

Dienstanweisung
zur Durchführung des
Familienleistungsausgleichs nach dem
X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes
(DA-FamEStG)

Stand Januar 2009

Inhaltsverzeichnis

I. FAMILIENLEISTUNGS AUSGLEICH	7
DA 31.1 Allgemeines	7
DA 31.2 Besonderheiten	7
DA 31.2.1 Allgemeines	7
DA 31.2.2 Verheiratete Kinder und Kinder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft	8
DA 31.2.3 Anspruch auf Kindergeld bei Vorliegen eines vorrangigen Unterhaltsanspruchs des Kindes nach § 1615I BGB	11
II. ANSPRUCHSBERECHTIGTE	12
DA 62.1 Allgemeines	12
DA 62.2 Kindergeldanspruch von Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland	13
DA 62.2.1 Vertriebene und Spätaussiedler	13
DA 62.3 Kindergeldanspruch von Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland	14
DA 62.3.1 Allgemeines	14
DA 62.3.2 Nach § 1 Abs. 2 EStG unbeschränkt Einkommensteuerpflichtige	14
DA 62.3.3 Personen, die auf Antrag nach § 1 Abs. 3 EStG als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt werden	15
DA 62.4 Kindergeldanspruch für Ausländer	15
DA 62.4.1 Allgemeines	15
DA 62.4.2 Asylberechtigte und Flüchtlinge	17
DA 62.4.3 Staatsangehörige aus einem anderen EU-, EWR- oder Vertragsstaat	17
DA 62.5 Mitglieder der NATO-Streitkräfte und deren Angehörige	18
DA 62.6 Mitglieder und Beschäftigte diplomatischer Missionen sowie konsularischer Vertretungen und deren Angehörige	18
DA 62.7 Bedienstete internationaler Organisationen	19
III. KINDER	20
DA 63.1 Kinder	23
DA 63.1.1 Allgemeines	23
DA 63.1.2 Altersgrenze	24
DA 63.1.3 Haushaltsaufnahme	24
DA 63.2 Zu berücksichtigende Kinder	25
DA 63.2.1 Im ersten Grad mit dem Berechtigten verwandte Kinder	25
DA 63.2.1.1 Leibliche Kinder	25
DA 63.2.1.2 Angenommene Kinder	25
DA 63.2.2 Pflegekinder	26
DA 63.2.2.1 Begriffsbestimmung	26
DA 63.2.2.2 Haushaltsaufnahme	26
DA 63.2.2.3 Familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band; nicht zu Erwerbszwecken	26
DA 63.2.2.4 Fehlendes Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern	27
DA 63.2.3 Vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Kinder seines Ehegatten	27
DA 63.2.4 Vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Enkel	27

DA 63.3	Kinder über 18 Jahre	28
DA 63.3.1	Kinder ohne Arbeitsplatz	28
DA 63.3.2	Kinder in Berufsausbildung	28
DA 63.3.2.1	Schulausbildung	30
DA 63.3.2.2	Berufsbezogene Ausbildungsverhältnisse	31
DA 63.3.2.3	Hochschulausbildung	31
DA 63.3.2.4	Praktika	32
DA 63.3.2.5	Sprachaufenthalte im Ausland	32
DA 63.3.2.6	Beginn, Ende und Unterbrechung der Ausbildung	33
DA 63.3.2.7	Unterbrechung der Ausbildung infolge Erkrankung oder Mutterschaft	35
DA 63.3.3	Kinder in einer Übergangszeit	35
DA 63.3.4	Kinder ohne Ausbildungsplatz	36
DA 63.3.5	Geregelte Freiwilligendienste	37
DA 63.3.5.1	Allgemeines	37
DA 63.3.5.2	Freiwilliges soziales Jahr oder freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne der jeweiligen Förderungsgesetze	38
DA 63.3.5.3	Freiwilligendienste der EU	39
DA 63.3.5.4	Anderer Dienst im Ausland nach § 14b ZDG	39
DA 63.3.5.5	Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst „weltwärts“	40
DA 63.3.6	Behinderte Kinder	40
DA 63.3.6.1	Allgemeines	40
DA 63.3.6.2	Nachweis der Behinderung	41
DA 63.3.6.3	Ursächlichkeit der Behinderung	41
DA 63.3.6.4	Außerstande sein, sich selbst zu unterhalten	42
DA 63.4	Ausschluss von Kindern wegen Überschreitung des maßgeblichen Grenzbetrages	44
DA 63.4.1	Allgemeines	44
DA 63.4.1.1	Zufluss von Einkünften und Bezügen	44
DA 63.4.1.2	Wirtschaftliche Zurechnung von Einkünften und Bezügen	44
DA 63.4.2	Einkünfte und Bezüge	49
DA 63.4.2.1	Einkünfte	49
DA 63.4.2.2	Werbungskosten	50
DA 63.4.2.3	Bezüge	52
DA 63.4.2.3.1	Allgemeines	52
DA 63.4.2.3.2	Besonderheiten bei Renten und Hinterbliebenenbezügen	54
DA 63.4.2.3.3	Ausbildungshilfen	55
DA 63.4.2.3.4	Sachbezüge	56
DA 63.4.3	Weitere abziehbare Beträge	57
DA 63.4.3.1	Besondere Ausbildungskosten	57
DA 63.4.3.2	Versicherungsbeiträge des Kindes	58
DA 63.4.3.3	Steuern	58
DA 63.4.3.4	Aufwendungen des Kindes für das eigene Kind	58
DA 63.4.4	Unbeachtlichkeit eines Verzichts auf Teile der Einkünfte und Bezüge	59
DA 63.4.5	Umrechnung ausländischer Einkünfte und Bezüge	59
DA 63.5	Verlängerungstatbestände	59
DA 63.6	Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt der Kinder	61
DA 63.6.1	Territoriale Voraussetzungen	61
DA 63.6.2	Ausnahmen von den territorialen Voraussetzungen	62
IV. ZUSAMMENTREFFEN MEHRERER ANSPRÜCHE		63
DA 64.1	Zahlung des Kindergeldes nur an einen Elternteil	63
DA 64.2	In den Haushalt eines Berechtigten aufgenommene Kinder	63
DA 64.2.1	Allgemeines	63
DA 64.2.2	Haushaltsaufnahme	64

DA 64.3	Nicht in den Haushalt eines Berechtigten aufgenommene Kinder	64
DA 64.4	Besonderheiten beim Berechtigtenwechsel	65
DA 64.5	Hinzuziehung bei Uneinigkeit über den Anspruchsvorrang	66
V. ANDERE LEISTUNGEN FÜR KINDER		67
DA 65.1	Den Kindergeldanspruch ausschließende Leistungen	67
DA 65.1.1	Allgemeines	67
DA 65.1.2	Kinderzulagen und -zuschüsse nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 EStG	68
DA 65.1.3	Ausländische Leistungen für Kinder	68
DA 65.1.4	Leistungen zwischen- oder überstaatlicher Einrichtungen für Kinder	68
DA 65.2	Kindergeld in Höhe eines Unterschiedsbetrages	69
VI. HÖHE DES KINDERGELDES, ZAHLUNGSZEITRAUM		70
DA 66.1	Höhe des Kindergeldes	70
DA 66.2	Anspruchszeitraum	70
DA 66.3	Zahlungsrhythmus	71
DA 66.4	Auszahlung des Kindergeldes durch die Familienkasse	71
VII. ANTRAGSTELLUNG		72
DA 67.1	Beratung, Auskunft	72
DA 67.2	Antragstellung	72
DA 67.2.1	Allgemeines	72
DA 67.2.2	Antragstellung im berechtigten Interesse	73
DA 67.2.3	Antrag bei Kindern über 18 Jahre	74
DA 67.3	Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen	74
DA 67.3.1	Sachverhaltsaufklärung	74
DA 67.3.2	Ermittlungen, Auskunftersuchen	74
DA 67.3.2.1	Allgemeine Maßnahmen der Feststellung	74
DA 67.3.2.2	Besondere Feststellungen bei Adoptionspflege	75
DA 67.4	Mitwirkungspflichten	75
DA 67.4.1	Allgemeines	75
DA 67.4.2	Pflicht zur Erteilung von Auskünften und Angaben	76
DA 67.4.2.1	Allgemeines	76
DA 67.4.2.2	Pflicht zur Vorlage von Beweisurkunden	76
DA 67.4.2.3	Nachweis der Existenz eines Kindes	77
DA 67.4.3	Mitwirkungspflichten anderer Personen als des Beteiligten	77
DA 67.4.4	Folgen fehlender Mitwirkung	78
DA 67.5	Auskunft über gespeicherte Daten und Akteneinsicht	78
VIII. BESONDERE MITWIRKUNGSPFLICHTEN		80
DA 68.1	Veränderungsanzeige des Antragstellers bzw. Kindergeldempfängers	80
DA 68.2	Mitwirkungspflicht von Kindern über 18 Jahre	80

DA 68.3	Bescheinigung über ausgezahltes Kindergeld	81
DA 68.4	Auskunftserteilung an Bezügestellen des öffentlichen Dienstes	81
DA 68.5	Auskunftserteilung an Sozialleistungsträger	82
IX. PRÜFUNG DES FORTBESTEHENS VON ANSPRUCHS- VORAUSSETZUNGEN ÜBER MELDEDATENABGLEICH		83
DA 69.1	Meldedatenabgleich	83
X. FESTSETZUNG UND ZAHLUNG DES KINDERGELDES		84
DA 70.1	Festsetzung des Kindergeldes durch Bescheid	84
DA 70.2	Aufhebung bzw. Änderung der Kindergeldfestsetzung	86
DA 70.2.1	Aufhebung bzw. Änderung der Kindergeldfestsetzung bei einer Änderung der Verhältnisse	86
DA 70.2.1.1	Anwendungsbereich	86
DA 70.2.1.2	Änderung in den Verhältnissen	86
DA 70.2.1.3	Korrekturzeitraum	86
DA 70.2.2	Beseitigung einer von Anfang an fehlerhaften Kindergeldfestsetzung	87
DA 70.2.2.1	Anwendungsbereich	87
DA 70.2.2.2	Korrekturzeitraum	87
DA 70.2.3	Korrektur von Festsetzungen aufgrund Änderungen bei den Einkünften und Bezügen	87
XI. ZAHLUNGSWEISE		89
XII. FESTSETZUNG UND ZAHLUNG DES KINDERGELDES AN ANGEHÖRIGE DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES		90
DA 72.1	Familienkassen als Teil der Finanzverwaltung	91
DA 72.2	Zuständigkeiten der Familienkassen	91
DA 72.2.1	Sachliche Zuständigkeit im Sinne des § 16 AO	91
DA 72.2.2	Zuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes	91
DA 72.2.2.1	Angehörige des öffentlichen Dienstes	92
DA 72.2.3	Besonderheiten bei der Deutschen Post AG, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Telekom AG	94
DA 72.2.4	Besondere Zuständigkeit der Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit	94
DA 72.2.4.1	Örtliche Zuständigkeit der Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit	94
DA 72.2.4.2	Vorübergehende Beschäftigung im öffentlichen Dienst	95
DA 72.2.4.3	Zuständigkeit bei Anwendung über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften	95
DA 72.3	Zusammenarbeit der Familienkassen	96
DA 72.3.1	Zusammenarbeit der Familienkassen, insbesondere bei Zuständigkeitswechsel	96
DA 72.3.2	Bearbeitung von Veränderungsanzeigen	97
DA 72.3.3	Aufrechnungs- und Erstattungsersuchen ausländischer Träger	97
XIII. ZAHLUNG DES KINDERGELDES AN ANDERE ARBEITNEHMER		99
XIV. ZAHLUNG DES KINDERGELDES IN SONDERFÄLLEN		100
DA 74.1	Auszahlung an Dritte (Abzweigung)	100
DA 74.1.1	Allgemeines	100

DA 74.1.2	Abzweigungsvoraussetzungen	101
DA 74.1.3	Abzweigungsempfänger	101
DA 74.1.4	Anhörung des Berechtigten	101
DA 74.1.5	Höhe des Abzweigungsbetrages	102
DA 74.1.6	Ermessensausübung	102
DA 74.2	Erstattungsansprüche von Sozialleistungsträgern	103
DA 74.2.1	Erstattungsansprüche der Träger der Sozial- und Jugendhilfe	103
DA 74.2.2	Erstattungsansprüche der Träger der Kriegsopferversorgung	104
DA 74.2.3	Zusammentreffen eines Erstattungsanspruchs mit anderen Verfügungen über den Kindergeldanspruch, Verzinsung	104
DA 74.2.4	Zu Unrecht ausgezahltes Kindergeld bei Erstattungsansprüchen	104
XV. AUFRECHNUNG		105
DA 75.1	Allgemeines	105
DA 75.2	Aufrechnung einer Rückzahlungsforderung gegen den Kindergeldanspruch des mit dem Rückzahlungspflichtigen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Berechtigten	105
DA 75.3	Zusammentreffen einer Aufrechnung mit anderen Verfügungen über den Kindergeldanspruch	106
DA 75.4	Vollstreckung einer Rückzahlungsforderung	106
XVI. PFÄNDUNG		108
DA 76.1	Pfändungsbeschränkungen, Art der Pfändung, Ausführung	108
DA 76.2	Abtretung und Verpfändung von Kindergeldansprüchen	109
DA 76.3	Errechnung des pfändbaren Kindergeldanteils	109
DA 76.4	Drittschuldner-Erklärung	110
DA 76.5	Rechtsbehelfe der Familienkasse gegen Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse	110
XVII. KONTENPFÄNDUNG UND PFÄNDUNG VON BARGELD		112
DA 76a.1	Allgemeines	112
XVIII. ERSTATTUNG VON KOSTEN IM VORVERFAHREN		113
XIX. ÜBERGANGSREGELUNGEN		114
DA 78.1	Sonderregelung für Berechtigte in den neuen Bundesländern	114
STICHWORTVERZEICHNIS		115
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS		121

I. Familienleistungsausgleich

§ 31 EStG hat folgenden Wortlaut:

„Familienleistungsausgleich

¹Die steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des Existenzminimums eines Kindes einschließlich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung wird im gesamten Veranlagungszeitraum entweder durch die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 oder durch Kindergeld nach Abschnitt X bewirkt. ²Soweit das Kindergeld dafür nicht erforderlich ist, dient es der Förderung der Familie. ³Im laufenden Kalenderjahr wird Kindergeld als Steuervergütung monatlich gezahlt. ⁴Bewirkt der Anspruch auf Kindergeld für den gesamten Veranlagungszeitraum die nach Satz 1 gebotene steuerliche Freistellung nicht vollständig und werden deshalb bei der Veranlagung zur Einkommensteuer die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 vom Einkommen abgezogen, erhöht sich die unter Abzug dieser Freibeträge ermittelte tarifliche Einkommensteuer um den Anspruch auf Kindergeld für den gesamten Veranlagungszeitraum; bei nicht zusammenveranlagten Eltern wird der Kindergeldanspruch im Umfang des Kinderfreibetrags angesetzt. ⁵Satz 4 gilt entsprechend für mit dem Kindergeld vergleichbare Leistungen nach § 65. ⁶Besteht nach ausländischem Recht Anspruch auf Leistungen für Kinder, wird dieser insoweit nicht berücksichtigt, als er das inländische Kindergeld übersteigt.“

DA 31.1 Allgemeines

¹Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf bei der Besteuerung von Eltern ein Einkommensbetrag in Höhe des sächlichen Existenzminimums, des Betreuungsbedarfs und des Erziehungsbedarfs ihrer Kinder nicht besteuert werden. ²Unter Beachtung dieser und weiterer verfassungsrechtlicher Vorgaben erfolgt die einkommensteuerrechtliche Berücksichtigung von Kindern bei ihren Eltern im System des Familienleistungsausgleichs, in dem bei der Besteuerung der Eltern ein dementsprechender Betrag (Freibeträge für Kinder i. S. d. § 32 Abs. 6 EStG) steuerfrei belassen wird, zunächst aber durch monatlich auf Antrag festgesetztes und ausgezahltes Kindergeld.

³Nach Ablauf des Kalenderjahres prüft dann das Finanzamt von Amts wegen bei der Veranlagung der Eltern zur Einkommensteuer, ob mit dem Anspruch auf Kindergeld bzw. mit den mit dem Kindergeld vergleichbaren Leistungen i. S. d. § 65 EStG das Existenzminimum der Kinder steuerfrei gestellt wurde. ⁴Ist dies nicht der Fall, werden die Freibeträge für Kinder vom Einkommen abgezogen und der Anspruch auf Kindergeld mit der steuerlichen Wirkung der Freibeträge verrechnet. ⁵In diesem Fall beschränkt sich der Familienleistungsausgleich auf die verfassungsrechtlich gebotene Steuerfreistellung. ⁶Soweit das Kindergeld bzw. diesem vergleichbare Leistungen im Inland oder Ausland darüber hinausgehen, bleiben diese der Familie erhalten und dienen deren Förderung.

DA 31.2 Besonderheiten

DA 31.2.1 Allgemeines

¹Wenn das Kind heiratet, eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingeht oder selber Vater oder Mutter eines Kindes wird, wechselt die vorrangige Unterhaltsverpflichtung auf den Ehegatten, den Lebenspartner bzw. den anderen Elternteil des Kindeskindes. ²Der steuerliche Familienleistungsausgleich für das Kind kann in diesen Fällen nur in Betracht kommen, wenn durch den Berechtigten nachgewiesen wird, dass der eigentlich vorrangig Unterhaltsverpflichtete aufgrund seiner wirtschaftlichen Situation nicht in der Lage ist, seiner Verpflichtung zur Sicherung des Kindesunterhaltes nachzukommen (sog. Mangelfall).

DA 31.2.2 Verheiratete Kinder und Kinder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

(1) ¹Ab dem auf die Eheschließung des Kindes folgenden Monat sind die Eltern grundsätzlich nicht mehr kindergeldanspruchsberechtigt, da die Unterhaltsverpflichtung dann vorrangig beim Ehegatten liegt (BFH vom 2.3.2000 – BStBl II S. 522). ²Der Monat der Eheschließung gehört zum Anspruchszeitraum (vgl. aber § 32 Abs. 4 Satz 6 EStG). ³Abweichend von Satz 1 sind die Eltern auch für den Zeitraum nach der Eheschließung des Kindes kindergeldanspruchsberechtigt, wenn der Ehegatte zum vollständigen Unterhalt des Kindes aufgrund niedrigen verfügbaren Einkommens nicht in der Lage ist, das Kind selbst ebenfalls nicht über ausreichende Einkünfte und Bezüge verfügt und die Eltern deshalb für das Kind aufkommen müssen (Mangelfall).

(2) ¹Die Familienkasse hat dem Berechtigten Gelegenheit zu geben, die mangelnde Leistungsfähigkeit des Ehegatten des Kindes nachzuweisen. ²Liegt ein Mangelfall nicht vor oder erbringt der Berechtigte den Nachweis nicht innerhalb der gesetzten Frist, ist die Kindergeldfestsetzung gem. § 70 Abs. 2 EStG ab dem Folgemonat der Eheschließung rückwirkend aufzuheben. ³Bei der dann erforderlichen Prüfung, ob der anteilige Grenzbetrag für den Zeitraum vor der Eheschließung überschritten wird, gilt für den Monat der Eheschließung DA 63.4.1.2 Abs. 4 entsprechend. ⁴Einkünfte und Bezüge des Kindes sind auch anzusetzen, wenn sie zwar nach der Eheschließung zufließen, aber auf den Zeitraum davor entfallen (DA 63.4.1.2). ⁵Will der Berechtigte nachträglich einen Mangelfall geltend machen, bedarf es eines Neuantrags.

(3) ¹Bei verheirateten Kindern kann unterstellt werden, dass sie sich ihr verfügbares Einkommen teilen. ²Mangelnde Leistungsfähigkeit des Kindes sowie des Ehegatten des Kindes liegt daher für den Zeitraum nach der Eheschließung vor, in dem das hälftige verfügbare Einkommen des Ehegatten den anteiligen Grenzbetrag nicht übersteigt. ³Für die Berechnung ist zunächst festzustellen, wie hoch die sonstigen Einkünfte und Bezüge des Kindes sind. ⁴Wird die Grenze von 7 680 Euro bereits überschritten, so erübrigt sich eine genauere Berechnung. ⁵Ansonsten ist die Ermittlung des verfügbaren Einkommens des Ehegatten erforderlich. ⁶Hierfür ist die Summe aller Einnahmen i. S. d. § 2 EStG sowie der Bezüge zu bilden. ⁷Davon sind abzuziehen:

- Sozialversicherungsbeiträge bzw. vergleichbare Vorsorgeaufwendungen,
- tatsächlich gezahlte Steuern (Erstattungen und Vergütungen sind wieder zu addieren),
- Werbungskosten (ggf. Pauschbetrag) bzw. Betriebsausgaben (Aus Vereinfachungsgründen sind Pauschalen bei der Ermittlung des verfügbaren Einkommens zu zwölfteln. Hiervon kann zugunsten des Kindes abgewichen werden, wenn es nachweist, dass eine andere Aufteilung angemessen ist.),
- tatsächliche Unterhaltszahlungen an nicht in der Haushaltsgemeinschaft lebende gesetzlich Unterhaltsberechtigte.

⁸Haben das Kind und sein Ehegatte gemeinsame Kinder, so ist die hieraus entstehende Unterhaltsbelastung zu berücksichtigen. ⁹Hierfür sind die Existenzminima der Kindeskinde entsprechend § 32 Abs. 6 Sätze 1 und 2 EStG monatlich je 502 Euro (bis 31.12.2008 484 Euro), vermindert um das für das jeweilige Kind gezahlte Kindergeld, zur Hälfte von dem verfügbaren Einkommen des Ehegatten abzuziehen.

(4) ¹Ist das (anteilige) verfügbare Einkommen des Ehegatten höher als die Summe der (anteiligen) Einkünfte und Bezüge des Kindes, ist die Hälfte der Differenz als Unterhaltsleistung zu behandeln und als Bezug des Kindes anzusetzen. ²Dabei ist vorab die Summe der Einkünfte und Bezüge des Kindes um die Hälfte der vorrangigen Unterhaltsbelastungen für Kindeskinde gem. Abs. 3 Satz 8 zu kürzen. ³Ergibt sich aus den Angaben des Berechtigten, dass dem Ehegatten des Kindes im betreffenden Kalenderjahr nach Abzug der Unterhaltsleistungen nicht ein verfügbares Einkommen in Höhe des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums (ab 2004: 7 680 Euro) verbleibt, ist der anzurechnende Bezug entsprechend zu kürzen.

Beispiel 1:

Sachverhalt:

Der in Ausbildung stehende Sohn einer Berechtigten heiratet am 20. August 2008. Die Schwiegertochter der Berechtigten ist während des gesamten Kalenderjahres 2008 berufstätig und erzielt ein verfügbares

Einkommen von monatlich 2 000 Euro. Die maßgeblichen Einkünfte Bezüge des Sohnes belaufen sich auf monatlich 450 Euro.

Lösung:

Das Kind erfüllt im gesamten Jahr 2008 die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG. Die maßgebliche Grenze beträgt damit 7 680 Euro. Die Summe der maßgeblichen Einkünfte und Bezüge liegt mit 5 400 Euro (12 Monate x 450 Euro) unterhalb des maßgeblichen Grenzbetrages. Zur Beurteilung des Kindergeldanspruches ist damit die (anteilige) Unterhaltsleistung der Ehegattin zu ermitteln.

Anteilige Einkünfte und Bezüge des Kindes im Zeitraum nach der Heirat sind:	
im August (10/30 x 450 Euro ⇒)	150 Euro
von September bis Dezember (4 Monate x 450 Euro ⇒)	+ <u>1 800 Euro</u>
insgesamt	1 950 Euro

Anteiliges verfügbares Einkommen der Ehegattin im Zeitraum nach der Heirat ist:

im August (10/30 x 2 000 Euro ⇒)	666 Euro
von September bis Dezember (4 Monate x 2 000 Euro ⇒)	+ <u>8 000 Euro</u>
insgesamt	8 666 Euro

Da das anteilige verfügbare Einkommen der Ehegattin die anteiligen Einkünfte und Bezüge des Kindes übersteigt, ist der Unterhaltsanspruch wie folgt zu ermitteln:

8 666 Euro
./. <u>1 950 Euro</u>
6 716 Euro

davon die Hälfte	3 358 Euro
------------------	------------

Die Unterhaltsleistung der Ehegattin wird dem Sohn der Berechtigten als weiterer Bezug zugeordnet. Die maßgeblichen Einkünfte und Bezüge des Kindes übersteigen im Gesamtjahr 2008 mit 8 758 Euro (5 400 Euro + 3 358 Euro) den Grenzbetrag von 7 680 Euro.

Geprüft wird nun ein Anspruch für die Monate bis zur Heirat:

Der maßgebliche Grenzbetrag für den Zeitraum Januar bis August 2008 beträgt 5 120 Euro (8/12 x 7 680 Euro).

Einkünfte und Bezüge der Monate Januar bis Juli (7 Monate x 450 Euro ⇒)	3 150 Euro
Anteilige Einkünfte und Bezüge für August (20/30 x 450 Euro ⇒)	+ <u>300 Euro</u>
Summe der Einkünfte und Bezüge für Januar bis August	3 450 Euro

Der maßgebliche Grenzbetrag von 5 120 Euro wird unterschritten. Für den Zeitraum Januar bis August 2008 besteht ein Kindergeldanspruch. Die laufende Kindergeldfestsetzung ist mit Wirkung ab September 2008 nach § 70 Abs. 2 EStG aufzuheben.

Variante:

Werte wie oben. Die Berechtigte weist darauf hin, dass ihre Schwiegertochter ihre Tätigkeit erst zum 1. September 2008 aufgenommen hat und bis zu diesem Monat keinerlei Einnahmen erzielte.

Lösung:

Der maßgebliche Grenzbetrag ist 7 680 Euro. Die maßgeblichen Einkünfte und Bezüge des Kindes betragen 5 400 Euro.

Ermittlung der Unterhaltsleistung der Ehegattin:

Anteilige Einkünfte und Bezüge des Kindes vom 20. August bis Ende Dezember betragen wiederum 1 950 Euro.

Anteiliges verfügbares Einkommen der Ehegattin für den gleichen Zeitraum ist 8 000 Euro (4 Monate x 2 000 Euro). Die Unterhaltsleistung der Ehegattin beträgt danach rechnerisch

8 000 Euro
./. <u>1 950 Euro</u>

	6 050 Euro
davon die Hälfte	3 025 Euro

Das verfügbare Jahreseinkommen der Ehegattin liegt jedoch nur bei 8 000 Euro. Würde hiervon der Gesamtbetrag der Unterhaltsleistung abgezogen, so verblieben der Ehegattin mit 4 975 Euro nicht das zur Sicherung ihres Lebensbedarfes notwendige Einkommen von 7 680 Euro. Dem Kind ist daher nur der Anteil des Jahreseinkommens der Ehegattin als Unterhaltsleistung zuzurechnen, der nach Abzug von ihrem Lebensbedarf verbleibt, d. h. 320 Euro (8 000 Euro \cdot $\frac{1}{12}$ \cdot 7 680 Euro).

Die Einkünfte und Bezüge des Kindes erhöhen sich dadurch auf 5 720 Euro (5 400 Euro + 320 Euro). Diese Summe liegt unterhalb des maßgeblichen Grenzbetrages, so dass im Kalenderjahr 2008 ein Kindergeldanspruch gegeben ist.

Beispiel 2:

Sachverhalt:

Die Tochter eines Berechtigten bringt im Dezember 2007 ihr erstes Kind zur Welt. Sie ist seit dem Jahr 2006 verheiratet. Ihre eigenen maßgeblichen Einkünfte aus einem Ausbildungsdienstverhältnis belaufen sich auf monatlich 600 Euro. Das Kind hat ansonsten keine weiteren Einkünfte oder Bezüge. Der Ehegatte erzielt ein verfügbares Einkommen i.H.v. monatlich 1 000 Euro.

Lösung:

Während des Kalenderjahres 2007 lebt das Kindeskind in einem Monat im gemeinsamen Haushalt des Kindes und seines Ehegatten. Für das Kindeskind wird Kindergeld i.H.v. 154 Euro gezahlt. Die Unterhaltsbelastung beträgt somit 330 Euro ($\frac{1}{12} \times 5\,808$ Euro \cdot 154 Euro). Hiervon wird jedem Ehegatten die Hälfte (= 165 Euro) als absetzbare Unterhaltsbelastung zugerechnet.

Einkünfte des Kindes (12 Monate x 600 Euro =)	7 200 Euro
abzüglich anteilige Unterhaltsbelastung	<u>./. 165 Euro</u>
anrechenbare Einkünfte	7 035 Euro

Dieser Betrag liegt unterhalb des maßgeblichen Grenzbetrages von 7 680 Euro. Damit wird die Ermittlung der Unterhaltsleistung des Ehegatten erforderlich.

Verfügbares Einkommen des Ehegatten (12 Monate x 1 000 Euro =)	12 000 Euro
abzüglich anteilige Unterhaltsbelastung	<u>./. 165 Euro</u>
anrechenbares verfügbares Einkommen des Ehegatten	11 835 Euro

Da das anteilige verfügbare Einkommen des Ehegatten die anteiligen Einkünfte und Bezüge des Kindes übersteigt, ist der Unterhaltsanspruch wie folgt zu ermitteln.

	11 835 Euro
	<u>./. 7 035 Euro</u>
	4 800 Euro
davon die Hälfte	2 400 Euro

anrechenbares verfügbares Einkommen des Ehegatten	11 835 Euro
abzüglich Unterhaltsleistung	<u>./. 2 400 Euro</u>
verbleibendes Einkommen des Ehegatten	9 435 Euro

Sein Existenzminimum ist gedeckt.

Da das Kind außerdem keine eigenen Bezüge erhält, ist an dieser Stelle auch die Kostenpauschale zu berücksichtigen.

Hälftiger Betrag	2 400 Euro
abzüglich Kostenpauschale	<u>./. 180 Euro</u>
Bezug des Kindes	2 220 Euro

Die Summe der Einkünfte und Bezüge des Kindes beträgt 9 255 Euro (7 035 Euro + 2 220 Euro). Es besteht kein Kindergeldanspruch, da der maßgebliche Grenzbetrag von 7 680 Euro überschritten wird.

(5) ¹Die Festsetzung in einem Mangelfall ist gem. § 70 Abs. 2 EStG aufzuheben, wenn sich die Leistungsfähigkeit des Ehegatten des Kindes dauerhaft erhöht. ²Sie ist gem. § 70 Abs. 4 EStG aufzuheben, wenn der maßgebliche Grenzbetrag durch die Einkünfte und Bezüge des Kindes überschritten wird. ³Dabei gilt grundsätzlich das Jahresprinzip. ⁴Durch Unterhaltsleistungen des Ehegatten bleibt jedoch der Kindergeldanspruch für den Zeitraum vor der Eheschließung unberührt.

(6) ¹Die Absätze 1 bis 5 gelten grundsätzlich entsprechend, wenn das Kind von seinem Ehegatten getrennt lebt, da die Unterhaltsverpflichtung fortbesteht. ²Der Unterhaltsanspruch des Kindes ist glaubhaft zu machen. ³Wird geltend gemacht, dass der geschiedene oder getrennt lebende Ehegatte dem Kind den ihm zivilrechtlich zustehenden Unterhalt nicht leistet, ist der entsprechende Anspruch zu berücksichtigen und der Berechtigte auf dessen Realisierung zu verweisen. ⁴Bei gegenseitigem Unterhaltsverzicht i. S. d. § 1585c BGB kommt eine Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen des geschiedenen Ehegatten des Kindes bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises nicht in Betracht.

(7) ¹Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend, wenn das Kind in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt, von seinem Lebenspartner dauernd getrennt lebt oder die Lebenspartnerschaft aufgehoben wurde.

DA 31.2.3 Anspruch auf Kindergeld bei Vorliegen eines vorrangigen Unterhaltsanspruchs des Kindes nach § 1615I BGB

(1) ¹Nach § 1615I BGB besteht für die Mutter des nichtehelichen Kindes aus Anlass der Geburt gegenüber dem Vater ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch von mindestens sechs Wochen vor der Geburt und mindestens acht Wochen nach der Geburt. ²In den in § 1615I Abs. 2 Satz 1 und 2 BGB genannten Fällen beginnt die Unterhaltspflicht frühestens vier Monate vor der Geburt und besteht für mindestens drei Jahre nach der Geburt. ³Dieser gesetzliche Unterhaltsanspruch ist vorrangig gegenüber der Unterhaltsverpflichtung der Eltern der Mutter des nichtehelichen Kindes; diese sind dementsprechend grundsätzlich nicht mehr kindergeldanspruchsberechtigt. ⁴Soweit der Vater das nichteheliche Kind betreut vgl. § 1615I Abs. 4 BGB. ⁵Wirkt der Berechtigte bei der Ermittlung des Zeitraumes des Unterhaltsanspruches nicht mit, ist von dem äußersten durch das BGB vorgegebenen zeitlichen Rahmen auszugehen. ⁶Ein kürzerer Anspruchszeitraum kann durch den Berechtigten nachgewiesen werden. ⁷Der Unterhaltsanspruch nach § 1615I BGB erlischt nicht durch die Aufnahme einer Berufsausbildung des kinderbetreuenden Elternteils. ⁸Die Berufsausbildung stellt danach keine Erwerbstätigkeit i. S. d. § 1615I Abs. 2 BGB dar. ⁹Ein Verzicht auf diesen gesetzlichen Unterhaltsanspruch ist nicht möglich.

(2) ¹Die Entstehung eines Anspruches nach § 1615I BGB setzt einen unterhaltspflichtigen Vater voraus. ²Dieser ergibt sich aus der Geburtsurkunde des Kindeskindes. ³Es lassen sich drei Fallvarianten unterscheiden:

1. Auf der Geburtsurkunde des Kindeskindes ist kein Vater angegeben: Wie bei einem Mangelfall sind die Eltern der Kindesmutter kindergeldanspruchsberechtigt.

2. Der Vater des Kindeskindes ergibt sich aus der Geburtsurkunde. Lebt das nicht verheiratete Kind mit dem Vater des Kindeskindes und dem Kindeskind in einem gemeinsamen Haushalt ist wie bei einem verheirateten Kind zu prüfen, ob ein Mangelfall vorliegt (DA 31.2.2).

3. Der Vater des Kindeskindes ergibt sich aus der Geburtsurkunde, er lebt aber nicht in dem gemeinsamen Haushalt von Kind und Kindeskind: Voraussetzung für einen Mangelfall ist dann, dass der Berechtigte glaubhaft macht, dass der Vater des Kindeskindes nicht leistungsfähig ist. Ein Mangelfall liegt nicht bereits dann vor, wenn zustehender Unterhalt nicht geleistet wird (DA 31.2.2 Abs. 6 Satz 3).

(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, wenn es sich um den kindergeldanspruchsberechtigten Elternteil des Kindesvaters handelt, sofern dieser das Kindeskind betreut (§ 1615I Abs. 4 BGB).

II. Anspruchsberechtigte

§ 62 EStG hat folgenden Wortlaut:

„Anspruchsberechtigte

(1) Für Kinder im Sinne des § 63 hat Anspruch auf Kindergeld nach diesem Gesetz, wer

1. im Inland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder
2. ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland
 - a) nach § 1 Abs. 2 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder
 - b) nach § 1 Abs. 3 als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt wird.

(2) Ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer erhält Kindergeld nur, wenn er

1. eine Niederlassungserlaubnis besitzt,
2. eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde
 - a) nach § 16 oder § 17 des Aufenthaltsgesetzes erteilt,
 - b) nach § 18 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit darf nach der Beschäftigungsverordnung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden,
 - c) nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wegen eines Krieges in seinem Heimatland oder nach den §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt

oder

3. eine in Nummer 2 Buchstabe c genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und
 - a) sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält und
 - b) im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist, laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt.“

DA 62.1 Allgemeines

(1) ¹§ 62 EStG bestimmt den Kreis der Anspruchsberechtigten. ²Ein Anspruch besteht, wenn ein Elternteil die umschriebenen persönlichen Voraussetzungen erfüllt und bei ihm mindestens ein Kind zu berücksichtigen ist, für das weder ein Ausschlussstatbestand nach § 65 EStG noch nach über- bzw. zwischenstaatlichem Recht vorliegt. ³Zu berücksichtigen ist hier insbesondere Art. 76 der EG-VO 1408/71 und Art. 10 der EG-VO 574/72 des Rates in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Aufgrund der EG-VO 859/2003 in der jeweils gültigen Fassung sind die EG-VO 1408/71 und EG-VO 574/72 seit 1.6.2003 auch auf Drittstaatsangehörige sowie deren Familienangehörige und Hinterbliebene anzuwenden. ⁵Diese Verordnung findet nur auf Drittstaatsangehörige Anwendung, die einen der in § 62 Abs. 2 EStG geforderten Aufenthaltstitel besitzen; dies gilt auch bei Wohnsitz im EU-Ausland. ⁶Die EG-VO 859/2003 gilt in allen Mitgliedstaaten der EU mit Ausnahme von Dänemark. ⁷Sie findet keine Anwendung im Verhältnis zu den EWR-Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen sowie zur Schweiz. ⁸Nach der EG-VO 1408/71 und EG-VO 574/72 besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Kindergeld vorrangig in dem Land, in dem eine Erwerbstätigkeit im Sinne der EG-VO 1408/71 ausgeübt wird (Beschäftigungslandprinzip).

(2) ¹Ein Anspruch nach § 62 EStG (auch eines anderen Elternteils) geht immer einem Anspruch für dasselbe Kind nach § 1 BKGG vor (Ausnahme § 2 Abs. 4 Satz 2 BKGG); auf die Vorrangregelung des § 64 EStG kommt es insoweit nicht an. ²Soweit für Kinder Ansprüche nach dem BKGG bestehen können, sind die im öffentlichen Dienst Beschäftigten an die zuständige Familienkasse der BA (§ 13 BKGG) zu verweisen. ³Mit dieser können zum Zwecke von Besoldung, Vergütung und Versorgung nach § 69 Abs. 2 Nr. 3 SGB X Vergleichsmittelungen und Anfragen ausgetauscht werden.

(3) ¹Die Feststellungen des Finanzamtes zur unbeschränkten Einkommensteuerpflicht sind für das Kindergeldverfahren grundsätzlich bindend. ²Hat die Familienkasse ernsthafte Zweifel am Vorliegen

der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht, ist eine Abstimmung mit dem Finanzamt erforderlich.³Ggf. ist eine Bescheinigung gem. § 21 Abs. 4 FVG vom zuständigen Finanzamt anzufordern.⁴Bei unbeschränkter Einkommensteuerpflicht nach § 1 Abs. 1 EStG eines Arbeitnehmers reicht zum Nachweis die Vorlage der Lohnsteuerkarte aus.⁵Die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht nach § 1 Abs. 2 EStG ist der Familienkasse i. d. R. durch die vom zuständigen Betriebsstättenfinanzamt nach § 39c Abs. 3 EStG für Zwecke des Lohnsteuerabzugs erstellte Bescheinigung nachzuweisen.⁶Ist in einer solchen Bescheinigung die Lohnsteuerklasse III, IV oder V eingetragen, kann ohne weitere Prüfung davon ausgegangen werden, dass auch der im gemeinsamen Haushalt lebende Ehegatte der unbeschränkten Steuerpflicht nach § 1 Abs. 2 EStG unterliegt.⁷Die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht nach § 1 Abs. 3 EStG ist der Familienkasse i. d. R. durch die vom zuständigen Betriebsstättenfinanzamt gem. § 39c Abs. 4 EStG für Zwecke des Lohnsteuerabzugs erstellte Bescheinigung nachzuweisen.⁸Ist in einer solchen Bescheinigung die Lohnsteuerklasse II, III, IV oder V eingetragen, kann ohne weitere Prüfung davon ausgegangen werden, dass eine Anspruchsberechtigung nach § 62 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG besteht.⁹Werden andere inländische Einkünfte als solche aus nichtselbständiger Arbeit erzielt, ist das Bestehen der unbeschränkten Steuerpflicht gem. § 1 Abs. 3 EStG durch den Bescheid des Finanzamtes, mit dem dieses über den Antrag auf unbeschränkte Einkommensteuerpflicht entschieden hat, nachzuweisen.¹⁰Besteht Anspruch auf Kindergeld wegen Behandlung als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, ist das Kindergeld nur für dasjenige Kalenderjahr festzusetzen, für das ein Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 EStG nachgewiesen worden ist.

DA 62.2 Kindergeldanspruch von Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland

¹Anspruch hat grundsätzlich nur ein Elternteil, der einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.²Ein Ausländer muss zusätzlich die Voraussetzungen des § 62 Abs. 2 EStG erfüllen.³Zu den Begriffen Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt vgl. den AEAO zu § 8 bzw. § 9 AO.

DA 62.2.1 Vertriebene und Spätaussiedler

(1) Vertriebene und Spätaussiedler sind Deutsche und bedürfen zur Begründung eines Wohnsitzes oder ihres gewöhnlichen Aufenthalts im Inland keiner Aufenthaltsgenehmigung.

(2) ¹Nach dem KfbG werden seit 1.1.1993 als Vertriebene Personen bezeichnet, die vor diesem Zeitpunkt die in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG bezeichneten Gebiete verlassen haben.²Nichtdeutsche Ehegatten von Spätaussiedlern werden mit der Einreise Deutsche, sofern die Ehe zum Zeitpunkt des Verlassens des Aussiedlungsgebietes mindestens drei Jahre bestanden hat.

(3) ¹Der Nachweis der Spätaussiedler-Eigenschaft erfolgt durch Vorlage des Bundespersonalausweises oder einer Bescheinigung nach § 15 BVFG.²Als vorläufige Nachweise sind der Registriarschein, der Aufnahmebescheid oder eine Bescheinigung des Vertriebenen-/Ausgleichsamts über die Beantragung der Bescheinigung nach § 15 BVFG anzuerkennen.³Kann die Spätaussiedler-Eigenschaft nur vorläufig nachgewiesen werden, wird der Kindergeldanspruch nach § 155 Abs. 2 AO festgesetzt.

(4) ¹Bei der Kindergeldfestsetzung nach § 155 Abs. 2 AO handelt es sich um eine vorweggenommene Entscheidung.²Für den Berechtigten muss erkennbar sein, dass eine bestimmte Festsetzungsgrundlage von der Entscheidung in einem anderen Verfahren abhängt.³Es ist deshalb ein Festsetzungsbescheid zu erteilen, aus dem hervorgeht, dass der Anspruch auf Kindergeld vom Nachweis der Vertriebenen- bzw. Spätaussiedler-Eigenschaft durch den Bundespersonalausweis bzw. die Bescheinigung nach § 15 BVFG abhängig ist.

(5) ¹Die Vorlage der Bescheinigung nach § 15 BVFG ist zu überwachen.²Von der Überwachung kann abgesehen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Familienkasse anderweitig – ggf. in Zusammenarbeit mit der Leistungsstelle für Eingliederungsleistungen der Agentur für Arbeit – Kenntnis von der Entscheidung des Vertriebenen-/Ausgleichsamtes erhält.³Wird eine Bescheinigung nach § 15 BVFG ausgestellt, ist nichts weiter zu veranlassen.⁴Wird die Erteilung abgelehnt, der Vertriebenenausweis eingezogen oder die Bescheinigung nach § 15 BVFG zurückgenommen bzw.

widerrufen, ist die Festsetzung sofort nach Bekanntwerden dieser Entscheidung nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO rückwirkend aufzuheben.⁵Für die Aufhebung ist unerheblich, ob die Entscheidung des Vertriebenen-/Ausgleichsamtes bereits bestandskräftig geworden ist.⁶In diesen Fällen ist vor der Aufhebung der Kindergeldfestsetzung zu prüfen, ob und ggf. seit wann der Berechtigte einen der in § 62 Abs. 2 EStG geforderten Aufenthaltstitel besitzt und daher aus diesem Grunde (weiterhin) Anspruch auf Kindergeld hat.

(6) ¹Beantragt ein Spätaussiedler, der nicht im Besitz eines der in Abs. 3 genannten vorläufigen Nachweise war, nach Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 BVFG erstmals Kindergeld, ist nach DA 66.2 zu verfahren.²War dieser Spätaussiedler nicht im Besitz einer der in Abs. 3 genannten vorläufigen Nachweise und ist deshalb der Kindergeldanspruch bindend abgelehnt worden, so ist bei erneuter Geltendmachung eines Anspruchs für dieselben Kinder gem. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO über eine rückwirkende Änderung der Ablehnung zu entscheiden.

(7) Ist bekannt, dass im Festsetzungszeitraum Leistungen nach dem SGB II oder nach dem SGB XII ohne Anrechnung von Kindergeld gezahlt worden sind, ist die Erfüllungsfiktion des § 74 Abs. 2 EStG i. V. m. § 107 SGB X wegen des Erstattungsanspruchs des Sozialleistungsträgers gegen die Familienkasse zu beachten.

DA 62.3 Kindergeldanspruch von Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland

DA 62.3.1 Allgemeines

Ein Elternteil ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat Anspruch auf Kindergeld, wenn er entweder nach § 1 Abs. 2 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder auf Antrag von den Finanzbehörden nach § 1 Abs. 3 EStG als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt wird.

DA 62.3.2 Nach § 1 Abs. 2 EStG unbeschränkt Einkommensteuerpflichtige

(1) ¹Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind im Ausland wohnhafte deutsche Staatsangehörige, die als Beamte, Richter, Soldaten oder Arbeitnehmer zu einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem Dienstverhältnis stehen und dafür Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse beziehen.²Hierzu gehören auch Personen, die ihre Bezüge oder ihr Arbeitsentgelt von einer inländischen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft erhalten.³Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig gem. § 1 Abs. 2 Satz 1 EStG sind auch zu dem Haushalt einer in Satz 1 und 2 genannten Person gehörende Angehörige, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder keine Einkünfte oder nur Einkünfte beziehen, die ausschließlich im Inland einkommensteuerpflichtig sind.⁴Die in Satz 1 bis 3 genannten Personen sind nach § 1 Abs. 2 Satz 2 EStG **nur** dann unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, wenn sie im Ausland lediglich in einem der deutschen beschränkten Einkommensteuerpflicht ähnlichen Umfang zur Einkommensteuer herangezogen werden.

(2) ¹Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig gem. § 1 Abs. 2 EStG sind insbesondere ins Ausland entsandte deutsche Staatsangehörige, die Mitglied einer diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung sind – einschließlich der zu ihrem Haushalt gehörenden Angehörigen –, soweit die Voraussetzung des § 1 Abs. 2 EStG erfüllt ist.²Auslandslehrkräfte sind nur in den Fällen unbeschränkt einkommensteuerpflichtig nach § 1 Abs. 2 EStG, in denen die Lehrkräfte in den USA, Kolumbien oder Ecuador tätig sind, vgl. BMF-Schreiben vom 10.11.1994 (BStBl I S. 853) und vom 17.6.1996 (BStBl I S. 688).³Ist die Auslandslehrkraft in anderen als in Satz 2 genannten Staaten tätig, kann die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht nach § 1 Abs. 3 EStG vorliegen, vgl. dazu DA 62.3.3.⁴Scheidet eine Auslandslehrkraft vor dem Auslandsaufenthalt aus dem öffentlichen Dienst aus und gibt sie ihren inländischen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt auf, so ist sie weder nach § 1 Abs. 1 noch nach Abs. 2 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtig.⁵§ 1 Abs. 2 Satz 1 EStG erfasst nicht die im Ausland beschäftigten und dort auch wohnenden Personen, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen.

(3) ¹Sind die Voraussetzungen für die unbeschränkte Steuerpflicht nach § 1 Abs. 2 oder Abs. 3 EStG erfüllt, ist auch eine Anspruchsberechtigung nach § 62 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a oder b EStG erfüllt. ²Besteht eine Anspruchsberechtigung nach § 62 EStG, so ist § 72 Abs. 8 EStG zu beachten. ³Sind die Voraussetzungen für die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht weder nach § 1 Abs. 1 noch nach Abs. 2 oder Abs. 3 EStG erfüllt, liegt keine Anspruchsberechtigung nach § 62 Abs. 1 EStG vor. ⁴In diesem Fall ist die Familienkasse der BA für die Festsetzung von Kindergeld zuständig.

(4) ¹Der Kindergeldanspruch der in Abs. 1 Satz 3 genannten Personen endet mit Ablauf des Monats, in dem die Hausgemeinschaft auf Dauer beendet wird. ²Besitzt diese Person nicht die deutsche Staatsangehörigkeit, endet ihr Kindergeldanspruch ferner mit Ablauf des Monats, in dem sie erstmals Einkünfte erzielt, die nicht ausschließlich im Inland einkommensteuerpflichtig sind. ³Ist diese Person deutscher Staatsangehöriger, endet der Kindergeldanspruch außer in Fällen des Satzes 1 mit Ablauf des Monats, in dem sie erstmals Einkünfte erzielt, die im Wohnland zur unbeschränkten Einkommensteuerpflicht führen.

DA 62.3.3 Personen, die auf Antrag nach § 1 Abs. 3 EStG als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt werden

¹Nach § 1 Abs. 3 EStG werden Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland von den Finanzbehörden auf Antrag als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt, soweit sie inländische Einkünfte i. S. d. § 49 EStG haben. ²Weitere Voraussetzung ist, dass ihre gesamten Einkünfte im Kalenderjahr mindestens zu 90 v. H. der deutschen Einkommensteuer unterliegen. ³Wird dieser v.H.-Satz unterschritten, können diese Personen als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt werden, wenn die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte im Kalenderjahr den Grundfreibetrag nach § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG (2009: 7 834 Euro, 2008: 7 664 Euro, bis einschließlich Kalenderjahr 2007 betrug diese Grenze 6 136 Euro) nicht übersteigen. ⁴Liegen die Voraussetzungen nicht vor, kann ein Anspruch nach dem BKGG bestehen. ⁵DA 62.1 Abs. 2 und 3 ist zu beachten.

DA 62.4 Kindergeldanspruch für Ausländer

DA 62.4.1 Allgemeines

(1) ¹§ 62 Abs. 2 EStG stellt für nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer (auch Staatenlose und Kontingentflüchtlinge) aufenthaltsrechtliche Anspruchsvoraussetzungen auf, die zusätzlich zu den Voraussetzungen in § 62 Abs. 1 EStG vorliegen müssen (zu den Freizügigkeitsberechtigten siehe DA 62.4.3).

²Ausländer, denen eine Niederlassungserlaubnis (z. B. nach den §§ 9, 19, 23 Abs. 2, § 26 Abs. 3 und 4, § 28 Abs. 2, § 31 Abs. 3, § 35 oder § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG) erteilt wurde, haben Anspruch auf Kindergeld. ³Die Niederlassungserlaubnis ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel. ⁴Sie berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit und ist zeitlich unbeschränkt. ⁵Eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG gem. § 9a AufenthG ist der Niederlassungserlaubnis gleichgestellt.

⁶Ausländer, denen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, sind ebenfalls anspruchsberechtigt. ⁷Die Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit folgt unmittelbar aus dem AufenthG für Aufenthaltserlaubnisse insbesondere nach den § 25 Abs. 1 und 2, §§ 28, 31, 37, 38, 38a und 104a AufenthG. ⁸In den Fällen von §§ 30, 32, 34, 35 Abs. 3 und § 36 AufenthG, also in Konstellationen des Familiennachzugs, muss grundsätzlich eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit durch die Ausländerbehörde genehmigt werden. ⁹Da nach § 4 Abs. 2 Satz 2 AufenthG jeder Aufenthaltstitel erkennen lassen muss, ob die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist, ergibt sich die Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit aus der Nebenbestimmung zur Aufenthaltserlaubnis. ¹⁰Für den Anspruch auf Kindergeld kommt es darauf an, ob überhaupt einmal die Ausübung einer Erwerbstätigkeit genehmigt gewesen ist. ¹¹Auch wenn aktuell keine Erwerbstätigkeit erlaubt sein sollte, reichen frühere Berechtigungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit aus. ¹²Zur Erwerbstätigkeit berechtigt ist ein Ausländer auch, wenn eine vor dem 1.1.2005 erteilte Arbeitsberechtigung als uneingeschränkte Zustimmung der BA zur Aufnahme einer Beschäftigung (§ 105 Abs. 2 AufenthG) fortgilt.

¹³Ausländer, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung nach Anordnung durch die obersten Landesbehörden) erteilt worden ist, haben grundsätzlich einen Anspruch auf Kindergeld nach § 62 Abs. 2 Nr. 2 EStG. ¹⁴Es handelt sich dabei vor allem um Personen, denen auf Grund der Altfall- bzw. Bleiberechtsregelungen aus den Jahren 1999, 2000, 2001 und 2006, die von der Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder beschlossen wurden, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG erteilt bzw. verlängert wurde. ¹⁵Diese Gruppe ist von der Gruppe von Ausländern, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG „wegen eines Krieges in ihrem Heimatland“ erteilt wurde, strikt zu trennen: für letztere richtet sich der Anspruch auf Kindergeld nach § 62 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c und Nr. 3 EStG (hierzu siehe unten).

¹⁶Nicht anspruchsberechtigt sind trotz Berechtigung zur Erwerbstätigkeit (§ 62 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a und b EStG):

- Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis für ein Studium, einen Sprachkurs oder einen Schulbesuch erteilt wurde (§ 16 AufenthG),
- Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der betrieblichen Aus- und Weiterbildung erteilt wurde (§ 17 AufenthG) und
- Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke einer Beschäftigung nach § 18 Abs. 2 AufenthG erteilt wurde, die nach der Verordnung über die Zulassung von neueinreisenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung (Beschäftigungsverordnung - BeschV) nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden darf, d. h. deren Aufenthaltserlaubnis nicht zum selben Zweck über eine bestimmte Frist hinaus verlängert werden darf.

¹⁷Nur für einen begrenzten Zeitraum darf die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden bei Saisonbeschäftigungen (§ 18 BeschV), Schaustellergehilfen (§ 19 BeschV), Au-Pairs (§ 20 BeschV), Haushaltshilfen (§ 21 BeschV), Hausangestellten von Entsandten (§ 22 BeschV), Sprachlehrern und Spezialitätenköchen (§ 26 BeschV), bei internationalem Personalaustausch und zur Vorbereitung von Auslandsprojekten (§ 31 BeschV), bei entsandten Arbeitnehmern (§ 36 BeschV), bei Werkverträgen und Gastarbeitnehmern auf Grundlage zwischenstaatlicher Vereinbarungen (§§ 39 und 40 BeschV).

¹⁸Ausländer, die Inhaber einer in § 62 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c EStG genannten Aufenthaltserlaubnis nach

- § 23 Abs. 1 AufenthG wegen eines Krieges in ihrem Heimatland (Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden),
- § 23 a AufenthG (Aufenthaltsgewährung in Härtefällen),
- § 24 AufenthG (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz) oder
- § 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG (Aufenthalt aus humanitären Gründen)

sind, müssen für einen Anspruch auf Kindergeld zusätzlich folgende zwei Voraussetzungen erfüllen (§ 62 Abs. 2 Nr. 3 EStG):

- a) Sie müssen sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und
- b) im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig sein, laufende Geldleistungen nach dem SGB III beziehen oder Elternzeit in Anspruch nehmen.

¹⁹Erwerbstätigkeit ist nach § 2 Abs. 2 AufenthG die selbständige Tätigkeit und die Beschäftigung i. S. v. § 7 SGB IV (nichtseltständige Arbeit in einem Arbeitsverhältnis mit weisungsgebundener Tätigkeit und Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers). ²⁰Unter berechtigter Erwerbstätigkeit ist jede erlaubte selbständige und nichtseltständige Tätigkeit zu verstehen einschließlich der Ausbildungen, bei denen den Auszubildenden eine Vergütung gezahlt wird, sowie der geringfügigen Beschäftigung und geringfügigen selbständigen Tätigkeit i. S. d. § 8 Abs. 1 SGB IV (sog. „400-Euro-Minijobs“); nicht dazu zählen jedoch die in § 16 SGB II genannten Arbeitsgelegenheiten gegen Mehraufwandsentschädigung (sog. „Ein-Euro-Jobs“). ²¹Zu den laufenden Geldleistungen nach dem SGB III gehören gem. § 3 Abs. 1 SGB III („Leistungen der Arbeitsförderung“) u. a. Arbeitslosengeld (sog. „Alg I“), berufliche Weiterbildungskosten und Berufsausbildungsbeihilfe. ²²Hinsichtlich der Voraussetzung „Inanspruchnahme von Elternzeit“ kommt es nicht darauf an, ob Anspruch auf Elterngeld besteht; es muss sich jedoch um eine Elternzeit i. S. d. § 15 BEEG handeln.

²³Während des mindestens dreijährigen rechtmäßigen Aufenthalts nach Buchst. a muss keine der in Buchst. b genannten Voraussetzungen erfüllt sein. ²⁴Sind die oben genannten zusätzlichen Voraussetzungen nach § 62 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a und b EStG erfüllt, besteht Anspruch auf Kindergeld ab dem Kalendermonat, in dem der vorausgehende dreijährige Mindestaufenthalt endet; endet er jedoch am letzten Tag eines Kalendermonats, besteht Anspruch auf Kindergeld erst ab dem Folgemonat.

(2) ¹Bei Vorlage eines der in Abs. 1 genannten Aufenthaltstitel ist das Datum seiner Erteilung zu Grunde zu legen; ein rückwirkender Anspruch wird dadurch nicht begründet. ²Wird die Verlängerung dieses Aufenthaltstitels oder die Erteilung eines anderen in Abs. 1 genannten Aufenthaltstitels vor dem Ablauf des ursprünglichen Aufenthaltstitels beantragt, jedoch erst nach ihrem Ablauf erteilt, besteht auch für die Zeit bis zur erneuten Erteilung durchgehend Anspruch auf Kindergeld. ³In diesem Zeitraum besitzen die Antragsteller i. d. R. eine „Fiktionsbescheinigung“ nach § 81 Abs. 4 und 5 AufenthG, mit der die Aufenthaltserlaubnis fortgilt.

(3) ¹Vor dem 1.1.2005 erteilte Aufenthaltsberechtigungen (§ 27 AuslG) sowie unbefristete Aufenthaltserlaubnisse (§ 15 AuslG) gelten fort als Niederlassungserlaubnis (§ 101 Abs. 1 AufenthG). ²Die übrigen in § 5 AuslG genannten Aufenthaltsgenehmigungen gelten fort als Aufenthaltserlaubnis entsprechend dem ihrer Erteilung zu Grunde liegenden Aufenthaltswitz und Sachverhalt (§ 101 Abs. 2 AufenthG). ³Vor dem 1.1.2005 erteilte Arbeitsberechtigungen gelten als uneingeschränkte Zustimmung der BA zur Ausübung einer Beschäftigung fort (§ 105 Abs. 2 AufenthG) und begründen somit – in Verbindung mit der entsprechenden Aufenthaltserlaubnis – einen Kindergeldanspruch nach § 62 Abs. 2 Nr. 2 EStG.

(4) ¹Die bisherige Regelung des § 62 Abs. 2 Satz 2 EStG, wonach ein Arbeitnehmer, der zur vorübergehenden Dienstleistung nach Deutschland entsandt wurde, kein Kindergeld erhält, ist entfallen. ²Ob ein Kindergeldanspruch besteht, richtet sich nach den allgemeinen Regelungen bzw. nach den Vorschriften des über- und zwischenstaatlichen Rechts. ³Dies gilt auch für Saisonarbeitskräfte und Werkvertragsarbeitnehmer.

DA 62.4.2 Asylberechtigte und Flüchtlinge

(1) ¹Asylberechtigte sowie Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention sind anspruchsberechtigt nach § 62 Abs. 2 Nr. 2 EStG ab dem Zeitpunkt der unanfechtbaren Anerkennung als politisch Verfolgte nach Art. 16a Abs. 1 GG bzw. der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention. ²Nach Art. 2 des VEA i. V. m. Art. 2 des Zusatzprotokolls zu diesem Abkommen haben anerkannte Asylberechtigte und Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention zudem unabhängig davon, ob der Aufenthaltstitel bereits erteilt wurde, einen Anspruch auf Leistungen des Vertragsstaates unter denselben Bedingungen wie dessen Staatsangehörige, sofern sie seit mindestens sechs Monaten im Vertragsstaat wohnen. ³Das VEA ist in diesen Fällen rückwirkend auch auf Zeiträume anwendbar, die vor dem Zeitpunkt der unanfechtbaren Anerkennung, aber nach Ablauf der Sechs-Monats-Frist liegen.

(2) ¹Ist das Kindergeld wegen fehlender Anspruchsberechtigung abgelehnt worden und wird nach erfolgter Anerkennung als Asylberechtigter oder als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder § 25 Abs. 2 AufenthG erteilt und dann für dieselben Kinder erneut ein Antrag auf Kindergeld gestellt, ist erneut über eine Festsetzung unter Berücksichtigung der Ausführungen im vorangehenden Absatz zu entscheiden. ²Ist die ursprüngliche ablehnende Festsetzung materiell bestandskräftig geworden, kann sie nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO ab dem Monat der Anerkennung zu ändern sein.

DA 62.4.3 Staatsangehörige aus einem anderen EU-, EWR- oder Vertragsstaat

(1) ¹Die Erfordernisse nach § 62 Abs. 2 EStG gelten nicht für Staatsangehörige der EU- bzw. EWR-Staaten und ihre Familienangehörigen, deren Rechtsstellung von dem Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern geregelt ist (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 2 FreizügG/EU). ²Dies gilt für Staatsangehörige der Schweiz entsprechend. ³Zur EU bzw. zum EWR gehören neben der Bundesrepublik Deutschland folgende Staaten: Belgien, Bulgarien (seit 1.1.2007),

Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Polen, Österreich, Portugal, Rumänien (seit 1.1.2007), Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.⁴ Unionsbürger, die nicht freizügigkeitsberechtigt i. S. des FreizügG/EU sind, haben Anspruch auf Kindergeld, wenn sie die Voraussetzungen des § 62 Abs. 2 EStG erfüllen.

(2) ¹Das Erfordernis der Inhaberschaft eines in § 62 Abs. 2 EStG genannten Aufenthaltstitels gilt nicht für Arbeitnehmer aus Staaten, mit denen zwischenstaatliche Abkommen bestehen.² Abkommensstaaten sind: Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Marokko, Montenegro, Serbien, Türkei und Tunesien.³ Arbeitnehmer sind in diesem Zusammenhang insbesondere

- Personen in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis einschließlich der Zeiten des Bezugs von Kurzarbeitergeld,
- Bezieher von Alg I und
- Personen, die Geldleistungen der Krankenversicherung wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit erhalten.

(3) ¹Für türkische Arbeitnehmer ergibt sich ein Anspruch auf Kindergeld ferner aus dem Beschluss Nr. 3/80 des Assoziationsrates vom 19.9.1980.² Für Arbeitnehmer aus Algerien, Marokko und Tunesien ergibt sich der Kindergeldanspruch auch aus den Assoziationsabkommen, die die EG mit diesen Staaten geschlossen hat.³ Hier ist – im Gegensatz zu den oben erwähnten zwischenstaatlichen Abkommen – der Arbeitnehmerbegriff der EG-VO 1408/71 zu Grunde zu legen.⁴ Der Arbeitnehmerbegriff nach Art. 1 Buchst. a EG-VO 1408/71 ist abhängig von der Zugehörigkeit zu einem System der sozialen Sicherheit (pflichtversichert oder freiwillig (weiter-)versichert); darunter fällt namentlich die (gesetzliche) Krankenversicherung.⁵ Arbeitnehmer sind danach z. B. Angestellte, Beamte, Rentner, Studenten und (freiwillig weiterversicherte) Selbständige.⁶ Für die übrigen Fälle folgt auch aus dem VEA nach einem sechsmonatigen Aufenthalt im Bundesgebiet ein Anspruch auf Kindergeld für türkische Staatsangehörige.

(4) Die Zuständigkeit der Familienkassen der BA ist in diesen Fällen zu beachten (vgl. DA 72.2.4.3 Abs. 1).

DA 62.5 Mitglieder der NATO-Streitkräfte und deren Angehörige

¹Nach Art. X Abs. 1 und 4 des NATO-Truppenstatuts begründen nichtdeutsche Mitglieder der Truppe oder des zivilen Gefolges in der Zeit, in der sie sich nur in dieser Eigenschaft im Inland aufhalten, keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland.² Entsprechendes gilt gem. Art. 68 Abs. 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut für deren nichtdeutsche Ehegatten.³ Weist dieser Personenkreis durch eine Bescheinigung des Finanzamts nach, gem. § 1 Abs. 1 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtig zu sein oder gem. § 1 Abs. 3 EStG als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt zu werden, ist die Wohnsitzfiktion des NATO-Truppenstatuts durchbrochen; § 62 Abs. 1 EStG ist erfüllt.⁴ DA 62.1 Abs. 2 und 3 und DA 62.4.1 Abs. 1 sind zu beachten.

⁵Für den Ehegatten eines Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges, der die Staatsangehörigkeit eines EU-/EWR-Mitgliedstaates besitzt und in Deutschland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, kommt ein Anspruch nach dem BKGG in Betracht.

⁶Der deutsche Ehegatte eines Mitglieds der NATO-Truppe oder des zivilen Gefolges ist dagegen stets unbeschränkt einkommensteuerpflichtig und hat daher Anspruch auf das steuerliche Kindergeld, auch wenn kein Versicherungsverhältnis zur BA besteht.

DA 62.6 Mitglieder und Beschäftigte diplomatischer Missionen sowie konsularischer Vertretungen und deren Angehörige

(1) ¹Ausländische Mitglieder und Beschäftigte diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen sowie deren zum Haushalt gehörende Familienangehörige (Ehegatte, Kinder und Eltern), die weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen noch im Inland ständig ansässig sind, haben keinen Anspruch auf Kindergeld nach dem EStG, da sie nach Art. 34, 37 WÜD bzw. Art. 49, 57,

66 und 71 WÜK von der Einkommensteuer befreit sind.²Die Befreiung gilt u. a. nicht für Steuern und sonstige Abgaben von privaten Einkünften, deren Quelle sich im Empfangsstaat befindet.³Nach den Regelungen der genannten Wiener Übereinkommen sind ausländische Diplomaten oder ausländische Konsularbeamte mit ihren inländischen Einkünften i. S. d. § 49 EStG nur beschränkt einkommensteuerpflichtig (§ 1 Abs. 4 EStG).⁴Dies gilt jedoch nur, soweit nicht § 3 Nr. 29 EStG eingreift oder in einem Doppelbesteuerungsabkommen abweichende Regelungen getroffen sind.⁵Zur steuerlichen Behandlung der Familienmitglieder ausländischer Diplomaten oder Konsularbeamter, der Mitglieder und Bediensteten des Verwaltungs- und technischen Personals ausländischer Missionen/konsularischer Vertretungen sowie der Mitglieder des dienstlichen und privaten Hauspersonals siehe H 3.29 (Wiener Übereinkommen) EStH 2008.

(2) Als im Inland ständig ansässig sind Personen anzusehen, die hier bereits einen Wohnsitz bzw. ihren gewöhnlichen Aufenthalt (vgl. DA 62.2) hatten, bevor die Tätigkeit für die diplomatische Mission bzw. konsularische Vertretung aufgenommen wurde.

(3) Ins Ausland entsandte deutsche Staatsangehörige, die Mitglied einer diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung sind, haben grundsätzlich Anspruch auf Kindergeld nach dem EStG, vgl. DA 62.3.2 Abs. 2.

(4) ¹Auch für so genannte „Ortskräfte“ deutscher Dienststellen im Ausland sind Kindergeldfestsetzungen nach dem EStG möglich, soweit sie auf Antrag als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig nach § 1 Abs. 3 EStG behandelt werden (vgl. DA 62.3.3) und die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind. ²Ist keine unbeschränkte Steuerpflicht gegeben, kann dieser Personenkreis ggf. nach dem BKGG berücksichtigt werden.

DA 62.7 Bedienstete internationaler Organisationen

¹Im Inland beschäftigte Bedienstete internationaler Organisationen sind aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen¹⁾ von allen Steuern auf ihre Dienstbezüge befreit. ²Sie können dann kindergeldanspruchsberechtigt sein, wenn sie im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und im Besitz eines in § 62 Abs. 2 EStG geforderten Aufenthaltstitels sind. ³§ 65 EStG findet Anwendung. ⁴Mit einer Entsendung zur vorübergehenden Dienstleistung im Inland allein sind die Voraussetzungen des § 62 Abs. 1 EStG nicht erfüllt. ⁵Ob die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 EStG erfüllt sind, ist durch eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes nachzuweisen (vgl. DA 62.1 Abs. 3).

¹⁾ BMF-Schreiben vom 20.8.2007 (BStBl 2007 I S. 656): Zusammenstellung aller zwischenstaatlichen Vereinbarungen, Zustimmungsgesetze und Rechtsverordnungen, die Personen, Personenvereinigungen, Körperschaften, internationale Organisationen oder ausländischen Staaten Befreiungen von deutschen Steuern vom Einkommen und vom Vermögen gewähren (Stand: 1.1.2007).

III. Kinder

§ 63 EStG hat folgenden Wortlaut:

„Kinder

(1) ¹Als Kinder werden berücksichtigt

1. Kinder im Sinne des § 32 Abs. 1,
2. vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Kinder seines Ehegatten,
3. vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Enkel.

²§ 32 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend. ³Kinder, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, haben, werden nicht berücksichtigt, es sei denn, sie leben im Haushalt eines Berechtigten im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a. ⁴Kinder im Sinne von § 2 Abs. 4 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes werden nicht berücksichtigt.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen, dass einem Berechtigten, der im Inland erwerbstätig ist oder sonst seine hauptsächlichen Einkünfte erzielt, für seine in Absatz 1 Satz 3 erster Halbsatz bezeichneten Kinder Kindergeld ganz oder teilweise zu leisten ist, soweit dies mit Rücksicht auf die durchschnittlichen Lebenshaltungskosten für Kinder in deren Wohnsitzstaat und auf die dort gewährten dem Kindergeld vergleichbaren Leistungen geboten ist.“

§ 32 EStG hat folgenden Wortlaut:

„Kinder, Freibeträge für Kinder

(1) Kinder sind

1. im ersten Grad mit dem Steuerpflichtigen verwandte Kinder,
2. Pflegekinder (Personen, mit denen der Steuerpflichtige durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie nicht zu Erwerbszwecken in seinen Haushalt aufgenommen hat und das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht).

(2) ¹Besteht bei einem angenommenen Kind das Kindschaftsverhältnis zu den leiblichen Eltern weiter, ist es vorrangig als angenommenes Kind zu berücksichtigen. ²Ist ein im ersten Grad mit dem Steuerpflichtigen verwandtes Kind zugleich ein Pflegekind, ist es vorrangig als Pflegekind zu berücksichtigen.

(3) Ein Kind wird in dem Kalendermonat, in dem es lebend geboren wurde, und in jedem folgenden Kalendermonat, zu dessen Beginn es das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, berücksichtigt.

(4) ¹Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt, wenn es

1. noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeitsuchender gemeldet ist oder
2. noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat und
 - a) für einen Beruf ausgebildet wird oder
 - b) sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes, einer vom Wehr- oder Zivildienst befreienden Tätigkeit als Entwicklungshelfer oder als Dienstleistender im Ausland nach § 14b des Zivildienstgesetzes oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne des Buchstaben d liegt, oder
 - c) eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder
 - d) ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder einen Freiwilligendienst im Sinne des

Beschlusses Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ (ABl. EU Nr. L 327 S. 30) oder einen anderen Dienst im Ausland im Sinne von § 14b des Zivildienstgesetzes oder einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. August 2007 (BAnz. 2008 S. 1297) oder einen Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch¹⁾ leistet oder

3. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

²⁾Nach Satz 1 Nr. 1 und 2 wird ein Kind nur berücksichtigt, wenn es Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, von nicht mehr als 7 680 Euro im Kalenderjahr hat. ³⁾Dieser Betrag ist zu kürzen, soweit es nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des Kindes notwendig und angemessen ist. ⁴⁾Zu den Bezügen gehören auch steuerfreie Gewinne nach den §§ 14, 16 Abs. 4, § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 3, die nach § 19 Abs. 2 steuerfrei bleibenden Einkünfte sowie Sonderabschreibungen und erhöhte Absetzungen, soweit sie die höchstmöglichen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 übersteigen²⁾. ⁵⁾Bezüge, die für besondere Ausbildungszwecke bestimmt sind, bleiben hierbei außer Ansatz; Entsprechendes gilt für Einkünfte, soweit sie für solche Zwecke verwendet werden. ⁶⁾Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 nur in einem Teil des Kalendermonats vor, sind Einkünfte und Bezüge nur insoweit anzusetzen, als sie auf diesen Teil entfallen. ⁷⁾Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 an keinem Tag vorliegen, ermäßigt sich der Betrag nach Satz 2 oder 3 um ein Zwölftel. ⁸⁾Einkünfte und Bezüge des Kindes, die auf diese Kalendermonate entfallen, bleiben außer Ansatz. ⁹⁾Ein Verzicht auf Teile der zustehenden Einkünfte und Bezüge steht der Anwendung der Sätze 2, 3 und 7 nicht entgegen. ¹⁰⁾Nicht auf Euro lautende Beträge sind entsprechend dem für Ende September des Jahres vor dem Veranlagungszeitraum von der Europäischen Zentralbank bekannt gegebenen Referenzkurs umzurechnen.

(5) ¹⁾In den Fällen des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchstabe a und b wird ein Kind, das

1. den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hat, oder
2. sich an Stelle des gesetzlichen Grundwehrdienstes freiwillig für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat, oder
3. eine vom gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ausgeübt hat, für einen der Dauer dieser Dienste oder der Tätigkeit entsprechenden Zeitraum, höchstens für die Dauer des inländischen gesetzlichen Grundwehrdienstes oder bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern für die Dauer des inländischen gesetzlichen Zivildienstes, über das 21. oder 25. Lebensjahr hinaus berücksichtigt. ²⁾Wird der gesetzliche Grundwehrdienst oder Zivildienst in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, geleistet, so ist die Dauer dieses Dienstes maßgebend. ³⁾Absatz 4 Satz 2 bis 10 gilt entsprechend.

(6) ¹⁾Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer wird für jedes zu berücksichtigende Kind des Steuerpflichtigen ein Freibetrag von 1 932 Euro³⁾ für das sächliche Existenzminimum des Kindes (Kinderfreibetrag) sowie ein Freibetrag von 1 080 Euro für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes vom Einkommen abgezogen. ²⁾Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, verdoppeln sich die Beträge nach Satz 1, wenn das Kind zu beiden Ehegatten in einem Kindschaftsverhältnis steht. ³⁾Die Beträge nach Satz 2 stehen dem Steuerpflichtigen auch dann zu, wenn

1. der andere Elternteil verstorben oder nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder

¹⁾ Der „Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch“ wurde durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vom 16.7.2009 (BGBl. I S. 1959, BStBl I S. 782) aufgenommen und ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden >§ 52 Abs. 40 Satz 6 EStG.

²⁾ „§ 20 Abs. 4“ wurde in dieser Aufzählung durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom 14.8.2007 (BGBl. I S. 1912, BStBl I S. 630) gestrichen; dies gilt ab dem Kalenderjahr 2009 > § 52a Abs. 14 EStG.

³⁾ Der Kinderfreibetrag wurde durch das Familienleistungsgesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2955, BStBl 2009 I S. 136) angehoben und beträgt ab dem Kalenderjahr 2009 1 932 Euro.

2. der Steuerpflichtige allein das Kind angenommen hat oder das Kind nur zu ihm in einem Pflegekindschaftsverhältnis steht.

⁴Für ein nicht nach § 1 Abs. 1 oder 2 unbeschränkt einkommensteuerpflichtiges Kind können die Beträge nach den Sätzen 1 bis 3 nur abgezogen werden, soweit sie nach den Verhältnissen seines Wohnsitzstaates notwendig und angemessen sind. ⁵Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für einen Freibetrag nach den Sätzen 1 bis 4 nicht vorliegen, ermäßigen sich die dort genannten Beträge um ein Zwölftel. ⁶Abweichend von Satz 1 wird bei einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Elternpaar, bei dem die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 nicht vorliegen, auf Antrag eines Elternteils der dem anderen Elternteil zustehende Kinderfreibetrag auf ihn übertragen, wenn er, nicht jedoch der andere Elternteil, seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind für das Kalenderjahr im Wesentlichen nachkommt; bei minderjährigen Kindern wird der dem Elternteil, in dessen Wohnung das Kind nicht gemeldet ist, zustehende Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf auf Antrag des anderen Elternteils auf diesen übertragen. ⁷Die den Eltern nach den Sätzen 1 bis 6 zustehenden Freibeträge können auf Antrag auch auf einen Stiefelternteil oder Großelternteil übertragen werden, wenn dieser das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat; dies kann auch mit Zustimmung des berechtigten Elternteils geschehen, die nur für künftige Kalenderjahre widerrufen werden kann.“

§ 52 Abs. 40 EStG hat folgenden Wortlaut:

„¹§ 32 Abs. 1 Nr. 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) ist in allen Fällen anzuwenden, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist. ²§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d ist für den Veranlagungszeitraum 2000 in der folgenden Fassung anzuwenden:

„d) ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres, ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres oder einen Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1686/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms „Europäischer Freiwilligendienst für junge Menschen“ (ABl. EG Nr. L 214 S. 1) oder des Beschlusses Nr. 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2000 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms „Jugend“ (ABl. EG Nr. L 117 S. 1) leistet oder“.

³§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d in der Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2001 anzuwenden. ⁴§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d in der Fassung des Artikels 2 Abs. 5 Buchst. a des Gesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) ist auf Freiwilligendienste im Sinne des Beschlusses Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ (ABl. EU Nr. L 327 S. 30), die ab dem 1. Januar 2007 begonnen wurden, ab dem Veranlagungszeitraum 2007 anzuwenden. ⁵Die Regelungen des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d in der bis zum 31. Dezember 2007 anzuwendenden Fassung sind, bezogen auf die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder eines freiwilligen ökologischen Jahres im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres auch über den 31. Dezember 2007 hinaus anzuwenden, soweit die vorstehend genannten freiwilligen Jahre vor dem 1. Juni 2008 vereinbart oder begonnen wurden und über den 31. Mai 2008 hinausgehen und die Beteiligten nicht die Anwendung der Vorschriften des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vereinbaren.

⁶§ 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) ist auf einen Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch ab dem Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden. ⁷§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) ist für Kinder, die im Veranlagungszeitraum 2006 das 24. Lebensjahr vollendeten, mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Angabe „noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat“ die Angabe „noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet hat“ tritt; für Kinder, die im Veranlagungszeitraum 2006 das 25. oder 26. Lebensjahr vollendeten, ist § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 weiterhin in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung anzuwenden. ⁸§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) ist erstmals für Kinder anzuwenden, die im Veranlagungszeitraum 2007 wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen

körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten; für Kinder, die wegen einer vor dem 1. Januar 2007 in der Zeit ab der Vollendung des 25. Lebensjahres und vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, ist § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 weiterhin in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung anzuwenden. ⁹§ 32 Abs. 5 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) ist für Kinder, die im Veranlagungszeitraum 2006 das 24. Lebensjahr vollendeten, mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Angabe „über das 21. oder 25. Lebensjahr hinaus“ die Angabe „über das 21. oder 26. Lebensjahr hinaus“ tritt; für Kinder, die im Veranlagungszeitraum 2006 das 25., 26. oder 27. Lebensjahr vollendeten, ist § 32 Abs. 5 Satz 1 weiterhin in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung anzuwenden. ¹⁰Für die nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und §§ 10a, 82 begünstigten Verträge, die vor dem 1. Januar 2007 abgeschlossen wurden, gelten für das Vorliegen einer begünstigten Hinterbliebenenversorgung die Altersgrenzen des § 32 in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung. ¹¹Dies gilt entsprechend für die Anwendung des § 93 Abs. 1 Satz 3 Buchstabe b.“

§ 52a Abs. 14 EStG hat folgenden Wortlaut:

„§ 32 Abs. 4 Satz 4 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) ist erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.“

§ 2 Abs. 4 BKGG hat folgenden Wortlaut:

„¹Kinder, für die einer anderen Person nach dem Einkommensteuergesetz Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag zusteht, werden nicht berücksichtigt. ²Dies gilt nicht für Kinder, die in den Haushalt des Anspruchsberechtigten nach § 1 aufgenommen worden sind oder für die dieser die höhere Unterhaltsrente zahlt, wenn sie weder in seinen Haushalt noch in den Haushalt eines nach § 62 des Einkommensteuergesetzes Anspruchsberechtigten aufgenommen sind.“

§ 2 Abs. 1a SGB VII hat folgenden Wortlaut:

„(1a) Versichert sind auch Personen, die nach Erfüllung der Schulpflicht auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung im Dienst eines geeigneten Trägers im Umfang von durchschnittlich mindestens acht Wochenstunden und für die Dauer von mindestens sechs Monaten als Freiwillige einen Freiwilligendienst aller Generationen unentgeltlich leisten. Als Träger des Freiwilligendienstes aller Generationen geeignet sind inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallende Einrichtungen zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung), wenn sie die Haftpflichtversicherung und eine kontinuierliche Begleitung der Freiwilligen und deren Fort- und Weiterbildung im Umfang von mindestens durchschnittlich 60 Stunden je Jahr sicherstellen. Die Träger haben fortlaufende Aufzeichnungen zu führen über die bei ihnen nach Satz 1 tätigen Personen, die Art und den Umfang der Tätigkeiten und die Einsatzorte. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.“

DA 63.1 Kinder

DA 63.1.1 Allgemeines

(1) Anspruch auf Kindergeld kann für Kinder i. S. d. § 32 Abs. 1 EStG sowie für die vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommenen Kinder seines Ehegatten (Stiefkinder) und für die aufgenommenen Enkel bestehen.

(2) ¹Besteht für ein Kind Anspruch auf Kindergeld sowohl nach EStG als auch nach BKGG, ist derjenige kindergeldberechtigt, der das Kind bei sich im Haushalt hat bzw. der in Fällen, in denen das Kind weder im Haushalt des einen noch des anderen Berechtigten lebt, den höchsten Unterhalt zahlt.

²Hat dieser vorrangig Berechtigte einen Anspruch auf Kindergeld nach dem BKGG, kann ein anderer Berechtigter keinen Anspruch nach dem EStG geltend machen (§ 63 Abs. 1 Satz 4 EStG). ³In Fällen, in denen Eltern und Kinder in einem gemeinsamen Haushalt leben, ein Elternteil beschränkt, der andere unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist, ist der Anspruch auf Kindergeld nach EStG vorrangig.

(3) Die zu berücksichtigenden Kinder können bei dem Elternteil, zu dem das Kindschaftsverhältnis besteht, entweder als Zahlkind einen Anspruch auf Kindergeld begründen oder als Zählkinder (vgl. DA 66.1 Satz 4) zur Erhöhung des Anspruchs für jüngere Zahlkinder beitragen.

(4) Vermisste Kinder sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu berücksichtigen.

(5) Der Kindergeldanspruch für ein volljähriges Kind erlischt grundsätzlich ab der Eheschließung des Kindes (BFH vom 2.3.2000, - BStBl II S. 522); siehe aber DA 31.2.2.

(6) Die allgemeinen Rechtsgrundsätze des BFH vom 2.3.2000 - BStBl II S. 522 sind im Übrigen in allen Fällen anzuwenden, in denen die Unterhaltspflicht eines Kindergeldberechtigten hinter der Unterhaltspflicht anderer Personen für das Kind zurücktritt, insbesondere

- bei Kindern in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
- bei dauernd getrennt lebenden oder geschiedenen Kindern
- bei Kindern, die einen Anspruch auf Unterhalt nach § 1615 I BGB gegen den Vater ihres Kindes haben; § 1615 I Abs. 4 BGB ist zu beachten (s. dazu DA 31.2.3).

DA 63.1.2 Altersgrenze

¹Die allgemeine Altersgrenze, bis zu der Kinder ohne besondere Voraussetzungen zu berücksichtigen sind, liegt bei der Vollendung des 18. Lebensjahres. ²Nach § 108 Abs. 1 AO gilt für die Berechnung des Lebensalters § 187 Abs. 2 BGB. ³Danach ist ein Lebensjahr mit Ablauf des dem jeweiligen Geburtstag vorangehenden Tages vollendet. ⁴Über das 18. Lebensjahr hinaus werden Kinder nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 und 5 EStG berücksichtigt. ⁵Für behinderte Kinder gilt keine Höchstaltersgrenze, d. h., sie können einen Kindergeldanspruch auslösen, solange noch ein möglicher Kindergeldberechtigter vorhanden ist; die Behinderung muss allerdings vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten sein (siehe aber Übergangsregelung in § 52 Abs. 40 Satz 8 EStG; siehe auch DA 63.3.6.1 Abs. 2).

DA 63.1.3 Haushaltsaufnahme

(1) ¹Unter Haushaltsaufnahme ist das örtlich gebundene Zusammenleben von Kind und Berechtigtem in einer gemeinsamen Familienwohnung zu verstehen. ²Das Kind muss in diesem Haushalt seine persönliche Versorgung und Betreuung finden und sich hier grundsätzlich nicht nur zeitweise, sondern durchgängig aufhalten. ³Eine Haushaltsaufnahme ist dann gegeben, wenn das Kind in die Familiengemeinschaft mit einem dort begründeten Betreuungs- und Erziehungsverhältnis aufgenommen worden ist. ⁴Neben dem örtlich gebundenen Zusammenleben müssen Voraussetzungen materieller (Versorgung, Unterhaltsgewährung) und immaterieller Art (Fürsorge, Betreuung) erfüllt sein, BFH vom 20.6.2001 - BStBl II S. 713.

(2) ¹Eine räumliche Trennung steht dem Fortbestand der Haushaltsaufnahme dann nicht entgegen, wenn die auswärtige Unterbringung nur von vorübergehender Natur ist. ²Von einem vorübergehenden Zustand kann im Allgemeinen ausgegangen werden, wenn das Kind im Rahmen seiner Möglichkeiten regelmäßig in den Haushalt des Berechtigten zurückkehrt. ³Durch eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung wird die Haushaltszugehörigkeit i. d. R. nicht unterbrochen (vgl. aber DA 63.6.1 Abs. 2).

DA 63.2 Zu berücksichtigende Kinder

DA 63.2.1 Im ersten Grad mit dem Berechtigten verwandte Kinder

DA 63.2.1.1 Leibliche Kinder

¹Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat (§ 1591 BGB). ²Vater eines Kindes ist der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist, die Vaterschaft anerkannt hat oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist (§ 1592 BGB). ³Vom Zeitpunkt der Anerkennung bzw. der gerichtlichen Feststellung an kann das Kind auch rückwirkend als Zählkind bei dem Vater berücksichtigt werden, § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO, zu Korrekturen bei Änderung der Rangfolge vgl. DA 70.2.1.1 Abs. 2.

DA 63.2.1.2 Angenommene Kinder

(1) ¹Ein angenommenes minderjähriges Kind ist ein Kind i. S. v. § 32 Abs. 1 Nr. 1 EStG. ²Die Annahme wird vom Vormundschaftsgericht ausgesprochen und durch Zustellung des Annahmebeschlusses an den Annehmenden rechtswirksam (§ 56e Satz 2 FGG). ³Mit der Annahme als Kind erlischt das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes zu seinen leiblichen Eltern; nimmt ein Ehegatte das Kind seines Ehegatten an, erlischt das Verwandtschaftsverhältnis nur zu dem anderen Elternteil und dessen Verwandten (§ 1755 BGB).

(2) ¹Ein minderjähriges Kind, das mit dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut der annehmenden Person aufgenommen ist, kann bei seinen leiblichen Eltern auch dann noch als Zählkind berücksichtigt werden, wenn diese die Einwilligung zur Annahme erteilt haben. ²Die Berücksichtigung endet mit Ablauf des Monats der Zustellung des Annahmebeschlusses an die annehmende Person. ³Ab dem Folgemonat sind ggf. die Kindergeldfestsetzungen für die Zahlkinder der leiblichen Eltern nach § 70 Abs. 2 EStG zu ändern.

(3) ¹Wird eine volljährige Person als Kind angenommen, gilt diese ebenfalls als im ersten Grad mit der annehmenden Person verwandt. ²Das Verwandtschaftsverhältnis zu den leiblichen Eltern erlischt jedoch nur dann, wenn das Vormundschaftsgericht der Annahme die Wirkung einer Vollannahme beigelegt hat (§ 1772 BGB). ³Ist dies nicht der Fall, kann eine volljährige Person bei ihren leiblichen Eltern somit auch dann noch als Zählkind berücksichtigt werden, wenn sie von einer anderen Person als dem Ehegatten eines leiblichen Elternteils angenommen worden ist.

(4) ¹Da der Zeitpunkt der Zustellung eines Annahmebeschlusses den leiblichen Eltern manchmal nicht bekannt wird, ist das Ende der Berücksichtigung als Zählkind bei den leiblichen Eltern seitens der Familienkasse von Amts wegen festzustellen. ²Bei der Anweisung des Kindergeldes ist die Überprüfung der Zählkind-Eigenschaft durch einen entsprechenden Wiedervorlagetermin (höchstens ein Jahr) sicherzustellen. ³Auskunft über den Zeitpunkt, zu dem der Annahmebeschluss den Adoptiveltern bekannt gegeben worden ist, kann das Jugendamt erteilen, sofern es aufgrund der Einwilligung der leiblichen Eltern in die Annahme Vormund des Kindes geworden ist. ⁴Eine Anfrage über diesen Zeitpunkt kann auch beim zuständigen Vormundschaftsgericht unter Hinweis auf die bisherige Berücksichtigung als Zählkind erfolgen.

(5) ¹Annahmen, die durch ausländischen Gerichtsbeschluss zustande gekommen sind, können ab dem Monat berücksichtigt werden, ab dem das angenommene Kind die Voraussetzungen des § 63 Abs. 1 Satz 3 EStG erfüllt (vgl. DA 63.6.1 Abs. 3). ²Die laut § 2 AdWirkG vorgesehene förmliche Entscheidung des Vormundschaftsgerichts über die Anerkennung einer im Ausland vollzogenen Annahme eines minderjährigen Kindes ist der Familienkasse vorzulegen. ³Privatrechtliche Vereinbarungen zwischen leiblichen Eltern und aufnehmenden Eltern sind unbeachtlich.

DA 63.2.2 Pflegekinder

DA 63.2.2.1 Begriffsbestimmung

¹Pflegekinder i. S. v. § 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG müssen mit dem Pflegevater bzw. der Pflegemutter durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Band verbunden und außerdem in den Haushalt aufgenommen sein. ²Weitere Voraussetzung ist, dass ein Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht und die Haushaltsaufnahme nicht zu Erwerbszwecken erfolgt.

DA 63.2.2.2 Haushaltsaufnahme

¹Ein Kind, das sich wechselweise bei der Pflegeperson und bei seinen Eltern aufhält, ist nicht in den Haushalt der Pflegeperson aufgenommen (vgl. hierzu DA 63.6.1 Abs. 2). ²DA 63.1.3 gilt entsprechend. ³Bei behinderten Pflegekindern wird durch eine vollstationäre Unterbringung die Haushaltsaufnahme nicht beendet.

DA 63.2.2.3 Familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band; nicht zu Erwerbszwecken

(1) ¹Ein familienähnliches Band wird allgemein dann angenommen, wenn zwischen dem Steuerpflichtigen und dem Kind ein Aufsichts-, Betreuungs- und Erziehungsverhältnis wie zwischen Eltern und leiblichen Kind besteht. ²Es kommt nicht darauf an, ob die Pflegeeltern die Personensorge innehaben.

(2) ¹Die nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG erforderliche familienähnliche Bindung muss von vornherein auf mehrere Jahre angelegt sein. ²Maßgebend ist nicht die tatsächliche Dauer der Bindung, wie sie sich aus rückschauender Betrachtung darstellt, sondern vielmehr die Dauer, die der Bindung nach dem Willen der Beteiligten bei der Aufnahme des Kindes zugeordnet ist. ³Dabei kann bei einer von den Beteiligten beabsichtigten Dauer von mindestens zwei Jahren im Regelfall davon ausgegangen werden, dass ein Pflegekindschaftsverhältnis i. S. d. EStG begründet worden ist. ⁴Das Gleiche gilt, wenn ein Kind mit dem Ziel der Annahme als Kind in Pflege genommen wird. ⁵Werden von einer Pflegeperson bis zu sechs Kinder in ihren Haushalt aufgenommen, ist davon auszugehen, dass die Haushaltsaufnahme nicht zu Erwerbszwecken erfolgt. ⁶Keine Pflegekinder sind sog. Kostkinder. ⁷Hat die Pflegeperson mehr als sechs Kinder in ihren Haushalt aufgenommen, spricht eine Vermutung dafür, dass es sich um Kostkinder handelt, vgl. R 32.2 Abs. 1 EStR 2008. ⁸In einem erwerbsmäßig betriebenen Heim (Kinderhaus) untergebrachte Kinder sind keine Pflegekinder (BFH vom 23.9.1998 – BStBl 1999 II S. 133).

(3) ¹Ein Altersunterschied wie zwischen Eltern und Kindern braucht nicht unbedingt zu bestehen. ²Ein Pflegekindschaftsverhältnis kann daher auch zwischen Geschwistern, z. B. Waisen, gegeben sein (BFH vom 5.8.1977 – BStBl II S. 832). ³Das Gleiche gilt ohne Rücksicht auf einen Altersunterschied, wenn der zu betreuende Geschwisterteil von Kind an wegen Behinderung pflegebedürftig war und der betreuende Teil die Stelle der Eltern, etwa nach deren Tod, einnimmt. ⁴Ist der zu betreuende Geschwisterteil dagegen erst nach Eintritt der Volljährigkeit pflegebedürftig geworden, so wird im Allgemeinen ein dem Eltern-Kind-Verhältnis ähnliches Pflegeverhältnis nicht mehr begründet werden können. ⁵Auch die Aufnahme einer sonstigen volljährigen Person insbesondere eines volljährigen Familienangehörigen in den Haushalt und die Sorge für diese Person begründet für sich allein regelmäßig kein Pflegekindschaftsverhältnis, selbst wenn die Person behindert ist. ⁶Wenn es sich bei der Person jedoch um einen schwer geistig oder seelisch behinderten Menschen handelt, der in seiner geistigen Entwicklung einem Kind gleichsteht, kann ein Pflegekindschaftsverhältnis unabhängig vom Alter der behinderten Person und der Pflegeeltern begründet werden.

(4) ¹Anhaltspunkt für das Vorliegen einer familienähnlichen Bindung kann eine vom Jugendamt erteilte Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII sein. ²Sie ist jedoch nicht in jedem Fall vorgeschrieben, z. B. dann nicht, wenn das Kind der Pflegeperson vom Jugendamt vermittelt worden ist, wenn Pflegekind und Pflegeperson miteinander verwandt oder verschwägert sind, oder wenn es sich um eine nicht gewerbsmäßige Tagespflege handelt. ³Wird eine amtliche Pflegeerlaubnis abgelehnt bzw. eine solche

widerrufen, kann davon ausgegangen werden, dass ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Band zwischen Pflegeperson und Kind nicht bzw. nicht mehr vorliegt.

DA 63.2.2.4 Fehlendes Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern

¹Ein Pflegekindschaftsverhältnis setzt des Weiteren voraus, dass ein Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht. ²Ob ein Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den leiblichen Eltern noch besteht, hängt vom Einzelfall ab und ist insbesondere unter Berücksichtigung des Alters des Kindes, der Anzahl und der Dauer der Besuche der leiblichen Eltern bei dem Kind sowie der Frage zu beurteilen, ob und inwieweit vor der Trennung bereits ein Obhuts- und Pflegeverhältnis des Kindes zu den leiblichen Eltern bestanden hat (BFH vom 20.1.1995 - BStBl II S. 585 und vom 7.9.1995 – BStBl 1996 II S. 63). ³Ein Pflegekindschaftsverhältnis liegt nicht vor, wenn die Pflegeperson nicht nur mit dem Kind, sondern auch mit einem Elternteil des Kindes in häuslicher Gemeinschaft lebt, und zwar selbst dann nicht, wenn der Elternteil durch eine Schul- oder Berufsausbildung in der Obhut und Pflege des Kindes beeinträchtigt ist (BFH vom 9.3.1989 – BStBl II S. 680). ⁴Ein zwischen einem allein erziehenden Elternteil und seinem Kind im Kleinkindalter begründetes Obhuts- und Pflegeverhältnis wird durch die vorübergehende Abwesenheit des Elternteils nicht unterbrochen (BFH vom 12.6.1991 – BStBl 1992 II S. 20). ⁵Das Weiterbestehen eines Obhuts- und Pflegeverhältnisses zu den Eltern ist i. d. R. nicht anzunehmen, wenn ein Pflegekind von seinen Eltern nur gelegentlich im Haushalt der Pflegeperson besucht wird bzw. wenn es seine leiblichen Eltern ebenfalls nur gelegentlich besucht. ⁶Die Auflösung des Obhuts- und Pflegeverhältnisses des Kindes zu den leiblichen Eltern kann i. d. R. angenommen werden, wenn ein noch nicht schulpflichtiges Kind mindestens ein Jahr lang bzw. ein noch schulpflichtiges Kind über zwei Jahre und länger keine ausreichenden Kontakte mehr hat (BFH vom 20.1.1995 – BStBl II S. 582 und vom 7.9.1995 – BStBl 1996 II S. 63).

DA 63.2.3 Vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Kinder seines Ehegatten

(1) ¹Hierbei handelt es sich um Kinder des anderen Ehegatten, die aus einer früheren Ehe stammen (eheliche, für ehelich erklärte oder angenommene Kinder) oder nichtehelich geboren sind. ²Auch ein während der Ehe geborenes Kind, dessen Nichtehelichkeit rechtskräftig festgestellt ist (§ 1593 BGB), ist, solange die Ehe besteht, ein Kind des anderen Ehegatten. ³Ein Kind des Ehegatten wird nur berücksichtigt, wenn es in den Haushalt des Antragstellers aufgenommen ist; vgl. hierzu DA 63.1.3.

(2) Stirbt der leibliche Elternteil oder wird die Ehe geschieden bzw. aufgelöst, und verbleibt das Kind im Haushalt des bisher Berechtigten, ist das Kind bei diesem ohne weitere Prüfung als Pflegekind (vgl. DA 63.2.2) zu berücksichtigen.

(3) ¹Welche Personen Ehegatten i.S.d. § 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG sind, bestimmt sich nach dem BGB. ²Eingetragene Lebenspartner sind keine Ehegatten i. S. d. § 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG.

DA 63.2.4 Vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Enkel

(1) ¹Nach § 63 Abs. 1 Nr. 3 EStG kann das Kind eines leiblichen Kindes (Enkelkind) bei einem Großelternteil berücksichtigt werden, wenn es in dessen Haushalt aufgenommen worden ist, vgl. hierzu DA 63.1.3. ²Allein die Unterhaltszahlung von Großeltern begründet keinen Anspruch auf Kindergeld.

(2) ¹Es kommt nicht darauf an, ob es sich bei dem Haushalt, in dem das Enkelkind lebt, um den alleinigen Haushalt der Großeltern oder einen gemeinsamen Haushalt mit den Eltern oder einem Elternteil des Kindes handelt. ²Deshalb müssen beim Zusammenleben von Großeltern, Eltern und (Enkel-)Kind weder die Gesamthaushaltskosten noch die Kostenbeiträge der einzelnen Haushaltsmitglieder hierzu geprüft werden. ³Es genügt das räumliche Zusammenleben mit gemeinsamer Versorgung in einem Haushalt.

DA 63.3 Kinder über 18 Jahre

DA 63.3.1 Kinder ohne Arbeitsplatz

(1) ¹Ein noch nicht 21 Jahre altes Kind kann nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG berücksichtigt werden, wenn es nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeitsuchender gemeldet ist. ²Geringfügige Beschäftigungen i. S. v. § 8 SGB IV bzw. § 8a SGB IV (siehe Abs. 3) und Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 SGB II, bei denen kein übliches Arbeitsentgelt, sondern neben der Hilfe zum Lebensunterhalt eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen des Hilfeempfängers gewährt wird, stehen der Berücksichtigung nicht entgegen. ³Ein Kind, das in einem anderen EU- bzw. EWR-Staat oder in der Schweiz bei der staatlichen Arbeitsvermittlung arbeitsuchend gemeldet ist, kann ebenfalls berücksichtigt werden. ⁴DA 63.6 und DA 72.2.4.3 sind zu beachten.

(2) ¹Der Nachweis, dass ein Kind bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeitsuchender gemeldet ist, hat über eine Bescheinigung der zuständigen Agentur für Arbeit im Inland zu erfolgen. ²Es sind diesbezüglich keine weiteren Prüfungen durch die Familienkasse erforderlich. ³Auch der Nachweis der Arbeitslosigkeit oder des Bezugs von Arbeitslosengeld dient als Nachweis der Meldung als Arbeitsuchender.

(3) ¹Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung regelmäßig 400 Euro monatlich nicht übersteigt. ²Hierfür ist das monatliche Durchschnittseinkommen maßgeblich. ³Ein höheres Entgelt in einzelnen Monaten eines Kalenderjahres hat keine Auswirkungen auf die Berücksichtigungsfähigkeit, wenn im Beschäftigungsjahr im Durchschnitt der Monate, in denen eine geringfügige Beschäftigung ausgeübt wird, die Grenze von 400 Euro nicht überschritten wird. ⁴Wird diese Grenze überschritten, ist eine Berücksichtigung nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG für die Monate, in denen das Beschäftigungsverhältnis besteht, ausgeschlossen. ⁵Diese Grundsätze gelten auch, wenn die geringfügige Beschäftigung ausschließlich in Privathaushalten bzw. wenn anstelle der Beschäftigung eine selbständige Tätigkeit ausgeübt wird.

(4) ¹Eine Berücksichtigung ist möglich, wenn das Kind wegen Erkrankung oder eines Beschäftigungsverbotes nach §§ 3, 6 MuSchG nicht bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeitsuchender gemeldet ist, siehe aber DA 31.2.3. ²Ist das Kind jedoch wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit nicht als Arbeitsuchender gemeldet, besteht während dieser Zeit kein Anspruch auf Kindergeld für dieses Kind. ³Eine Berücksichtigung während einer Erkrankung bzw. während eines Beschäftigungsverbotes setzt voraus, dass die Erkrankung bzw. das Beschäftigungsverbot durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird. ⁴Bei einer Erkrankung von mehr als sechs Monaten hat die Familienkasse nach Vorlage eines amtsärztlichen Attestes zu entscheiden, ob das Kind noch berücksichtigt werden kann (zum Inhalt des Attestes s. DA 63.3.2.7 Abs. 1 Satz 4). ⁵Außerdem muss das Kind glaubhaft erklären, sich unmittelbar nach Wegfall der Hinderungsgründe bei der zuständigen Agentur für Arbeit im Inland als Arbeitsuchender zu melden. ⁶Geschieht dies nicht, ist die Festsetzung ab dem Monat, der dem Monat folgt, in dem die Hinderungsgründe wegfallen, nach § 70 Abs. 2 EStG aufzuheben.

DA 63.3.2 Kinder in Berufsausbildung

(1) ¹Nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG besteht für ein noch nicht 25 Jahre altes Kind (siehe aber Übergangsregelung des § 52 Abs. 40 Satz 7 EStG) Anspruch auf Kindergeld, wenn es sich in einer Berufsausbildung befindet. ²Berufsausbildung i. S. d. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG ist die Ausbildung zu einem künftigen Beruf. ³In Berufsausbildung befindet sich, wer sein Berufsziel noch nicht erreicht hat, sich aber ernstlich darauf vorbereitet. ⁴Der Vorbereitung auf ein Berufsziel dienen alle Maßnahmen, bei denen es sich um den Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen handelt, die als Grundlagen für die Ausübung des angestrebten Berufs geeignet sind. ⁵Die Ausbildungsmaßnahme muss konkret berufsbezogen sein; dies ist insbesondere nicht der Fall, wenn die Vermittlung nur allgemein nützlicher Fertigkeiten oder allgemeiner Lebenserfahrung oder die Herausbildung sozialer Eigenschaften im Vordergrund steht. ⁶Zur Berufsausbildung gehört neben dem Besuch von Allgemeinwissen vermittelnden Schulen wie Grund-, Haupt- und Oberschulen sowie von Fachschulen und Hochschulen auch die Ausbildung in einem berufsbezogenen Ausbildungsverhältnis (z. B. die Ausbildung für einen handwerklichen, kaufmännischen, technischen

oder wissenschaftlichen Beruf sowie in der Hauswirtschaft aufgrund eines Berufsausbildungsvertrages oder an einer Lehranstalt, z. B. Haushaltsschule oder Berufsfachschule).

(2) ¹Das Berufsziel wird weitgehend von den Vorstellungen der Eltern und des Kindes bestimmt; diese haben bei der Ausgestaltung der Ausbildung einen weiten Entscheidungsspielraum. ²Das Berufsziel kann sich auf grundsätzlich jede Tätigkeit beziehen, die in der Zukunft zur Schaffung bzw. Erhaltung einer Erwerbsgrundlage nachhaltig gegen Entgelt ausgeübt werden kann. ³Für Ausbildungsmaßnahmen außerhalb geregelter Bildungsgänge sind vom Berechtigten die beruflichen Einsatzbereiche sowie die entsprechenden Anforderungen an Fertigkeiten und Kenntnisse darzulegen. ⁴Eine Bestimmung des Berufsziels liegt nicht vor, wenn lediglich eine allgemeine Tätigkeitsrichtung angegeben wird (z. B. „etwas Soziales“), aus der sich nicht ohne weitere Konkretisierung ein Angebot für den Arbeitsmarkt formulieren lässt. ⁵Dies schließt jedoch eine spätere Auswahl aus verschiedenen Ausprägungen desselben Tätigkeitsbildes (z. B. Bereiche der Kranken- und Altenpflege) oder eine Spezialisierung auf Einzelbereiche nicht aus; Abs. 4 bleibt unberührt.

(3) ¹Es sind auch der Vervollkommnung und Abrundung von Fähigkeiten und Kenntnissen dienende Maßnahmen einzubeziehen, die außerhalb eines geregelten Bildungsganges ergriffen werden und damit über das vorgeschriebene Maß hinausgehen. ²Es ist nicht erforderlich, dass die Ausbildungsmaßnahme einem im BBiG geregelten fest umrissenen Bildungsgang entspricht, sie in einer Ausbildungs- oder Studienordnung vorgeschrieben ist, auf ein deutsches Studium angerechnet wird oder dem Erwerb von Kenntnissen oder Fähigkeiten dient, die für den angestrebten Beruf zwingend notwendig sind.

(4) Zur Berufsausbildung gehört auch die Weiterbildung im erlernten und ausgeübten Beruf, wenn diese dazu dient, zu einer höheren beruflichen Qualifikation zu gelangen, sowie die Ausbildung für einen anderen Beruf.

(5) ¹Die Ausbildung muss Zeit und Arbeitskraft des Kindes dermaßen in Anspruch nehmen, dass ein greifbarer Bezug zu dem angestrebten Berufsziel hergestellt wird und Bedenken gegen die Ernsthaftigkeit ausgeschlossen werden können. ²Die Ernsthaftigkeit einer Ausbildung bei Ausbildungsgängen, die keine regelmäßige Präsenz an einer Ausbildungsstätte erfordern (z. B. Universitäts- und Fachhochschulstudiengänge, Fernuniversität, andere Fernlehrgänge), sollte durch Vorlage von Leistungsnachweisen („Scheine“, Bescheinigungen des Betreuenden über Einreichung von Arbeiten zur Kontrolle), die Aufschluss über die Fortschritte des Lernenden geben, in den in der DA-Ü festgelegten Zeitabständen belegt werden. ³Sind bei Studenten die Semesterbescheinigungen aussagekräftig (durch Ausweis der Hochschulsemester), sind diese als Nachweis ausreichend. ⁴Eine tatsächliche Unterrichts- bzw. Ausbildungszeit von zehn Wochenstunden kann regelmäßig als ausreichende Ausbildung anerkannt werden. ⁵Eine tatsächliche Unterrichts- bzw. Ausbildungszeit von weniger als zehn Wochenstunden kann nur dann als ausreichende Ausbildung anerkannt werden, wenn Umstände bestehen, nach denen der zusätzliche ausbildungsbezogene Zeitaufwand über das übliche Maß hinausgeht (z. B. besonders umfangreiche Vor- und Nacharbeit; neben die Unterrichtseinheiten treten zusätzliche ausbildungsfördernde Aktivitäten bzw. praktische Anwendung des Gelernten; nicht bereits – bei Sprach-/Au-pair-Aufenthalten – als solches das Leben in einer Gastfamilie, da es nicht außerhalb des Üblichen liegt) oder wenn die besondere Bedeutung der Maßnahme für das angestrebte Berufsziel dies rechtfertigt (z. B. Erwerb einer qualifizierten Teilnahmebescheinigung, Prüfungsteilnahme, regelmäßige Leistungskontrollen, berufszielbezogene Üblichkeit der Durchführung einer solchen Maßnahme, Anforderungen und Empfehlungen einschlägiger Ausbildungs- und Studienordnungen oder der entsprechenden Fachbereiche, Ausbildungsmaßnahme dient der üblichen Vorbereitung auf einen anerkannten Prüfungsabschluss und das Kind strebt diesen Abschluss an). ⁶Üblich ist ein Zeitaufwand für häusliche Vor- und Nacharbeit, welcher der Dauer der Unterrichts- bzw. Ausbildungszeit entspricht, sowie ein Zeitaufwand für den Weg von und zur Ausbildungsstätte bis zu einer Stunde für die einfache Wegstrecke.

(6) ¹Die Ausbildung muss in ihrer zeitlichen Gestaltung einem von vornherein festgelegten Plan entsprechen. ²Weicht die Dauer der Ausbildung erheblich von der üblichen Dauer vergleichbarer oder ähnlicher Ausbildungen ab, bedarf die Ernsthaftigkeit besonderer Begründung. ³Die freie Selbstausbildung ist – unabhängig vom Ausbildungsziel – keine Berufsausbildung. ⁴Dies gilt auch dann, wenn der Auszubildende sich zeitweise nach Plan ausbilden lässt, weil es für die Anerkennung als Berufsausbildung nicht auf Teilabschnitte, sondern auf die Gesamtausbildung ankommt.

(7) ¹Ein behindertes Kind befindet sich auch dann in Berufsausbildung, wenn es durch gezielte Maßnahmen auf eine – wenn auch einfache – Erwerbstätigkeit vorbereitet wird, die nicht spezifische Fähigkeiten oder Fertigkeiten erfordert. ²Unter diesem Gesichtspunkt kann z. B. auch der Besuch einer Schule für behinderte Menschen, einer Heimsonderschule, das Arbeitstraining in einer Anlernwerkstatt oder die Förderung im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen eine Berufsausbildung darstellen.

(8) Zur Berufsausbildung zählen auch:

- der Vorbereitungsdienst der Lehramts- und Rechtsreferendare,
- der Vorbereitungsdienst der Beamtenanwärter,
- die in Berufen des Sozialwesens und der nichtärztlichen medizinischen Hilfstätigkeiten im Anschluss an die schulische Ausbildung zu leistenden Berufspraktika, die Voraussetzung für die staatliche Anerkennung in dem ausgebildeten Beruf und die Berufsausübung sind,
- eine Berufsausbildung während des Strafvollzugs,
- die der Ausbildung zum Ordensgeistlichen bzw. der Tätigkeit als Laienbruder oder Ordensschwester vorangehende Zeit eines Postulats oder Noviziats,
- die Unterweisung in einem Anlernverhältnis, wenn ihr ein Ausbildungsplan zugrunde liegt, sie auf qualifizierte Tätigkeiten ausgerichtet ist und nicht den Charakter einer Arbeitsleistung gegen Entgelt hat; dies wird insbesondere anzunehmen sein, wenn der Anlernling für die übliche Dauer einer Berufsausbildung für einen Beruf ausgebildet wird, der früher als Ausbildungsberuf anerkannt war,
- die nach einem vor dem 1.10.2004 beendeten Medizinstudium abgeleistete Tätigkeit als Arzt im Praktikum (vgl. auch DA 63.3.2.6 Abs. 14 Satz 1),
- die Berufsausbildung eines Soldaten auf Zeit als Offiziersanwärter (BFH vom 16.4.2002 – BStBl II S. 523) bzw. Unteroffiziersanwärter, die Berufsausbildung endet mit der Ernennung zum Leutnant bzw. Unteroffizier, die Ernennung zum Leutnant erfolgt i. d. R. nach drei, die Ernennung zum Unteroffizier nach einem Jahr,
- Einstiegsqualifizierungen im Sinne des § 235b SGB III i. V. m. § 16 SGB II.

DA 63.3.2.1 Schulausbildung

(1) ¹Schulausbildung ist jede Ausbildung an allgemein- oder berufsbildenden öffentlichen oder privaten Schulen, in denen Unterricht nach staatlich genehmigten Lehrplänen bzw. in Anlehnung daran erteilt wird. ²Die Schulausbildung dient der Allgemeinbildung oder beruflichen Bildung, ohne jedoch auf einen bestimmten Beruf ausgerichtet zu sein.

(2) ¹Kennzeichnend für eine Schulausbildung ist die Vermittlung von Wissen an einer schulischen Einrichtung (auch Fernschulen). ²Dies setzt voraus, dass der Schüler in eine schulische Mindestorganisation eingebunden ist, die eine dauernde Lernkontrolle ermöglicht. ³Die Ausbildung darf nicht überwiegend in der Gestaltungsfreiheit des Schülers liegen. ⁴Außerdem muss Kontakt und Austausch zwischen dem Schüler und den Lehrern bestehen. ⁵Hängt die Dauer und Intensität der Ausbildung von der Entscheidung und Selbstverantwortung des Schülers ab, liegt eine Ausbildung i. S. d. EStG nur dann vor, wenn die Ernsthaftigkeit anhand geeigneter Nachweise (Bescheinigung über regelmäßige Einreichung von Hausarbeiten zur Korrektur bei der Fernschule, Bescheinigung über Fortgang) belegt wird (vgl. DA 63.3.2 Abs. 5 Sätze 2 und 3). ⁶Die Anerkennung eines Fernabiturs kommt entsprechend dieser Grundsätze in Betracht (vgl. auch DA 63.3.2.3 Abs. 1 Satz 4). ⁷Die private Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfung für eine höhere Klasse oder die Nichtschüler-Reifeprüfung ist regelmäßig keine Berufsausbildung i. S. d. EStG, weil es an der Einbindung in eine schulische Mindestorganisation fehlt.

(3) ¹Zur Schulausbildung zählt auch der Besuch einer vergleichbaren allgemein- oder berufsbildenden Schule im Ausland (z. B. im Rahmen von Schüleraustauschprogrammen oder im Rahmen eines akademischen Jahres an einem amerikanischen College; vgl. BFH vom 9.6.1999 – BStBl II S. 705). ²Gleiches gilt für die Teilnahme an Sprachkursen zur Erlernung der deutschen Sprache, wenn der Erwerb dieser Sprachkenntnisse Grundlage für eine anschließend beabsichtigte Ausbildung oder Berufsausübung in Deutschland ist.

DA 63.3.2 Berufsbezogene Ausbildungsverhältnisse

(1) ¹Als berufsbezogenes Ausbildungsverhältnis ist ohne weiteres die Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf anzuerkennen, wenn sie nach der maßgeblichen Ausbildungsordnung durchgeführt wird. ²Gleiches gilt für einen sonst vorgeschriebenen, allgemein anerkannten oder üblichen Ausbildungsweg. ³Es gelten die Grundsätze in DA 63.3.2 Abs. 1 bis 6.

(2) ¹In Abgrenzung zu einem normalen Beschäftigungsverhältnis muss ein echtes Ausbildungsverhältnis vorliegen, das planmäßig ausgestaltet ist und sich an einem bestimmten Ausbildungsziel orientiert. ²Dazu gehört i. d. R., dass ein sachkundiger, verantwortlicher Ausbilder bestellt ist, der den Auszubildenden anleitet, belehrt und ihn mit dem Ziel unterweist, ihm die für den angestrebten Beruf notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.

(3) ¹Eine Volontärtätigkeit, die ein ausbildungswilliges Kind vor Annahme einer voll bezahlten Beschäftigung gegen geringe Entlohnung absolviert, ist als Berufsausbildung anzuerkennen, wenn das Volontariat der Erlangung der angestrebten beruflichen Qualifikation dient und somit der Ausbildungscharakter im Vordergrund steht (vgl. BFH vom 9.6.1999 – BStBl II S. 706; vgl. auch Anlernverhältnis, DA 63.3.2 Abs. 8). ²Für eine Prägung des Volontariats durch Ausbildungszwecke spricht es, dass ein detaillierter Ausbildungsplan zu Grunde liegt, dass die Unterweisung auf qualifizierte Tätigkeiten ausgerichtet ist, dass auf der Grundlage der Ausbildung dem Kind eine den Lebensunterhalt selbständig sichernde Berufstätigkeit ermöglicht wird und dass die Höhe des Arbeitslohns dem eines Auszubildenden vergleichbar ist. ³Es darf sich dagegen nicht lediglich um ein gering bezahltes Arbeitsverhältnis handeln.

(4) ¹Eine durch Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld geförderte Maßnahme der beruflichen Weiterbildung oder zur beruflichen Eingliederung behinderter Menschen wird i. d. R. als Berufsausbildung anzuerkennen sein, wenn die Maßnahme sechs Monate oder länger dauert. ²Bei kürzeren Maßnahmen bedarf es einer eingehenden Prüfung, ob eine Berufsausbildung i. S. d. EStG vorliegt. ³Eine Berufsausbildung liegt regelmäßig auch dann vor, wenn das Kind an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme teilnimmt. ⁴Als berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen gelten alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit Sofortprogrammen (z. B. von Bund, Ländern und Gemeinden) zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit durchgeführt werden. ⁵Eine inhaltliche Prüfung dieser Maßnahmen erfolgt nicht.

DA 63.3.2.3 Hochschulausbildung

(1) ¹Der Besuch einer Hochschule ist Berufsausbildung, wenn und solange das Kind im In- oder Ausland als ordentlicher Studierender immatrikuliert ist, und das Studium einen bestimmten beruflichen Abschluss zum Ziel hat. ²Ebenso ist ein Aufbau- oder Ergänzungsstudium als Berufsausbildung anzuerkennen, wenn es zu einer zusätzlichen beruflichen Qualifikation führt und mit einer Prüfung abgeschlossen wird. ³Es genügt nicht, wenn das Kind lediglich als Gasthörer an Vorlesungen und Übungen teilnimmt. ⁴Das Studium an einer Fernuniversität ist als Hochschulausbildung anzuerkennen, sofern die in DA 63.3.2 Abs. 5 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) ¹Studierende an Fachhochschulen stehen auch während der sog. praktischen Studiensemester in Berufsausbildung. ²Die während dieses Studienabschnitts regelmäßig zustehende Vergütung ist im Rahmen von § 32 Abs. 4 Sätze 2 bis 10 EStG zu berücksichtigen.

(3) ¹Eine Beurlaubung vom Studium oder eine Befreiung von der Teilnahme an Vorlesungen (Befreiung von der Belegpflicht) ist auch bei fortdauernder Immatrikulation grundsätzlich als tatsächliche Unterbrechung des Hochschulbesuchs anzusehen, es sei denn, die Beurlaubung erfolgt zum Zwecke der Durchführung einer zusätzlichen Maßnahme der Berufsausbildung, zum Zwecke der Prüfungsvorbereitung oder auf Grund von Erkrankung oder Mutterschaft (vgl. DA 63.3.2.7). ²Eine die Berücksichtigung ausschließende Unterbrechung liegt z. B. dann vor, wenn sich ein Studierender wegen Mitarbeit in der studentischen Selbstverwaltung der Hochschule vom Studium beurlauben lässt.

(4) Die Vorbereitung auf das Doktorexamen (Promotion) ist regelmäßig Berufsausbildung, wenn sie im Anschluss an das erfolgreich abgeschlossene Studium ernsthaft und nachhaltig durchgeführt wird (vgl. BFH vom 9.6.1999 – BStBl II S. 708).

(5) Wird eine inländische Hochschulausbildung durch ein Auslandsstudium unterbrochen, kann das Kind weiter berücksichtigt werden, wenn es an der ausländischen Hochschule als ordentlicher Studierender immatrikuliert ist und das Studium in der gleichen oder einer vergleichbaren Fachrichtung erfolgt.

(6) Ein im Ausland absolviertes Studium ist zu berücksichtigen, wenn es auf einen berufsqualifizierenden Abschluss gerichtet ist und das Kind an der ausländischen Hochschule als ordentlicher Studierender immatrikuliert ist.

DA 63.3.2.4 Praktika

(1) ¹Zur Berufsausbildung gehört die Zeit eines Praktikums, sofern dadurch Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen vermittelt werden, die als Grundlagen für die Ausübung des angestrebten Berufs geeignet sind (vgl. BFH vom 9.6.1999 – BStBl II S. 713) und es sich nicht lediglich um ein gering bezahltes Arbeitsverhältnis handelt. ²Dies gilt unabhängig davon, ob das Praktikum nach der maßgeblichen Ausbildungs- oder Studienordnung vorgeschrieben ist. ³Ein vorgeschriebenes Praktikum ist als notwendige fachliche Voraussetzung oder Ergänzung der eigentlichen Ausbildung an einer Schule, Hochschule oder sonstigen Ausbildungsstätte ohne weiteres anzuerkennen. ⁴Gleiches gilt für ein durch die Ausbildungs- oder Studienordnung empfohlenes Praktikum sowie für ein Praktikum, das in dem mit der späteren Ausbildungsstätte abgeschlossenen schriftlichen Ausbildungsvertrag oder der von dieser Ausbildungsstätte schriftlich gegebenen verbindlichen Ausbildungszusage vorgesehen ist. ⁵In anderen Fällen kann ein Praktikum grundsätzlich nur für eine Dauer von maximal sechs Monaten als Berufsausbildung berücksichtigt werden. ⁶Die Anerkennung kann auch darüber hinaus erfolgen, wenn ein ausreichender Bezug zum Berufsziel glaubhaft gemacht wird. ⁷Davon kann ausgegangen werden, wenn dem Praktikum ein detaillierter Ausbildungsplan zu Grunde liegt, der darauf zielt, unter fachkundiger Anleitung für die Ausübung des angestrebten Berufs wesentliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. ⁸Es ist unschädlich, wenn das Kind für das Praktikum von einem Studium beurlaubt wird (vgl. DA 63.3.2.3 Abs. 3 Satz 1). ⁹Kann eine praktische Tätigkeit nicht als Berufsausbildung anerkannt werden, ist stets zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchst. c EStG gegeben sind.

(2) ¹Sieht die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung praktische Tätigkeiten vor, die nicht zur Fachausbildung gehören, aber ersatzweise zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen genügen, so sind diese als ein zur Berufsausbildung gehörendes Praktikum anzusehen. ²Das Gleiche gilt für ein Praktikum, das im Einvernehmen mit der künftigen Ausbildungsstätte zur Erfüllung einer als Zugangsvoraussetzung vorgeschriebenen hauptberuflichen Tätigkeit abgeleistet werden kann.

DA 63.3.2.5 Sprachaufenthalte im Ausland

(1) ¹Sprachaufenthalte im Ausland sind regelmäßig als Berufsausbildung anzuerkennen, wenn der Erwerb der Fremdsprachenkenntnisse nicht dem ausbildungswilligen Kind allein überlassen bleibt, sondern Ausbildungsinhalt und Ausbildungsziel von einer fachlich autorisierten Stelle vorgegeben werden. ²Davon ist ohne weiteres auszugehen, wenn der Sprachaufenthalt mit anerkannten Formen der Berufsausbildung verbunden wird (z. B. Besuch einer allgemeinbildenden Schule, eines Colleges oder einer Universität). ³In allen anderen Fällen – insbesondere bei Auslandsaufenthalten im Rahmen von Au-pair-Verhältnissen – setzt die Anerkennung voraus, dass der Aufenthalt von einem theoretisch-systematischen Sprachunterricht in einer Fremdsprache begleitet wird (vgl. BFH vom 9.6.1999 – BStBl II S. 701 und S. 710 und vom 19.2.2002 – BStBl II S. 469).

(2) ¹Es kann regelmäßig eine ausreichende Ausbildung angenommen werden, wenn ein begleitender Sprachunterricht von wöchentlich zehn Unterrichtsstunden stattfindet. ²Im Einzelnen gilt DA 63.3.2 Abs. 5.

DA 63.3.2.6 Beginn, Ende und Unterbrechung der Ausbildung

(1) ¹Die Schulausbildung beginnt mit dem offiziellen Beginn des Schuljahres. ²Sie endet mit Ablauf des Schuljahres. ³Für allgemeinbildende Schulen ist das Ende des Schuljahres in den meisten Bundesländern auf den 31.7. festgesetzt; Beginn des neuen Schuljahres wäre danach der 1.8.. ⁴Dies gilt regelmäßig auch für berufsbildende oder berufliche Schulen (Fach- und Berufsfachschulen). ⁵Kinder, die eine solche Schule besuchen, sind daher ohne Rücksicht darauf, ob sie die Abschlussprüfung (z. B. das Abitur) bereits zu einem früheren Zeitpunkt abgelegt haben, auch im letzten Jahr des Schulbesuchs bis zum Ende des Schuljahres zu berücksichtigen, es sei denn, das Kind wird vor diesem Zeitpunkt zum gesetzlichen Wehr- oder Zivildienst einberufen.

(2) ¹Sofern das offizielle Ende des Schuljahres an Gymnasien wegen der Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe und der damit verbundenen Verlegung der Prüfungstermine oder aus sonstigen Gründen auf einen anderen Zeitpunkt festgelegt ist, endet das jeweilige Schuljahr zu dem abweichend festgelegten Termin. ²Das Gleiche gilt für Abweichungen des Schuljahres an berufsbildenden oder anderen Schulen von der Regel.

(3) ¹Zeiten, in denen ein Kind den gesetzlichen Wehr- oder Zivildienst ableistet, können nicht berücksichtigt werden. ²Der Wehrdienst beginnt immer am Ersten eines Monats, auch wenn der Dienst erst später (am ersten Werktag) angetreten wird. ³Das gilt grundsätzlich auch für Einberufungen zum Zivildienst für Zeiträume ab Mai 2008. ⁴Ein davor aufgenommenem Zivildienst hat dagegen erst an dem Tag begonnen, an dem der Dienst aufgenommen wurde, so dass das Kind ggf. in diesem Monat noch berücksichtigt werden kann. ⁵Ein Kind wird aber für einen Beruf i. S. d. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG ausgebildet, wenn es neben dem Wehr- oder Zivildienst eine Ausbildung ernsthaft und nachhaltig betreibt (vgl. BFH vom 14.5.2002 – BStBl II S. 807). ⁶Für diesen Zeitraum kann jedoch keine Berücksichtigung im Rahmen des § 32 Abs. 5 EStG erfolgen, vgl. DA 63.5 Abs. 3. ⁷Einkünfte und Bezüge, die in den Monaten gem. der Sätze 3 und 4 zufließen (z. B. Wehrsold, Urlaubsgeld, Verpflegungsgeld, Sachbezüge), sind in die Beurteilung, ob der Grenzbetrag überschritten ist, einzubeziehen.

(4) ¹Die Berufsausbildung ist abgeschlossen, wenn das Kind einen Ausbildungsstand erreicht hat, der es zur Berufsausübung nach dem angestrebten Berufsziel befähigt oder wenn einem schwerbehinderten Kind eine seinen Fähigkeiten angemessene Beschäftigung möglich ist; DA 63.3.2 Abs. 1 bis 4 sind zu beachten. ²In Handwerksberufen wird die Berufsausbildung mit bestandener Gesellenprüfung, in anderen Lehrberufen mit der Gehilfenprüfung abgeschlossen. ³In akademischen Berufen wird die Berufsausbildung regelmäßig mit der Ablegung des – ersten – Staatsexamens oder einer entsprechenden Abschlussprüfung abgeschlossen, es sei denn, dass sich ein ergänzendes Studium, ein Zweitstudium oder ein nach der maßgebenden Ausbildungs- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenes Dienstverhältnis oder Praktikum anschließt. ⁴Prüfungszeiten gehören zur Berufsausbildung. ⁵Eine Abschlussprüfung gilt als in dem Zeitpunkt bestanden, in dem das festgestellte Gesamtergebnis dem Prüfling offiziell schriftlich mitgeteilt wird. ⁶Die Berufsausbildung ist bereits vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beendet, wenn das Kind nach objektiven Maßstäben sein Ausbildungsziel erreicht hat.

(5) ¹Besteht der Auszubildende die vorgeschriebene Abschlussprüfung vor Ablauf der vertragsmäßigen Ausbildungszeit, endet das Ausbildungsverhältnis bereits mit Bestehen der Abschlussprüfung. ²Dies gilt grundsätzlich auch für Berufe, in denen die Ausübung von einer staatlichen Erlaubnis oder Anerkennung abhängig ist. ³In diesen Fällen kann ein Kind für den Kindergeldanspruch ungeachtet der vertragsmäßigen Ausbildungszeit nur bis zum Ablauf desjenigen Monats berücksichtigt werden, in dem es Kenntnis vom Bestehen der Abschlussprüfung erlangt hat. ⁴Besteht ein Auszubildender die Abschlussprüfung nicht, so ist er weiter als Kind in Berufsausbildung zu berücksichtigen, wenn sich das Ausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung verlängert, das Kind zur Prüfung weiterhin zugelassen wird und den erfolgreichen Prüfungsabschluss weiterhin ernsthaft verfolgt.

(6) ¹Legt der Auszubildende die Prüfung oder die Wiederholungsprüfung erst nach Ablauf der vertraglichen Ausbildungszeit ab und wird das Ausbildungsverhältnis zwischen dem Ausbildungsbetrieb und dem Auszubildenden lediglich mündlich verlängert, wird regelmäßig vom Fortbestehen des Ausbildungsverhältnisses auszugehen sein, weil die Wirksamkeit eines Berufsausbildungsvertrages nicht davon abhängig ist, dass der wesentliche Inhalt schriftlich

niedergelegt ist. ²Der Vertrag kann formlos, also auch mündlich, abgeschlossen werden (BAG vom 22.2.1972, BAGE 24, 133).

(7) ¹Endet das Berufsausbildungsverhältnis durch Insolvenz des Ausbildungsbetriebes, ist zu prüfen, ob die sich daran anschließenden Maßnahmen noch der Berufsausbildung zugeordnet werden können. ²Lassen die zuständigen Kammern das Kind ohne Nachweis eines anschließenden Ausbildungsverhältnisses zur Prüfung zu und besucht es bis zur Abschlussprüfung die Berufsschule, so kann weiterhin vom Vorliegen einer Berufsausbildung ausgegangen werden. ³Trifft dies nicht zu, kommt eine Berücksichtigung nur unter den Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchst. c EStG in Betracht.

(8) ¹Die Dauer der Berufsausbildungen zum Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpfleger nach dem KrPflG, zum Altenpfleger nach dem AltPflG sowie zur Hebamme und zum Entbindungspfleger nach dem HebG ist grundsätzlich auf drei Jahre festgesetzt, und zwar unabhängig vom Zeitpunkt der Abschlussprüfung. ²In diesen Fällen ist die gesetzlich vorgeschriebene Ausbildungsdauer auch dann zugrunde zu legen, wenn die Abschlussprüfung tatsächlich früher abgelegt, die Ausbildungsvergütung aber bis zum Ende der Vertragsdauer gezahlt wird.

(9) ¹Die Berufsausbildung als Beamtenanwärter endet grundsätzlich mit Ablauf des Vorbereitungsdienstes, zu Ausnahmen vgl. aber § 22 Abs. 3 BRRG, § 32 Abs. 2 Satz 2 BBG. ²Wird die Laufbahnprüfung im Einzelfall erst nach Ablauf des regelmäßigen Vorbereitungsdienstes abgelegt, so endet die Berufsausbildung erst mit diesem Zeitpunkt bzw. mit Ablauf des verlängerten Vorbereitungsdienstes.

(10) Wird ein in Ausbildung stehendes Kind in Untersuchungs- oder Strafhaft genommen, tritt eine Unterbrechung der Ausbildung ein, es sei denn, eine Ausbildung wird während der Haft fortgesetzt.

(11) ¹Die Hochschulausbildung beginnt mit offiziellem Beginn des Semesters (BFH vom 23.11.2001 – BStBl 2002 II S. 484). ²Sie endet mit dem offiziellen Semesterende, es sei denn, das Kind legt vor diesem Zeitpunkt die Abschlussprüfung ab (vgl. Abs. 4 Satz 5) oder es wird zum gesetzlichen Wehr- oder Zivildienst einberufen. ³Verzögert sich die Unterrichtung über das Prüfungsergebnis in unangemessener Weise, ist als Beendigung der Hochschulausbildung der Zeitpunkt der Ableistung des letzten Prüfungsteiles zugrunde zu legen. ⁴Im Allgemeinen kann davon ausgegangen werden, dass für das Hochschulexamen mindestens drei Monate benötigt werden. ⁵Nach Ablauf von drei Monaten seit Beendigung des Vorlesungsbetriebes des letzten Studiensemesters (vor der Exmatrikulation oder Beurlaubung zum Zwecke der Ablegung der Prüfung) kann das betreffende Kind nur dann weiter für den Kindergeldanspruch berücksichtigt werden, wenn der Berechtigte eine Bescheinigung des Prüfungsamtes über die Meldung zum Examen und den voraussichtlichen Prüfungstermin vorlegt.

(12) ¹Für die Berücksichtigung von Prüfungszeiten ist es nicht erforderlich, dass das Kind weiterhin immatrikuliert ist. ²Muss eine Prüfung wiederholt werden, so ist – wie auch bei der Regelung nach dem BBiG – die erneute Vorbereitungszeit als Hochschulausbildung anzusehen. ³Das Kind muss sich jedoch nachweislich für den auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Prüfungstermin, zu dem es erstmals wieder zur Prüfung zugelassen werden kann, gemeldet haben. ⁴Eine längere Vorbereitungszeit nach nicht bestandener Prüfung zählt nur dann zur Hochschulausbildung, wenn sich das Kind nachweislich auf Anraten der Prüfungskommission erst zu einem späteren als dem nächstfolgenden Prüfungstermin meldet.

(13) ¹Wird das Studium abgebrochen, gilt die Ausbildung mit Ablauf des Monats als beendet, in dem die Abbruchentscheidung von dem Studierenden tatsächlich vollzogen wird, spätestens jedoch mit Ablauf des Monats, in dem die Exmatrikulation erfolgt. ²Diese ist durch eine Exmatrikulationsbescheinigung nachzuweisen.

(14) ¹Die Ausbildung zum Arzt endet ab dem 1.10.2004 mit dem Bestehen der Ärztlichen Prüfung; Abs. 11 Satz 2 bleibt unberührt. ²Die anschließende Erteilung der Approbation erfolgt nicht mehr im Rahmen der ärztlichen Ausbildung; die Zeit zwischen Ende der ärztlichen Ausbildung und der Erteilung der Approbation ist daher keine Ausbildung i. S. d. EStG.

DA 63.3.2.7 Unterbrechung der Ausbildung infolge Erkrankung oder Mutterschaft

(1) ¹Eine Unterbrechung durch Krankheit des Kindes liegt nicht vor, wenn und solange die rechtliche Bindung zur Ausbildungsstätte bzw. zum Ausbilder während der Erkrankung fortbesteht. ²Eine Berücksichtigung während einer Erkrankung bzw. während eines Beschäftigungsverbotes setzt voraus, dass die Erkrankung bzw. das Beschäftigungsverbot durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird. ³Bei einer Erkrankung von mehr als sechs Monaten hat die Familienkasse nach Vorlage eines amtsärztlichen Attestes zu entscheiden, ob das Kind noch berücksichtigt werden kann. ⁴Neben der Feststellung, ob und wann die Ausbildung voraussichtlich fortgesetzt werden kann, sind Angaben zu Art und Schwere der Erkrankung nicht zu verlangen. ⁵Kann nach den Feststellungen des Attestes die Ausbildung nicht in absehbarer Zeit fortgesetzt werden, ist zu prüfen, ob das Kind wegen einer Behinderung nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG berücksichtigt werden kann.

(2) ¹Ein Studierender ist während einer Unterbrechung seines Studiums zu berücksichtigen, wenn er wegen Erkrankung beurlaubt oder von der Belegpflicht befreit ist und dies der Familienkasse unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen wird. ²Bei einer Erkrankung von mehr als sechs Monaten hat die Familienkasse nach Vorlage eines amtsärztlichen Attestes zu entscheiden, ob das Kind noch berücksichtigt werden kann. ³Die Berücksichtigung erfolgt für das betreffende Studiensemester einschließlich der Semesterferien, in dem der Studierende durch Krankheit gehindert ist, seinem Studium nachzugehen. ⁴Dies gilt auch, wenn die Erkrankung vor Ablauf des Semesters endet, das Studium aber erst im darauf folgenden Semester fortgesetzt wird.

(3) ¹Zur Berufsausbildung zählen auch Unterbrechungszeiten wegen Mutterschaft, nicht dagegen Unterbrechungszeiten wegen Kindesbetreuung (BFH vom 15.7.2003 – BStBl II S. 848). ²Wegen der Besonderheiten bei Kindeskindern, verheirateten Kindern und Kindern in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft vgl. DA 31.2 ff.. ³Bei einer Unterbrechung der Ausbildung bzw. Beurlaubung vom Studium wegen Schwangerschaft ist die werdende Mutter während der Schutzfristen nach §§ 3 Abs. 2 und 6 Abs. 1 MuSchG und der Zeiten außerhalb der Schutzfristen, in denen bei Fortführung der Ausbildung bzw. des Studiums nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet wären (§ 3 Abs. 1 MuSchG), zu berücksichtigen. ⁴Zur Berufsausbildung zählt auch die Zeit nach Ablauf der Schutzfristen bis zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Fortsetzung der Ausbildung, wenn der Berechtigte den Willen des Kindes glaubhaft macht, die Ausbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt fortzusetzen. ⁵Wenn eine betriebliche Ausbildung um die Dauer der Elternzeit verlängert wird, kann das Kind jedoch während der Verlängerungszeit berücksichtigt werden. ⁶Eine Studierende ist bei Beurlaubung wegen Schwangerschaft für die Dauer des Semesters zu berücksichtigen, in dem die Entbindung zu erwarten ist, längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem die Schutzfrist des § 6 Abs. 1 MuSchG endet. ⁷Wird das Studium jedoch in dem darauf folgenden Semester fortgesetzt, ist die Studierende auch darüber hinaus bis zum Semesterbeginn zu berücksichtigen.

DA 63.3.3 Kinder in einer Übergangszeit

(1) ¹Nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b EStG besteht für ein noch nicht 25 Jahre altes Kind (siehe aber Übergangsregelung des § 52 Abs. 40 Satz 7 EStG) auch dann Anspruch auf Kindergeld, wenn es sich in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten von höchstens vier Monaten befindet. ²Der nächste Ausbildungsabschnitt muss in dem Monat nach Ablauf des vierten vollen Kalendermonats, in dem das Kind sich nicht in Ausbildung befunden hat, beginnen (BFH vom 15.7.2003 – BStBl II S. 847). ³Endet z. B. ein Ausbildungsabschnitt im Juli, muss der nächste im Dezember beginnen. ⁴Zeiträume zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- bzw. Zivildienstes, einer vom Wehr- bzw. Zivildienst befreienden Tätigkeit als Entwicklungshelfer sowie vor und nach der Ableistung eines freiwilligen Dienstes i. S. d. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d EStG sind ebenfalls gesetzliche Übergangszeiten (BFH vom 25.1.2007 – BStBl II 2008 S. 664). ⁵Als gesetzlicher Wehrdienst gilt auch ein freiwilliger Wehrdienst bis zu drei Jahren.

(2) ¹Übergangszeiten ergeben sich als vom Kind nicht zu vermeidende Zwangspausen, z. B. durch Rechtsvorschriften über den Ausbildungsverlauf, aus den festen Einstellungsterminen der Ausbildungsbetriebe oder den Einstellungsgewohnheiten staatlicher Ausbildungsinstitutionen. ²Eine Übergangszeit im Sinne einer solchen Zwangspause kann auch in Betracht kommen, wenn das Kind

den vorangegangenen Ausbildungsplatz – ggf. aus von ihm zu vertretenden Gründen – verloren oder die Ausbildung abgebrochen hat.³ Als Ausbildungsabschnitt gilt jeder Zeitraum, der nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG als Berufsausbildung zu berücksichtigen ist.

(3) ¹Eine Berücksichtigung des Kindes während der Übergangszeit hat zu erfolgen, wenn es entweder bereits einen Ausbildungsplatz hat oder sich um einen Platz im nachfolgenden Ausbildungsabschnitt, der innerhalb des zeitlichen Rahmens des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b EStG beginnt, beworben hat. ²Gleichermaßen ist zu verfahren, wenn der Berechtigte bei Beendigung der Ausbildung des Kindes an einer allgemeinbildenden Schule oder in einem sonstigen Ausbildungsabschnitt glaubhaft erklärt, dass sich das Kind um einen solchen Ausbildungsplatz sobald wie möglich bewerben wird, und die Familienkasse unter Würdigung aller Umstände zu der Überzeugung gelangt, dass die Fortsetzung der Ausbildung zu dem angegebenen Zeitpunkt wahrscheinlich ist.

(4) Eine Übergangszeit liegt nicht vor, wenn das Kind einen Ausbildungsabschnitt beendet und sich danach wegen Kindesbetreuung nicht um einen Anschluss-Ausbildungsplatz bemüht.

(5) ¹Ist der Familienkasse bis zum Ende der Übergangszeit nicht nachgewiesen worden, dass die Ausbildung aufgenommen wurde, ist die Festsetzung ab dem Monat, der dem Monat folgt, in dem die Ausbildung endete, nach § 70 Abs. 2 EStG aufzuheben. ²Kann eine Ausbildung nicht aufgenommen werden, so kommt ggf. eine Berücksichtigung als ausbildungsplatzsuchendes Kind in Frage.

DA 63.3.4 Kinder ohne Ausbildungsplatz

(1) ¹Nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c EStG ist ein noch nicht 25 Jahre altes Kind (siehe aber Übergangsregelung des § 52 Abs. 40 Satz 7 EStG) zu berücksichtigen, wenn es eine Berufsausbildung – im Inland oder Ausland – mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen kann. ²Der angestrebte Ausbildungsplatz muss als Berufsausbildung nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG zu berücksichtigen sein. ³Ein Mangel eines Ausbildungsplatzes liegt sowohl in Fällen vor, in denen das Kind noch keinen Ausbildungsplatz gefunden hat, als auch dann, wenn ihm ein solcher bereits zugesagt wurde, es diesen aber aus schul-, studien- oder betriebsorganisatorischen Gründen erst zu einem späteren Zeitpunkt antreten kann (BFH vom 15.7.2003 – BStBl II S. 845). ⁴Kein Mangel eines Ausbildungsplatzes liegt dagegen vor, wenn das Kind die objektiven Anforderungen an den angestrebten Ausbildungsplatz nicht erfüllt oder wenn es im Falle des Bereitstehens eines Ausbildungsplatzes aus anderen Gründen am Antritt gehindert wäre, z. B. wenn es im Ausland arbeitsvertraglich gebunden ist. ⁵Hat das Kind noch keinen Ausbildungsplatz gefunden, hängt die Berücksichtigung davon ab, dass es ihm trotz ernsthafter Bemühungen nicht gelungen ist, seine Berufsausbildung zu beginnen oder fortzusetzen. ⁶Die Suche nach einem Ausbildungsplatz muss also bisher erfolglos verlaufen sein oder der nächste Ausbildungsabschnitt einer mehrstufigen Ausbildung kann mangels Ausbildungsplatz nicht begonnen werden. ⁷Beispiele für eine üblicherweise noch nicht abgeschlossene Berufsausbildung sind die Beendigung der Schulausbildung und die Ablegung des ersten Staatsexamens, wenn das zweite Staatsexamen für die Berufsausübung angestrebt wird. ⁸Grundsätzlich ist jeder Ausbildungswunsch des Kindes anzuerkennen. ⁹Die Bewerbung muss für den nächst möglichen Ausbildungsbeginn erfolgen. ¹⁰Kann eine Bewerbung nicht abgegeben werden, z. B. für Studierwillige, weil das Verfahren bei der ZVS noch nicht eröffnet ist, genügt zunächst eine schriftliche Erklärung des Kindes, sich so bald wie möglich bewerben zu wollen.

(2) ¹Der Berechtigte muss der Familienkasse die ernsthaften Bemühungen des Kindes um einen Ausbildungsplatz zum nächstmöglichen Beginn durch geeignete Unterlagen nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. ²Eine Ausbildung wird nicht zum nächstmöglichen Zeitpunkt angestrebt, wenn das Kind aus von ihm zu vertretenden Gründen, z.B. wegen einer Erwerbstätigkeit, die Ausbildung erst zu einem späteren Zeitpunkt beginnen möchte. ³Ist eine Bewerbung erfolglos geblieben, sind für den anschließenden Zeitraum übliche und zumutbare Bemühungen nachzuweisen. ⁴Als Nachweis kommen insbesondere folgende Unterlagen in Betracht:

- schriftliche Bewerbungen unmittelbar an Ausbildungsstellen sowie deren Zwischennachricht oder Ablehnung,
- die schriftliche Bewerbung bei der ZVS,
- die schriftliche Zusage einer Ausbildungsstelle,

- die Bescheinigung über die Registrierung als Bewerber für einen Ausbildungsplatz oder für eine Bildungsmaßnahme bei einer Agentur für Arbeit oder bei einem anderen zuständigen Leistungsträger (Arbeitsgemeinschaft/Kommune).

(3) ¹Das Kind kann für den Zeitraum berücksichtigt werden, in dem es auf einen Ausbildungsplatz wartet (BFH vom 7.8.1992 - BStBl 1993 II S. 103). ²Die Wartezeit beginnt beispielsweise mit der Beendigung der Schulausbildung, einer (ersten) Ausbildung oder eines Ausbildungsabschnitts. ³Nimmt das Kind ernsthafte Bemühungen erst nach Ablauf des Folgemonats nach Wegfall eines anderen Berücksichtigungstatbestandes i. S. d. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG auf, ist es ab dem Monat der ersten Bewerbung oder Registrierung zu berücksichtigen; Abs. 1 Satz 9 bleibt unberührt.

Beispiel 1:

Das Kind legt die Abiturprüfung im April des Jahres 2007 ab (offizielles Schuljahresende in diesem Bundesland). Unmittelbar nach Ablegung der Abiturprüfung beabsichtigt das Kind, im Oktober 2007 ein Studium zu beginnen und bewirbt sich im Juli 2007 (Eröffnung des Verfahrens bei der ZVS) um einen Studienplatz. Im September 2007 erhält das Kind jedoch die Absage der ZVS. Das Kind möchte sich zum Sommersemester 2008 erneut um einen Studienplatz bewerben.

Das Kind kann durchgängig von Mai 2007 bis September 2007 berücksichtigt werden, weil es nach dem Schulabschluss die Ausbildung aufgrund des Vergabeverfahrens der ZVS zunächst nicht fortsetzen konnte. Für den Zeitraum ab Oktober 2007 ist das Kind aufgrund der Absage der ZVS und des weiter bestehenden Ausbildungswunsches zu berücksichtigen. Abs. 1 Sätze 9 und 10 und Abs. 2 Satz 3 sind zu beachten.

Beispiel 2:

Das Kind legt die Abiturprüfung im April des Jahres 2007 ab (offizielles Schuljahresende in diesem Bundesland). Das Kind möchte sich zunächst orientieren und beabsichtigt, danach eine Berufsausbildung zu beginnen. Im August 2007 bewirbt sich das Kind schriftlich zum nächstmöglichen Zeitpunkt um einen Ausbildungsplatz und erhält im Januar 2008 eine schriftliche Zusage zum August des Jahres 2008. Im September 2007 nimmt es eine bis Juni des Jahres 2008 befristete Erwerbstätigkeit auf.

Das Kind kann wie folgt berücksichtigt werden:

- bis einschließlich April 2007 als Kind in Berufsausbildung (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG),
- von August 2007 bis Juli 2008 als Kind ohne Ausbildungsplatz (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c EStG),
- ab August 2008 als Kind in Berufsausbildung (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG).

In den Monaten Mai bis Juli 2007 kann das Kind nicht berücksichtigt werden.

(4) ¹Ein Kind ohne Ausbildungsplatz kann dann nicht berücksichtigt werden, wenn es sich wegen Kindesbetreuung nicht um einen Ausbildungsplatz bemüht. ²Eine Berücksichtigung ist dagegen möglich, wenn das Kind infolge Erkrankung oder wegen eines Beschäftigungsverbots nach §§ 3, 6 MuSchG daran gehindert ist, seine Berufsausbildung zu beginnen oder fortzusetzen; DA 63.3.1 Abs. 4 gilt entsprechend. ³Der Berechtigte muss gegenüber der Familienkasse den Willen des Kindes, die Ausbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beginnen oder fortzusetzen, glaubhaft machen. ⁴Wegen der Besonderheiten bei Kindeskindern, verheirateten Kindern und Kindern in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft vgl. DA 31.2 ff..

DA 63.3.5 Geregelte Freiwilligendienste

DA 63.3.5.1 Allgemeines

(1) ¹Nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d EStG ist ein noch nicht 25 Jahre altes Kind zu berücksichtigen (siehe aber Übergangsregelung in § 52 Abs. 40 Satz 7 EStG), wenn es einen der folgenden Dienste leistet:

- ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne der jeweiligen Förderungsgesetze (vgl. DA 63.3.5.2),
- einen Freiwilligendienst der EU im Sinne
 - des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms „Jugend“ oder
 - des Programms „Jugend in Aktion“, (vgl. DA 63.3.5.3),
- einen anderen Dienst im Ausland nach § 14b ZDG (vgl. DA 63.3.5.4),

- einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“ i. S. d. Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1.8.2007 (BAnz. 2008 S. 1297; vgl. DA 63.3.5.5), oder
- (seit dem 1.1.2009) einen Freiwilligendienst aller Generationen i. S. v. § 2 Abs. 1a SGB VII.

²Eine Berücksichtigung ist auch bei der Ableistung verschiedener Freiwilligendienste möglich, Ausnahme vgl. DA 63.3.5.2 Abs. 2.

(2) ¹Andere Freiwilligendienste erfüllen nicht die besonderen Anspruchsvoraussetzungen des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d EStG. ²Ggf. kommt eine Berücksichtigung als Praktikum in Betracht, vgl. DA 63.3.2.4.

DA 63.3.5.2 Freiwilliges soziales Jahr oder freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne der jeweiligen Förderungsgesetze

(1) ¹Das SozDiG und das FÖJFG wurden zum 1.6.2008 durch das JFDG abgelöst. ²Dienste, die vor dem 1.6.2008 vereinbart oder begonnen wurden und über den 31.5.2008 hinausgehen und für die die Beteiligten nicht die Anwendung der Vorschriften des JFDG vereinbart haben, sind nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d EStG in der bis zum 31.12.2007 anzuwendenden Fassung zu berücksichtigen (vgl. Übergangsregelung in § 52 Abs. 40 Satz 5 EStG).

(2) ¹Das freiwillige soziale Jahr und das freiwillige ökologische Jahr werden aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung des bzw. der Freiwilligen mit einem anerkannten Träger bis zur Dauer von i. d. R. zwölf zusammenhängenden Monaten geleistet. ²Bei einem Dienst im Inland besteht die Möglichkeit der Verlängerung um bis zu sechs Monate. ³Es kommt auch die Ableistung im (nicht notwendig europäischen) Ausland in Betracht; zum Dienst gehört in diesen Fällen auch die Zeit, in welcher der Träger die Freiwilligen auf ihre Tätigkeit vorbereitet (Vorbereitungsdienst). ⁴Nach § 2 Abs. 4 SozDiG und § 2 Abs. 4 FÖJFG führte die mehrmalige Ableistung eines freiwilligen sozialen oder eines freiwilligen ökologischen Jahres und die Ableistung sowohl eines freiwilligen sozialen Jahres als auch eines freiwilligen ökologischen Jahres nicht zu einer mehrfachen Berücksichtigung. ⁵Nach § 5 Abs. 3 JFDG können bis zu einer Höchstdauer von insgesamt 18 Monaten ein freiwilliges soziales Jahr und ein freiwilliges ökologisches Jahr mit einer Mindestdienstdauer von jeweils sechs Monaten nacheinander geleistet werden.

(3) ¹Als Träger des freiwilligen sozialen Jahres und des freiwilligen ökologischen Jahres im Inland sind gesetzlich zugelassen:

- die in der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände und ihre Untergliederungen,
- Religionsgemeinschaften mit dem Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft,
- die Gebietskörperschaften sowie nach näherer Bestimmung der Länder sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

²Die zuständigen Landesbehörden erteilen die Zulassung als Träger

- des freiwilligen sozialen Jahres im Inland außerhalb der Fälle gesetzlicher Zulassung,
- des freiwilligen ökologischen Jahres im Inland,
- des freiwilligen sozialen und ökologischen Jahres im Ausland (wobei die entsprechende juristische Person ihren Sitz im Inland haben muss).

(4) ¹Der Nachweis ist wie folgt zu erbringen:

- durch Vorlage der mit dem gesetzlich zugelassenen oder anerkannten Träger vor Beginn des Freiwilligendienstes geschlossenen Vereinbarung (§ 6 Abs. 1 SozDiG bzw. FÖJFG; § 11 Abs. 1 JFDG),
- durch die Vorlage der nach Abschluss des Dienstes erteilten Bescheinigung des Trägers (§ 6 Abs. 2 SozDiG bzw. FÖJFG; § 11 Abs. 3 JFDG) im Anschluss an die Ableistung des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres.

²Beide Dokumente müssen insbesondere die Erklärung des Trägers enthalten, dass die Bestimmungen des SozDiG bzw. des FÖJFG oder des JFDG während der Durchführung des freiwilligen Dienstes beachtet werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 SozDiG bzw. FÖJFG; § 11 Abs. 1 Nr. 4 JFDG) und den Zulassungsbescheid des Trägers angeben, soweit es dessen nach § 5 SozDiG oder FÖJFG

bzw. § 10 JFDG bedarf. ³Spätestens im Rahmen der abschließenden Prüfung ist ein Nachweis über die Ableistung und die Dauer des Dienstes zu erbringen.

DA 63.3.5.3 Freiwilligendienste der EU

(1) ¹Mit Beschluss Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.11.2006 wurde die Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ im Zeitraum 2007-2013 (ABl. EU Nr. L 327 S. 30) beschlossen. ²Dieses löst das gemeinschaftliche Aktionsprogramm „Jugend“ gem. dem Beschluss Nr. 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.4.2000 (ABl. EG Nr. L 117 S. 1) ab. ³Bestandteil des Programms „Jugend in Aktion“ ist u. a. der „Europäische Freiwilligendienst“. ⁴Freiwilligendienste nach dem Programms „Jugend in Aktion“, die ab dem 1.1.2007 begonnen wurden, sind ab dem Kalenderjahr 2007 zu berücksichtigen (§ 52 Abs. 40 Satz 4 EStG).

(2) ¹Der Europäische Freiwilligendienst wird auf der Grundlage eines privatrechtlichen Fördervertrags abgeleistet, der zwischen dem Freiwilligen, der (meist inländischen) Entsendeorganisation, der (meist im EU- bzw. EWR-Gebiet ihren Sitz habenden) Aufnahmeorganisation und der die Förderung bewilligenden Stelle geschlossen wird. ²Die die Förderung bewilligende Stelle ist für in Deutschland ansässige Freiwillige i. d. R. die deutsche Nationalagentur „Jugend für Europa“ (Godesberger Allee 142 - 148, 53175 Bonn), in Ausnahmefällen unmittelbar die Europäische Kommission in Brüssel. ³Der Vertrag kommt erst mit abschließender Unterzeichnung durch die bewilligende Stelle zustande; er ist zwingende Voraussetzung für die Berücksichtigung. ⁴Der Tätigkeitsort liegt regelmäßig, aber nicht notwendig, im EU-/EWR-Gebiet. ⁵Die Dauer ist auf maximal zwölf Monate beschränkt; bis zu der Höchstdauer können auch mehrere Dienste bzw. die Arbeit in verschiedenen Projekten berücksichtigt werden.

(3) ¹Der Nachweis ist wie folgt zu erbringen:

- durch eine Bescheinigung, die die deutsche Nationalagentur oder die Entsendeorganisation unter Bezugnahme auf das Aktionsprogramm und Angabe der Beteiligten (des Freiwilligen, der Entsendeorganisation und der Aufnahmeorganisation), der Dauer sowie der Projektnummer vor Beginn oder nach Abschluss der Tätigkeit dem Freiwilligen ausstellt,
- durch das Zertifikat über die Ableistung des Dienstes, das die Europäische Kommission nach Abschluss der Tätigkeit dem Freiwilligen ausstellt.

²Spätestens im Rahmen der abschließenden Prüfung ist ein Nachweis über die Ableistung und die Dauer des Dienstes zu erbringen. ³Bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung bzw. des Zertifikats ist von einem rechtswirksamen Fördervertrag auszugehen.

DA 63.3.5.4 Anderer Dienst im Ausland nach § 14b ZDG

(1) ¹Nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d EStG ist ein Kind zu berücksichtigen, wenn es einen anderen Dienst im Ausland nach § 14b ZDG leistet. ²Der andere Dienst im Ausland wird aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung der Freiwilligen mit einem vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend anerkannten Träger geleistet. ³Die Berücksichtigung des anderen Dienstes im Ausland nach § 14b ZDG kann auch über eine Dauer von zwölf Monaten hinaus erfolgen.

(2) ¹Der Nachweis ist wie folgt zu erbringen:

- durch Vorlage der mit dem anerkannten Träger vor Beginn des Freiwilligendienstes geschlossenen Vereinbarung (§ 14 Abs. 3 ZDG); diese Vereinbarung muss den Zulassungsbescheid des Trägers angeben,
- durch die Vorlage der nach Abschluss des Dienstes erteilten Bescheinigung des Bundesamtes für Zivildienst im Anschluss an die Ableistung des anderen Dienstes im Ausland oder durch die Vorlage der nach Abschluss des Dienstes erteilten Bescheinigung des Trägers im Anschluss an die Ableistung des anderen Dienstes im Ausland.

²Spätestens im Rahmen der abschließenden Prüfung ist ein Nachweis über die Ableistung und die Dauer des Dienstes zu erbringen.

DA 63.3.5 Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst „weltwärts“

(1) ¹Nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d EStG ist ein Kind ab dem 1.1.2008 zu berücksichtigen, wenn es einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1.8.2007 (BAnz. 2008 S. 1297) leistet. ²Dieser Freiwilligendienst wird auf der Grundlage einer Vereinbarung abgeleitet, die zwischen dem bzw. den Freiwilligen und mindestens der Entsendeorganisation geschlossen wird. ³Die Einsatzdauer kann flexibel von grundsätzlich 6 bis zu 24 zusammenhängenden Monaten gestaltet werden. Die Regeldauer beträgt 12 bis 18 Monate.

(2) ¹Der Nachweis ist wie folgt zu erbringen:

- durch Vorlage der mit dem anerkannten Träger vor Beginn des Freiwilligendienstes geschlossenen Vereinbarung (Abschnitt 6 der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit),
- durch Vorlage der nach Abschluss des Dienstes erteilten Bescheinigung des Trägers im Anschluss an die Ableistung des entwicklungspolitischen Freiwilligendienstes „weltwärts“.

²Spätestens im Rahmen der abschließenden Prüfung ist ein Nachweis über die Ableistung und die Dauer des Dienstes zu erbringen.

DA 63.3.6 Behinderte Kinder

DA 63.3.6.1 Allgemeines

(1) ¹Behinderungen i. S. d. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG liegen vor, wenn die körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist (§ 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX). ²Zu einer Behinderung können auch Suchtkrankheiten (z. B. Drogenabhängigkeit, Alkoholismus) führen (BFH vom 16.4.2002 – BStBl II S. 738). ³Nicht zu den Behinderungen zählen Krankheiten, deren Verlauf sich auf eine im Voraus abschätzbare Dauer beschränkt, insbesondere akute Erkrankungen.

(2) ¹Eine Behinderung führt nur dann zu einer Berücksichtigung nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG - ohne altersmäßige Begrenzung -, wenn die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist (siehe aber Übergangsregelung in § 52 Abs. 40 Satz 8 EStG) und das Kind nach den Gesamtumständen des Einzelfalles wegen der Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. ²Die Behinderung selbst muss zwar vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten sein, nicht jedoch die Unfähigkeit, sich selbst zu unterhalten. ³Dem Kind muss es objektiv unmöglich sein, seinen gesamten notwendigen Lebensbedarf durch eigene Mittel zu decken. ⁴Der notwendige Lebensbedarf des behinderten Kindes setzt sich aus einem allgemeinen Lebensbedarf in Höhe des Grenzbetrages nach § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG und dem individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarf zusammen (vgl. BFH vom 15.10.1999 – BStBl 2000 II S. 75 und 79). ⁵Ist das Kind trotz seiner Behinderung in der Lage, z. B. aufgrund hohen verfügbaren Einkommens, selbst für seinen Lebensunterhalt zu sorgen, besteht kein Anspruch auf Kindergeld. ⁶Bei der Prüfung, ob das Kind wegen der Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, ist auf den Kalendermonat abzustellen.

(3) ¹Wird für ein behindertes Kind Kindergeld beantragt, ist zunächst zu prüfen, ob eine Berücksichtigung wegen Berufsausbildung (siehe DA 63.3.2 Abs. 7) oder fehlenden Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatzes möglich ist. ²Wenn nach diesen Tatbeständen eine Berücksichtigung nicht in Betracht kommt, sind Nachweise über die Behinderung und das verfügbare Einkommen anzufordern. ³Dem Kindergeldberechtigten bleibt es jedoch unbenommen, vorrangig die Voraussetzungen für eine Berücksichtigung als behindertes Kind, das außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, nachzuweisen (vgl. Vordrucke „Kindergeld für ein behindertes Kind“, „Kindergeld für ein behindertes Kind - Beteiligung des Ärztlichen/Psychologischen Dienstes der Agentur für Arbeit“, „Berechnungsschema behinderte Kinder i. S. d. § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 EStG“, „Bearbeitungsbogen für volljährige behinderte Kinder“ und „Anlage für ein volljähriges behindertes Kind“).

DA 63.3.6.2 Nachweis der Behinderung

(1) ¹Den Nachweis einer Behinderung kann der Berechtigte erbringen:

1. bei einer Behinderung, deren Grad auf mindestens 50 festgestellt ist, durch einen Ausweis nach dem SGB IX oder durch einen Bescheid der für die Durchführung des BVG zuständigen Behörde,
2. bei einer Behinderung, deren Grad auf weniger als 50, aber mindestens 25 festgestellt ist,
 - a) durch eine Bescheinigung der für die Durchführung des BVG zuständigen Behörde auf Grund eines Feststellungsbescheids nach § 69 Abs. 1 des SGB IX,
 - b) wenn dem Kind wegen seiner Behinderung nach den gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen, durch den Rentenbescheid oder einen entsprechenden Bescheid,
3. bei einer Einstufung als schwerstpflegebedürftige Person in Pflegestufe III nach dem SGB XI oder diesem entsprechenden Bestimmungen durch den entsprechenden Bescheid.

²Der Nachweis der Behinderung kann auch in Form einer Bescheinigung bzw. eines Zeugnisses des behandelnden Arztes oder eines ärztlichen Gutachtens erbracht werden (BFH vom 16.4.2002 – BStBl II S. 738). ³Aus der Bescheinigung bzw. dem Gutachten muss folgendes hervorgehen:

- Umfang der Behinderung,
- Beginn der Behinderung, soweit das Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat, und
- Auswirkungen der Behinderung auf die Erwerbsfähigkeit des Kindes.

⁴Für ein Kind, das wegen seiner Behinderung bereits länger als ein Jahr in einer Kranken- oder Pflegeanstalt untergebracht ist, genügt eine Bestätigung des für die Anstalt zuständigen Arztes hierüber; die Bescheinigung ist nach spätestens fünf Jahren zu erneuern.

(2) ¹Wird der Nachweis der Behinderung nur für einen begrenzten Zeitraum geführt oder eine Rente i. S. v. Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b nur auf Zeit gewährt, kann das behinderte Kind jeweils nur für diesen Zeitraum berücksichtigt werden. ²Wird ein Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch befristet ausgestellt, ist dies kein Grund, die Kindergeldfestsetzung ebenfalls auf den Zeitpunkt zu befristen, zu dem dieser Ausweis ungültig wird. ³Zur Überprüfung der Festsetzung vgl. DA-Ü.

DA 63.3.6.3 Ursächlichkeit der Behinderung

(1) ¹Die Ursächlichkeit der Behinderung für die Unfähigkeit des Kindes, sich selbst zu unterhalten, wird grundsätzlich zu verneinen sein, wenn der Grad der Behinderung weniger als 50 beträgt und besondere Umstände dafür, dass auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt keine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden kann, nicht ersichtlich sind. ²Es ist unbeachtlich, ob die mögliche Erwerbstätigkeit dem behinderten Menschen nach seinem derzeitigen Bildungs- und Ausbildungsstand zugemutet werden kann. ³Allein die Feststellung eines sehr hohen Grades der Behinderung rechtfertigt die Annahme der Ursächlichkeit nicht.

(2) ¹Die Ursächlichkeit der Behinderung für die Unfähigkeit des Kindes, sich selbst zu unterhalten, kann grundsätzlich angenommen werden, wenn:

- der Grad der Behinderung 50 oder mehr beträgt und besondere Umstände hinzutreten, aufgrund derer eine Erwerbstätigkeit unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes ausgeschlossen erscheint. Als besondere Umstände gelten z. B.
 - Unterbringung in einer Werkstatt für behinderte Menschen,
 - Bezug von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII, oder
 - die Fortdauer einer Schul- oder Berufsausbildung eines Kindes aufgrund seiner Behinderung über das 25. Lebensjahr hinaus,
- im Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch oder im Feststellungsbescheid das Merkmal „H“ (hilflos) eingetragen ist.

²Dem Merkzeichen „H“ steht die Einstufung als Schwerstpflegebedürftiger in Pflegestufe III nach dem SGB XI oder diesem entsprechenden Bestimmungen gleich. ³Die Einstufung als

Schwerstpflegebedürftiger ist durch Vorlage des entsprechenden Bescheides nachzuweisen. ⁴Wird der Nachweis der Behinderung gem. DA 63.3.6.2 Abs. 1 Satz 2 geführt, ist in jedem Fall die Reha/SB-Stelle zu beteiligen (vgl. Abs. 3).

(3) ¹Bestehen Zweifel an der Ursächlichkeit der Behinderung, ist eine Stellungnahme der Reha/SB-Stelle der Agentur für Arbeit darüber einzuholen, ob die Voraussetzungen für eine Mehrfachanrechnung gem. § 76 Abs. 1 SGB IX erfüllt sind oder ob das Kind nach Art und Umfang seiner Behinderung in der Lage ist, eine arbeitslosenversicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes auszuüben. ²Liegen die Voraussetzungen für eine Mehrfachanrechnung vor, ist das Kind zu berücksichtigen, auch wenn es eine Erwerbstätigkeit von mehr als 15 Stunden wöchentlich ausüben könnte. ³Ist das Kind nicht in der Lage eine mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes auszuüben, kann unterstellt werden, dass die Ursächlichkeit der Behinderung gegeben ist. ⁴Für die Anfrage ist der Vordruck „Kindergeld für ein behindertes Kind“ zu verwenden. ⁵Der Feststellungsbescheid und ggf. vorhandene ärztliche Bescheinigungen sind beizufügen. ⁶Ist der Reha/SB-Stelle der Agentur für Arbeit mangels hinreichender Unterlagen eine Stellungnahme nicht möglich, teilt sie dies auf der Rückseite des Vordrucks „Kindergeld für ein behindertes Kind“ der Familienkasse mit. ⁷In diesem Fall ist dem Antragsteller unter Verwendung des Vordrucks „Kindergeld für ein behindertes Kind - Beteiligung des Ärztlichen/Psychologischen Dienstes der Agentur für Arbeit“ vorzuschlagen, das Kind durch den Ärztlichen/Psychologischen Dienst der Agentur für Arbeit begutachten zu lassen. ⁸Dabei ist er auf die Rechtsfolgen der Nichtfeststellbarkeit der Anspruchsvoraussetzungen hinzuweisen. ⁹Sofern der Berechtigte innerhalb der gesetzten Frist nicht widerspricht, leitet die Familienkasse erneut eine Anfrage der Reha/SB-Stelle zu, die ihrerseits die Begutachtung durch den Ärztlichen Dienst und ggf. den Psychologischen Dienst veranlasst. ¹⁰Das Gutachten ist an die Reha/SB-Stelle zu senden, damit diese die Anfrage der Familienkasse beantworten kann. ¹¹Das Gutachten verbleibt bei der Reha/SB-Stelle. ¹²Erscheint das Kind ohne Angabe von Gründen nicht zur Begutachtung, gibt der Ärztliche Dienst/Psychologische Dienst die Unterlagen an die Reha/SB-Stelle zurück, die ihrerseits die Familienkasse unterrichtet. ¹³Wird die Begutachtung verweigert, so ist der Antrag abzulehnen.

¹⁴Zur Überprüfung der Festsetzung vgl. DA-Ü.

DA 63.3.6.4 Außerstande sein, sich selbst zu unterhalten

(1) ¹Bei behinderten Kindern ist grundsätzlich der behinderungsbedingte Mehrbedarf zu ermitteln und zusammen mit dem allgemeinen Lebensbedarf den kindeseigenen Mitteln gegenüberzustellen. ²Dabei ist auf den Kalendermonat abzustellen (vgl. H 32.9 EStH 2008). ³Die kindeseigenen Mittel setzen sich aus dem verfügbaren Einkommen und den Leistungen Dritter zusammen; das Vermögen des Kindes gehört nicht zu den kindeseigenen Mitteln (BFH vom 19.8.2002 – BStBl 2003 II S. 88 und 91). ⁴Das verfügbare Einkommen des behinderten Kindes ist entsprechend DA 31.2.2 Abs. 3 Sätze 6 und 7 zu ermitteln; im Einzelfall ist zu prüfen, ob nichtanrechenbare Bezüge als Leistungen Dritter zu berücksichtigen sind (insbesondere laut DA 63.4.2.3.1 Abs. 3 Nr. 6, 7, 8). ⁵Das verfügbare Einkommen des Kindes sowie Leistungen Dritter, die an einen Sozialleistungsträger abgezweigt, übergeleitet oder diesem erstattet werden, mindern die Leistungen des Sozialleistungsträgers in entsprechender Höhe. ⁶Dies gilt auch für einen Kostenbeitrag der Eltern. ⁷Übersteigen die kindeseigenen Mittel nicht den allgemeinen Lebensbedarf des behinderten Kindes (Grenzbetrag der Einkünfte und Bezüge i. H. v. 7 680 Euro zuzüglich seines behinderungsbedingten Mehrbedarfs), besteht ein Anspruch auf Kindergeld (s. Vordruck „Berechnungsschema behinderte Kinder i. S. d. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG“). ⁸Falls dieser Betrag überschritten wird und die kindeseigenen Mittel ungleichmäßig zufließen, ist zu prüfen, ab welchem Monat das Kind in der Lage ist, selbst für seinen Lebensunterhalt zu sorgen. ⁹Dabei ist der Monat der Änderung der Verhältnisse ggf. wie ein Teilmonat zu behandeln, für den dann ein Anspruch auf Kindergeld besteht. ¹⁰Für den zeitanteiligen Ansatz des Grenzbetrages gilt DA 63.4.1 Abs. 2 i. V. m. DA 63.4.1.2 Abs. 1 entsprechend.

(2) ¹Der behinderungsbedingte Mehrbedarf bemisst sich bei Kindern, die nicht vollstationär untergebracht sind, in Anlehnung an den Pauschbetrag für behinderte Menschen des § 33b Abs. 3 EStG (zur Leistung von Eingliederungshilfe bei nicht voll- oder teilstationärer Unterbringung vgl. Abs. 6). ²Ein höherer behinderungsbedingter Mehrbedarf kann nachgewiesen werden (siehe Abs. 3). ³Zur Ermittlung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs für voll- oder teilstationäre Unterbringung ist

immer ein Einzelnachweis erforderlich; dieser erfolgt i. d. R. durch den Ansatz der Kosten der Unterbringung i. S. d. Abs. 4. ⁴Bei teilstationärer Betreuung des Kindes in einer Werkstatt für behinderte Menschen ist für die Pflege und Betreuung im elterlichen Haushalt, neben dem Einzelnachweis (Werkstatt), mindestens ein Betrag in Höhe des Pauschbetrags für behinderte Menschen nach § 33b Abs. 3 EStG als Bedarf des Kindes zu berücksichtigen. ⁵DA 63.4.1 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Berechtigte kann glaubhaft machen, dass der notwendige Lebensbedarf des Kindes auch durch höheres verfügbares Einkommen noch nicht gedeckt ist. ²Zum behinderungsbedingten Mehrbedarf rechnen bei allen behinderten Kindern persönliche Betreuungsleistungen der Eltern, soweit sie über die durch das Pflegegeld abgedeckte Grundpflege und hauswirtschaftliche Verrichtungen hinausgehen und nach amtsärztlicher Bescheinigung unbedingt erforderlich sind. ³Der hierfür anzusetzende Stundensatz beträgt 8 Euro. ⁴Fahrtkosten sind ebenfalls zu berücksichtigen (H 33.1 – 33.4 (Fahrtkosten behinderter Menschen) EStH 2008); Leistungen Dritter, z. B. durch Eingliederungshilfe, sind immer gegenzurechnen, wenn der entsprechende Bedarf, für den sie geleistet werden, im nachgewiesenen behinderungsbedingten Mehrbedarf enthalten ist. ⁵Mehraufwendungen, die einem behinderten Kind anlässlich einer Urlaubsreise durch Kosten für Fahrten, Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson entstehen, können neben dem Pauschbetrag für behinderte Menschen (§ 33b Abs. 3 EStG) i. H. v. bis zu 767 Euro als behinderungsbedingter Mehrbedarf berücksichtigt werden, sofern die Notwendigkeit ständiger Begleitung nachgewiesen ist. ⁶Der Nachweis ist vor Antritt der Reise durch ein amtsärztliches Gutachten oder die Feststellungen im Ausweis nach SGB IX (bis 30.6.2001: Schwerbehindertenausweis), z. B. durch den Vermerk „Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen“, zu erbringen (BFH vom 4.7.2002 – BStBl II S. 765).

(4) ¹Ein Kind ist vollstationär oder auf vergleichbare Weise untergebracht, wenn es nicht im Haushalt der Eltern lebt, sondern anderweitig auf Kosten eines Dritten untergebracht ist. ²Dabei ist es unerheblich, ob es vollstationär versorgt wird, in einer eigenen Wohnung oder in sonstigen Wohneinrichtungen (z. B. betreutes Wohnen) lebt. ³Vollstationäre oder vergleichbare Unterbringung liegt auch dann vor, wenn sich das Kind zwar zeitweise (z. B. am Wochenende oder in den Ferien) im Haushalt der Eltern aufhält, der Platz im Heim, im Rahmen des betreuten Wohnens usw. aber durchgehend auch während dieser Zeit zur Verfügung steht. ⁴Dies gilt nicht, wenn es mindestens zeitweise bei seinen Eltern lebt, weil eine andere Unterbringungsmöglichkeit nicht zur Verfügung steht, z. B. Betreuung in einer Werkstatt für behinderte Menschen bei täglicher Rückkehr in den elterlichen Haushalt (= teilstationäre Unterbringung).

(5) ¹Soweit ein vollstationär untergebrachtes behindertes Kind außer Eingliederungshilfe einschließlich Taschengeld kein weiteres verfügbares Einkommen hat, kann aus Vereinfachungsgründen davon ausgegangen werden, dass die eigenen Mittel des Kindes nicht ausreichen, sich selbst zu unterhalten.

²Ansonsten ist das verfügbare Einkommen zu ermitteln und dem Bedarf des Kindes gegenüberzustellen (siehe Abs. 1 bis 3). ³Dabei sind die Kosten der Heimunterbringung abzüglich des Taschengeldes und des nach der SvEV (bis 31.12.2006: SachBezV) zu bestimmenden Wertes der Verpflegung als behinderungsbedingter Mehrbedarf anzusetzen. ⁴Die Eingliederungshilfe (Kosten der Heimunterbringung) ist in voller Höhe den eigenen Mitteln des Kindes zuzurechnen (s. auch BFH vom 15.10.1999 – BStBl 2000 II S. 75). ⁵Der Berechtigte kann weiteren behinderungsbedingten Mehrbedarf glaubhaft machen (siehe Abs. 3).

(6) ¹Wird für ein Kind in anderer Form Eingliederungshilfe geleistet, z. B. für die Betreuung in einer Werkstatt für behinderte Menschen bei täglicher Rückkehr in den elterlichen Haushalt, und hat das Kind außer Taschengeld und Arbeitsentgelt kein weiteres verfügbares Einkommen, so kann davon ausgegangen werden, dass es außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. ²Besitzt das Kind dagegen weiteres verfügbares Einkommen, so sind dieses sowie die Leistungen Dritter grundsätzlich im Einzelnen zu ermitteln und dem Bedarf des Kindes gegenüberzustellen (vgl. Abs. 5 Sätze 3 und 4).

DA 63.4 Ausschluss von Kindern wegen Überschreitung des maßgeblichen Grenzbetrages

DA 63.4.1 Allgemeines

(1) ¹Nach § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG ist ein über 18 Jahre altes Kind von einer Berücksichtigung gem. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 EStG ausgeschlossen, wenn es Einkünfte und Bezüge i.H.v. mehr als 7 680 Euro im Kalenderjahr hat, die zur Bestreitung seines Unterhalts oder seiner Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind. ²Bei der Ermittlung der Einkünfte und Bezüge sind von den Einnahmen Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben (vgl. im Einzelnen dazu DA 63.4.2.1 Abs. 2), von den Bruttobezügen Kosten i. S. d. DA 63.4.2.3.1 Abs. 4 abzuziehen. ³Zum Abzug weiterer Beträge s. DA 63.4.3.

(2) ¹Für jeden Kalendermonat, in dem die besonderen Voraussetzungen nach den Tatbeständen des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder 2 EStG an keinem Tag vorliegen (Kürzungsmonat), ist der Grenzbetrag gem. § 32 Abs. 4 Satz 7 EStG um ein Zwölftel zu verringern.

²Einkünfte und Bezüge eines Kindes werden in dem Kalenderjahr berücksichtigt, in dem sie zufließen (vgl. DA 63.4.1.1). ³Auf welchen Monat diese innerhalb des Kalenderjahres entfallen, ist nach der wirtschaftlichen Zurechnung zu bestimmen (vgl. DA 63.4.1.2).

(3) ¹Bei Kindern, die ihren Wohnsitz in einem nicht zur EU gehörenden ausländischen Staat haben, wird der Betrag von 7 680 Euro gekürzt, soweit dies nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des Kindes notwendig und angemessen ist. ²Bei Staaten, die nicht der EU angehören, gilt die Ländergruppen-Einteilung für Zeiträume ab 1.1.2008 gem. BMF-Schreiben vom 9.9.2008 (BStBl I S. 936) und für Zeiträume vor dem 1.1.2008 gem. BMF-Schreiben vom 17.11.2003 (BStBl I S. 637) unter Berücksichtigung der Änderungen vom 9.2.2005 (BStBl I S. 369).

(4) ¹Für die Berücksichtigung des verfügbaren Einkommens eines behinderten Kindes gilt die Sondervorschrift des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG, siehe DA 63.3.6.4.

DA 63.4.1.1 Zufluss von Einkünften und Bezügen

¹Bei der Überprüfung des Ausschlussstatbestandes ist auf alle während des gesamten Kalenderjahres zufließenden Einkünfte und Bezüge abzustellen. ²Die Einkünfte und Bezüge fließen dem Kind zu, wenn es wirtschaftlich darüber verfügen kann, wie z. B. bei Zahlung, Verrechnung oder Gutschrift von Geldbeträgen. ³Eine zur langfristigen Kapitalanlage bestimmte Geldzuwendung gilt im Zeitpunkt des Ablaufs der Verfügungsbeschränkung als zugeflossen (BFH vom 28.1.2004 – BStBl II S. 555). ⁴Regelmäßig wiederkehrende Einkünfte und Bezüge, die dem Kind kurze Zeit vor Beginn oder nach Ende des Kalenderjahres, zu dem sie wirtschaftlich gehören, zugeflossen sind, gelten als in diesem Kalenderjahr bezogen (§ 11 Abs. 1 Satz 2 EStG). ⁵Als kurze Zeit ist i. d. R. ein Zeitraum von zehn Tagen anzusehen (BFH vom 9.5.1974 – BStBl II S. 547 und vom 24.7.1986 – BStBl 1987 II S. 16). ⁶Laufender Arbeitslohn (einschließlich Ausbildungsvergütung) gilt nach § 11 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 38a Abs. 1 Satz 2 EStG in demjenigen Kalenderjahr als bezogen, in dem der Lohnabrechnungszeitraum endet. ⁷Zinsen als regelmäßig wiederkehrende Einnahmen fließen in dem Jahr zu, zu dem sie wirtschaftlich gehören; die wirtschaftliche Zugehörigkeit bestimmt sich nach dem Jahr, in dem sie zahlbar, d. h. fällig sind. ⁸Anzusetzen sind nicht nur monatlich wiederkehrende Einkünfte und Bezüge, sondern auch Einkünfte aus kurzfristiger Erwerbstätigkeit und einmalige Zuwendungen, wie z. B. 13. und 14. Monatsgehalt, Urlaubsgeld, Weihnachtsg Gratifikationen und ähnliches.

DA 63.4.1.2 Wirtschaftliche Zurechnung von Einkünften und Bezügen

(1) ¹Einkünfte und Bezüge, die in Kürzungsmonaten des laufenden Kalenderjahres zufließen aber wirtschaftlich dem Anspruchszeitraum zuzurechnen sind, sind bei der Ermittlung der Einkünfte und Bezüge zu berücksichtigen. ²Liegen die besonderen Voraussetzungen nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 EStG nur in einem Teil des Kalendermonats vor (geteilter Monat), sind die Einkünfte und

Bezüge des Kindes nur insoweit anzusetzen, als sie auf diesen Teil entfallen. ³Einkünfte und Bezüge des Kindes, die wirtschaftlich Kürzungsmonaten zuzurechnen sind, bleiben bei der Beurteilung, ob der Grenzbetrag überschritten wird, außer Betracht. ⁴Einkünfte und Bezüge, die im Monat der Vollendung des 18. Lebensjahres zufließen, werden nicht erfasst, weil in diesem Monat Anspruch auf Kindergeld nach § 32 Abs. 3 EStG besteht. ⁵Zur Aufteilung der Einkünfte und Bezüge des Kindes auf die einzelnen Zeiträume vgl. Abs. 2 bis 5.

(2) ¹Die Zurechnung von Einnahmen erfolgt in dem Kalenderjahr, in dem sie zufließen. ²So bleiben beispielsweise die spätere Rückforderung von BAföG-Zuschüssen (BFH vom 11.12.2001 – BStBl 2002 II S. 205) oder Rentennachzahlungen in späteren Jahren (BFH vom 16.4.2002 – BStBl II S. 525) bei der Ermittlung der Einkünfte und Bezüge im laufenden Kalenderjahr unberücksichtigt. ³Liegen die besonderen Anspruchsvoraussetzungen nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder 2 EStG nicht während des gesamten Kalenderjahres vor und erzielt das Kind Einkünfte derselben Einkunftsart und Bezüge nicht nur während des Anspruchszeitraums, sind diese nur insoweit zu berücksichtigen, als sie auf den Anspruchszeitraum wirtschaftlich entfallen. ⁴Dabei ist grundsätzlich der Jahresbetrag der Einkünfte und Bezüge auf die Zeiten innerhalb und außerhalb des Anspruchszeitraums aufzuteilen.

(3) ¹Die Einkünfte und Bezüge sind dabei wie folgt aufzuteilen:

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, sonstige Einkünfte i. S. v. § 22 EStG sowie Bezüge nach dem Verhältnis der in den jeweiligen Zeiträumen zugeflossenen Einnahmen (vgl. hierzu DA 63.4.1.1); Pauschbeträge nach § 9a EStG und die Kostenpauschale i.H.v. 180 Euro sind dabei zeitanteilig auf die Monate zu verteilen, in denen entsprechende Einnahmen/Bezüge erzielt wurden (BFH vom 1.7.2003 – BStBl II S. 759),
- andere Einkünfte auf jeden Monat des Kalenderjahres mit einem Zwölftel des Jahresbetrages; wegen des Zusammenhangs mit den Einkünften aus Kapitalvermögen sind bis einschließlich 2008 auch Bezüge in Höhe des Sparer-Freibetrages auf jeden Monat des Kalenderjahres mit einem Zwölftel aufzuteilen.

²Höhere Werbungskosten sind nach dem Verhältnis der Brutto-Einnahmen auf die Zeiten innerhalb und außerhalb des Anspruchszeitraums aufzuteilen. ³Fließt eine Sonderzuwendung (z. B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld) während der Berufsausbildung zu, entfällt sie aufgrund wirtschaftlicher Zurechnung gleichmäßig auf alle Ausbildungsmonate in dem betreffenden Kalenderjahr (also auch auf Ausbildungsmonate, die geteilte Monate oder Kürzungsmonate sind). ⁴Entsprechendes gilt, wenn die Sonderzuwendung in einem geteilten Monat nach Abschluss der Berufsausbildung zufließt, sich der Anspruch auf die Sonderzuwendung aber aus dem Ausbildungsdienstverhältnis ergibt.

Beispiel 1

Ein Kind befindet sich das gesamte Jahr über in Ausbildung und wird im Juni 18 Jahre alt. Es erhält im Juli Urlaubsgeld und im Dezember Weihnachtsgeld.

Das Kind erfüllt die besonderen Anspruchsvoraussetzungen gem. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG von Juli bis Dezember. Die Monate Januar bis Juni sind Kürzungsmonate, da ein Kindergeldanspruch nach § 32 Abs. 3 EStG besteht. Urlaubs- und Weihnachtsgeld werden aufgrund wirtschaftlicher Zurechnung gleichmäßig auf alle Ausbildungsmonate im Kalenderjahr verteilt und daher nur zur Hälfte dem Anspruchszeitraum nach Vollendung des 18. Lebensjahres (Juli bis Dezember) zugeordnet.

Beispiel 2 (für 2007):

Sachverhalt:

Ein Kind vollendet im August sein 18. Lebensjahr. Im Anschluss an den Schulbesuch beginnt es am 1. September eine betriebliche Ausbildung. Die monatliche Ausbildungsvergütung beträgt 800 Euro brutto. Im Dezember erhält das Kind ferner Weihnachtsgeld i.H.v. 300 Euro. Die Sozialversicherungsbeiträge des Kindes betragen während der Berufsausbildung insgesamt 640 Euro. Außerdem fließen ihm im Dezember Einnahmen aus Kapitalvermögen i.H.v. 1 799 Euro zu.

Lösung:

Die besonderen Anspruchsvoraussetzungen des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG liegen von September bis Dezember vor. Damit ergibt sich nach § 32 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Satz 7 EStG ein maßgeblicher Grenzbetrag von 2 560 Euro (7 680 Euro/12 x 4 Monate).

Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit:

Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit werden nur von September bis Dezember erzielt. Da innerhalb dieses Anspruchszeitraums alle Monate der nichtselbständigen Tätigkeit liegen, ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag voll anzusetzen.

Ausbildungsvergütung	3 200 Euro
Weihnachtsgeld	+ 300 Euro
abzüglich Arbeitnehmer-Pauschbetrag	<u>./ 920 Euro</u>
	2 580 Euro

Einkünfte aus Kapitalvermögen:

Einnahmen aus Kapitalvermögen gelten als über das gesamte Jahr gleichmäßig zugeflossen. Es ergibt sich folgende Rechnung:

Einnahmen aus Kapitalvermögen	1 799 Euro
abzüglich Pauschbetrag (§ 9 a Satz 1 Nr. 2 EStG)	<u>./ 51 Euro</u>
abzüglich Sparer-Freibetrag (§ 20 Abs. 4 EStG)	<u>./ 750 Euro</u>
Kapitaleinkünfte des Gesamtjahres	998 Euro

Von den Einkünften aus Kapitalvermögen entfallen auf die Monate September bis Dezember 332 Euro ($4/12 \times 998$ Euro).

Die Summe der Einkünfte beträgt 2912 Euro (2 580 Euro + 332 Euro).

Bezüge:

Nach § 32 Abs. 4 Satz 4 EStG ist der Sparer-Freibetrag (§ 20 Abs. 4 EStG) beim Kind als Bezug anzusetzen.

Sparer-Freibetrag 2007	750 Euro
abzüglich Kostenpauschale	<u>./ 180 Euro</u>
Summe der Bezüge	570 Euro

Die zu berücksichtigenden Bezüge betragen 190 Euro ($4/12 \times 570$ Euro).

Gesamtbetrag Einkünfte und Bezüge	3 102 Euro
abzüglich Sozialversicherungsbeiträge	<u>./ 640 Euro</u>
	2 462 Euro

Dieser Wert liegt nicht über dem maßgeblichen Grenzbetrag von 2 560 Euro.

(4) ¹Wird – ggf. nach der Aufteilung nach Abs. 3 – der Grenzbetrag überschritten und ist im Anspruchszeitraum ein geteilter Monat (dazu § 32 Abs. 4 Satz 6 EStG; DA 63.4.1.2 Abs. 1 Satz 2) enthalten, so ist für diesen Monat eine (weitere) Aufteilung danach vorzunehmen, ob die Einkünfte und Bezüge des Kindes auf Tage entfallen, an denen die besonderen Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 EStG (jedenfalls zeitweise) vorliegen. ²Ist eine wirtschaftliche Zurechnung zu den Zeiträumen des geteilten Monats nicht geboten, sind die Einkünfte und Bezüge anteilig nach Tagen zuzuordnen; auf den Zeitpunkt des Zuflusses kommt es innerhalb des geteilten Monats nicht an. ³Bei der tageweisen Zuordnung ist für jeden Tag $1/30$ des Monatsbetrages bzw. $1/360$ des Jahresbetrages anzusetzen (zur Berechnung vgl. das Beispiel zu Abs. 6 Fortsetzung des Beispiels).

(5) ¹Der Berechtigte kann nachweisen, dass eine andere Aufteilung wirtschaftlich gerechtfertigt ist, z. B. wenn bei Einkünften aus selbständiger Arbeit die Tätigkeit erst im Laufe des Jahres aufgenommen wird oder wenn bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit in den Monaten, in denen das Kind zu berücksichtigen ist, höhere Werbungskosten angefallen sind als bei verhältnismäßiger Aufteilung darauf entfallen würden. ²Auch hierbei können Werbungskosten aber nur insoweit abgezogen werden, als sie wirtschaftlich auf den Zeitraum der besonderen Voraussetzungen entfallen.

Beispiel (für 2007):**Sachverhalt:**

Ein 20-jähriges Kind befindet sich bis zum 30. Juni (Tag der abschließenden Prüfung vor der IHK) in betrieblicher Ausbildung. Ab 1. Juli ist es für den Rest des Jahres als Arbeitnehmer beschäftigt. In den Monaten Januar bis Juni fließt dem Kind eine monatliche Ausbildungsvergütung von 800 Euro zu. Zusätzlich zur Ausbildungsvergütung erhält es im Mai aus dem Ausbildungsdienstverhältnis 380 Euro als Sonderzahlung. Die Sozialversicherungsbeiträge des Kindes betragen während der Ausbildungsmonate insgesamt 960 Euro. Der Verdienst von Juli bis Dezember beträgt 12 900 Euro. Weitere Einkünfte oder Bezüge hat das Kind bis zum Ende der Ausbildung nicht.

Es wird für die Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit lediglich der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach § 9 a Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG geltend gemacht.

Lösung:

Das Kind erzielt während aller Monate des Kalenderjahres Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit. Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag wird gleichmäßig auf die Monate der nichtselbständigen Tätigkeit aufgeteilt. Es ergeben sich danach 460 Euro (920 Euro x 6/12) für Januar bis Juni, die von den steuerpflichtigen Einnahmen abzusetzen sind. Die Sonderzahlung beruht auf dem Ausbildungsdienstverhältnis und ist daher in voller Höhe dem Anspruchszeitraum zuzuordnen.

Einkünfte im Anspruchszeitraum:	
Brutto-Arbeitslohn im Anspruchszeitraum	4 800 Euro
Sonderzahlung für den Anspruchszeitraum	+ 380 Euro
abzüglich zeitanteilige Werbungskosten	<u>./.</u> 460 Euro
Summe der Einkünfte im Anspruchszeitraum	4 720 Euro
abzüglich Sozialversicherungsbeiträge	<u>./.</u> 960 Euro
	3 760 Euro

Die maßgeblichen Einkünfte und Bezüge liegen nicht über dem Grenzbetrag von 3 840 Euro (6/12 x 7 680 Euro). Der Berechtigte hat einen Anspruch auf Kindergeld.

Variante:

Das Kind macht Werbungskosten i.H.v. 1 500 Euro glaubhaft. 1 250 Euro dieser Werbungskosten sind während des Anspruchszeitraums tatsächlich abgefließen. Vom Berechtigten wird ihre Berücksichtigung im Zeitpunkt der Entstehung beantragt.

Die Einkünfte und Bezüge liegen mit 2 970 Euro (5 180 Euro ./.

(Vergleiche weiterhin die Fortsetzung des Beispiels-in Abs. 6)

(6) ¹Die Aufteilung der Einkünfte und Bezüge eines Kindes bereitet beispielsweise dann Schwierigkeiten, wenn zum Zeitpunkt der Prognose die (voraussichtlich) außerhalb des Zeitraums der Berufsausbildung zufließenden Einkünfte und Bezüge auch nicht annähernd beziffert werden können. ²Aus Vereinfachungsgründen sind deshalb die maßgeblichen Einkünfte und Bezüge in der Weise zu ermitteln, dass von der Summe der im Ausbildungszeitraum voraussichtlich zufließenden Einnahmen und Bezüge für jeden Kalendermonat dieses Zeitraumes ein Zwölftel des Jahresbetrages der Werbungskosten bzw. der Kostenpauschale abzuziehen sind. ³Nach Ablauf des Kalenderjahres ist die tatsächliche Höhe der Einkünfte und Bezüge des Kindes festzustellen, vgl. Abs. 2 bis 5.

Beispiel:

Sachverhalt:

Ein Berechtigter beantragt Kindergeld für sein volljähriges in Ausbildung befindliches Kind. Das Berufsausbildungsverhältnis wird voraussichtlich im Juli enden. Nach erfolgreicher Abschlussprüfung möchte der Ausbildungsbetrieb das Kind in ein Arbeitsverhältnis übernehmen.

Die monatliche Ausbildungsvergütung beträgt 800 Euro. Im Mai wird dem Kind ein steuerpflichtiges Urlaubsgeld von 315 Euro zufließen. Über den Arbeitnehmer-Pauschbetrag hinausgehende Aufwendungen werden nicht geltend gemacht. Weitere Einkünfte oder Bezüge hat das Kind bis zum Ende der Ausbildung nicht. Die Sozialversicherungsbeiträge des Kindes betragen während der Ausbildungsmonate insgesamt 1 120 Euro.

Prognose

Der Anspruchszeitraum umfasst die Monate Januar bis voraussichtlich Juli. Der maßgebliche Grenzbetrag beträgt 4 480 Euro ($7/12 \times 7\,680$ Euro).

Bei der Ermittlung der Einkünfte ist von der Ausbildungsvergütung ein anteiliger Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 537 Euro ($= 7/12$ Monate \times 920 Euro) abzuziehen, weil das Kind voraussichtlich das ganze Jahr nichtselbständig tätig und der Arbeitnehmer-Pauschbetrag entsprechend aufzuteilen ist.

Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit:

Ausbildungsvergütung (7 x 800 Euro =)	5 600 Euro
zuzüglich Sonderzahlung	+ 315 Euro
abzüglich Arbeitnehmer-Pauschbetrag ($7/12 \times 920$ Euro =)	./. 537 Euro
abzüglich Sozialversicherungsbeiträge	./. <u>1 120 Euro</u>
	4 258 Euro

Da die Summe der Einkünfte und Bezüge voraussichtlich nicht über dem maßgeblichen Grenzbetrag liegt, besteht ein Anspruch auf Kindergeld.

Fortsetzung des Beispiels

Im Folgejahr liegen die tatsächlichen Daten des abgelaufenen Kalenderjahres vor, die bei der abschließenden Prüfung zu berücksichtigen sind. Die Ausbildung des Kindes endete danach bereits mit der mündlichen Abschlussprüfung am 10. Juni. Ab dem 11. Juni wurde das Kind vom Ausbildungsbetrieb in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen. Nach der Gehaltsabrechnung für den Monat Juni erhielt das Kind ein Gehalt von 2 400 Euro (darauf entfallende Sozialversicherungsbeiträge 480 Euro). Die Ausbildungsvergütung einschließlich der Sonderzahlung erfolgte in Höhe des prognostizierten Betrages.

Abschließende Prüfung

In den Monaten Juli bis Dezember erfüllte das Kind an keinem Tag die besonderen Anspruchsvoraussetzungen des § 32 Abs. 4 Satz 1 EStG. Diese Monate sind damit Kürzungsmonate (§ 32 Abs. 4 Satz 7 EStG). Es ergibt sich ein maßgeblicher Grenzbetrag von 3 840 Euro ($6/12 \times 7\,680$ Euro).

Entsprechend Abs. 4 kann zunächst ohne Berücksichtigung des § 32 Abs. 4 Satz 6 EStG die Höhe der Einkünfte und Bezüge des Zeitraums Januar bis Juni ermittelt werden.

Einkünfte:

Ausbildungsvergütung Januar bis Mai (5 Monate x 800 Euro)	4 000 Euro
Bruttoarbeitslohn Juni	+ 2 400 Euro
zuzüglich Sonderzahlung	+ 315 Euro
abzüglich anteiliger Arbeitnehmer-Pauschbetrag ($6/12 \times 920$ Euro)	./. <u>460 Euro</u>
	6 255 Euro
abzüglich Sozialversicherungsbeiträge Januar bis Mai	./. 800 Euro
abzüglich Sozialversicherungsbeiträge Juni	./. <u>480 Euro</u>
	4 975 Euro

Dieser Betrag übersteigt den maßgeblichen Grenzbetrag. Daher ist die Prüfung unter Berücksichtigung der Tatsache fortzusetzen, dass die Ausbildung bereits innerhalb des Monats Juni endete und daher der Berechnung nur ein Teilmonat i. S. d. § 32 Abs. 4 Satz 6 EStG zugrunde gelegt werden kann.

Das Ausbildungsdienstverhältnis bestand an zehn Tagen des Monats Juni. Während dieser Zeit hatte das Kind Anspruch auf die anteilige Ausbildungsvergütung von 266 Euro (10 Ausbildungstage/ 30 Kalendertage \times 800 Euro). Bei dieser Berechnung wird immer von 30 Kalendertagen pro Monat ausgegangen.

Ausbildungsvergütung Januar bis Mai (5 Monate x 800 Euro)	4 000 Euro
Ausbildungsvergütung Juni	+ 266 Euro
zuzüglich Sonderzahlung	+ <u>315 Euro</u>
Summe Ausbildungsvergütung	4 581 Euro

Das Kind erzielte während des gesamten Kalenderjahres Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit (§ 19 Abs. 1 EStG). Es werden keine erhöhten Werbungskosten geltend gemacht. Der Arbeitnehmer-

Pauschbetrag von 920 Euro ist dem Ausbildungszeitraum anteilig zuzuordnen (Zeitraum 1. Januar bis 10. Juni = 160 Tage).

Einkünfte Januar bis Juni aus dem Ausbildungsdienstverhältnis:

Ausbildungsvergütung	4 581 Euro
abzüglich Werbungskosten (160/360 x 920 Euro) =	<u>./.</u> 409 Euro
	4 172 Euro
abzüglich Sozialversicherungsbeiträge Januar bis Mai	<u>./.</u> 800 Euro
abzüglich Sozialversicherungsbeiträge Juni	<u>./.</u> 54 Euro
	3 318 Euro

Die Summe der Einkünfte und Bezüge beträgt 3 318 Euro und unterschreitet damit die maßgebliche Grenze von 3 840 Euro. Es besteht ein Anspruch auf Kindergeld im Zeitraum Januar bis Juni.

DA 63.4.2 Einkünfte und Bezüge

(1) ¹Die unter DA 67.3.1 genannten Grundsätze zur Sachverhaltsaufklärung sind bei der Festsetzung des Kindergeldes vor allem im Zusammenhang mit der Ermittlung der eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes von Bedeutung. ²Sie gelten sowohl bei der entsprechend den Vorgaben der DA-Ü durchzuführenden abschließenden Prüfung als auch bei der Prognose.

(2) Die abschließende Überprüfung der Einkünfte und Bezüge ist unter Verwendung der Vordrucke „Erklärung zu den Einkünften und Bezügen eines über 18 Jahre alten Kindes“, „Berechnung der Einkünfte und Bezüge des über 18 Jahre alten Kindes“ und „Erklärung zu den Werbungskosten bei nichtselbständiger Tätigkeit des über 18 Jahre alten Kindes“ zu dokumentieren.

(3) ¹Der für das Kind ergangene Einkommensteuerbescheid stellt für die Kindergeldfestsetzung keinen Grundlagenbescheid dar (vgl. BFH vom 23.11.2001 - BStBl II 2002 S. 296). ²Ergeben sich im Laufe eines Kalenderjahres Änderungen bei der Prognose, die zu einem (Nicht-)Überschreiten der maßgeblichen Einkünfte-/Bezügegrenze führen, so ist eine Korrektur der Festsetzung nach § 70 Abs. 4 EStG zu prüfen, vgl. DA 70.2.3.

DA 63.4.2.1 Einkünfte

(1) ¹Einkünfte sind solche i. S. d. § 2 Abs. 1 EStG; d. h. Einkünfte aus:

- Land- und Forstwirtschaft
- Gewerbebetrieb
- selbständiger Arbeit
- nichtselbständiger Arbeit
- Kapitalvermögen
- Vermietung und Verpachtung
- sonstige Einkünfte i. S. d. § 22 EStG.

²Bei der Ermittlung der Einkünfte sind die EStR und die LStR zu beachten. ³Es sind sowohl positive als auch negative Einkünfte zu berücksichtigen; gesetzliche Verlustausgleichsbeschränkungen sind aber zu beachten (vgl. z. B. § 15 Abs. 4 EStG und § 23 Abs. 3 Satz 8 EStG); § 10d EStG ist hingegen nicht anzuwenden.

(2) ¹Gem. § 2 Abs. 2 EStG ist bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der sich nach Abzug der Betriebsausgaben ergebende Betrag maßgeblich (§§ 4 bis 7k EStG). ²Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte i. S. d. § 22 EStG sind der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten (§§ 8 bis 9a EStG) ³Die Einkünfte sind grundsätzlich zu berücksichtigen, soweit die Verfügungsbefugnis beschränkt ist (z. B. bei Leistungen i. S. d. VermBG). ⁴Das Gleiche gilt bei einer vertraglichen Regelung, nach der Teile des Entgelts nach Eintritt einer bestimmten Bedingung, z. B. bei Nichtannahme eines Arbeitsangebotes nach Absolvierung der Ausbildung, durch den Auszubildenden zu erstatten sind.

(3) Zu den Einkünften zählen insbesondere:

1. Einkünfte aus einem Ausbildungsdienstverhältnis sowie aus einer neben der Ausbildung oder während einer Übergangszeit oder in den Schul- bzw. Semesterferien ausgeübten selbständigen oder nichtselbständigen Tätigkeit einschließlich vermögenswirksamer Leistungen i. S. d. VermBG (BFH vom 11.12.2001 – BStBl 2002 II S. 684), eventueller steuerpflichtiger Lohnzuschläge sowie einmaliger Zuwendungen,
2. Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - bis 2008 Einnahmen nach Abzug des Werbungskosten-Pauschbetrages (§ 9a Nr. 2 EStG) von 51 Euro und des Sparer-Freibetrages (§ 20 Abs. 4 EStG) von 750 Euro (bis 31.12.2006 1 370 Euro),
 - ab 2009 Einnahmen nach Abzug des Sparer-Pauschbetrages (§ 20 Abs. 9 EStG) von 801 Euro,
3. Einkünfte des Kindes (Sachbezüge und Taschengeld), die dieses im Zusammenhang mit der Ableistung eines in § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d EStG genannten Freiwilligendienstes erzielt,
4. Versorgungsbezüge i. S. d. § 19 Abs. 2 EStG z. B. Hinterbliebenenbezüge nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften nach Abzug des Versorgungsfreibetrages und eines Zuschlages zum Versorgungsfreibetrag, § 19 Abs. 2 Satz 3 ff. EStG (vor 1.1.2005: 40 v.H. der Bruttobezüge, höchstens 3 072 Euro),
5. Übergangsgebühnisse und Ausgleichsbezüge nach §§ 11, 11a SVG,
6. Einkünfte i. S. d. § 22 Nr. 1, 1a und 5 EStG – hierzu gehören auch Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Einnahmen abzüglich mindestens des Werbungskosten-Pauschbetrages i. H. v. 102 Euro),
7. Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Hinterbliebenenrenten aus einer gesetzlichen Rentenversicherung sowie Renten nach dem ALG mit ihrem nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa) Sätze 3 ff. EStG ermittelten Besteuerungsanteil (Einzelheiten siehe BMF-Schreiben vom 30.1.2008 Abschnitt C - BStBl I S. 390),
8. Unterhaltsleistungen des geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten eines Kindes, sofern das Kind der Berücksichtigung dieser Unterhaltsleistungen als Sonderausgaben des früheren Ehegatten zugestimmt hat, so genanntes Realsplitting (andernfalls rechnen die Unterhaltsleistungen zu den Bezügen),
9. ¹Unterhaltsleistungen, die der Übernehmer eines landwirtschaftlichen Anwesens aufgrund des Hofübernahmevertrages an ein behindertes Geschwisterteil erbringen muss. ²Erfahrungsgemäß ist wegen des geringen Wertes dieser Leistungen deren individuelle Bewertung jedoch nur erforderlich, wenn das behinderte Kind über weitere Einkünfte oder Bezüge verfügt,
10. Abfindungen (§ 24 EStG).

DA 63.4.2.2 Werbungskosten

¹Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. ²Sie sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen sind. ³Die Anerkennung von Aufwendungen als Werbungskosten richtet sich dabei nach § 9 EStG und bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit nach R 9.1 bis R 9.13 LStR 2008 (bis 31.12.2007 R 33 bis 46 LStR 2005). ⁴Werbungskosten sind danach alle Aufwendungen, die durch den Beruf veranlasst sind. ⁵Sind die Aufwendungen nur z. T. beruflich veranlasst und lässt sich dieser Teil nach objektiven Merkmalen leicht und einwandfrei von den Aufwendungen trennen, die ganz oder teilweise der privaten Lebensführung dienen, so ist dieser Teil der Aufwendungen als Werbungskosten abziehbar; er muss ggf. geschätzt werden. ⁶Lassen sich die Aufwendungen nach ihrer beruflichen und nach ihrer privaten Veranlassung nicht nach objektiven Merkmalen leicht und eindeutig trennen oder ist die private Veranlassung nicht nur von untergeordneter Bedeutung, so gehören sie insgesamt zu den nach § 12 Nr. 1 EStG nicht abziehbaren Ausgaben. ⁷Nicht zu den Werbungskosten gehören Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung und für ein Erststudium, wenn dieses nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet (§ 12 Nr. 5 EStG). ⁸Steuerfreie Zuschüsse des Arbeitgebers bzw. Ausbildungsbetriebes zu bestimmten Aufwendungen sind von den entsprechenden Aufwendungen des Kindes abzuziehen. ⁹Dieser Aufwendungsersatz ist immer dem Entstehungsjahr zuzurechnen, unabhängig davon, in welchem Kalenderjahr er tatsächlich erstattet wird.

¹⁰Als Werbungskosten nach § 9 EStG anzusetzen sind insbesondere:

1. Aufwendungen für den Weg Wohnung-Arbeitsstätte § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG:

¹Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte unabhängig von der Art des benutzten Verkehrsmittels i.H.v. 0,30 Euro für jeden vollen Kilometer, den die Wohnung von der regelmäßigen Arbeitsstätte entfernt liegt, höchstens 4 500 Euro. ²Die Begrenzung auf 4 500 Euro gilt nicht bei Nutzung eines eigenen/zur Nutzung überlassenen Kfz sowie dann nicht, wenn bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel tatsächlich höhere Aufwendungen anfallen. ³Unfallkosten sind als außergewöhnliche Aufwendungen neben der Entfernungspauschale zu berücksichtigen. ⁴Im Einzelnen gelten die BMF-Schreiben vom 27.1.2004 – BStBl I S. 173 und vom 31.8.2009 – BStBl I S. 891,
2. Beiträge zu Berufsverbänden und Gewerkschaften,
3. Aufwendungen für Arbeitsmittel (z. B. Werkzeuge, typische Berufskleidung einschließlich der Instandhaltungs- und Reinigungskosten R 9.12 LStR 2008 (bis 31.12.2007 R 44 LStR 2005), Fachbücher, Fachzeitschriften, nicht dagegen Aufwendungen für die Anschaffung medizinischer Hilfsmittel),
4. Bei Kindern mit eigenem Hausstand Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung in Form von
 - Fahrtkosten,
 - Verpflegungsmehraufwendungen und
 - Aufwendungen für die Zweitwohnung (z. B. Kosten für die Anmietung eines möblierten Zimmers, Hotelkosten, Kosten einer Gemeinschaftsunterkunft),
 siehe auch R 9.11 LStR 2008 und H 9.11 LStH 2009,
5. Reisekosten

in den Veranlagungszeiträumen bis 2007:

¹Reisekosten anlässlich einer Dienstreise. ²Eine Dienstreise ist ein Ortswechsel aus Anlass einer vorübergehenden beruflichen Auswärtstätigkeit (z. B. Fahrten zur Berufsschule). ³Entgegen der Regelung in R 37 Abs. 3 Satz 3 LStR 2005 ist aufgrund der Rechtsprechung des BFH die Dreimonatsfrist nur für die Verpflegungsmehraufwendungen anzuwenden (BFH vom 11.5.2005 – BStBl II S. 782). ⁴Zu berücksichtigen sind Fahrtkosten – bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die tatsächlichen Kosten, bei Benutzung eines PKW 0,30 Euro, eines Motorrades oder -rollers 0,13 Euro, Moped/Mofa 0,08 Euro und Fahrrad 0,05 Euro je Fahrtkilometer – sowie Verpflegungsmehraufwendungen nach den gesetzlichen Pauschbeträgen und bei mehrtägigen Dienstreisen Übernachtungskosten in nachgewiesener Höhe, ab dem 1.1.2008:

⁵Reisekosten anlässlich einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit. ⁶Ist das Kind vorübergehend außerhalb seiner Wohnung und an keiner seiner regelmäßigen Arbeitsstätten tätig, sind Reisekosten nach den obigen Grundsätzen abziehbar. ⁷Die Begrenzung der Kosten auf die ersten drei Monate einer Auswärtstätigkeit gilt nur für die Verpflegungsmehraufwendungen (R 9.6 Abs. 4 LStR 2008).

⁸Die aufgrund einer Auswärtstätigkeit nach § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG ermittelten Werbungskosten sind um die nach § 3 Nr. 13 bzw. 16 EStG steuerfrei erstatteten Einnahmen zu mindern,
6. Bewerbungskosten (Inserate, Telefon, Porto, Fotokopien und Reisen anlässlich einer Vorstellung),
7. Fortbildungskosten,
8. Kontoführungsgebühren,
9. Unfallkosten bei einem Verkehrsunfall im Rahmen einer Fahrt i. S. v. 1., 4., 5., 6. oder 7., soweit sie nicht durch eine Versicherung erstattet werden,
10. ¹Berücksichtigung von Kosten, die durch ausbildungsbedingte oder berufliche Nutzung eines privat angeschafften PC entstehen. ²Kosten eines sowohl beruflich als auch privat genutzten PC sind aufzuteilen (BFH vom 19.2.2004 – BStBl II S. 958). ³Der Kaufpreis ist gleichmäßig auf drei Jahre zu verteilen (§ 7 Abs. 1 EStG). ⁴Ein Abzug der anteiligen Aufwendungen kann auch dann beim Kind erfolgen, wenn nicht dieses, sondern z. B. der Kindergeldberechtigte den PC erworben und dem Kind geschenkt hat. ⁵In diesen Fällen ist darauf zu achten, dass die anteiligen Aufwendungen nur einmal abgezogen werden dürfen, d. h. entweder beim Kind im Rahmen der Kindergeldfestsetzung oder beim Kindergeldberechtigten als Steuerpflichtigem bei dessen Veranlagung durch das Finanzamt. ⁶Ggf. ist dem Finanzamt eine entsprechende Kontrollmitteilung zu schicken.

¹¹Als Werbungskosten sind bei der Ermittlung der Einkünfte die in § 9a EStG genannten Pauschbeträge abzuziehen, wenn nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden. ¹²Dabei dürfen die in § 9a EStG genannten Pauschbeträge nur bis zur Höhe der Einnahmen abgezogen werden. ¹³Sind Kinderbetreuungskosten (§ 9c EStG; bis 31.12.2008 § 4f EStG i. V. m. § 9 Abs. 5 EStG und § 9a Satz 1 Nr. 1a EStG) im Zusammenhang mit nichtselbständiger Arbeit entstanden, können

diese zusätzlich zum Arbeitnehmer-Pauschbetrag abgezogen werden.¹⁴Die Erklärung zu den Werbungskosten ist auch vom Kind zu unterschreiben (§ 68 Abs. 1 Satz 2 EStG).¹⁵Anhand dieser Erklärung ist der von den Bruttoeinnahmen abzuziehende Betrag zu errechnen.

DA 63.4.2.3 Bezüge

DA 63.4.2.3.1 Allgemeines

(1) ¹Bezüge sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert, die nicht im Rahmen der einkommensteuerrechtlichen Einkünfte-Ermittlung erfasst werden, also nicht steuerbare sowie nach §§ 3, 3b EStG für steuerfrei erklärte Einnahmen und nach §§ 40, 40a EStG pauschal versteuerter Arbeitslohn.²Zu berücksichtigen sind jedoch nur solche Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind.³Außer Betracht bleiben deshalb Bezüge, die dem Kind zweckgebunden wegen eines nach Art und Höhe über das Übliche hinausgehenden besonderen und außergewöhnlichen Bedarfs zufließen.⁴Im Übrigen sind auch einmalige Bezüge zu berücksichtigen, etwa Lotto-Gewinne und Geld-Geschenke, sofern diese nicht von den unterhaltspflichtigen Eltern stammen.

(2) ¹Zu den Bezügen gehören insbesondere:

1. ausgezahlte Entgelt-, Lohn- und Einkommensersatzleistungen, wie z. B. Alg, Krankengeld, Mutterschaftsgeld für die Zeit bis zur Entbindung, Verletztengeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
2. Elterngeld nach dem BEEG soweit dieses den Mindestbetrag je Kind i. H. v. 300 Euro (§ 2 Abs. 5 BEEG) bzw. 150 Euro (§ 6 Satz 2 BEEG) übersteigt,
3. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
4. der nicht der Besteuerung nach § 22 Nr. 1 Satz 3 EStG unterliegende Rentenbetrag bei den Leistungen aus einer Rentenversicherung und aus der Alterssicherung der Landwirte nach dem ALG,
5. die im Rahmen der Einkünfte-Ermittlung steuerfrei bleibenden Einkünfte bis zur Höhe des Sparer-Freibetrages (nur bis 31.12.2008) oder des Versorgungs-Freibetrages und des Zuschlages zum Versorgungs-Freibetrag (§ 32 Abs. 4 Satz 4 EStG),
6. Zuschüsse eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung zu den Aufwendungen eines Rentners für seine Krankenversicherung,
7. Leistungen nach dem BVG wie z. B. Berufsschadensausgleich nach § 30 BVG und Ausgleichsrente nach § 32 BVG mit Ausnahme der Leistungen, die zur Abdeckung des durch den Körperschaden verursachten Mehrbedarfs dienen (z. B. Grundrente, Schwerstbeschädigtenzulage, Pflegezulage, Kleiderverschleißpauschale - siehe Abs. 3),
8. Entschädigungen i. S. d. § 3 Nr. 25 EStG (Impfschadenrente), die in entsprechender Anwendung der Vorschriften des BVG zustehen, soweit sie im Fall einer Versorgungsberechtigung nach dem BVG als Einnahmen anzusehen wären (siehe Nr. 6 und Abs. 3 Nr. 7 und 8),
9. in den Fällen des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 EStG:
¹Leistungen zur Sicherstellung des Unterhalts nach Maßgabe des SGB II (z. B. Alg II) bzw. des SGB XII (z. B. Hilfe zum Lebensunterhalt, Eingliederungshilfe) oder des SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – (Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen, § 13 Abs. 3; Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht, § 21 Satz 2; Hilfen für junge Volljährige, § 41 Abs. 2 i. V. m. § 39), wenn von einer Rückforderung bei gesetzlich Unterhaltsverpflichteten abgesehen worden ist.²Die genannten Leistungen sind jedoch dann nicht als Bezug anzurechnen, wenn das Kindergeld nach § 74 Abs. 1 Satz 4 EStG an den entsprechenden Sozialleistungsträger abgezweigt wird, dieser einen Erstattungsanspruch nach § 74 Abs. 2 EStG geltend macht oder – zur Vereinfachung – das Kindergeld nach Maßgabe der Sozialgesetze vollständig oder anteilig auf seine Leistung anrechnet (vgl. DA 74.1.1 Abs. 3 und DA 74.2.1 Abs. 2 und 3).³Der Bescheid des Sozialleistungsträgers ist vom Berechtigten im Falle der Anrechnung stets vorzulegen,
10. Sachbezüge (z. B. freie Unterkunft und Verpflegung, DA 63.4.2.3.4) und Taschengeld im Rahmen von Au-pair-Verhältnissen im Ausland (BFH vom 22.5.2002 – BStBI II S. 695),
11. bei Wehrdienst- und Zivildienstleistenden der Wehrosold, das Weihnachtsgeld, freie Unterkunft und Verpflegung als Sachbezug (s. DA 63.4.2.3.4) sowie das Entlassungsgeld; Letzteres entfällt im Zuflussjahr auf die Zeit nach Beendigung des Dienstes (BFH vom 14.5.2002 – BStBI II S. 746),
12. Verdienstausfallentschädigung nach § 13 Abs. 1 USG,
13. ausgezahlte Arbeitnehmer-Sparzulage nach dem 5. VermBG,

14. die nach § 3b EStG steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeit,
15. ¹Unterhaltsleistungen des geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten eines Kindes, sofern das Kind der Berücksichtigung dieser Unterhaltsleistungen als Sonderausgaben des früheren Ehegatten nicht zugestimmt hat (andernfalls rechnen die Unterhaltsleistungen zu den Einkünften), und Unterhaltsleistungen des dauernd getrennt lebenden Partners einer eingetragenen Lebenspartnerschaft des Kindes, und zwar auch dann, wenn die eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben wurde. ²Die betreffenden Kinder sind grundsätzlich nicht zu berücksichtigen (vgl. BFH vom 2.3.2000 – BStBl II S. 522), s. auch DA 31.2,
16. Unterhaltsleistungen nach § 1615I BGB, die das Kind vom anderen Elternteil seines nichtehelichen Kindes erhält; Einzelheiten siehe DA 31.2.3,
17. Unterhaltsleistungen des Ehegatten eines verheirateten Kindes oder des Partners einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in Mangelfällen (grundsätzlich in Höhe der Hälfte des verfügbaren Einkommens des Unterhaltspflichtigen; ihm muss jedoch mindestens ein steuerfrei zu stellendes Existenzminimum von 7 680 Euro verbleiben); Einzelheiten siehe DA 31.2.2,
18. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz und dem Wohngeldsondergesetz,
19. Steuerfreie Veräußerungsgewinne nach den §§ 14, 16 Abs. 4, § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 EStG sowie Sonderabschreibungen und erhöhte Absetzungen, soweit sie die höchstmöglichen Absetzungen nach § 7 EStG übersteigen (§ 32 Abs. 4 Satz 4 EStG),
20. die nach § 3 Nr. 40 und 40a EStG steuerfrei bleibenden Beträge (abzüglich der damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen i. S. d. § 3c Abs. 2 EStG),
21. Ausbildungshilfen (vgl. DA 63.4.2.3.3).

²Vgl. im Übrigen R 32.10 EStR 2008 sowie DA 63.4.2.3.3.

(3) Nicht zu den Bezügen zählen insbesondere:

1. ¹steuerfreie Einnahmen nach
 - § 3 Nr. 12 EStG (aus einer Kasse des Bundes, eines Landes oder einer Kommune gezahlte Bezüge, die als Aufwandsentschädigung festgesetzt sind und als Aufwandsentschädigung im Haushaltsplan ausgewiesen werden)
 - § 3 Nr. 13 EStG (aus öffentlichen Kassen gezahlte Reisekostenvergütungen, Umzugskostenvergütungen und Trennungsgelder)
 - § 3 Nr. 26 und Nr. 26a EStG (Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten)
 - § 3 Nr. 30 EStG (Werkzeuggeld)
 - § 3 Nr. 63 EStG bzw. nach § 40b EStG pauschal versteuerte Beiträge zu einer Direktversicherung, einer Pensionskasse oder zu einem Pensionsfonds.
- ²Hinsichtlich Ersatz von dritter Seite vgl. DA 63.4.2.2 Sätze 9 - bis 11,
2. die nach § 3 Nr. 16, Nr. 31, Nr. 32 EStG (bis 2003 auch § 3 Nr. 34 EStG) steuerfrei ersetzten Werbungskosten und der nach § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG pauschal versteuerte Werbungkostenersatz,
3. Unterhaltsleistungen der Eltern und freiwillige Leistungen der Personen, bei denen das Kind berücksichtigt werden kann,
4. Erziehungsgeld nach dem BErzGG, (ab dem 1.1.2007) Elterngeld nach dem BEEG in Höhe des Mindestbetrages je Kind von 300 Euro (§ 2 Abs. 5 BEEG) bzw. 150 Euro (§ 6 Satz 2 BEEG) und vergleichbare Leistungen der Länder (§ 3 Nr. 67 EStG),
5. Mutterschaftsgeld für die Zeit nach der Entbindung, soweit es auf das Elterngeld angerechnet worden ist,
6. Leistungen der Pflegeversicherung (§ 3 Nr. 1a EStG),
7. Leistungen, die nach bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften gewährt werden, um einen Mehrbedarf zu decken, der durch einen Körperschaden verursacht ist (z. B. Pflegegeld bzw. -zulage aus der Unfallversicherung, nach § 35 BVG oder nach § 63 SGB XII - bis 31.12.2004 § 69 BSHG, Ersatz der Mehrkosten für den Kleider- und Wäscheverschleiß, z. B. § 15 BVG),
8. Grundrente und Schwerstbeschädigtenzulage nach § 31 BVG.

(4) ¹Bei der Feststellung der zu berücksichtigenden Bezüge ist – maximal bis zur Höhe der Bezüge – eine Kostenpauschale von insgesamt 180 Euro im Kalenderjahr abzuziehen, wenn nicht höhere Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Zufluss der Bezüge stehen, nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden (z. B. Kosten eines Rechtsstreits zur Erlangung der Bezüge, Kontoführungskosten), vgl. R 32.10 Abs. 3 EStR 2008. ²Zusätzlich hierzu ist ein bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nicht ausgeschöpfter Arbeitnehmer-Pauschbetrag von Entgelt-, Lohn- und Einkommensersatzleistungen (siehe Abs. 1) bis Null abzuziehen.

(5) Werden Bezüge wegen Vorliegens eines Ruhestatbestandes nicht ausgezahlt, sind sie in Höhe des Ruhensbetrags nicht zu berücksichtigen.

DA 63.4.2.3.2 Besonderheiten bei Renten und Hinterbliebenenbezügen

(1) Nach § 63 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 32 Abs. 4 Satz 2 bis 4 EStG werden sämtliche Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, bei der Ermittlung der Einkommensgrenze berücksichtigt, es sei denn, sie sind nach Satz 5 der Vorschrift ausdrücklich ausgenommen.

(2) ¹Zu den Einkünften zählen insbesondere auch Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Hinterbliebenenrenten (hierunter fallen auch Waisenrenten – vgl. BFH vom 14.11.2000 – BStBl 2001 II S. 489) aus einer Rentenversicherung mit ihrem nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa) Sätze 3 ff. EStG ermittelten Besteuerungsanteil; Einzelheiten siehe BMF-Schreiben vom 30.1.2008, Abschnitt C - BStBl I S. 390. ²Bei den Renten aus einer Rentenversicherung gehören zu den Bezügen der über den Ertragsanteil hinausgehende Rentenbetrag und die Zuschüsse des Rententrägers zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung (DA 63.4.2.3.1 Abs. 2 Nr. 3 und 5). ³Dabei ist zu beachten, dass vom Rentenversicherungsträger nur Rentenbezieher einen Zuschuss erhalten, die freiwillig oder privat krankenversichert sind. ⁴In den Fällen der gesetzlichen Pflichtversicherung leistet der Rentenversicherungsträger aufgrund eigener Beitragsschuld, insoweit liegt kein Zuschuss vor.

(3) ¹Im Unterschied zu den Hinterbliebenenrenten aus einer gesetzlichen Rentenversicherung ist bei Hinterbliebenenbezügen nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften, z. B. Waisengeld, kein Besteuerungsanteil zu ermitteln, sondern der gesamte Betrag nach Abzug des Versorgungs-Freibetrags (§ 19 Abs. 2 Sätze 1 und 3 EStG) zu berücksichtigen. ²Die durch Abzug des Versorgungs-Freibetrags steuerfrei bleibenden Einnahmen zählen zu den Bezügen (§ 32 Abs. 4 Satz 4 EStG).

(4) ¹Renten die nicht unter § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG fallen (insbesondere private Renten), unterliegen auch ab dem Kalenderjahr 2005 mit dem Ertragsanteil der Besteuerung. ²Diese ergeben sich aus der Tabelle in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb Satz 4 EStG. ³Die darüber hinausgehenden Beträge sind als Bezug anzusetzen. ⁴Renten aus einer gesetzlichen Unfallversicherung und Leistungen nach dem BVG (DA 63.4.2.3.1 Abs. 2 Nr. 3 und 7) sind ausschließlich als Bezüge anzusetzen.

(5) ¹Nach Zuordnung der einzelnen Einnahmebestandteile zu den Einkünften und Bezügen ist noch der Werbungskosten-Pauschbetrag bei den Einkünften bzw. die Kostenpauschale bei den Bezügen zum Abzug zu bringen. ²Diese betragen bei den Hinterbliebenenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die Einnahmen i. S. d. § 22 Nr. 1 EStG darstellen, 102 Euro und bei Hinterbliebenenbezügen nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften, die Versorgungsbezüge i. S. v. § 19 Abs. 2 EStG darstellen, ab 2005: 102 Euro (2004: 920 Euro, vgl. § 9a EStG) und bei den Bezügen 180 Euro (R 32.10 Abs. 4 EStR 2008 sowie DA 63.4.2.3.1 Abs. 4).

(6) In Fällen, in denen die besonderen Anspruchsvoraussetzungen des § 32 Abs. 4 EStG im gesamten Kalenderjahr vorliegen, können die Einkünfte und Bezüge vereinfachend wie folgt berechnet werden:

- Bruttobetrag der Rente (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a EStG) bzw. des Versorgungsbezuges (§ 19 Abs. 2 EStG) incl. Eigenanteil zur Kranken- und Pflegeversicherung zuzüglich Zusatzleistungen, insbesondere Zuschüsse des Rententrägers zur freiwilligen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung
- abzüglich Werbungskosten-Pauschbetrag
 - bei Renten i. H. v. 102 Euro (für den steuerpflichtigen Anteil, § 9a Satz 1 Nr. 3 EStG)
Ausnahme: kein Abzug bei Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Leistungen nach dem BVG (= Bezüge im Sinne der DA 63.4.2.3)
 - bei Versorgungsbezügen
 - ab Kj. 2005: 102 Euro (§ 9a Satz 1 Nr. 1b EStG)
 - vor 2005 jeweils gültiger Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nr. 1 EStG
- abzüglich Kostenpauschale i. H. v. 180 Euro

- abzüglich Eigenanteil zur Kranken- und Pflegeversicherung

DA 63.4.2.3.3 Ausbildungshilfen

(1) ¹Bezüge i. S. v. § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG sind auch alle als Zuschuss gewährten Zuwendungen in Geld oder Geldeswert, die einem Auszubildenden selbst für seinen Lebensunterhalt sowie zur Deckung von Aufwendungen im Zusammenhang mit seiner Ausbildung zufließen (z. B. Lernmittel, Leistungen für Unterkunft und Verpflegung). ²Auf die Herkunft dieser Mittel kommt es nicht an. ³Zu berücksichtigen sind demnach auch Studienbeihilfen und Stipendien, die von Privatpersonen oder von Stiftungen des privaten Rechts gezahlt werden.

(2) Bezüge, die zur Bestreitung von Aufwendungen der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, sind somit insbesondere:

1. Leistungen nach dem BAföG, die als Zuschuss – und nicht als Darlehen – gewährt werden. BAföG-Leistungen für die Internatsunterbringung eines Kindes sind nur mit dem Wert der Sachbezugsverordnung anzusetzen,
2. Berufsausbildungsbeihilfe nach § 59 SGB III (Leistungen für den Lebensunterhalt nach §§ 65, 66 und 74 SGB III, Lernmittel und Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung gem. § 68 Abs. 2 SGB III sowie Arbeitskleidung nach § 68 Abs. 3 SGB III),
3. Leistungen zur beruflichen Eingliederung behinderter Menschen nach § 98 SGB III (Ausbildungsgeld gem. § 104 SGB III, Übergangsgeld gem. § 160 SGB III, Kosten für Lernmittel und Arbeitsausrüstung gem. § 109 Abs. 1 SGB III und Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung gem. § 109 Abs. 1 SGB III i. V. m. § 44 Abs. 2-Satz 1 SGB IX),
4. Leistungen für Unterkunft und Verpflegung (§ 82 SGB III) in der gezahlten Höhe. Ist die tatsächlich gezahlte Höhe nicht feststellbar, sind die Werte der SvEV (bis 31.12.2006: SachBezV) zu berücksichtigen,
5. im Zusammenhang mit berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation zustehendes Übergangsgeld von den Trägern der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung,
6. der Berufsausbildungsbeihilfe oder dem Unterhaltsgeld vergleichbare Leistungen aus öffentlichen Mitteln (z. B. landesrechtliche Leistungen, Europäischer Sozialfond),
7. Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG,
8. Förderungsleistungen nach § 5 SVG.

(3) ¹Nicht anzusetzen sind Bezüge, die für besondere Ausbildungszwecke bestimmt sind. ²Dies sind insbesondere Leistungen für Studiengebühren und Reisekosten bei einem Auslandsstudium, Wechselkursausgleich bei einem Auslandsstudium (Auslandszuschlag), Auslandskrankenversicherung bei einem Auslandsstudium, Reisekosten bei einem Freiwilligendienst i. S. d. JFDG sowie das Büchergeld von Ausbildungshilfen gewährenden Förderungseinrichtungen.

³Von § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG nicht erfasst werden Leistungen, die dem Träger einer Bildungsmaßnahme unmittelbar als Kostenerstattung für die Ausbildungsleistung überwiesen werden (sog. betriebsbezogene Maßnahmekosten oder Lehrgangsgebühren sowie Fernunterrichtsgebühren nach §§ 69, 80 und 109 Abs. 1 SGB III). ⁴Zuschussweise Zuwendungen an Träger von Bildungsmaßnahmen, die ihnen zur Förderung der Berufsausbildung von Jugendlichen unmittelbar rechtlich zustehen, bleiben außer Ansatz. ⁵Das Gleiche gilt für darlehensweise gezahlte Ausbildungshilfen, wenn ihre Rückzahlung nicht an den Eintritt einer Bedingung (z. B. Verpflichtung zur Tätigkeit für gewährende Körperschaft) gebunden ist.

⁶Außer Betracht bleiben ferner Leistungen, die wegen eines individuellen Sonderbedarfs des Kindes gewährt werden und nicht zur Bestreitung des Unterhalts- und Ausbildungsbedarfs bestimmt oder geeignet sind. ⁷Bei behinderten Menschen wird durch diese Leistungen zum einen der behinderungsbedingte Bedarf abgedeckt; zum anderen wird der Bedarf abgedeckt, der zwangsläufig dadurch entsteht, dass die Bildungsmaßnahme vom behinderten Menschen ohne zusätzliche (und ansonsten von ihm nicht tragbare) Belastung überhaupt durchgeführt werden kann. ⁸Letzteres gilt entsprechend für Auszubildende sowie für Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, die aus arbeitsmarktpolitischen Gründen gefördert werden (§ 77 SGB III).

⁹Zu diesen Leistungen gehören u. a.:

1. Fahrtkosten nach § 67, § 81 Abs. 1 SGB III,
2. Kosten für Unterbringung und Verpflegung nach § 82 i. V. m. § 111 SGB III, soweit sie den jeweiligen Wert nach der SvEV (bis 31.12.2006: SachBezV) übersteigen,
3. Kinderbetreuungskosten nach § 68 Abs. 3 und § 83 SGB III sowie nach § 14b BAföG.

¹⁰Außerdem zählen hierzu entsprechende Leistungen nach anderen sozialrechtlichen Vorschriften.

¹¹Werden die Leistungen als Ersatz für Aufwendungen gewährt, die im Rahmen der Einkünfteermittlung als Werbungskosten zu berücksichtigen sind, mindern sie die anrechenbaren Werbungskosten. ¹²Dies gilt entsprechend, wenn das Kind besondere Ausbildungskosten geltend macht. ¹³Sollte nicht bereits im jeweiligen Bewilligungsbescheid eine Aufteilung in einen Förderanteil für den Lebensunterhalt und einen Anteil als Aufwandsentschädigung für tatsächlich anfallende Kosten (z. B. Fahrtkosten) erfolgt sein, sind vom Berechtigten die Berechnungsunterlagen der gewährenden Stelle anzufordern.

Beispiel (für 2007):

Das über 18 Jahre alte Kind eines Berechtigten erzielt im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses im Kalenderjahr 2007 steuerpflichtige Einnahmen (§ 19 Abs. 1 EStG) i. H. v. 10 000 Euro. Der Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung beträgt insgesamt 2 000 Euro. Als erhöhte Werbungskosten werden Fahrtkosten i. H. v. 4 900 Euro geltend gemacht. Gleichzeitig erhält das Kind Berufsausbildungsbeihilfe (BAB). Aus der Bescheinigung der Agentur für Arbeit ergeben sich die folgenden Monatsbeträge:

BAB	326 Euro
darin enthalten anteiliger Fahrkostenbedarf	116 Euro

Lösung:

Der im Rahmen der BAB geleistete Fahrkostenanteil mindert die abziehbaren Werbungskosten. Es ergibt sich folgende Berechnung:

Ausbildungsvergütung (Bruttoarbeitslohn)		10 000 Euro
abzüglich erhöhte Werbungskosten	4 900 Euro	
abzüglich Fahrkostenanteil BAB (12 Monate x 116 Euro)	./. 1 392 Euro	./. <u>3 508 Euro</u>
= Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit		6.492 Euro
zuzüglich Bezüge: BAB ohne Fahrkostenanteil (12 Monate x 210 Euro)		+ 2.520 Euro
abzüglich Kostenpauschale		./. 180 Euro
abzüglich Arbeitnehmeranteil Sozialversicherung		./. <u>2 000 Euro</u>
		6 832 Euro

Die Summe der Einkünfte und Bezüge übersteigt nicht den maßgeblichen Grenzbetrag von 7 680 Euro.

(4) ¹Nimmt ein Kind an einer beruflichen Ausbildung, an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen oder an beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen teil, sind die von der Agentur für Arbeit gezahlten Ausbildungshilfen i. d. R. dem Bewilligungsbescheid zu entnehmen. ²Dies gilt jedoch nicht, wenn ein Kind an einer von der Berufsberatung oder der Arbeitsvermittlung betreuten Maßnahme für behinderte Menschen teilnimmt und die bei der Entscheidung über die Festsetzung des Kindergeldes zu berücksichtigenden Kosten der Maßnahme von der Berufsberatung oder der Arbeitsvermittlung unmittelbar mit dem Maßnahmeträger abgerechnet werden. ³Ist ein solches Kind internatsmäßig untergebracht und hat es außer den Leistungen keine weiteren Einnahmen, kann stets davon ausgegangen werden, dass die Einkommensgrenze nicht überschritten wird. ⁴Die Feststellung der von der Agentur für Arbeit übernommenen Maßnahmekosten ist deshalb nicht erforderlich, wenn dem Kind Ausbildungsgeld nach § 105 Abs. 1 Nr. 2 SGB III i. H. v. 93 Euro monatlich bewilligt worden ist.

DA 63.4.2.3.4 Sachbezüge

(1) ¹Erhalten Kinder einen Teil ihrer Einkünfte oder Bezüge in Form von Sachbezügen, sind diese nach § 8 EStG zu bewerten. ²Sachbezüge, deren Wert nach Anrechnung der vom Kind dafür gezahlten Entgelte insgesamt nicht mehr als 44 Euro im Kalendermonat betragen, bleiben dabei gem. § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG außer Ansatz. ³Hierbei handelt es sich nicht um einen Freibetrag, sondern um eine Freigrenze, d. h., wird die Grenze überschritten, ist der volle Betrag (unter Berücksichtigung der

vom Kind gezahlten Entgelte) anzurechnen. ⁴Diese monatliche Freigrenze darf nicht auf einen Jahresbetrag hochgerechnet werden (BMF-Schreiben vom 9.7.1997 – BStBl I S. 735). ⁵Bei Arbeitnehmern (einschließlich Auszubildenden), für deren Sachbezüge nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften Werte bestimmt sind, sind diese maßgebend (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 6 EStG; SvEV; bis 31.12.2006 SachBezV). ⁶Deren Werte sind grundsätzlich auch für Kinder anzusetzen, die nicht der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen, § 8 Abs. 2 Satz 7 EStG.

(2) Aus Vereinfachungsgründen ist für die Ermittlung des Wertes von Unterkunft und Verpflegung von Kindern, die beispielsweise eine Berufsausbildung während des Strafvollzugs absolvieren oder von Kindern, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr ableisten, ebenfalls auf die Werte der SvEV (bis 31.12.2006 SachBezV) zurückzugreifen.

(3) ¹Sachbezüge, die nicht nach der SvEV (bis 31.12.2006 SachBezV) oder von den Landesfinanzbehörden festgesetzten Durchschnittswerten zu bewerten sind, sind nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG mit den um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreisen am Abgabeort anzusetzen. ²Erhält ein Kind aufgrund seines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses Waren oder Dienstleistungen, die von seinem Arbeitgeber bzw. Ausbildenden nicht überwiegend für den Bedarf seiner Arbeitnehmer hergestellt, vertrieben oder erbracht werden, und die auch nicht pauschal versteuert werden, sind diese nach § 8 Abs. 3 EStG zu bewerten; vgl. R 8.2 LStR 2008 (bis Veranlagungszeitraum 2007: R 32 LStR 2005).

(4) ¹Für Monate, in denen sich ein Wehrdienst- oder Zivildienstleistender in Berufsausbildung befindet (vgl. DA 63.3.2 Abs. 8 und 63.3.2.6 Abs. 3 Satz 5), sind seine Einkünfte und Bezüge, insbesondere der Wert der Sachbezüge für freie Unterkunft und Verpflegung, nach folgenden Grundsätzen zu ermitteln. ²Unterkunft und Verpflegung sind mit den Sachbezugswerten nach der SvEV (bis 31.12.2006 SachBezV) anzusetzen. ³Freie Unterkunft ist bei wehrdienstleistenden Mannschaftsdienstgraden nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 und 3 SvEV (bis 31.12.2006: § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 3 i. V. m. § 7 SachBezV) zu behandeln; dabei ist eine Wohnraumbelegung mit mehr als drei Personen anzunehmen.

DA 63.4.3 Weitere abziehbare Beträge

¹Von der nach DA 63.4.2 ermittelten Summe der Einkünfte und Bezüge sind Beträge, die dem Kind nicht zur Bestreitung des Lebensunterhaltes zur Verfügung stehen, abzuziehen. ²Dazu zählen insbesondere die nachfolgenden Beträge.

DA 63.4.3.1 Besondere Ausbildungskosten

(1) ¹Der Grenzbetrag nach § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG umfasst die Kosten für die Lebensführung eines Kindes, nicht dagegen einen Ausbildungsmehrbedarf (besondere Ausbildungskosten). ²Besondere Ausbildungskosten sind Aufwendungen, die bei einer Einkünfteermittlung dem Grunde und der Höhe nach als Werbungskosten abzuziehen wären. ³Sie sind gem. § 32 Abs. 4 Satz 5 EStG von den Einkünften und Bezügen unabhängig davon abzuziehen, ob sie durch Einkünfte oder Bezüge finanziert werden (BFH vom 14.11.2000 – BStBl 2001 II S. 489). ⁴Die Aufwendungen sind Werbungskosten, wenn sie im Zusammenhang mit steuerpflichtigen Einnahmen (z. B. aus einem Ausbildungsdienstverhältnis) entstehen. ⁵Sie stellen besondere Ausbildungskosten dar, wenn die Berufsausbildung nicht an die Erzielung steuerpflichtiger Einnahmen geknüpft ist (z. B. Studium an einer staatlichen Hochschule). ⁶Ein Wahlrecht für die Qualifizierung entstandener Aufwendungen als Werbungskosten oder besondere Ausbildungskosten besteht somit nicht. ⁷Zunächst ist festzustellen, welche finanziellen Mittel (Einkünfte und Bezüge) das Kind hat, von denen die Lebensführung oder die Berufsausbildung bestritten werden kann (§ 32 Abs. 4 Satz 2 EStG).

(2) ¹Besondere Ausbildungskosten sind z. B. Aufwendungen für

- Fahrten zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte,
- Bücher, die für die Ausbildung benötigt werden,
- Arbeitsmittel,
- Studiengebühren,

- Semester- oder Rückmeldegebühren. Diese sind Mischkosten. Die steuerliche Berücksichtigung einzelner Positionen ist nur dann möglich, wenn die erhebende Institution die hierin enthaltenen Einzelpositionen getrennt ausweist. Die Familienkasse hat für jede Position zu prüfen, ob diese als besondere Ausbildungskosten berücksichtigt werden kann. Aus Vereinfachungsgründen ist davon auszugehen, dass der Verwaltungskostenbeitrag als besonderer Ausbildungsbedarf zu qualifizieren und somit abziehbar ist. Hingegen sind die in den Gebühren enthaltenen Aufwendungen für das Studententicket nicht abziehbar, da der Aufwand bereits durch die Fahrtkostenpauschale abgedeckt ist,
- ein Auslandsstudium.

²Zu weiteren Aufwendungen siehe auch DA 63.4.2.2 Satz 10. ³Aufwandersatz von dritter Seite, der nicht als Bezug anzurechnen ist, ist gegenzurechnen. ⁴Keine besonderen Ausbildungskosten sind Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung, da diese bereits im Grenzbetrag berücksichtigt sind.

DA 63.4.3.2 Versicherungsbeiträge des Kindes

¹Bei der Prüfung, ob der Jahresgrenzbetrag nach § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG überschritten ist, sind bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage von den Einkünften und Bezügen des Kindes abzuziehen:

- Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (BMF-Schreiben vom 18.11.2005 - BStBl I S. 1027),
- Beiträge des Kindes zu einer freiwilligen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (BFH vom 16.11.2006 – BStBl 2007 II S. 527),
- Beiträge des Kindes zu einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung, mit denen der von der Beihilfe nicht freigestellte Teil der beihilfefähigen Aufwendungen für ambulante, stationäre und zahnärztliche Behandlung abgedeckt wird (BFH vom 14.12.2006 – BStBl 2007 II S. 530),
- unvermeidbare Beiträge des Kindes zu einer privaten Krankenversicherung, die eine Mindestvorsorge für den Krankheitsfall nach sozialhilferechtlichen Vorschriften (§§ 47 ff. SGB XII) ermöglichen (BFH vom 26.9.2007 – BStBl 2008 II S. 738).

²Nicht abzuziehen sind:

- andere Versicherungsbeiträge, die als Sonderausgaben des Kindes in Betracht kommen z. B. Beiträge zu einer privaten Zusatzkrankenversicherung oder zu einer Kfz-Haftpflichtversicherung (BFH vom 14.11.2000 – BStBl 2001 II S. 489 und vom 26.9.2007 – BStBl 2008 II S. 738),
- Beiträge des Kindes für eine private Rentenversicherung, wenn sich das Kind in Ausbildung befindet und in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist (BFH vom 26.9.2007 – BStBl 2008 II S. 738).

DA 63.4.3.3 Steuern

Einbehaltene Lohn- und Kirchensteuer mindern nicht die Einkünfte und Bezüge eines Kindes (BFH vom 26.9.2007 – BStBl 2008 II S. 738).

DA 63.4.3.4 Aufwendungen des Kindes für das eigene Kind

(1) ¹Hat ein Kind eigene Kinder, so ist bei der Ermittlung der Einkünfte und Bezüge die daraus entstehende Belastung durch den Unterhalt für diese Kinder zu berücksichtigen. ²Als Bedarf für ein im Haushalt des Kindes lebendes Kindeskind ist das monatliche Existenzminimum entsprechend § 32 Abs. 6 Satz 1 EStG i. H. v. 502 Euro (bis 31.12.2008 484 Euro) zugrunde zu legen. ³Hiervon ist das für das Kindeskind gezahlte Kindergeld abzuziehen, auch wenn die Zahlung nicht an das Kind erfolgt. ⁴I. d. R. ist der andere Elternteil des Kindeskindes ebenfalls unterhaltspflichtig, so dass nur der hälftige Betrag (169 Euro bis 31.12.2008 165 Euro monatlich) zu berücksichtigen ist, vgl. auch H 32.13 EStH 2008.

(2) ¹Erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten für das eigene Kind können ab dem Kalenderjahr 2006 bei der Ermittlung der Einkünfte und Bezüge des Kindes wie Werbungskosten oder ggf. als besondere Ausbildungskosten berücksichtigt werden (§ 9c EStG; bis 31.12.2008 § 4f, § 9 Abs. 5 und

§ 9a Nr. 1a EStG). ²Aufwendungsersatz ist gegen zu rechnen (z. B. Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b BAFöG).

DA 63.4.4 Unbeachtlichkeit eines Verzichts auf Teile der Einkünfte und Bezüge

(1) ¹Ein Verzicht des Kindes auf Teile der zustehenden Einkünfte und Bezüge ist nach § 32 Abs. 4 Satz 9 EStG steuerrechtlich unbeachtlich. ²Ein solcher Verzicht liegt auch dann vor, wenn der Arbeitslohn (einschließlich Ausbildungsvergütung) einzelvertraglich unter Bezug auf einen Tarifvertrag, eine Betriebsvereinbarung oder eine andere Kollektivvereinbarung festgelegt war und nachträglich herabgesetzt wird; hiervon ist beispielsweise auszugehen, wenn ein Kind eine Vereinbarung trifft, die ursächlich dafür ist, dass ein Anspruch auf Weihnachtsgeld nicht geltend gemacht werden kann, der ohne diese Vereinbarung bestanden hätte (vgl. BFH vom 11.3.2003 – BStBl II S. 746). ³Dies gilt auch dann, wenn das Kind nicht tarifgebunden ist und Tarifverträge nicht für allgemein verbindlich erklärt sind. ⁴Dagegen liegt kein Verzicht vor, wenn der Arbeitgeber unter Berufung auf eine entsprechende Klausel im Tarifvertrag von seinem Recht Gebrauch macht, die Arbeitsentgelte allgemein oder für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern abzusenken. ⁵Umgewandelte Gehaltsbestandteile des Kindes, die der Arbeitgeber zu einer Direktversicherung, einer Pensionskasse oder zu einem Pensionsfonds leistet, sind nicht als Verzicht zu werten.

(2) ¹In vielen Fällen sind Leistungen, die als Bezüge anzurechnen wären, davon abhängig, dass ein Antrag gestellt wird. ²Ein Verzicht liegt nur dann vor, wenn zu einem Zeitpunkt alle Anspruchsvoraussetzungen vorgelegen haben, einschließlich der formalen Voraussetzung des Vorliegens eines Antrages. ³Unterlässt es ein Kind, einen Antrag zu stellen, kann darin kein Verzicht gesehen werden, wohl aber, wenn es den Antrag zurückzieht, notwendige Nachweise nicht erbringt oder die bewilligte Leistung nicht annimmt. ⁴Ein Verzicht ist für den Zeitraum anzunehmen, für den die Leistung bewilligt worden ist oder wäre.

DA 63.4.5 Umrechnung ausländischer Einkünfte und Bezüge

¹Die Umrechnung von nicht auf Euro lautenden Einkünften und Bezügen ist gem. § 32 Abs. 4 Satz 10 EStG entsprechend den für Ende September des Vorjahres von der Europäischen Zentralbank bekannt gegebenen Referenzkursen vorzunehmen. ²Dabei ist das Ergebnis auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden. ³Bei Ergebnissen genau in der Mitte ist aufzurunden. ⁴Im Ausland gewährte Unterkunft und Verpflegung ist nach der SvEV (bis 31.12.2006: SachBezV) zu bewerten. ⁵Die Referenzkurse der Europäischen Zentralbank sowie weitere Umrechnungskurse gem. der Devisenkursstatistik der Deutschen Bundesbank werden jährlich im BStBl I bekannt gegeben. ⁶DA 63.4.1 Abs. 3 ist zu beachten.

DA 63.5 Verlängerungstatbestände

(1) ¹Arbeitsuchende Kinder, Kinder in Berufsausbildung und Kinder, die sich in einer Übergangszeit nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b EStG befinden, werden über das 21. bzw. 25. Lebensjahr (siehe aber Übergangsregelung des § 52 Abs. 40 Satz 9 EStG) hinaus berücksichtigt, wenn sie einen der in § 32 Abs. 5 Satz 1 EStG genannten Verlängerungstatbestände erfüllen. ²Der letzte Monat des Verlängerungszeitraumes ist kein geteilter Monat i. S. d. § 32 Abs. 4 Satz 6 EStG, sofern die übrigen Anspruchsvoraussetzungen über den Verlängerungszeitraum hinaus vorliegen.

Beispiel:

Der Sohn eines Berechtigten vollendet im Januar 2007 sein 25. Lebensjahr. Sein Studium der Rechtswissenschaften endet mit dem ersten Staatsexamen im Februar 2007. Ab Mai 2007 kann er seine Berufsausbildung mit dem Referendariat fortsetzen. Der geleistete Zivildienst dauerte 10 Monate.

Der Sohn des Berechtigten kann über den Monat der Vollendung seines 25. Lebensjahres hinaus höchstens für die Dauer seines Zivildienstes einen Kindergeldanspruch auslösen. Der Zeitlauf beginnt mit dem Monat, der dem Monat der Vollendung des 25. Lebensjahres folgt – hier Februar 2007. Dies führt zu folgender Berechnung:

Monat der Vollendung des 25. Lebensjahres
zuzüglich Dauer des Zivildienstes

Januar 2007
+ 10 Monate

= letzter Monat des Verlängerungszeitraumes

= November 2007

Das Kind kann während des gesamten Verlängerungszeitraumes berücksichtigt werden.

Februar 2007
März/April 2007

Mai 2007 bis November 2007

Berufsausbildung § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG
Übergangszeitraum § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b EStG
Berufsausbildung § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG

Variante:

Der Sohn des Berechtigten beginnt das Referendariat erst mit dem November 2007.

Das Ende des Verlängerungszeitraumes berechnet sich wie in der Ursprungsvariante:

Januar 2007
+ 10 Monate
= November 2007

Nun besteht lediglich während eines Teils des möglichen Verlängerungszeitraumes ein Kindergeldanspruch:

Februar 2007
März bis Oktober 2007
November 2007

Berufsausbildung § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG
kein Anspruch
Berufsausbildung § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG

(2) ¹Soweit ein Teil des Verlängerungstatbestandes bereits nach Vollendung des 21. Lebensjahres wegen Vorliegens eines Tatbestandes nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG berücksichtigt wurde, kann nach dem 25. Lebensjahr (siehe aber Übergangsregelung des § 52 Abs. 40 Satz 9 EStG) nur noch die Differenz zum inländischen gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst als Verlängerungstatbestand angesetzt werden. ²Dies gilt auch, wenn die Einkünfte und Bezüge die maßgebliche Grenze des § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG überschritten hatten und das Kind aus diesem Grunde nicht berücksichtigt werden konnte.

(3) ¹Durch den Verlängerungstatbestand soll nur die Ausbildungsverzögerung, die nach dem 18. Lebensjahr entsteht, ausgeglichen werden, denn bis zum 18. Lebensjahr wird Kindergeld nach § 32 Abs. 3 EStG gezahlt. ²Daraus folgt, dass nur die Monate des Grundwehrdienstes oder eines Ersatzdienstes als Verlängerungstatbestand berücksichtigt werden können, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres abgeleistet wurden und nicht wegen Vorliegens eines Tatbestandes nach § 32 Abs. 4 Satz 1 EStG bereits zu einem Kindergeldanspruch geführt haben. ³Die Familienkasse hat dies zu überwachen.

Beispiel:

Sachverhalt:

Der im Februar 1985 geborene Sohn (S) eines Berechtigten beendete seine kaufmännische Ausbildung am 27. Juni 2005. Am 5. November 2005 nahm er seinen Zivildienst auf, der mit Ablauf des Juli 2006 (= 9 Monate) endete. In der Zeit vom 1. August bis 15. November 2006 war er arbeitslos. Danach war S bis zum 31. August 2007 in seinem erlernten Beruf tätig. Anfang September 2007 bewarb sich der Sohn erstmals für ein Fachhochschulstudium und trat dieses noch im selben Monat an.

Der Berechtigte erhielt bis einschließlich November 2005 Kindergeld. Sein Antrag für das Kalenderjahr 2006 wurde abgelehnt, da in den nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG möglichen Anspruchsmonaten August bis November 2006 die Einkünfte und Bezüge des Sohnes den maßgeblichen Grenzbetrag überschritten.

Das Fachhochschulstudium endet voraussichtlich mit der Abschlussprüfung im Mai 2011. Während des Studiums wird die maßgebliche Einkunfts- und Bezügegenze nicht überschritten. Wie lange kann über Februar 2010 (= Vollendung des 25. Lebensjahres) hinaus Kindergeld festgesetzt werden?

Lösung:

Während der Zivildienstzeit von 9 Monaten hatte der Berechtigte nur für einen Kalendermonat (November 2005) Anspruch auf Kindergeld. Der mögliche Verlängerungszeitraum umfasst acht Kalendermonate. Dieser mindert sich zunächst um die Kalendermonate von August bis November 2006,

in denen der Sohn arbeitslos war. Das Kindergeld ist um die verbleibenden vier Monate über das 25. Lebensjahr hinaus bis einschließlich Juni 2010 festzusetzen.

⁴Leistet ein anerkannter Kriegsdienstverweigerer anstelle des Zivildienstes einen Dienst nach § 14b ZDG oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr gem. § 14c ZDG, begründet dies keinen Verlängerungstatbestand entsprechend § 32 Abs. 5 EStG, weil eine Berücksichtigung dieser Zeiten nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d EStG möglich ist.

(4) ¹Die Zahlung des Kindergeldes wird um die in dem jeweiligen Verpflichtungsgesetz geforderte Dauer des Dienstes (vom 1.10.1990 bis 31.12.1995 Wehrdienst – WD – 12 Monate, Zivildienst – ZD – 15 Monate; vom 1.1.1996 bis 30.6.2000 WD 10 Monate, ZD 13 Monate; vom 1.7.2000 bis 31.12.2001 WD 10 Monate, ZD 11 Monate; vom 1.1.2002 bis 30.9.2004 WD 9 Monate, ZD 10 Monate; ab dem 1.10.2004 WD 9 Monate, ZD 9 Monate) verlängert. ²Der Wehrdienst beginnt seit 1.1.1997 grundsätzlich am Ersten des Monats, auch wenn der Wehrdienstleistende seinen Dienst erst später antreten muss. ³Diese Regelung wurde ab 1.4.2008 grundsätzlich auch für Zivildienstleistende übernommen.

(5) ¹Als Verlängerungstatbestände sind nicht nur der in Deutschland abgeleistete Wehr- bzw. Zivildienst sowie die Entwicklungshilfedienste nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz oder dem ZDG zu berücksichtigen, sondern auch entsprechende Dienste im Ausland bzw. nach ausländischen Rechtsvorschriften abgeleistete Entwicklungshilfedienste. ²Eine Berücksichtigung der im Ausland bzw. nach ausländischen Rechtsvorschriften abgeleisteten Dienste ist jedoch grundsätzlich nur bis zur Dauer des deutschen gesetzlichen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes möglich. ³Dabei ist auf die zu Beginn des Auslandsdienstes maßgebende Dauer des deutschen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes abzustellen. ⁴Wird der gesetzliche Grundwehrdienst oder Zivildienst in einem anderen EU- bzw. EWR-Staat geleistet, so ist nach § 32 Abs. 5 Satz 2 EStG die Dauer dieses Dienstes maßgebend, auch wenn dieser länger als die Dauer des entsprechenden deutschen Dienstes ist.

DA 63.6 Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt der Kinder

DA 63.6.1 Territoriale Voraussetzungen

(1) ¹Für den Kindergeldanspruch sind nach § 63 Abs. 1 Satz 3 EStG grundsätzlich nur Kinder zu berücksichtigen, die einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland oder in einem anderen EU- bzw. EWR-Staat haben. ²Für die Begriffe des Wohnsitzes und des gewöhnlichen Aufenthaltes gelten die Bestimmungen der §§ 8, 9 AO; vgl. hierzu AEAO.

(2) ¹Kinder, die sich lediglich zum Zwecke einer zeitlich begrenzten Schul- oder Berufsausbildung im Ausland aufhalten, behalten i. d. R. ihren Wohnsitz im Inland bei. ²Wohnt ein Kind im Ausland unter Umständen, die erkennen lassen, dass es dort nicht nur vorübergehend bleibt, so liegt der Wohnsitz des Kindes im Ausland, auch wenn die Eltern ihren Wohnsitz im Inland haben. ³Begibt sich ein Kind eines ausländischen Staatsangehörigen in sein Heimatland und hält es sich dort länger auf als z. B. im Allgemeinen die Schulferien dauern, gibt es damit i. d. R. auch seinen Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt im Inland auf. ⁴Die Rückkehr eines ausländischen Kindes in sein Heimatland zur Ausbildung ist ihrer Natur nach – ebenso wie das Verbleiben im Heimatland bei Übersiedlung der Eltern ins Inland – auf unbestimmte Zeit angelegt. ⁵Daraus folgt, dass ein zur Ausbildung in die Heimat zurückgekehrtes wie auch ein dort verbliebenes Kind nicht mehr den Wohnsitz der Eltern im Inland teilt und hier auch nicht mehr seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. ⁶Die Feststellung einer Rückkehrabsicht sagt auch bei deutschen Kindern grundsätzlich nichts darüber aus, ob der inländische Wohnsitz während des vorübergehenden Auslandsaufenthaltes beibehalten oder aber aufgegeben und nach der Rückkehr neu begründet wird (vgl. BFH vom 23.11.2000 – BStBl 2001 II S. 279 und 294). ⁷Sätze 3 bis 6 sind Regelvermutungen, die nicht von einer Prüfung im Einzelfall entheben.

(3) ¹Wird im Ausland ein Kind geboren, dessen Mutter im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat und lediglich zur Entbindung vorübergehend im Ausland bleibt, so hat auch das Kind seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt von der Geburt an im Inland, wenn es innerhalb angemessener Zeit hierhin gebracht wird. ²Wird ein minderjähriges Kind ausländischer Staatsangehörigkeit durch einen Deutschen mit Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland wirksam als Kind angenommen, hat es ab Zeitpunkt der Annahme seinen Wohnsitz bzw.

gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, wenn es innerhalb angemessener Zeit ins Inland gebracht wird.
³Mit der Annahme erwirbt das angenommene Kind die deutsche Staatsangehörigkeit (§ 6 StAG).
⁴Nehmen im Inland lebende deutsche Eltern ein solches Kind zunächst mit dem Ziel der Annahme in Pflege (§ 1744 BGB), kann spätestens ab diesem Zeitpunkt von einem Wohnsitz bzw. dem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes im Inland ausgegangen werden.

(4) ¹Kinder von Ausländern und Staatenlosen können einen inländischen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt unabhängig von den ausländerrechtlichen Voraussetzungen begründen. ²Eine Berücksichtigung ist dann vom Monat der Einreise oder der Geburt an möglich.

(5) ¹Ein Inlandswohnsitz kann auch für Kinder angenommen werden, die sich mit ihrer Mutter während deren Elternzeit im Heimatland aufhalten, wenn glaubhaft gemacht wird, dass sie anschließend mit der Mutter ins Inland zurückkehren. ²Nach dem Ende der Elternzeit ist zu überprüfen, ob der Inlandswohnsitz fortbesteht oder ggf. schon von vornherein oder zwischenzeitlich aufgegeben wurde.

DA 63.6.2 Ausnahmen von den territorialen Voraussetzungen

(1) ¹Kinder der nach § 1 Abs. 2 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Personen sind auch dann zu berücksichtigen, wenn sie zwar keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland oder einem anderen EU- bzw. EWR-Staat oder in der Schweiz haben, aber im ausländischen Haushalt dieser Berechtigten leben. ²DA 63.1.3 gilt entsprechend.

(2) ¹Kinder mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Algerien, in Bosnien und Herzegowina, im Kosovo, in Marokko, in Montenegro, in Serbien, in der Türkei oder in Tunesien sind bei den nach § 62 EStG anspruchsberechtigten Personen zu berücksichtigen, sofern die Voraussetzungen nach den mit diesen Staaten geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit erfüllt sind (zu den Fundstellen der Abkommen vgl. auch H 31 - Über- und zwischenstaatliche Rechtsvorschriften - EStH 2008). ²Die genannten zwischenstaatlichen Rechtsvorschriften beziehen seit Januar 1996 das steuerliche Kindergeld in ihren sachlichen Geltungsbereich mit ein. ³Gem. DA 72.2.4.3 ist in diesen Fällen die Familienkasse der BA für die Festsetzung und die Auszahlung des Kindergeldes zuständig.

IV. Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

§ 64 EStG hat folgenden Wortlaut:

„Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

(1) Für jedes Kind wird nur einem Berechtigten Kindergeld gezahlt.

(2) ¹Bei mehreren Berechtigten wird das Kindergeld demjenigen gezahlt, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. ²Ist ein Kind in den gemeinsamen Haushalt von Eltern, einem Elternteil und dessen Ehegatten, Pflegeeltern oder Großeltern aufgenommen worden, so bestimmen diese untereinander den Berechtigten. ³Wird eine Bestimmung nicht getroffen, so bestimmt das Familiengericht¹⁾ auf Antrag den Berechtigten. ⁴Den Antrag kann stellen, wer ein berechtigtes Interesse an der Zahlung des Kindergeldes hat. ⁵Lebt ein Kind im gemeinsamen Haushalt von Eltern und Großeltern, so wird das Kindergeld vorrangig einem Elternteil gezahlt; es wird an einen Großelternteil gezahlt, wenn der Elternteil gegenüber der zuständigen Stelle auf seinen Vorrang schriftlich verzichtet hat.

(3) ¹Ist das Kind nicht in den Haushalt eines Berechtigten aufgenommen, so erhält das Kindergeld derjenige, der dem Kind eine Unterhaltsrente zahlt. ²Zahlen mehrere Berechtigte dem Kind Unterhaltsrenten, so erhält das Kindergeld derjenige, der dem Kind die höchste Unterhaltsrente zahlt. ³Werden gleich hohe Unterhaltsrenten gezahlt oder zahlt keiner der Berechtigten dem Kind Unterhalt, so bestimmen die Berechtigten untereinander, wer das Kindergeld erhalten soll. ⁴Wird eine Bestimmung nicht getroffen, so gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.“

DA 64.1 Zahlung des Kindergeldes nur an einen Elternteil

¹Kindergeld wird nur an einen Elternteil gezahlt. ²Das Kindergeld erhält dabei nach § 64 Abs. 2 EStG vorrangig derjenige Elternteil, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat (so genanntes Obhutsprinzip). ³Dies gilt insbesondere auch bei Trennung oder Scheidung der Eltern.

DA 64.2 In den Haushalt eines Berechtigten aufgenommene Kinder

DA 64.2.1 Allgemeines

(1) ¹Erfüllen für ein Kind mehrere Anspruchsberechtigte die Voraussetzungen, so wird das Kindergeld demjenigen gezahlt, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat; zum Begriff der Haushaltsaufnahme vgl. DA 63.1.3 und 64.2.2. ²Ist ein Kind in den gemeinsamen Haushalt von Eltern (auch von Adoptiveltern), einem Elternteil und dessen Ehegatten, von Pflegeeltern oder Großeltern aufgenommen worden, so können diese gem. § 64 Abs. 2 Satz 2 EStG untereinander den vorrangig Berechtigten bestimmen.

(2) ¹Eine schriftliche oder zur Niederschrift erklärte Berechtigtenbestimmung des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten bzw. des anderen im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteils (z. B. auf dem Antragsvordruck) ist erforderlich. ²Fehlt die schriftliche Einverständniserklärung mit Unterschrift, ist eine wirksame Bestimmung des Berechtigten nicht getroffen. ³Die Berechtigtenbestimmung ist vom Antragsteller beizubringen. ⁴Wird sie nicht beigebracht, kann ohne Entscheidung des Familiengerichts eine Festsetzung des Kindergeldes nicht erfolgen. ⁵Hierauf ist der Antragsteller hinzuweisen.

(3) ¹Lebt ein Kind im gemeinsamen Haushalt von einem Elternteil und von Großeltern, so wird das Kindergeld vorrangig dem Elternteil gezahlt. ²Dieser kann jedoch gegenüber der Familienkasse

¹⁾ In § 64 Abs. 2 Satz 3 EStG wurde das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt, vgl. FGG-Reformgesetz vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586).

zugunsten der Großeltern schriftlich oder zur Niederschrift auf seinen Vorrang verzichten.³ Der Vorrang zwischen den Großeltern bestimmt sich nach § 64 Abs. 2 Satz 2 oder 3 EStG; vgl. hierzu Abs. 1 und 2.

(4)¹ Die Berechtigtenbestimmung und der Verzicht auf den Vorrang bleiben wirksam, solange sie nicht widerrufen werden.² Sie werden gegenstandslos, wenn das Kind den Haushalt auf Dauer verlässt (vgl. aber DA 64.2.2), es sei denn DA 64.3 Abs. 2 Satz 2 kommt zur Anwendung.³ Die Berechtigtenbestimmung und der Verzicht auf den Vorrang werden ebenfalls gegenstandslos, wenn ein Neuantrag gestellt wird.⁴ Ein Widerruf muss schriftlich oder zur Niederschrift der Familienkasse erfolgen, es genügt die einseitige Erklärung eines Elternteils.⁵ Ein Widerruf entfaltet grundsätzlich Wirkung nur für die Zukunft; vgl. jedoch DA 64.4 Abs. 2.

(5)¹ Ist ein Kind getrennt lebender Eltern in den Haushalt beider Elternteile aufgenommen, weil es sich bei beiden in annähernd gleichem zeitlichen Umfang aufhält, ist demjenigen gegenüber das Kindergeld festzusetzen, den die Eltern untereinander bestimmt haben.² Auch eine vor der Trennung getroffene Berechtigtenbestimmung bleibt wirksam, bis sie von einem Berechtigten widerrufen wird (vgl. BFH vom 23.3.2005 – BStBl 2008 II S. 752).

(6)¹ Wird für ein im gemeinsamen Haushalt der in § 64 Abs. 2 EStG genannten Personen lebendes Kind keine Berechtigtenbestimmung getroffen, so bestimmt das Amtsgericht als Familiengericht auf Antrag einer Person, die ein berechtigtes Interesse an der Zahlung des Kindergeldes hat, den vorrangig Berechtigten.² Der Beschluss des Familiengerichts wird nach § 16 Abs. 1 FGG mit Bekanntgabe an alle Beteiligten wirksam (vgl. DA 64.3 Abs. 3).³ An den als vorrangig bestimmten Elternteil kann auch für Zeiten vor Bekanntgabe des Beschlusses Kindergeld gezahlt werden, es sei denn, für die Zeit davor wäre dem Beschluss eine entgegengesetzte Aussage des Familiengerichts zu entnehmen.⁴ Wird eine familiengerichtliche Berechtigtenbestimmung durch einen neuen Beschluss aufgehoben, entfaltet dieser Beschluss Rechtswirkungen nur für die Zukunft.⁵ Für die zurückliegende Zeit ist das Kindergeld an den bisherigen (vorrangig) Berechtigten mit befreiender Wirkung gezahlt worden.

DA 64.2.2 Haushaltsaufnahme

¹ Die Aufnahme eines Kindes in den Haushalt eines getrennt lebenden Elternteils setzt voraus, dass die Betreuung des Kindes in diesem Haushalt einen zeitlich bedeutsamen Umfang hat, d. h. nicht nur zu Besuchs- oder Ferienzwecken erfolgt.² DA 63.1.3 gilt entsprechend.

DA 64.3 Nicht in den Haushalt eines Berechtigten aufgenommene Kinder

(1)¹ Ist ein Kind von keinem der Anspruchsberechtigten in den Haushalt aufgenommen (vgl. aber DA 63.1.3 Abs. 2), so erhält derjenige das Kindergeld, der dem Kind (laufend) Barunterhalt zahlt.² Zahlen mehrere Berechtigte dem Kind Unterhalt, steht das Kindergeld vorrangig demjenigen zu, der dem Kind (laufend) den höheren Unterhalt zahlt.³ Einmalige oder gelegentliche (höhere) finanzielle Zuwendungen an das Kind sind für die Bestimmung des Vorrangs unerheblich.⁴ Eventuelle Sach- oder Betreuungsleistungen bleiben ebenfalls außer Ansatz.⁵ Hat derjenige, der das Kindergeld bisher erhalten hat, den Betrag an das Kind als Unterhalt weitergeleitet, so bleibt das Kindergeld für die Feststellung der höheren Unterhaltsrente außer Betracht (vgl. BFH vom 2.6.2005 - BStBl 2006 II S. 184).

(2)¹ Leben die Anspruchsberechtigten in einem gemeinsamen Haushalt, kann, wenn keine anderen Anhaltspunkte vorliegen, aus Vereinfachungsgründen davon ausgegangen werden, dass sie laufend Barunterhalt in derselben Höhe zahlen.² Zahlen Anspruchsberechtigte (laufend) Barunterhalt in derselben Höhe, so können sie unter sich den Berechtigten bestimmen.³ Dies gilt auch für Fälle, in denen keiner der Berechtigten Unterhalt zahlt.⁴ Eine getroffene Berechtigtenbestimmung wird nicht dadurch gegenstandslos, dass einer der Berechtigten einmalig oder gelegentlich Unterhalt in geringerer Höhe zahlt.⁵ DA 64.2.1 Abs. 4 gilt hier entsprechend.

(3)¹ Wird eine Berechtigtenbestimmung nicht getroffen, so bestimmt das Amtsgericht als

Familiengericht auf Antrag einer Person, die ein berechtigtes Interesse an der Zahlung des Kindergeldes hat, den vorrangig Berechtigten. ²Die Bestimmung durch das Familiengericht ist bindend, bis es zu einer Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen kommt. ³Wird z. B. das Kind wieder in den Haushalt eines Elternteils aufgenommen, so ist damit die Entscheidung des Familiengerichts gegenstandslos geworden. ⁴Wenn ein Beschluss des Familiengerichts eine Bestimmung enthält, die offenkundig über die gesetzlich zugelassenen Möglichkeiten hinausgeht (beispielsweise wenn das Kind selbst zum Berechtigten bestimmt wird), ist dieser nicht als Berechtigtenbestimmung i. S. v. § 64 EStG anzusehen.

DA 64.4 Besonderheiten beim Berechtigtenwechsel

(1) ¹Wird der Familienkasse ein Berechtigtenwechsel bekannt, hat sie unverzüglich zu prüfen, zu welchem Zeitpunkt die Änderung der Verhältnisse eingetreten ist und nach § 70 Abs. 2 EStG die Festsetzung des Kindergeldes gegenüber dem bisher Berechtigten aufzuheben (siehe auch DA 70.2.1). ²Ist der Berechtigtenwechsel im Laufe eines Monats eingetreten, ist die Aufhebung vom folgenden Monat an vorzunehmen. ³Führt der Berechtigtenwechsel zu einem höheren Kindergeldanspruch des neuen Berechtigten, ist der Unterschiedsbetrag vom Monat der Änderung an gegenüber dem nunmehr Berechtigten festzusetzen. ⁴DA 72.3.1 Abs. 4 ist zu beachten. ⁵Die Zahlung eines Unterschiedsbetrages an einen Berechtigten für die Zeit vor dem Berechtigtenwechsel kommt nur bei den Kindern in Betracht, für die

- der bisherige oder der nunmehrige Berechtigte Kindergeld bezogen hat (Zahlkinder), und
- soweit die betroffenen Kindergeldfestsetzungen nach § 70 Abs. 2 EStG geändert werden können (z. B. wegen Heirat oder Haushaltsaufnahme).

(2) ¹Eine Änderung der Berechtigtenbestimmung kann rückwirkend nur berücksichtigt werden, soweit noch keine Festsetzung für das jeweilige Kind erfolgt ist. ²Das Gleiche gilt für einen Vorrangverzicht sowie dessen Widerruf.

(3) ¹Überzahltes Kindergeld ist für die Zeit nach Änderung der Verhältnisse grundsätzlich vom nicht mehr vorrangig Berechtigten (Erstattungsschuldner) zu erstatten. ²Der Erstattungsschuldner ist im Rahmen des Ermittlungsverfahrens (§ 91 AO) spätestens im Aufhebungsbescheid darauf hinzuweisen, dass er geltend machen kann, den Erstattungsanspruch durch Weiterleitung – d. h. Zahlung des Kindergeldes in gesetzlicher Höhe an den allein/vorrangig Berechtigten – erfüllt zu haben. ³Dies ist durch die Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des allein/vorrangig Berechtigten über die Weiterleitung mit dem Vordruck „Bestätigung zur Vorlage bei der Familienkasse“ nachzuweisen. ⁴Der allein/vorrangig Berechtigte erklärt damit gegenüber der für ihn zuständigen Familienkasse, dass sein Auszahlungsanspruch (§ 37 Abs. 1 AO) aus der Kindergeldfestsetzung für die genannten Monate erfüllt ist. ⁵Für die Vorlage der Bestätigung ist dem Erstattungsschuldner eine Frist von einem Monat zu setzen. ⁶Ferner muss er die Familienkasse bezeichnen, bei der der allein/vorrangig Berechtigte den Antrag auf Kindergeld gestellt hat. ⁷Die Familienkasse hat zu prüfen, ob die vom Erstattungsschuldner benannte Person der allein/vorrangig Berechtigte ist und für welche Monate eine Weiterleitung bestätigt wurde. ⁸Der Erstattungsanspruch ist für die Monate, in denen der Erstattungsschuldner das Kindergeld weitergeleitet hat, aus Billigkeitsgründen erfüllt. ⁹Dem Erstattungsschuldner ist eine Mitteilung über den Umfang der Erfüllung durch Weiterleitung zu übersenden (Abrechnungsbescheid). ¹⁰Die für den allein/vorrangig Berechtigten zuständige Familienkasse ist darüber zu informieren. ¹¹Hat der allein/vorrangig Berechtigte einen geringeren Anspruch, kann die Erfüllungswirkung nur in dieser Höhe eintreten, die Differenz ist zu erstatten. ¹²Sobald der Antrag eingegangen ist, hat sich die Familienkasse unverzüglich mit der Familienkasse des Erstattungsschuldners in Verbindung zu setzen und festzustellen, zu welchem Zeitpunkt diese die Kindergeldauszahlung einstellt. ¹³Danach setzt die zuständige Familienkasse ab dem Monat, ab dem der allein/vorrangig Berechtigte diese Stellung erlangt hat, das Kindergeld für den allein/vorrangig Berechtigten fest. ¹⁴Liegt die Bestätigung über die Weiterleitung schon vor, ist in den Festsetzungsbescheid ein Hinweis aufzunehmen, dass der festgesetzte Anspruch für die Monate, in denen eine Weiterleitung erfolgte, erfüllt ist. ¹⁵Andernfalls ist darauf hinzuweisen, dass noch nicht abschließend geprüft werden konnte, ob der Kindergeldanspruch für vorangegangene Monate durch Weiterleitung erfüllt ist. ¹⁶Die Auszahlung des Kindergeldes an den allein/vorrangig Berechtigten erfolgt von dem Monat an, ab dem kein Kindergeld mehr an den Erstattungsschuldner ausgezahlt wird. ¹⁷Nach Abschluss der Prüfung ist der allein/vorrangig Berechtigte darüber zu informieren, in welchem Umfang sein Anspruch auf Kindergeld durch Weiterleitung erloschen ist. ¹⁸Ein verbleibender

Anspruch ist noch auszuführen. ¹⁹Führt die Vorrangänderung zu einem höheren Kindergeldanspruch, sind Unterschiedsbeträge ab dem Monat der Änderung der Verhältnisse nachzuführen.

DA 64.5 Hinzuziehung bei Uneinigkeit über den Anspruchsvorrang

(1) ¹In Fällen, in denen der vorrangige Kindergeldanspruch zwischen mehreren Berechtigten streitig ist, ist das gesamte Verfahren von einer Familienkasse zu führen. ²In einem solchen Fall zieht diejenige Familienkasse, bei der zuerst Einspruch eingelegt wird, den anderen Berechtigten gem. § 174 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 AO zu ihrem Verfahren hinzu. ³Die Hinzuziehung ist ein Verwaltungsakt. ⁴Sie ist allen Beteiligten schriftlich bekannt zu geben und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁵Der Sachverhalt wird während des Einspruchsverfahrens von der Familienkasse in vollem Umfang überprüft. ⁶Bei der Sachverhaltsaufklärung ist die Argumentation aller Beteiligten zu berücksichtigen. ⁷DA 72.3.1 gilt entsprechend. ⁸Die Entscheidung der Familienkasse entfaltet rechtliche Wirkung gegenüber allen Beteiligten. ⁹Die andere Familienkasse ist entsprechend zu informieren.

(2) ¹Kommt die Familienkasse aufgrund ihrer Prüfungen zu dem Ergebnis, dass dem Einspruchsführer das Kindergeld vorrangig zusteht, so ändert sie ihre Festsetzung nach § 172 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a AO und hilft dem Einspruch ab. ²Nach Absprache mit der für den nachrangig Berechtigten zuständigen Familienkasse nimmt sie dann die laufende Kindergeldzahlung auf. ³Die andere Familienkasse richtet sich nach der im Einspruchsverfahren getroffenen Entscheidung. ⁴Ggf. hebt sie ihre Kindergeldfestsetzung zu Ungunsten des nachrangig Berechtigten nach § 174 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 AO auf und fordert einen überzahlten Betrag zurück.

(3) ¹Die Einspruchsentscheidung der das Rechtsbehelfsverfahren führenden Familienkasse ergeht mit Wirkung gegen alle Beteiligten. ²Daher muss der Bescheid über den Einspruch allen Beteiligten mit Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gegeben werden. ³Ist einer der Berechtigten mit dem Inhalt der Einspruchsentscheidung nicht einverstanden, so kann er gegen die Familienkasse Klage erheben, die die Einspruchsentscheidung erlassen hat. ⁴Die Klage hat sich dann gegen den ursprünglichen Bescheid über die Kindergeldfestsetzung in der Fassung der Einspruchsentscheidung zu richten. ⁵Sofern einer der Beteiligten Klage vor dem Finanzgericht erhebt, ist die Familienkasse des hinzugezogenen Berechtigten hiervon zu unterrichten.

V. Andere Leistungen für Kinder

§ 65 EStG hat folgenden Wortlaut:

„Andere Leistungen für Kinder

(1) ¹Kindergeld wird nicht für ein Kind gezahlt, für das eine der folgenden Leistungen zu zahlen ist oder bei entsprechender Antragstellung zu zahlen wäre:

1. Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
2. Leistungen für Kinder, die im Ausland gewährt werden und dem Kindergeld oder einer der unter Nummer 1 genannten Leistungen vergleichbar sind,
3. Leistungen für Kinder, die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden und dem Kindergeld vergleichbar sind.

²Soweit es für die Anwendung von Vorschriften dieses Gesetzes auf den Erhalt von Kindergeld ankommt, stehen die Leistungen nach Satz 1 dem Kindergeld gleich. ³Steht ein Berechtigter in einem Versicherungspflichtverhältnis zur Bundesagentur für Arbeit nach § 24 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder ist er versicherungsfrei nach § 28 Nr. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder steht er im Inland in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, so wird sein Anspruch auf Kindergeld für ein Kind nicht nach Satz 1 Nr. 3 mit Rücksicht darauf ausgeschlossen, dass sein Ehegatte als Beamter, Ruhestandsbeamter oder sonstiger Bediensteter der Europäischen Gemeinschaften für das Kind Anspruch auf Kinderzulage hat.

(2) Ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 der Bruttobetrag der anderen Leistung niedriger als das Kindergeld nach § 66, wird Kindergeld in Höhe des Unterschiedsbetrages gezahlt, wenn er mindestens 5 Euro beträgt.“

DA 65.1 Den Kindergeldanspruch ausschließende Leistungen

DA 65.1.1 Allgemeines

(1) ¹§ 65 EStG regelt als allgemeine Vorschrift die Anspruchskonkurrenz zwischen kindbezogenen innerstaatlichen Leistungen sowie zwischen Kindergeld und vergleichbaren kindbezogenen ausländischen Leistungen, sofern für letztere nicht spezielles Recht gilt. ²Trifft jedoch ein Kindergeldanspruch eines im Inland beschäftigten ausländischen Arbeitnehmers oder einer gleichgestellten Person mit einem Anspruch auf Familienleistungen oder -beihilfen für ein in einem anderen EU- bzw. EWR-Staat oder in einem Staat, mit dem ein Abkommen über soziale Sicherheit besteht, lebendes Kind zusammen, sind die im über- oder zwischenstaatlichen Recht getroffenen Sonderregelungen zur Anspruchskonkurrenz zu beachten (s. dazu DA 63.6.2 Abs. 2 und DA 72.2.4.3).

(2) ¹Der Anspruch auf Kindergeld für ein Kind ist nur ausgeschlossen, wenn für das Kind irgendeiner Person eine der im Katalog des § 65 Abs. 1 EStG aufgezählten Leistungen zusteht. ²Der Katalog kann nicht durch entsprechende Anwendung auf andere kindbezogene Leistungen erweitert werden. ³Der Anspruch auf Kindergeld ist deshalb nicht ausgeschlossen, wenn einem Elternteil folgende Leistungen zustehen:

- Leistungen für Kinder aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung (z. B. der Bayerischen Ärzteversorgung),
- Übergangsgeld nach § 20 SGB VI,
- Leistungen nach dem Gesetz über die Altershilfe für Landwirte bzw. dem ALG,
- Überbrückungsgeld seitens der Seemannskasse (§ 143 SGB VII), zu dem seit 1.1.1982 Kinderzuschüsse nur noch als Aufstockungsbeträge zum Kindergeld gezahlt werden.

DA 65.1.2 Kinderzulagen und -zuschüsse nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 EStG

Kinderzulagen und Kinderzuschüsse nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 EStG werden nur noch in den ganz seltenen Ausnahmefällen gezahlt, in denen bereits vor dem 1.1.1984 ein Anspruch auf diese Leistungen bestanden hat.

DA 65.1.3 Ausländische Leistungen für Kinder

(1) ¹Die zum Ausschluss des Kindergeldanspruchs führenden Leistungen für Kinder, die außerhalb Deutschlands gewährt werden, müssen gem. § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG ihrer Art nach dem Kindergeld, der Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder dem Kinderzuschuss aus einer der gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbar sein. ²Eine ausführliche Übersicht über vergleichbare Leistungen ist im BStBl 2002 I S. 241 ff. veröffentlicht.

(2) Keine vergleichbaren Leistungen i. S. v. § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG sind:

- die in einzelnen EU- bzw. EWR- oder Vertragsstaaten zur Aufstockung des Kindergeldes gezahlten Unterschiedsbeträge (vgl. DA 65.2 Abs. 2),
- Kinderzulagen, die von einem im schweizerischen Kanton Zürich ansässigen Arbeitgeber an seine nach Deutschland entsandten Arbeitnehmer gezahlt werden,
- der in Kanada zum Grundbetrag (basic amount) des steuerlichen Kindergeldes gezahlte Erhöhungsbetrag (supplement) für Kinder unter sieben Jahren,
- mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlte Zuschüsse zu Stipendien, die von der Arabischen Republik Ägypten an Regierungsstipendiaten während ihres Studiums an einer deutschen Hochschule gewährt werden,
- der in den USA gewährte Freibetrag für Kinder unter 19 bzw. 24 Jahren sowie der sog. „Child Tax Credit“,
- der Kinderzuschlag für Bedienstete des türkischen Staates und der staatlichen Betriebe.

DA 65.1.4 Leistungen zwischen- oder überstaatlicher Einrichtungen für Kinder

(1) ¹Die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährten Leistungen i. S. d. § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG müssen ihrer Zweckbestimmung nach dem Kindergeld vergleichbar sein. ²Ihrer Höhe nach brauchen diese Leistungen dem Kindergeld jedoch nicht zu entsprechen.

(2) ¹Bei zwischen- oder überstaatlichen Einrichtungen beschäftigte Personen erhalten für ihre Kinder i. d. R. dem Kindergeld vergleichbare Leistungen. ²Kindergeld kann deshalb nur dann festgesetzt werden, wenn von der Beschäftigungsbehörde bescheinigt wird, dass nach den geltenden Vorschriften ein Anspruch auf eine solche Leistung nicht besteht, oder wenn der Ehegatte eines (ehemaligen) Bediensteten der EG eine Beschäftigung i. S. v. § 65 Abs. 1 Satz 3 EStG ausübt.

(3) Solche Leistungen sind z. B.:

- die Kinderzulagen nach Art. 67 Abs. 1 Buchst. b des Statuts der Beamten der EG sowie des Art. 2 des Anhangs VII zum Statut, nicht jedoch die Kinderzulagen zum Waisengeld nach Art. 80 Abs. 1 und 2 des Statuts sowie Art. 21 des Anhangs VIII und die Waisen gezahlten anteiligen Hinterbliebenenbezüge mit Kinderzulagen nach Art. 22 des Anhangs VIII zum Statut,
- die Unterhaltsberechtigtenzulagen nach Art. 69 des Statuts der Beamten des Europäischen Patentamtes mit Hauptsitz in München und weiteren Dienststellen in Den Haag, Wien und Berlin,
- die einem zivilen NATO-Angestellten aufgrund von Art. 29 der NATO-Sicherheits- und Personalvorschriften arbeitsvertraglich zustehenden Beihilfen für unterhaltsberechtigter Kinder (dependent children's allowances),
- die von den Vereinten Nationen geleisteten Zahlungen für Kinder (dependent child benefit, dependent child allowance),
- die von den koordinierten Organisationen (Europäische Organisation für Astronomische Forschung in der südlichen Hemisphäre, Europarat, Nordatlantikvertragsorganisation, Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Westeuropäische Union und Europäisches Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage) geleisteten Zahlungen für Kinder (child allowance).

(4) ¹Der Anspruch eines Beamten, Ruhestandsbeamten oder sonstigen Bediensteten der EG auf Kinderzulage gem. Art. 67 des Statuts der Beamten der EG schließt nach § 65 Abs. 1 Satz 3 EStG den Kindergeldanspruch seines Ehegatten nicht aus, wenn und solange dieser Ehegatte im Inland in einem Versicherungspflichtverhältnis gem. §§ 24 ff. SGB III steht oder nur aufgrund von § 28 Nr. 1 SGB III versicherungsfrei ist oder in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis steht. ²Das Erfordernis eines im Inland bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses erfüllen insbesondere die gem. § 1 Abs. 2 EStG in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Beamten, Richter oder Soldaten. ³Die Regelung gilt auch für getrennt lebende und geschiedene Ehegatten, selbst wenn diese nach § 64 EStG nachrangig berechtigt sind. ⁴Nach Sinn und Wortlaut ist sie auch anzuwenden auf Personen, die nach Beendigung eines Arbeits- oder Dienst- bzw. Amtsverhältnisses Lohnersatzleistungen oder Elterngeld (für Geburten bis 31.12.2006 Erziehungsgeld) beziehen.

DA 65.2 Kindergeld in Höhe eines Unterschiedsbetrages

(1) Stehen einer Person noch Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüsse aus einer gesetzlichen Rentenversicherung zu, deren Bruttobetrag geringer ist als die nach § 66 EStG in Betracht kommenden Kindergeldsätze, ist Kindergeld in Höhe des Unterschiedsbetrages zu leisten, wenn der dem Berechtigten zustehende Gesamtunterschiedsbetrag mindestens 5 Euro monatlich beträgt.

(2) ¹§ 65 EStG sieht auch dann kein Kindergeld vor, wenn für ein Kind eine Leistung i. S. v. § 65 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 EStG zusteht, die niedriger ist als der Kindergeldsatz für dieses Kind. ²Unterliegt eine Person jedoch den deutschen Rechtsvorschriften und stehen für ein Kind Familienleistungen eines anderen EWR-Staates zu, kann ein Anspruch auf einen Kindergeldunterschiedsbetrag nach den Regelungen der EG-VO 1408/71 und der EG-VO 574/72 bestehen. ³Sind auf eine Person die Rechtsvorschriften eines anderen EU-/EWR-Staates anzuwenden und stehen dort wegen nationaler Vorschriften keine Familienleistungen zu (z. B. wegen Überschreitung einer Alters- oder Einkommensgrenze), besteht Anspruch auf volles deutsches Kindergeld, wenn die nationalen Voraussetzungen der §§ 32, 62 – 78 EStG erfüllt sind (Europäischer Gerichtshof vom 20.5.2008 – C 352/06 – Bosmann). ⁴Stehen dagegen in diesen Fällen Familienleistungen in einem anderen EU-/EWR-Staat zu, kommt die Zahlung eines Unterschiedsbetrages zwischen dem deutschen Kindergeld und den ausländischen Familienleistungen nicht in Betracht. ⁵Soweit sich die Anspruchskonkurrenz nach Art. 12 Abs. 2 EG-VO 1408/71 i. V. m. Art. 7 Abs. 1 EG-VO 574/72 bestimmt (danach ist der an sich zustehende Betrag durch die Anzahl der in den Mitgliedstaaten zustehenden Leistungen zu teilen), steht dem Berechtigten immer der jeweilige Anteil des Kindergeldsatzes zu. ⁶Sätze 1 bis 4 gelten seit dem 1.6.2002 für Personen, die von dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits vom 21.6.2001 (BGBl. II S. 810) erfasst werden. ⁷Nach diesem Abkommen gelten die gemeinschaftsrechtlichen Koordinierungsvorschriften EG-VO 1408/71 und 574/72 auch im Verhältnis zur Schweiz. ⁸DA 72.2.4.3 ist zu beachten.

VI. Höhe des Kindergeldes, Zahlungszeitraum

§ 66 EStG hat folgenden Wortlaut:

„Höhe des Kindergeldes, Zahlungszeitraum

(1) ¹Das Kindergeld beträgt monatlich für erste und zweite Kinder jeweils 164 Euro, für dritte Kinder 170 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 195 Euro¹. ²Darüber hinaus wird für jedes Kind, für das im Kalenderjahr 2009 mindestens für einen Kalendermonat ein Anspruch auf Kindergeld besteht, für das Kalenderjahr 2009 ein Einmalbetrag in Höhe von 100 Euro gezahlt².

(2) Das Kindergeld wird monatlich vom Beginn des Monats an gezahlt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, bis zum Ende des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen.“

DA 66.1 Höhe des Kindergeldes

¹§ 66 Abs. 1 EStG legt die Höhe des Kindergeldes für die einzelnen Kinder fest. ²Welches Kind bei einem Berechtigten i. S. d. § 62 EStG erstes oder weiteres Zahlkind ist, bestimmt sich danach, an welcher Stelle das bei diesem Berechtigten zu berücksichtigende Kind in der Reihenfolge der Geburten steht. ³Das älteste Kind ist also das erste Kind. ⁴In der Reihenfolge der Kinder werden auch diejenigen mitgezählt, für die der Berechtigte nur deshalb keinen Anspruch auf Kindergeld hat, weil für sie der Anspruch vorrangig einem anderen Berechtigten zusteht (§ 64 Abs. 2 oder Abs. 3 EStG) oder weil wegen des Vorliegens eines Ausschlussstatbestandes nach § 65 EStG oder entsprechenden Vorschriften des über- und zwischenstaatlichen Rechts der Anspruch auf Kindergeld ausgeschlossen ist (Zählkinder).

DA 66.2 Anspruchszeitraum

(1) ¹Ein Anspruch auf Kindergeld besteht grundsätzlich für jeden Kalendermonat, in dem wenigstens an einem Tage die Anspruchsvoraussetzungen vorgelegen haben (Anspruchszeitraum; vgl. aber Abs. 3). ²Es gelten die allgemeinen Vorschriften zur Festsetzungsverjährung nach §§ 169 ff. AO. ³Für welche Zeiträume Anspruch auf Kindergeld besteht, ergibt sich aus § 62 und § 63 i. V. m. § 32 Abs. 1-5 EStG.

(2) ¹Übersteigen die Einkünfte und Bezüge eines über 18 Jahre alten Kindes die nach § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG maßgebliche Grenze, ist der Kindergeldanspruch für das gesamte Kalenderjahr bzw. den Zeitraum ausgeschlossen, für den das Kind nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder 2 EStG zu berücksichtigen gewesen wäre. ²Dies gilt auch dann, wenn dem Kind anspruchsschädliche Einkünfte und Bezüge nur während einzelner Monate zugeflossen sind.

(3) ¹Begründet ein Kind, für das bisher Kindergeld in der durch ein Abkommen über Soziale Sicherheit bestimmten Höhe gezahlt worden ist, im Inland seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist grundsätzlich vom Einreisemonat an Kindergeld nach den Sätzen des § 66 EStG festzusetzen. ²Abweichend hiervon ist aufgrund zwischenstaatlicher Regelungen für Kinder aus Marokko und Tunesien erst von dem auf den Einreisemonat folgenden Monat an Kindergeld nach den Sätzen des § 66 EStG festzusetzen. ³Für ein Kind, das im Laufe eines Monats seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland aufgibt, ist für den Ausreisemonat Kindergeld in Höhe der Sätze des § 66 EStG zu zahlen. ⁴Zur Frage der Zuständigkeit siehe DA 72.2.4.3.

¹ § 66 Abs. 1 EStG wurde durch das Familienleistungsgesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2955, BStBl 2009 I S. 136) ab VZ 2009 neu gefasst. Fassung bis 31.12.2008: „Das Kindergeld beträgt für erste, zweite und dritte Kinder jeweils 154 Euro monatlich und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 179 Euro monatlich.“

² In § 66 Abs. 1 EStG wurde durch das Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland vom 5.3.2009 (BGBl. I S. 416) Satz 2 angefügt.

DA 66.3 Zahlungsrhythmus

¹Das Kindergeld wird erst mit Bekanntgabe der Kindergeldfestsetzung fällig (§ 220 Abs. 2 Satz 2 AO) und ist monatlich im Laufe des jeweiligen Kalendermonats durch Zahlung zu erfüllen.
²Vorauszahlungen, Kapitalisierungen und dergleichen sind nicht zulässig.

DA 66.4 Auszahlung des Kindergeldes durch die Familienkasse

(1) ¹Nach § 224 Abs. 3 Satz 1 AO ist Kindergeld grundsätzlich unbar durch Überweisung auf ein vom Berechtigten benanntes Konto bei einem Geldinstitut zu zahlen. ²Der Berechtigte muss nicht Kontoinhaber sein. ³Mit der Zahlung des Kindergeldes auf das vom Berechtigten benannte Konto endet der Zuständigkeitsbereich der Familienkasse. ⁴Eine Erstattung von (anteiligen) Kontoführungsgebühren kommt nicht in Betracht.

(2) ¹Auf Verlangen ist das Kindergeld auch auf ein Bausparkonto des Berechtigten bei einer Bausparkasse zu überweisen. ²Eine Aufteilung der Kindergeldzahlung auf mehrere Konten des Berechtigten ist nicht zulässig.

(3) Das Kindergeld kann im Wege der Zustellung durch die Post bar oder mittels Zahlungsanweisung zur Verrechnung gezahlt werden, wenn der Zahlungsempfänger vorträgt, dass ihm die Einrichtung eines Girokontos aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich ist.

(4) Das festgesetzte Kindergeld ist ungerundet auszuführen.

VII. Antragstellung

§ 67 EStG hat folgenden Wortlaut:

„Antrag

¹Das Kindergeld ist bei der zuständigen Familienkasse schriftlich zu beantragen. ²Den Antrag kann außer dem Berechtigten auch stellen, wer ein berechtigtes Interesse an der Leistung des Kindergeldes hat.“

§ 89 Abs. 1 AO hat folgenden Wortlaut:

„¹Die Finanzbehörde soll die Abgabe von Erklärungen, die Stellung von Anträgen oder die Berichtigung von Erklärungen oder Anträgen anregen, wenn diese offensichtlich nur versehentlich oder aus Unkenntnis unterblieben oder unrichtig abgegeben oder gestellt worden sind. ²Sie erteilt, soweit erforderlich, Auskunft über die den Beteiligten im Verwaltungsverfahren zustehenden Rechte und die ihnen obliegenden Pflichten.“

DA 67.1 Beratung, Auskunft

(1) ¹Die Auskunfts- und Beratungspflicht der Familienkassen im Rahmen des steuerrechtlichen Familienleistungsausgleichs ist in § 89 AO geregelt. ²Eine Verpflichtung zu einer umfassenden Beratung über alle rechtlich zulässigen Gestaltungsmöglichkeiten zur Ausschöpfung des höchstmöglichen Kindergeldanspruchs besteht nicht. ³Auf eine notwendige Antragstellung, die sich beim gegebenen Sachverhalt aufdrängt, ist stets hinzuweisen. ⁴Hat z. B. der im gemeinsamen Haushalt lebende Ehegatte des Antragstellers Kinder, die beim Antragsteller selbst nicht zu berücksichtigen sind, ist der Ehegatte darauf hinzuweisen, dass im Falle seiner Antragstellung ein höherer Kindergeldanspruch bestehen kann.

(2) ¹Gem. § 89 Abs. 1 Satz 2 AO erteilt die Familienkasse, soweit erforderlich, Auskunft über die den Beteiligten im Verwaltungsverfahren zustehenden Rechte und die ihnen obliegenden Pflichten. ²Beteiligte sind nach § 78 AO der Antragsteller sowie diejenigen, an die die Familienkasse einen Verwaltungsakt richten will oder gerichtet hat. ³Die Auskunftserteilung bezieht sich nur auf verfahrensrechtliche Fragen (z. B. Bestellung eines Bevollmächtigten, Möglichkeit des Einspruchs gegen eine belastende Entscheidung), nicht jedoch auf die materielle Rechtslage. ⁴Die Erteilung von Auskünften materiell-rechtlicher Art ist zwar nicht ausgeschlossen, ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht. ⁵Eine Verpflichtung zur Auskunft in verfahrensrechtlichen Fragen besteht soweit sie erforderlich ist; eine Auskunftserteilung bzw. Beratung von Amts wegen sieht § 89 Abs. 1 Satz 2 AO nicht vor.

(3) ¹Eine Auskunft der Familienkasse an einen nachrangig Berechtigten über den grundsätzlich bestehenden Anspruch auf Kindergeld, den sein leibliches Kind auslöst, ist nach § 30 AO zulässig. ²Weitere Angaben zur Person des vorrangig Berechtigten sind von § 30 AO nicht gedeckt.

DA 67.2 Antragstellung

DA 67.2.1 Allgemeines

(1) ¹Der Antrag auf Kindergeld muss schriftlich gestellt (vgl. § 67 Satz 1 EStG) und unterschrieben werden. ²Die Verwendung eines Vordrucks ist nicht erforderlich. ³Er kann fristwahrend auch mittels Telefax gestellt werden. ⁴Minderjährige benötigen zur Beantragung von Kindergeld für ihre Kinder die Einwilligung/Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters (§ 79 AO); sie ist grundsätzlich in Schriftform beizubringen. ⁵Die Familienkassen haben dafür zu sorgen, dass eine organisatorische Ablageform gewählt wird, die die Wahrung des Steuergeheimnisses sicherstellt und bei Vorlage von Akten bei Gericht ein nachträgliches Ausheften von Vorgängen und damit den Eindruck lückenhafter Akten

vermeiden hilft. ⁶Die Aufbewahrungsfrist für Kindergeldakten beträgt fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahrs, für das die letzte Kindergeldfestsetzung erfolgt ist.

(2) ¹Der Antrag auf Kindergeld ist nach § 67 Satz 1 EStG bei der örtlich zuständigen Familienkasse zu stellen, siehe DA 72.2. ²Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts, wonach der Antrag auf Kindergeld auch beim zuständigen Träger oder einer entsprechenden Stelle eines anderen EU- bzw. EWR- oder Vertragsstaates gestellt werden kann, bleiben hiervon unberührt.

(3) Soweit Anträge auf Kindergeld bei der Familienkasse des öffentlichen Dienstes eingehen, aus denen ersichtlich ist, dass Ansprüche (auch) für im Ausland lebende Kinder nach über- oder zwischenstaatlichen Rechtsvorschriften berührt sein können, ist nach DA 72.3.1 Abs. 6 zu verfahren.

(4) ¹Wird der Antrag durch einen Bevollmächtigten gestellt, ist ein schriftlicher Nachweis der Vollmacht nur zu verlangen, wenn begründete Zweifel an der Vertretungsmacht bestehen. ²Bei Angehörigen der steuerberatenden Berufe, die für den Antragsteller handeln, ist eine ordnungsgemäße Bevollmächtigung zu vermuten. ³Zur Übermittlung an Bevollmächtigte siehe AEAO zu § 122 AO, Nr. 1.7.

(5) ¹Ein neuer Antrag ist nicht erforderlich, wenn:

- ein Berechtigter aus dem Zuständigkeitsbereich der einen Familienkasse in den einer anderen überwechselt (DA 72.3.1 Abs. 3 Satz 2 ist zu beachten),
- sich die Rechtsgrundlage für den Kindergeldanspruch ändert (z. B. vom Steuerrecht zum Sozialrecht oder umgekehrt).

²Ein Zuständigkeitswechsel sollte zum Anlass genommen werden, das Vorliegen aller Anspruchsvoraussetzungen erneut zu prüfen. ³Reicht der Akteninhalt dazu nicht aus, empfiehlt es sich, den Antragsvordruck als Fragebogen zu verwenden, dabei aber klarzustellen, dass ein neuer Antrag nicht verlangt wird.

(6) Zum Fehlen der Einverständniserklärung des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten bzw. des anderen im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteils siehe DA 64.2.1 Abs. 2.

DA 67.2.2 Antragstellung im berechtigten Interesse

(1) ¹Nach § 67 Satz 2 EStG kann außer dem Berechtigten einen Antrag stellen wer ein berechtigtes Interesse an der Leistung hat. ²Ein berechtigtes Interesse können insbesondere Personen, die einem zu berücksichtigenden Kind gegenüber unterhaltsverpflichtet sind oder zu deren Gunsten eine Auszahlung des Kindergeldes erfolgen könnte (vgl. §§ 74, 76 EStG, § 46 AO sowie nach entsprechenden Regelungen des über- oder zwischenstaatlichen Rechts), und das Kind haben. ³Ein berechtigtes Interesse wird bei anderen Personen dann nicht anzunehmen sein, wenn der Anspruchsberechtigte den Unterhaltsverpflichtungen gegenüber seinen Kindern nachkommt. ⁴Bei Anträgen von Sozialleistungsträgern in Fällen vollstationär untergebrachter behinderter Kinder vgl. DA 74.1.5 Abs. 3.

(2) ¹Allein durch die Antragstellung im berechtigten Interesse wird der Antragsteller nicht zum Berechtigten. ²Es ist daher zur Vermeidung von Doppelzahlungen zu prüfen, ob die Anspruchsvoraussetzungen in der Person des benannten Berechtigten (vgl. § 64 EStG) erfüllt sind. ³Der in Frage kommende Berechtigte ist über die Antragstellung zu unterrichten. ⁴Zugleich ist ihm ein Antragsvordruck zu übersenden. ⁵Für die Rückgabe ist eine angemessene Frist zu setzen und darauf hinzuweisen, dass bei fehlender Mitwirkung nach Aktenlage entschieden wird. ⁶Wirkt der in Frage kommende Berechtigte nicht ausreichend mit, obliegen dem Antragsteller im berechtigten Interesse die Mitwirkungspflichten zur Festsetzung des Anspruchs. ⁷Ihm ist unter Hinweis auf seine sich aus §§ 93, 97 AO ergebenden Mitwirkungspflichten ein Antragsvordruck zu übersenden, damit er die erforderlichen Angaben macht. ⁸Reichen die Angaben dann zur Entscheidung noch nicht aus, sind gemeinsam mit dem Antragsteller im berechtigten Interesse alle Ermittlungsmöglichkeiten auszuschöpfen, um über das Bestehen eines Anspruchs entscheiden zu können.

(3) ¹Die Entscheidung über den Antrag ist dem Antragsteller durch Bescheid bekannt zu geben; dem Berechtigten ist eine Durchschrift des Bescheides zu übersenden. ²Durch entsprechende

Kennzeichnung ist sicherzustellen, dass künftige Mitteilungen und Bescheide direkt an den Antragsteller versandt werden.

DA 67.2.3 Antrag bei Kindern über 18 Jahre

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres muss ein schriftlicher Neuantrag (s. DA 67.2.1 und DA 70.1 Abs. 8) gestellt werden.

DA 67.3 Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen

DA 67.3.1 Sachverhaltsaufklärung

(1) ¹Im Steuerrecht gilt der Untersuchungsgrundsatz (§ 88 AO). ²Die Familienkassen haben alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die entscheidungserheblichen Tatsachen aufzuklären. ³Sie bestimmen Art und Umfang der Ermittlungen (§ 88 Abs. 1 Satz 3 AO). ⁴Der Gewährung rechtlichen Gehörs kommt besondere Bedeutung zu. ⁵Die Aufklärungspflicht der Familienkassen wird durch die Mitwirkungspflicht der Beteiligten (§ 90 AO; § 68 Abs. 1 EStG) begrenzt. ⁶Die Familienkassen sind nicht verpflichtet, den Sachverhalt auf alle möglichen Fallgestaltungen zu erforschen. ⁷Für den Regelfall kann davon ausgegangen werden, dass die Angaben des Kindergeldberechtigten vollständig und richtig sind (vgl. BFH vom 17.4.1969 – BStBl II S. 474). ⁸Die Familienkasse kann den Angaben des Kindergeldberechtigten Glauben schenken, wenn nicht greifbare Umstände vorliegen, die darauf hindeuten, dass seine Angaben falsch oder unvollständig sind (vgl. BFH vom 11.7.1978 – BStBl 1979 II S. 57). ⁹Sie verletzt ihre Aufklärungspflicht nur, wenn sie Tatsachen oder Beweismittel außer Acht lässt und offenkundigen Zweifelsfragen nicht nachgeht, die sich ihr den Umständen nach ohne weiteres aufdrängen mussten (vgl. BFH vom 16.1.1964 – BStBl III S. 149, und vom 13.11.1985 – BStBl 1986 II S. 241). ¹⁰Gem. § 88 Abs. 2 AO sind auch die für die Beteiligten günstigen Umstände von Amts wegen zu berücksichtigen. ¹¹Dies gilt auch für die Prüfung der Verjährung. ¹²Kommt ein Kindergeldberechtigter nach einmaliger Erinnerung seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, ist grundsätzlich nach Aktenlage zu entscheiden. ¹³Zu weiteren Einzelheiten siehe AEAO zu § 88 AO, Nr. 1.

(2) ¹Die Familienkasse kann gem. § 92 AO

- Auskünfte jeder Art von den Beteiligten und anderen Personen einholen,
- Sachverständige zuziehen,
- Urkunden und Akten beziehen, und
- den Augenschein einnehmen.

²In Ausnahmefällen kann die Familienkasse eine Versicherung an Eides statt (§ 95 AO) verlangen; von dieser Möglichkeit ist zurückhaltend Gebrauch zu machen.

DA 67.3.2 Ermittlungen, Auskunftersuchen

DA 67.3.2.1 Allgemeine Maßnahmen der Feststellung

(1) ¹Wird erstmals Kindergeld für Kinder beantragt, für die schon seit längerer Zeit ein Anspruch auf Kindergeld besteht, und ist kein anspruchsausschließender Sachverhalt ersichtlich, so ist zu klären, weshalb der Antragsteller seinen Anspruch nicht schon früher geltend gemacht hat. ²Das Ergebnis der Überprüfung ist in der Kindergeldakte zu vermerken. ³Hat bisher eine andere Person für diese Kinder Kindergeld bzw. eine dem Kindergeld vergleichbare Leistung bezogen oder eine andere Stelle solche Leistungen erbracht, so ist sicherzustellen, dass keine Doppelfestsetzung erfolgt.

(2) ¹Vor einer erstmaligen Kindergeldfestsetzung ist die eventuelle Berücksichtigung des Kindes bei anderen Personen zu prüfen, wenn Anlass hierzu besteht. ²Die Prüfung ist z. B. durch Einsicht in evtl. vorhandene Kindergeldakten Dritter, Auskunftersuchen oder ggf. Außendienstauftrag vorzunehmen.

(3) ¹Auf besondere Feststellungen kann i. d. R. verzichtet werden, wenn der andere mit dem Antragsteller im gemeinsamen Haushalt lebende Elternteil zum Zwecke der Berechtigtenbestimmung den Antrag mitunterschieden hat (§ 64 Abs. 2 EStG). ²Hier kann davon ausgegangen werden, dass er von den Angaben des Antragstellers Kenntnis genommen hat und diese als seine eigenen verstanden wissen will.

(4) ¹Ist nach dem Akteninhalt zu vermuten, dass Ermittlungen bei anderen Personen oder Stellen den Interessen des Berechtigten zuwiderlaufen, so ist ihm unter Fristsetzung anheimzustellen, den erforderlichen Nachweis selbst zu erbringen. ²Er ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass andernfalls durch die Familienkasse Ermittlungen bei diesen Personen oder Stellen vorzunehmen sind.

(5) ¹Soweit in der Kindergeldangelegenheit eines Pflegeelternteils oder Stiefelternteils ein Auskunftersuchen an einen anderen Elternteil gerichtet wird, sind keine Angaben zum Stief- oder Pflegeelternteils zulässig. ²In diesen Fällen ist lediglich in abstrakter Form mitzuteilen, dass der Stiefelternteil, der Pflegevater oder die Pflegemutter Kindergeld beansprucht.

(6) ¹Der Festsetzungsbescheid der Familienkasse des vorrangig Berechtigten für das Zahlkind ist kein Grundlagenbescheid für die Familienkasse des nachrangig Berechtigten, der den Zählkindvorteil geltend macht. ²Es ist nicht erforderlich, dass für die Geltendmachung des Zählkindvorteils für dieses Kind als Zahlkind Kindergeld festgesetzt wird. ³Der Zählkindvorteil muss aufgrund eigener Prüfung der Familienkasse festgesetzt werden.

DA 67.3.2.2 Besondere Feststellungen bei Adoptionspflege

(1) ¹ Wird ein Kind mit dem Ziel der Annahme in den Haushalt der derzeitigen Pflegeeltern und künftigen Adoptiveltern aufgenommen, so kann zur Wahrung der Vertraulichkeit i. d. R. auf die Bekanntgabe des Namens und der Anschrift der Eltern durch die Adoptionsvermittlungsstellen verzichtet werden (vgl. §§ 1744, 1751 Abs. 4, 1758 BGB). ²Die Adoptionsvermittlungsstelle ist formlos zu ersuchen, bei den Eltern des Kindes die für die Entscheidung der Familienkasse erforderlichen Auskünfte einzuholen.

(2) ¹Die Adoptionsvermittlungsstelle hat die Angaben der Eltern der Familienkasse mitzuteilen und deren Richtigkeit und Vollständigkeit sowie die Glaubhaftigkeit der Angaben zu bestätigen. ²Sie hat ferner die ansonsten der ermittelnden Familienkasse obliegende Verpflichtung, die für den Wohnort der Eltern zuständige Familienkasse über die Personalien des betreffenden Kindes und den Zeitpunkt der Inpflegenahme durch die künftigen Adoptiveltern (ohne Namensnennung) zu unterrichten, falls die Eltern angegeben haben, für das Kind Kindergeld zu beziehen oder beantragt zu haben. ³Die Adoptionsvermittlungsstelle ist nötigenfalls formlos zu ersuchen, bei den Eltern des Kindes die für die Entscheidung der Familienkasse erforderlichen Auskünfte einzuholen.

(3) ¹Lässt sich das in Abs. 1 und 2 beschriebene Verfahren nicht anwenden, hat die Familienkasse die erforderlichen Feststellungen von Amts wegen zu treffen. ²Dabei ist besonders darauf zu achten, dass die Namen der Eltern oder der Pflege- bzw. künftigen Adoptiveltern den jeweils anderen Elternteilen nicht preisgegeben werden (§ 1758 BGB).

DA 67.4 Mitwirkungspflichten

DA 67.4.1 Allgemeines

(1) ¹Die Mitwirkungspflichten eines Beteiligten (zum Begriff siehe DA 67.1 Abs. 2 Satz 2) und anderer Personen (anderer Elternteil, Kind) bestimmen sich nach §§ 90 bis 95 AO. ²Sonderregelungen enthält § 68 EStG (vgl. DA 68).

(2) ¹Ein Beteiligter hat selbst kein Auskunftsverweigerungsrecht. ²Aus seiner Nichtmitwirkung können nachteilige Schlüsse gezogen werden.

(3) ¹Andere Personen als die Beteiligten sollen nach § 93 Abs. 1 Satz 3 AO erst dann zur Auskunft angehalten werden, wenn die Sachverhaltsaufklärung über die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder

mangels Erfolgsaussichten zwecklos erscheint. ²Werden andere Auskunftspflichtige durch Verwaltungsakt zur Auskunft herangezogen, sind sie auf Antrag nach § 107 Satz 1 AO zu entschädigen. ³Freiwillig vorgelegte Auskünfte und Sachverständigengutachten führen selbst dann nicht zu einer Entschädigung, wenn die Familienkasse sie verwertet.

(4) ¹In Auskunftersuchen ist gem. § 93 Abs. 2 AO stets anzugeben, über welchen Sachverhalt Auskünfte erteilt werden sollen und ob diese Auskunft für den Kindergeldanspruch des Auskunftspflichtigen selbst oder denjenigen anderer Personen erforderlich sind. ²Auskünfte können schriftlich, mündlich oder fernmündlich erteilt werden (§ 93 Abs. 4 AO). ³Die Familienkasse kann ferner anordnen, dass ein Beteiligter mündliche Auskünfte zur Niederschrift an Amtsstelle erteilt (§ 93 Abs. 5 AO). ⁴Dies kommt ausnahmsweise in Betracht, wenn trotz Aufforderung eine schriftliche Auskunft nicht erteilt worden ist oder aber die schriftliche Auskunft zu keiner Klärung des Sachverhaltes geführt hat. ⁵Die Aufwendungen für die persönliche Vorsprache eines Beteiligten können nicht erstattet werden (§ 107 Satz 2 AO).

(5) ¹Bei Sachverhalten im Ausland müssen sich die Beteiligten nach § 90 Abs. 2 AO in besonderem Maße um Aufklärung und Beschaffung geeigneter Beweismittel, in besonderen Fällen auch zusätzlicher Unterlagen bemühen. ²Insoweit besteht eine erhöhte Mitwirkungspflicht. ³I. d. R. genügt der Beteiligte dieser Verpflichtung durch die Vorlage von Bescheinigungen auf den von der Verwaltungskommission der EU eingeführten bzw. mit den Verbindungsstellen vereinbarten Vordrucken. ⁴§ 90 Abs. 2 AO schließt im Übrigen nicht aus, dass sich die Familienkasse zur Klärung des Sachverhaltes in Zweifelsfällen direkt an den zuständigen ausländischen Träger bzw. die jeweilige Verbindungsstelle wendet.

DA 67.4.2 Pflicht zur Erteilung von Auskünften und Angaben

DA 67.4.2.1 Allgemeines

(1) ¹Der Beteiligte hat nach § 93 Abs. 1 Satz 1 AO alle für die Feststellung des Sachverhaltes erheblichen Auskünfte zu erteilen. ²Dies gilt sowohl für das Antragsverfahren als auch für die Dauer der Kindergeldfestsetzung, wenn begründeter Anlass besteht, Auskünfte vom Kindergeldberechtigten zu verlangen.

(2) ¹Der Auskunftsverpflichtung genügt der Antragsteller bzw. Kindergeldberechtigte i. d. R., wenn er den Antragsvordruck, den Fragebogen oder einen der sonstigen Vordrucke ausfüllt. ²Falls aus den sonstigen Angaben oder den Aktenunterlagen zu dieser Frage kein ausreichender Aufschluss gewonnen werden kann, ist der Verpflichtete aufzufordern, die Angabe nachzuholen. ³Je nach den Umständen des Falles ist entweder der Vordruck zur Vervollständigung zurückzugeben oder die Angabe mit einem gesonderten Schreiben zu verlangen.

(3) ¹I. d. R. kann nicht erwartet werden, dass ein Antragsteller oder Kindergeldberechtigter von sich aus erkennt, ob über die in den Vordrucken verlangten Antworten hinaus weitere Angaben erforderlich sind. ²Angaben zu weiteren für die Festsetzung erheblichen Tatsachen müssen daher grundsätzlich gesondert erfragt werden.

DA 67.4.2.2 Pflicht zur Vorlage von Beweisurkunden

(1) ¹Ein Beteiligter ist auf Verlangen der Familienkasse zur Vorlage von Beweisurkunden verpflichtet (§ 97 Abs. 2 AO). ²Im Kindergeldverfahren ist die Ausfertigung der erforderlichen Urkunden nicht kostenfrei gestellt. ³Soweit bestimmte Beweisurkunden nicht vorgelegt werden können, ist zu prüfen, ob die glaubhaften Angaben des Berechtigten i. V. m. dem Akteninhalt ausreichenden Aufschluss über das (weitere) Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen geben.

(2) ¹Beweisurkunden sind Schriftstücke, die von einer zuständigen Person oder Stelle ausgestellt sind und aus deren Inhalt sich die zu beweisende Tatsache ergibt. ²Als Beweisurkunden sind auch auf mechanischem Wege angefertigte Bescheinigungen (z. B. Immatrikulationsbescheinigungen) anzuerkennen. ³Auf fotomechanischem Wege angefertigte, nicht beglaubigte (nicht bestätigte) Ablichtungen von Originalurkunden können anerkannt werden, wenn sie

- gut leserlich sind,
- keine Anzeichen einer Manipulation aufweisen,
- in sich nicht widersprüchlich sind, und
- keine Abweichungen vom üblichen Inhalt von Originalurkunden einer bestimmten Art erkennen lassen.

⁴Dies gilt auch für die Übersendung von Dokumenten per Telefax.

(3) ¹Bei Geburtsurkunden sowie sonstigen amtlichen Beweisurkunden, die für Belange des Kindergeldes bestimmt sind, sind nur Originale und amtlich beglaubigte Ablichtungen hiervon anzuerkennen. ²Werden in der Familienkasse Ablichtungen von Beweisurkunden für die Kindergeldakten gefertigt, so ist auf ihnen „Original hat vorgelegen“ zu vermerken. ³Der Vermerk ist mit Namenszeichen und Datum zu versehen. ⁴Wurde nach der Geburt eines Kindes Kindergeld ohne Vorlage der Geburtsurkunde im Original festgesetzt, sind Vergleichsmittelungen an die zuständigen Familienkassen der anderen in Frage kommenden Berechtigten zu fertigen, sofern der nach der Festsetzung Berechtigte nicht den Verbleib des Originals der Geburtsurkunde nachweisen kann.

(4) ¹Die Beweiskraft einer Urkunde wird nicht beeinträchtigt, wenn einzelne Angaben, die für die Entscheidung über den Anspruch nicht benötigt werden, aus Geheimhaltungs- oder Datenschutzgründen unleserlich gemacht worden sind. ²Auf Anfrage oder bei ersichtlichem Beratungsbedürfnis ist auf die Möglichkeit der Unkenntlichmachung einzelner Angaben in Nachweisunterlagen hinzuweisen.

DA 67.4.2.3 Nachweis der Existenz eines Kindes

(1) ¹Beim Antrag aufgrund der Geburt eines Kindes ist grundsätzlich die „Geburtsbescheinigung für Kindergeld“ im Original oder die Geburtsurkunde erforderlich und ausreichend, wenn keine Zweifel bestehen, dass das Kind in den Haushalt der Eltern aufgenommen ist; bei einem im Ausland geborenen Kind ist als Nachweis die Geburtsurkunde ausreichend. ²Zum späteren Nachweis der Existenz eines Kindes und seiner Zugehörigkeit zum Haushalt des Berechtigten ist die DA-Ü in der jeweiligen Fassung zu beachten. ³Als Nachweis der Existenz eines Kindes dienen z. B. auch Ausbildungs- oder Immatrikulationsbescheinigungen, eine solche Bescheinigung darf jedoch zum Zeitpunkt ihrer Einreichung nicht älter als sechs Monate sein. ⁴Anlässlich der Überprüfung der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen ist keine Erklärung oder Bescheinigung zu fordern, wenn ein entsprechender Nachweis beim maschinellen Abgleich mit den Daten der Meldebehörden (§ 69 EStG) erfolgt ist.

(2) Sollen Kinder von Aussiedlern erstmals berücksichtigt werden, ist ihre Existenz, ihre Zugehörigkeit zum Haushalt sowie der Tag der Einreise durch den Aufnahmebescheid, den Registerschein oder eine Anmeldebescheinigung der Meldebehörde nachzuweisen.

(3) Ist der Antragsteller Ehegatte eines Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges der NATO-Streitkräfte, so ist zum Nachweis der Existenz eines Kindes, das nicht bei einem deutschen Einwohnermeldeamt erfasst ist, hilfsweise eine Familienstandsbescheinigung zu verwenden.

DA 67.4.3 Mitwirkungspflichten anderer Personen als des Beteiligten

(1) ¹Das EStG enthält keine eigenständigen Regelungen zu den Mitwirkungspflichten des nachrangigen Elternteils. ²Vielmehr hat der Ehegatte des Berechtigten – auch der getrennt lebende oder geschiedene – nach § 101 Abs. 1 i. V. m. § 15 AO ein Auskunftsverweigerungsrecht, soweit er nicht selbst Beteiligter ist. ³Der andere Elternteil eines nichtehelichen Kindes ist jedoch unabhängig davon nach den allgemeinen Regelungen der §§ 93, 97 AO zur Auskunft und zur Vorlage von Beweisurkunden verpflichtet. ⁴Zur Mitwirkungspflicht von Kindern vgl. § 68 Abs. 1 EStG.

(2) ¹§ 101 AO schließt nicht aus, dass die hiervon erfassten Personen gleichwohl zur Auskunftserteilung aufgefordert werden. ²Sie sind dann jedoch über ihr Auskunftsverweigerungsrecht zu belehren. ³Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

(3) Ist die erforderliche Belehrung über das Auskunftsverweigerungsrecht unterblieben, dürfen die auf der Aussage beruhenden Kenntnisse nicht verwertet werden (BFH vom 31.10.1990 – BStBl 1991 II S. 204), es sei denn, der Betreffende stimmt nachträglich zu oder wiederholt nach Belehrung seine Aussage (BFH vom 7.11.1985 – BStBl 1986 II S. 435).

DA 67.4.4 Folgen fehlender Mitwirkung

(1) Kommt ein Antragsteller bzw. Kindergeldberechtigter seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, ist wegen Nichtfeststellbarkeit der Anspruchsvoraussetzungen ein Kindergeldanspruch abzulehnen bzw. eine Kindergeldfestsetzung aufzuheben (Grundsatz der Feststellungslast).

(2) ¹Werden im Rahmen der allgemeinen Überprüfung die erforderlichen Angaben nicht gemacht, ist die Kindergeldfestsetzung für das betroffene Kind nach § 70 Abs. 2 EStG ab dem Zeitpunkt aufzuheben, ab dem keine sichere Erkenntnis über das Bestehen anspruchsbegründender Voraussetzungen mehr besteht. ²Das Gleiche gilt, wenn in einem laufenden Kindergeldfall aus anderen Gründen eine Mitwirkung der berechtigten Person erforderlich ist und diese nicht erbracht wird. ³Wirkt der Berechtigte nach Bestandskraft des Aufhebungsbescheides mit (etwa durch Einreichung des Fragebogens), so ist dies grundsätzlich ab dem Folgemonat der Bekanntgabe des Aufhebungsbescheides als Neuantrag zu werten. ⁴Einer Änderung des bestandskräftigen Aufhebungsbescheides steht ggf. § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO entgegen.

(3) ¹Wird in einem laufenden Kindergeldfall eine Erklärung über die Einkünfte und Bezüge eines über 18 Jahre alten Kindes erforderlich und wird diese nicht vorgelegt, so ist die Kindergeldfestsetzung für das betreffende Kind nach § 70 Abs. 4 EStG für das Kalenderjahr zu korrigieren (vgl. DA 70.2.3 Satz 2). ²Das für den Korrekturzeitraum bereits gezahlte Kindergeld ist nach § 37 Abs. 2 AO zu erstatten.

(4) ¹Wirkt der Berechtigte in Schriftform (z. B. Vorlage von Urkunden) noch während der Einspruchsfrist mit, ist dies i. d. R. als Einspruch zu behandeln. ²Soweit die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, ist ein Abhilfebescheid nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a AO zu erteilen, mit dem die bisherige Entscheidung korrigiert wird (vgl. auch § 77 Abs. 1 Satz 3 EStG). ³Wird dem Einspruch nur teilweise abgeholfen, ist das Verfahren durch Einspruchsentscheidung abzuschließen, falls der Einspruch nach der teilweisen Abhilfe nicht zurückgenommen wird. ⁴Stellt der Berechtigte ausdrücklich einen Antrag auf schlichte Änderung (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a AO), ist diesem zu folgen, soweit die Anspruchsvoraussetzungen dafür vorliegen.

DA 67.5 Auskunft über gespeicherte Daten und Akteneinsicht

(1) ¹Zur Erteilung von Auskünften über zu einer Person gespeicherte Daten einschließlich der Akteneinsicht gelten die Regelungen des BMF-Schreibens vom 17.12.2008 (BStBl 2009 I S. 6) entsprechend. ²Eine Akteneinsicht darf grundsätzlich nur in den Diensträumen der Familienkasse in Gegenwart eines Bediensteten erfolgen. ³Es ist sicherzustellen, dass bei der Akteneinsicht die Verhältnisse eines anderen nicht unbefugt offenbart werden (§ 30 AO).

(2) ¹Eine Übersendung von Kindergeldakten an andere Stellen zum Zwecke der Akteneinsicht ist nur in den gesetzlich geregelten Ausnahmefällen zulässig (z. B. § 86 FGO). ²Bei einer zulässigen Aktenübersendung ist sicherzustellen, dass die Verhältnisse Dritter nicht unbefugt offenbart werden (§ 30 AO).

(3) Wird ein Antrag auf Auskunftserteilung oder Akteneinsicht auf das IFG i. V. m. § 30 Abs. 4 Nr. 2 AO gestützt, ist Folgendes zu beachten:

- a) Ein Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen haben kann auf Kontroll- oder Aufsichtsaufgaben der Finanzbehörden einschl. der Familienkassen (§ 3 Nr. 1 Buchst. d IFG),
- b) Zugang zu personenbezogenen Daten darf nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat (§ 5 Abs. 1 Satz 1 IFG),

- c) Besondere Arten personenbezogener Daten i. S. d. § 3 Abs. 9 BDSG dürfen nur übermittelt werden, wenn der Dritte ausdrücklich eingewilligt hat (§ 5 Abs. 1 Satz 2 IFG).

VIII. Besondere Mitwirkungspflichten

§ 68 EStG hat folgenden Wortlaut:

„Besondere Mitwirkungspflichten

(1) ¹Wer Kindergeld beantragt oder erhält, hat Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich der zuständigen Familienkasse mitzuteilen. ²Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist auf Verlangen der Familienkasse verpflichtet, an der Aufklärung des für die Kindergeldzahlung maßgebenden Sachverhalts mitzuwirken; § 101 der Abgabenordnung findet insoweit keine Anwendung.

(2) (weggefallen)¹

(3) Auf Antrag des Berechtigten erteilt die das Kindergeld auszahlende Stelle eine Bescheinigung über das für das Kalenderjahr ausgezahlte Kindergeld.

(4) Die Familienkassen dürfen den die Bezüge im öffentlichen Dienst anweisenden Stellen Auskunft über den für die jeweilige Kindergeldzahlung maßgebenden Sachverhalt erteilen.“

DA 68.1 Veränderungsanzeige des Antragstellers bzw. Kindergeldempfängers

(1) ¹Die Regelung verpflichtet den Antragsteller bzw. Kindergeldempfänger, Änderungen in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Kindergeld erheblich sind, oder über die im Zusammenhang mit der Steuervergütung Erklärungen abgegeben worden sind, der Familienkasse mitzuteilen. ²Die Veränderungsanzeige muss bei der zuständigen Familienkasse eingehen. ³Änderungsmitteilungen an eine andere Familienkasse oder eine andere Stelle genügen nicht. ⁴Veränderungsanzeigen sind als Sofort-Sachen zu behandeln.

(2) Soweit sich aufgrund von Veränderungsanzeigen an eine Familienkasse des öffentlichen Dienstes Änderungen in besoldungs-, tarif- oder versorgungsrechtlichen Leistungsbereichen ergeben können, ist dies der bezügelanweisenden Stelle mitzuteilen.

(3) ¹Die Mitteilungspflicht des Berechtigten beginnt mit der Antragstellung. ²Treten nach Beendigung des Kindergeldbezuges Veränderungen ein, die den Anspruch rückwirkend beeinflussen, besteht auch insoweit noch eine Mitteilungspflicht. ³Sie trifft den Berechtigten auch dann, wenn der Antrag auf Kindergeld nicht von ihm selbst, sondern von einem Bevollmächtigten oder einer anderen Person oder Stelle gestellt worden ist, die ein berechtigtes Interesse an der Leistung des Kindergeldes hat (§ 67 Satz 2 EStG), oder wenn das Kindergeld ganz bzw. teilweise an Dritte ausgezahlt wird (§§ 74, 76 EStG, § 46 AO sowie nach entsprechenden Regelungen des über- oder zwischenstaatlichen Rechts). ⁴Eine Veränderungsanzeige erübrigt sich bei Tatsachen, die bereits in einem Antrag oder Fragebogen angegeben oder auf andere Weise mitgeteilt worden sind.

(4) Verstöße gegen die Mitteilungspflicht nach § 68 Abs. 1 EStG können eine Straftat i. S. v. § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO oder gem. § 378 Abs. 1 i. V. m. § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO eine Ordnungswidrigkeit darstellen, vgl. DA-FamBuStra.

DA 68.2 Mitwirkungspflicht von Kindern über 18 Jahre

(1) ¹§ 68 Abs. 1 Satz 2 EStG verpflichtet Kinder über 18 Jahre auf Verlangen der Familienkasse die zur Feststellung des Sachverhalts notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen

¹) § 68 Abs. 2 EStG wurde durch das Jahressteuergesetz 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794, BStBl 2009 I S. 74) ab Veranlagungszeitraum 2009 aufgehoben.

Nachweise vorzulegen.²Insoweit haben sie kein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 101 AO.³Eine Verpflichtung der Kinder, leistungserhebliche Änderungen in ihren Verhältnissen von sich aus mitzuteilen, besteht jedoch nicht.

(2)¹Die unmittelbare Inanspruchnahme der Kinder kommt nur in Betracht, wenn ein Nachweis der anspruchserheblichen Tatsachen anderweitig nur schwer zu erbringen ist und eigene Bemühungen des Antragstellers bzw. Kindergeldempfängers nicht zum Ziel geführt haben oder keinen Erfolg versprechen (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).²Den Kindern ist eine angemessene Frist zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflicht zu setzen.³Begründeten Anträgen auf Verlängerung der Frist ist zu entsprechen (§ 109 Abs. 1 AO).⁴Eine Sicherheitsleistung nach § 109 Abs. 2 AO kommt nicht in Frage.

(3)¹Kommen die Kinder ihrer Mitwirkungspflicht nicht in dem gesetzlich bestimmten Umfang nach, kann diese nach § 328 AO durch Androhung und spätere Festsetzung eines Zwangsgeldes durchgesetzt werden.²DA 68.1 Abs. 4 gilt entsprechend.

DA 68.3 Bescheinigung über ausgezahltes Kindergeld

(1)¹Werden bei der Einkommensteuer-Veranlagung durch das Finanzamt die Freibeträge für Kinder (§ 32 Abs. 6 EStG) abgezogen, so erhöht sich die Einkommensteuer um den Anspruch auf Kindergeld.²Hat das Finanzamt bei der Steuerfestsetzung Zweifel, ob ein Anspruch auf Kindergeld bestand, soll es diese entweder durch Anfrage bei der Familienkasse ausräumen oder die Vorlage einer Bescheinigung nach § 68 Abs. 3 EStG verlangen (s. R 31 Abs. 4 EStR 2008).

(2)¹Dem Finanzamt gegenüber zu bescheinigen sind grundsätzlich die dem Kindergeldberechtigten zustehenden Ansprüche.²Anzugeben sind auch diejenigen Ansprüche, die wegen einer Abzweigung an Dritte oder einer Aufrechnung nicht an den Kindergeldberechtigten ausgezahlt worden sind, ihm aber zugestanden haben und Ansprüche, deren Festsetzung aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht erfolgen konnte.

(3)¹Stellt sich nachträglich heraus, dass ein Anspruch auf Kindergeld nicht besteht, ist das zuständige Finanzamt hierüber zu unterrichten, falls zuvor eine Bescheinigung i. S. d. § 68 Abs. 3 EStG ausgestellt oder eine Auskunft erteilt worden ist.²Entsprechendes gilt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass ein Kindergeldanspruch besteht, unabhängig davon, ob dieser festgesetzt werden kann (s. R 31 Abs. 5 EStR 2008).

DA 68.4 Auskunftserteilung an Bezügestellen des öffentlichen Dienstes

(1)¹§ 68 Abs. 4 EStG regelt eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 AO).²Danach sind Vergleichsmittelungen zwischen den Familienkassen und Bezügestellen des öffentlichen Dienstes nicht nur für Zwecke der Kindergeldzahlung zulässig, sondern auch, soweit die Bezügestellen Kindergelddaten für die Festsetzung kindergeldabhängiger Leistungen des Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrechts benötigen.³Die Beihilfestellen dürfen nicht von den Familienkassen informiert werden.

(2)¹Liegen der Familienkasse Anhaltspunkte vor, dass ein Beamter, Richter oder sonstiger Angehöriger des öffentlichen Dienstes dem Grunde oder der Höhe nach familienabhängige Anteile seiner Bezüge in ihm vorwerfbarer Weise zu Unrecht erhalten hat, so steht das Steuergeheimnis der Unterrichtung der zuständigen Stelle nicht entgegen, soweit es um die Mitteilung derjenigen Tatsachen geht, die für die Durchführung eines Verfahrens auf Rückforderung zu viel gezahlter Bezüge erforderlich sind.²Für eine derartige Mitteilung besteht in diesen Fällen stets ein zwingendes öffentliches Interesse i. S. v. § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO.³Es kommt in diesen Fällen nicht auf den Umfang der durch § 68 Abs. 4 EStG eingeräumten Mitteilungsbefugnis an.⁴Die in diesen Fällen nach § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO bestehende Offenbarungsbefugnis tritt neben die Mitteilungsbefugnis nach § 68 Abs. 4 EStG.

(3) § 68 Abs. 4 EStG gilt für die inzwischen privatisierten Unternehmen von Post und Bahn (Deutsche Bahn AG, Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG und Deutsche Telekom AG) nur insoweit, als sie Familienkassen i. S. d. § 72 Abs. 2 EStG sind.

DA 68.5 Auskunftserteilung an Sozialleistungsträger

Bei der Offenbarung an die für die Gewährung von Alg, Übergangs-, Kurzarbeiter- und Winterausfallgeld nach dem SGB III sowie an die für Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII und dem BVG zuständigen Sozialleistungsträger dürfen nach § 21 Abs. 4 SGB X i. V. m. § 30 Abs. 4 Nr. 2 AO die Einkünfte und Bezüge des Kindes und der Zeitraum, für den das Kind zu berücksichtigen ist, mitgeteilt werden.

IX. Prüfung des Fortbestehens von Anspruchsvoraussetzungen über Meldedatenabgleich

§ 69 EStG hat folgenden Wortlaut:

„Überprüfung des Fortbestehens von Anspruchsvoraussetzungen durch Meldedaten-Übermittlung

Die Meldebehörden übermitteln in regelmäßigen Abständen den Familienkassen nach Maßgabe einer auf Grund des § 20 Abs. 1 des Melderechtsrahmengesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung die in § 18 Abs. 1 des Melderechtsrahmengesetzes genannten Daten aller Einwohner, zu deren Person im Melderegister Daten von minderjährigen Kindern gespeichert sind, und dieser Kinder, soweit die Daten nach ihrer Art für die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bezuges von Kindergeld geeignet sind.“

DA 69.1 Meldedatenabgleich

(1) ¹§ 69 EStG bildet zusammen mit § 3 der 2. BMeldDÜV vom 31.7.1995 (BGBl. I S. 1011) in der jeweils geltenden Fassung die Rechtsgrundlage für den Datenabgleich zwischen der BA und den Meldebehörden zur Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bezuges von Kindergeld. ²Durch den Datenabgleich werden die Existenz und der Inlandsaufenthalt der berechtigten Person und der Kinder festgestellt.

(2) Die Familienkassen des öffentlichen Dienstes nehmen am Meldedatenabgleich nicht teil.

X. Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes

§ 70 EStG hat folgenden Wortlaut:

„Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes

(1) Das Kindergeld nach § 62 wird von den Familienkassen durch Bescheid festgesetzt und ausgezahlt.

(2) ¹Soweit in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Kindergeld erheblich sind, Änderungen eintreten, ist die Festsetzung des Kindergeldes mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben oder zu ändern. ²Ist die Änderung einer Kindergeldfestsetzung nur wegen einer Anhebung der in § 66 Abs. 1 genannten Kindergeldbeträge erforderlich, kann von der Erteilung eines schriftlichen Änderungsbescheides abgesehen werden.

(3) ¹Materielle Fehler der letzten Festsetzung können durch Neufestsetzung oder durch Aufhebung der Festsetzung beseitigt werden. ²Neu festgesetzt oder aufgehoben wird mit Wirkung ab dem auf die Bekanntgabe der Neufestsetzung oder der Aufhebung der Festsetzung folgenden Monat. ³Bei der Neufestsetzung oder Aufhebung der Festsetzung nach Satz 1 ist § 176 der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden; dies gilt nicht für Monate, die nach der Verkündung der maßgeblichen Entscheidung eines obersten Gerichtshofes des Bundes beginnen.

(4) Eine Kindergeldfestsetzung ist aufzuheben oder zu ändern, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Einkünfte und Bezüge des Kindes den Grenzbetrag nach § 32 Abs. 4 über- oder unterschreiten.“

DA 70.1 Festsetzung des Kindergeldes durch Bescheid

(1) ¹Auf das Kindergeld als Steuervergütung i. S. v. § 37 Abs. 1 AO finden gem. § 155 Abs. 4 AO die für die Steuerfestsetzung geltenden Vorschriften der §§ 155 bis 177 AO sinngemäß Anwendung. ²Dies bedeutet, dass die Festsetzung des Kindergeldes für jedes Kind durch schriftlichen Bescheid zu erfolgen hat (§ 70 Abs. 1 EStG i. V. m. § 157 Abs. 1 AO). ³Die Festsetzungen können auch in einem Bescheid zusammengefasst werden. ⁴Von der Erteilung eines schriftlichen Änderungsbescheides kann abgesehen werden, wenn die Änderung einer Kindergeldfestsetzung nur wegen einer Anhebung der in § 66 Abs. 1 EStG genannten Kindergeldbeträge erforderlich ist (§ 70 Abs. 2 Satz 2 EStG). ⁵Schriftliche Kindergeldbescheide müssen im Briefkopf den Zusatz „Familienkasse“ tragen.

Beispiele:

- „Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen – Familienkasse –“,
- „Stadt Bonn – Die Oberbürgermeisterin – Familienkasse –“,
- „Familienkasse Hamburg Bundesagentur für Arbeit“.

(2) ¹Soweit die Festsetzung des Kindergeldes durch schriftlichen Bescheid erfolgt, muss die Entscheidung nach § 121 AO soweit begründet werden, dass der Adressat des Verwaltungsaktes den Inhalt der Entscheidung der Familienkasse verstehen und ggf. im Einspruchswege dagegen vorgehen kann. ²Zur Klarstellung sind die Kindergeldberechtigten im Aufhebungs- bzw. Ablehnungsbescheid darauf hinzuweisen, dass dieser den gesamten Zeitraum bis einschließlich des Monats seiner Bekanntgabe erfasst, bzw. dass ein konkreter Regelungszeitraum für vergangene Zeiträume vorliegt, sofern die Aufhebung bzw. Ablehnung aus materiellen Gründen erfolgte. ³Dem Berechtigten steht es frei, den Antrag auf Kindergeld auf einzelne Kalenderjahre zu beschränken. ⁴Liegt eine derartige Beschränkung nicht vor, ist die Entscheidung auf sämtliche Zeiträume zu erstrecken, für die noch keine Festsetzungsverjährung (§§ 169 ff. AO) eingetreten ist. ⁵Es ist darauf zu achten, Aufhebungs- und Ablehnungsbescheide möglichst zeitnah zu erlassen, um für den Fall eines Neuantrages eine größtmögliche Rückwirkung der Festsetzung zu erhalten.

(3) ¹Schriftliche Bescheide sind nach § 157 Abs. 1 AO mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; es ist nachfolgendes Muster zu verwenden. ²Das Fehlen einer Rechtsbehelfsbelehrung verlängert die Einspruchsmöglichkeit auf ein Jahr (§ 356 Abs. 2 AO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Bescheid kann mit dem Einspruch angefochten werden. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Der Einspruch ist bei der vorbezeichneten Familienkasse schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung durch Zustellungsurkunde oder durch Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

(4) ¹Um sicherzustellen, dass das Finanzamt Kenntnis von einer nachträglichen Kindergeldfestsetzung oder der Aufhebung einer Kindergeldfestsetzung erhält, ist in diesen Bescheiden folgender Hinweis aufzunehmen (s. dazu auch Vordruck „Bescheid über Kindergeldfestsetzung“):

„Ist für das Kind im betreffenden Veranlagungszeitraum ein Kinderfreibetrag vom Einkommen abgezogen worden, ist die Entscheidung über den Anspruch auf Kindergeld durch Abgabe einer geänderten Anlage ‚Kinder‘ unverzüglich dem Finanzamt anzuzeigen.“

²In den unter DA 68.3 Abs. 3 genannten Fällen ist das Finanzamt durch die Familienkasse zu unterrichten (§ 21 Abs. 4 FVG).

(5) Ist das Kindergeld in vollem Umfang an eine oder mehrere andere Personen bzw. Stellen zu zahlen, ist der Berechtigte im Bescheid auf die ihm obliegende Mitteilungspflicht (§ 68 Abs. 1 EStG) hinzuweisen.

(6) ¹Soweit durch die Aufhebung bzw. Änderung einer Kindergeldfestsetzung oder eine Neufestsetzung des Kindergeldes auch andere Personen oder Stellen betroffen werden, sind diese entsprechend zu benachrichtigen. ²Wird von einem Aufhebungs-, Änderungs- oder Neufestsetzungsbescheid auch der Kindergeldanspruch einer Person berührt, bei der ein Kind als Zählkind berücksichtigt wird, ist eine Durchschrift des Bescheides für die betreffende Kindergeldakte zu fertigen, damit geprüft werden kann, ob sich etwa durch den Wegfall des Zählkindes der dortige Kindergeldanspruch vermindert. ³Wird die Kindergeldakte der anderen Person nicht bei derselben Familienkasse geführt, ist die andere Familienkasse entsprechend zu unterrichten.

(7) ¹Die Bekanntgabe von Verwaltungsakten richtet sich nach AEAO zu § 122 AO. ²Zur Bekanntgabe an Bevollmächtigte siehe AEAO zu § 122 AO, Nr. 1.7. ³Für die öffentliche Zustellung ist § 10 VwZG und die dazu ergangene allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 13.12.1966 zu beachten. ⁴In den Fällen der Bekanntgabe an Empfänger im Ausland gilt AEAO zu § 122 AO, Nr. 1.8.4.

(8) ¹Neufestsetzungen für Kinder, die ab 1.1.2007 geboren werden, sind vom Monat der Geburt bis zum Monat der Vollendung des 18. Lebensjahres zu befristen. ²Unbefristete Festsetzungen für Kinder, die vor dem 1.1.2007 geboren wurden und das 18. Lebensjahr nach dem 1.1.2007 vollenden (sog. Bestandsfälle) gelten weiterhin mit Vollendung des 18. Lebensjahres als durch Zeitablauf erledigt (vgl. hierzu Rechtslage bis 2006 - DA 67.4, 70.2 Abs. 4 und 70.4.1 Abs. 3 DA-FamEStG 2004 vom 5.8.2004 - BStBl I S. 742).

(9) ¹Aus der Festsetzung ergibt sich ein Rechtsanspruch auf monatliche Zahlung des Kindergeldes. ²Eine Zahlung darf grundsätzlich nur eingestellt werden, wenn die Festsetzung aufgehoben wurde und damit der Rechtsgrund für die Zahlung weggefallen ist.

(10) ¹Verzögerungen bei der Entscheidung über den Anspruch und Unterbrechungen in der laufenden Zahlung, über die der Antragsteller oder Kindergeldempfänger nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet wird, können berechtigte Beschwerden und auch so genannte Untätigkeitseinsprüche (§ 347 Abs. 1 Satz 2 AO) mit entsprechenden Kostenfolgen auslösen. ²Antragsteller bzw. Empfänger von Kindergeld oder von Abzweigungsbeträgen sind daher stets schriftlich oder (fern-)mündlich zu unterrichten, wenn

z. B. über einen Antrag auf Erlass oder Korrektur einer Kindergeldfestsetzung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach Eingang bei der örtlich zuständigen Familienkasse entschieden worden ist, es sei denn, dass der Anlass für die Verzögerung dem Antragsteller bereits durch eine Rückfrage bei ihm bekannt ist.

DA 70.2 Aufhebung bzw. Änderung der Kindergeldfestsetzung

¹§ 70 Abs. 2 und 4 EStG bieten als lex specialis die Möglichkeit, Festsetzungen zu korrigieren.

²Soweit sie im Einzelfall keine Anwendbarkeit finden, sind die Korrekturvorschriften der AO zu prüfen.

³Greift keine dieser Korrekturvorschriften, ist § 70 Abs. 3 EStG zu prüfen.

DA 70.2.1 Aufhebung bzw. Änderung der Kindergeldfestsetzung bei einer Änderung der Verhältnisse

DA 70.2.1.1 Anwendungsbereich

(1) ¹Soweit in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Kindergeld erheblich sind, Änderungen eintreten, ist die Kindergeldfestsetzung nach § 70 Abs. 2 EStG mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben oder zu ändern. ²Die Aufhebung oder Änderung kann zu Gunsten oder zu Lasten des Berechtigten wirken. ³Korrigiert werden kann nur eine positive Kindergeldfestsetzung. ⁴§ 70 Abs. 2 EStG ist auch dann anzuwenden, wenn wegen Wegfalls der Anspruchsvoraussetzungen gem. § 62 EStG Kindergeld nicht mehr als Steuervergütung festzusetzen, sondern als Sozialleistung nach dem BGG zu bewilligen und zu zahlen ist.

(2) ¹Die Änderung oder Aufhebung nach § 70 Abs. 2 EStG führt zur inhaltlichen Abwandlung einer bestandskräftigen positiven Kindergeldfestsetzung. ²Ergeben sich durch die Korrektur einer positiven Kindergeldfestsetzung Änderungen in der Rangfolge der bisher berücksichtigten Kinder, so sind die Festsetzungen für diese Kinder nach § 70 Abs. 2 EStG zu ändern.

(3) ¹§ 70 Abs. 2 EStG ist nicht anwendbar auf Fälle, in denen sich die Kindergeldfestsetzung mit Vollendung des 18. Lebensjahres eines Kindes durch Zeitablauf erledigt hat (sog. Bestandsfälle, vgl. DA 70.1 Abs. 8). ²In diesen Fällen kann nur eine erneute Festsetzung des Kindergeldes beantragt werden.

DA 70.2.1.2 Änderung in den Verhältnissen

(1) ¹Eine Aufhebung oder Änderung nach § 70 Abs. 2 EStG setzt voraus, dass sich die persönlichen oder rechtlichen Verhältnisse zu Gunsten oder zu Ungunsten des Berechtigten nachträglich geändert haben. ²Nicht unter § 70 Abs. 2 EStG fallen Änderungen der Rechtsauffassung durch Rechtsprechung oder Verwaltungsanweisungen. ³Die Verhältnisse, die im Zeitpunkt der Festsetzung des Kindergeldes (Ausübung der Entscheidungs-/Anordnungsbefugnis) vorlagen, müssen sich geändert haben. ⁴Die Änderung muss auch anspruchserheblich sein, d. h. zu einem vollständigen oder teilweisen Wegfall oder einer Erhöhung des Kindergeldanspruchs führen.

(2) ¹Entfällt die Anspruchsvoraussetzung nach § 62 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG wegen veränderter Einkommensverhältnisse des Berechtigten, ist die Kindergeldfestsetzung für das jeweilige Kalenderjahr nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO zu ändern. ²Zu Änderungen der Einkommensverhältnisse des Kindes vgl. DA 70.2.3. ³Das für den Korrekturzeitraum zu Unrecht gezahlte Kindergeld ist gem. § 37 Abs. 2 AO vom Empfänger zu erstatten.

DA 70.2.1.3 Korrekturzeitraum

¹Die Aufhebung oder Änderung der positiven Kindergeldfestsetzung ist sowohl für die Zukunft als auch ggf. für die Vergangenheit (rückwirkend bis zum Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse) zwingend vorzunehmen (gebundene Entscheidung). ²Im Laufe eines Monats eingetretene Änderungen zu

Gunsten des Berechtigten sind dabei im Hinblick auf § 66 Abs. 2 EStG von diesem Monat an zu berücksichtigen. ³Im Laufe eines Monats eingetretene Änderungen zu Ungunsten des Berechtigten werden dagegen erst vom Folgemonat an wirksam.

DA 70.2.2 Beseitigung einer von Anfang an fehlerhaften Kindergeldfestsetzung

DA 70.2.2.1 Anwendungsbereich

(1) ¹§ 70 Abs. 3 EStG unterscheidet zwischen einer Neufestsetzung (entspricht einer Änderung) und einer Aufhebung der Festsetzung. ²Eine Änderung ist vorzunehmen, wenn das Kindergeld zu Unrecht abgelehnt worden ist. ³Eine Aufhebung ist dagegen vorzunehmen, wenn die Kindergeldfestsetzung von Anfang an zu Unrecht erfolgt ist.

(2) ¹Eine von Anfang an rechtswidrige Kindergeldfestsetzung (z. B. aufgrund fehlerhafter Rechtsanwendung oder unzutreffender Sachverhaltserkenntnis) ist nach § 70 Abs. 3 Satz 1 EStG durch Änderung oder Aufhebung der letzten Festsetzung von Amts wegen zu korrigieren. ²Eine solche Änderung bzw. Aufhebung der letzten Festsetzung steht nicht im Ermessen der Familienkasse; sie ist bei Vorliegen der tatbestandsmäßigen Voraussetzungen vielmehr zwingend vorzunehmen (gebundene Entscheidung). ³Die Vorschrift erfasst sowohl rechtswidrige Kindergeldfestsetzungen zu Gunsten als auch zu Ungunsten des Berechtigten. ⁴Auf ein Verschulden des Kindergeldberechtigten oder der Behörde kommt es nicht an.

(3) Eine Änderung bzw. Aufhebung der Kindergeldfestsetzung kommt nach § 70 Abs. 3 Satz 3, 2. Halbsatz EStG in Betracht, wenn bei der ursprünglichen Entscheidung eine für den Berechtigten günstige Rechtsprechung eines obersten Gerichtshofes des Bundes zugrunde gelegt, diese Rechtsprechung aber später geändert worden ist.

DA 70.2.2.2 Korrekturzeitraum

¹Eine laufende rechtswidrige Kindergeldfestsetzung ist durch eine geänderte Festsetzung zu korrigieren. ²Diese Korrektur ist von dem auf die Bekanntgabe der geänderten Festsetzung bzw. Aufhebung folgenden Monat an – in die Zukunft gerichtet – vorzunehmen.

DA 70.2.3 Korrektur von Festsetzungen aufgrund Änderungen bei den Einkünften und Bezügen

¹§ 70 Abs. 4 EStG bietet die Möglichkeit, Festsetzungen zu korrigieren, wenn sich die zugrunde liegenden Einkünfte und Bezüge ändern. ²Nach § 70 Abs. 4 EStG ist eine Kindergeldfestsetzung aufzuheben oder zu ändern, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Einkünfte und Bezüge des Kindes den maßgeblichen Grenzbetrag nach § 32 Abs. 4 EStG über- oder unterschreiten; bei Änderungen zuungunsten des Kindergeldberechtigten ist § 176 AO zu beachten. ³Nachträglich bekannt werden kann der Familienkasse alles, was die Höhe der Einkünfte und Bezüge nach einer Festsetzung (Prognose) unmittelbar beeinflusst, z. B. nachträgliche Angaben des Kindergeldberechtigten oder Dritter, die die Prognose oder eine spätere Entscheidung hinfällig machen. ⁴Dabei ist es unerheblich, ob ein die Höhe der Einkünfte und Bezüge änderndes Ereignis bereits zum Zeitpunkt der letzten Festsetzung eingetreten war. ⁵Trotz der gesetzlichen Formulierung ist es zur Bejahung des Anspruchs nicht erforderlich, dass die Grenze der Einkünfte und Bezüge unterschritten wird, das Erreichen der Grenze ist unschädlich, § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG. ⁶Der Anwendungsbereich des § 70 Abs. 4 EStG ist nur eröffnet, wenn die zu korrigierende Kindergeldfestsetzung vor Beginn oder während eines Kalenderjahres als Prognoseentscheidung über die Höhe der Einkünfte und Bezüge des Kindes im Kalenderjahr ergangen ist (BFH vom 28.6.2006 – BStBl 2007 II S. 714); d. h. auf Festsetzungen, die nach Ablauf des maßgeblichen Kalenderjahres ergangen sind, ist § 70 Abs. 4 EStG nicht anwendbar; die Vorschrift hat sich durch die getroffene Entscheidung verbraucht. ⁷Vor Ablauf des Kalenderjahres ist eine abschließende Korrektur nach § 70 Abs. 4 EStG jedenfalls dann zulässig, wenn in den verbleibenden Monaten des Kalenderjahres offenkundig nicht die Voraussetzungen für eine weitere Berücksichtigung als Kind vorliegen (BFH vom 15.12.2005 – BStBl 2008 II S. 621). ⁸Nicht unter § 70 Abs. 4 EStG fallen:

- Änderungen der Rechtsauffassung durch Rechtsprechung oder Verwaltungsanweisungen, soweit sie sich auf Einkünfte und Bezüge beziehen (Korrektur nach § 70 Abs. 3 EStG, BFH vom 28.11.2006 – BStBl 2007 II S. 717),
- Änderungen, die nur einen mittelbaren Einfluss auf die Einkünfte und Bezüge haben (z. B. kürzere oder längere Anspruchszeiträume als ursprünglich angenommen, Korrektur ggf. nach § 70 Abs. 2 EStG),
- Rechtsanwendungsfehler der Familienkasse (Korrektur nach § 70 Abs. 3 EStG).

⁹Ist der Anwendungsbereich des § 70 Abs. 4 EStG durch eine spätere Änderung der tatsächlichen Einkünfte und Bezüge jedoch eröffnet und war die Prognoseentscheidung unter Beachtung der geänderten Rechtsauffassung rechtmäßig, hat die Familienkasse neben der tatsächlichen Änderung der Einkünfte und Bezüge die geltende Sach- und Rechtslage und damit auch eine Änderung der Rechtsauffassung durch Rechtsprechung zu beachten (BFH vom 10.5.2007 – BStBl 2008 II S. 549).

XI. Zahlungsweise

§ 71 EStG

(weggefallen)

§ 71 EStG wurde durch Artikel 2 des Gesetzes zur Anspruchsberechtigung von Ausländern wegen Kindergeld, Erziehungsgeld und Unterhaltsvorschuss vom 13.12.2006 (BGBl. I S. 2915, BStBl 2007 I S. 62) ab 1.1.2007 aufgehoben. Erläuterungen zur monatlichen Auszahlung sind in DA 66.3 enthalten.

XII. Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes an Angehörige des öffentlichen Dienstes

§ 72 EStG hat folgenden Wortlaut:

„Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes an Angehörige des öffentlichen Dienstes

(1) ¹Steht Personen, die

1. in einem öffentlich-rechtlichen Dienst-, Amts- oder Ausbildungsverhältnis stehen, mit Ausnahme der Ehrenbeamten, oder
2. Versorgungsbezüge nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen erhalten oder
3. Arbeitnehmer des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Körperschaft, einer Anstalt oder einer Stiftung des öffentlichen Rechts sind, einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten,

Kindergeld nach Maßgabe dieses Gesetzes zu, wird es von den Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts festgesetzt und ausgezahlt. ²Die genannten juristischen Personen sind insoweit Familienkasse.

(2) Der Deutschen Post AG, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Telekom AG obliegt die Durchführung dieses Gesetzes für ihre jeweiligen Beamten und Versorgungsempfänger in Anwendung des Absatzes 1.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Personen, die ihre Bezüge oder Arbeitsentgelt

1. von einem Dienstherrn oder Arbeitgeber im Bereich der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts oder
2. von einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege, einem diesem unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Mitgliedsverband oder einer einem solchen Verband angeschlossenen Einrichtung oder Anstalt

erhalten.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Personen, die voraussichtlich nicht länger als sechs Monate in den Kreis der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 2 Bezeichneten eintreten.

(5) Obliegt mehreren Rechtsträgern die Zahlung von Bezügen oder Arbeitsentgelt (Absatz 1 Satz 1) gegenüber einem Berechtigten, so ist für die Durchführung dieses Gesetzes zuständig:

1. bei Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit anderen Bezügen oder Arbeitsentgelt der Rechtsträger, dem die Zahlung der anderen Bezüge oder des Arbeitsentgelts obliegt;
2. bei Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge der Rechtsträger, dem die Zahlung der neuen Versorgungsbezüge im Sinne der beamtenrechtlichen Ruhensvorschriften obliegt;
3. bei Zusammentreffen von Arbeitsentgelt (Absatz 1 Satz 1 Nr. 3) mit Bezügen aus einem der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Rechtsverhältnisse der Rechtsträger, dem die Zahlung dieser Bezüge obliegt;
4. bei Zusammentreffen mehrerer Arbeitsentgelte (Absatz 1 Satz 1 Nr. 3) der Rechtsträger, dem die Zahlung des höheren Arbeitsentgelts obliegt oder – falls die Arbeitsentgelte gleich hoch sind – der Rechtsträger, zu dem das zuerst begründete Arbeitsverhältnis besteht.

(6) ¹Scheidet ein Berechtigter im Laufe eines Monats aus dem Kreis der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Bezeichneten aus oder tritt er im Laufe eines Monats in diesen Kreis ein, so wird das Kindergeld für diesen Monat von der Stelle gezahlt, die bis zum Ausscheiden oder Eintritt des Berechtigten zuständig war. ²Dies gilt nicht, soweit die Zahlung von Kindergeld für ein Kind in Betracht kommt, das erst nach dem Ausscheiden oder Eintritt bei dem Berechtigten nach § 63 zu berücksichtigen ist. ³Ist in einem Fall des Satzes 1 das Kindergeld bereits für einen folgenden Monat gezahlt worden, so muss der für diesen Monat Berechtigte die Zahlung gegen sich gelten lassen.

(7) ¹In den Abrechnungen der Bezüge und des Arbeitsentgelts ist das Kindergeld gesondert auszuweisen, wenn es zusammen mit den Bezügen oder dem Arbeitsentgelt ausgezahlt wird. ²Der Rechtsträger hat die Summe des von ihm für alle Berechtigten ausgezahlten Kindergeldes dem Betrag, den er insgesamt an Lohnsteuer einzubehalten hat, zu entnehmen und bei der nächsten Lohnsteuer-Anmeldung gesondert abzusetzen. ³Übersteigt das insgesamt ausgezahlte Kindergeld den Betrag, der insgesamt an Lohnsteuer abzuführen ist, so wird der übersteigende Betrag dem Rechtsträger auf Antrag von dem Finanzamt, an das die Lohnsteuer abzuführen ist, aus den Einnahmen der Lohnsteuer ersetzt.

(8) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 1 werden Kindergeldansprüche auf Grund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften durch die Familienkassen der BA festgesetzt und ausgezahlt. ²Dies gilt auch für Fälle, in denen Kindergeldansprüche sowohl nach Maßgabe dieses Gesetzes als auch auf Grund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften bestehen.“

DA 72.1 Familienkassen als Teil der Finanzverwaltung

(1) ¹Die Durchführung des Familienleistungsausgleichs nach Maßgabe der §§ 31, 62 bis 78 EStG obliegt gem. § 5 Abs. 1 Nr. 11 FVG dem BZSt. ²Zu diesem Zweck stellt die BA ihre Dienststellen als Familienkassen dem BZSt zur Verfügung. ³Soweit nach § 72 EStG Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts für die Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes zuständig sind, gelten diese Rechtsträger ebenfalls als Familienkassen.

(2) ¹Familienkassen sind Bundesfinanzbehörden im Sinne der Abgabenordnung (vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 6 AO). ²Dies gilt auch für Organisationseinheiten öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber, die als Familienkasse steuerrechtliches Kindergeld festsetzen.

(3) ¹Die Familienkassen sind organisatorischer Teil ihrer Dienststelle, und die Bearbeiter unterstehen weiterhin der Rechts- und Fachaufsicht ihrer Vorgesetzten und Dienstvorgesetzten. ²Sie führen ihre Aufgabe als Familienkasse unter der Fachaufsicht des BZSt durch. ³Jeder, der Kindergeldangelegenheiten bearbeitet (z. B. Bearbeiter, deren Vorgesetzte und Dienstvorgesetzte), unterliegt den besonderen Vorschriften für Amtsträger im Bereich der Abgabenordnung.

DA 72.2 Zuständigkeiten der Familienkassen

DA 72.2.1 Sachliche Zuständigkeit im Sinne des § 16 AO

Die sachliche Zuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes ergibt sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 11 FVG i. V. m. § 72 EStG und die der Familienkassen der BA aus § 5 Abs. 1 Nr. 11 FVG i. V. m. Nr. 1 der „Verwaltungsvereinbarung über die Durchführung des Familienleistungsausgleichs nach Maßgabe der §§ 31, 62 bis 78 EStG und des BKGG“, siehe auch DA 72.2.4.3.

DA 72.2.2 Zuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes

(1) ¹Für den in § 72 Abs. 1 Satz 1 EStG genannten Personenkreis sind die Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts in ihrer Eigenschaft als Familienkasse für die Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes zuständig. ²Erläuterungen zum betroffenen Personenkreis siehe DA 72.2.2.1.

(2) ¹Gehören zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft kommunale Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z. B. Eigenbetriebe), richtet sich die Zuständigkeit als Familienkasse nach der Dienstherrn- oder Arbeitgebereigenschaft. ²Lagert z. B. eine Kommune unter Beibehaltung der ursprünglichen arbeitsvertraglichen Bindungen Aufgabenbereiche in einen Eigenbetrieb aus, so bleibt die Kommune weiterhin Familienkasse für diese Beschäftigten. ³Als Familienkasse i. S. d. § 72 EStG können nur juristische Personen des öffentlichen Rechts tätig werden, welche die

Arbeitgebereigenschaft innehaben. ⁴Zu den Auswirkungen einer Umwandlung eines öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers in eine private Rechtsform (z. B. GmbH) siehe DA 72.3.1 Abs. 2.

(3) Schaltet die Familienkasse bei der Auszahlung Dritte (z. B. ein Rechenzentrum) ein, so bestehen dagegen keine Bedenken, solange sie Herrin des Verfahrens bleibt, alle Entscheidungen selbst trifft und gegenüber dem Steuerpflichtigen allein in Erscheinung tritt.

(4) ¹Die Übertragung von Aufgaben einer Familienkasse i. S. d. § 72 Abs. 1 EStG ist ausschließlich aufgrund der Regelung in § 5 Abs. 1 Nr. 11 FVG zulässig. ²Diese Vorschrift ermächtigt Landesregierungen, durch Erlass einer Rechtsverordnung Landesfamilienkassen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 72 Abs. 1 EStG für andere öffentlich-rechtliche Körperschaften innerhalb der eigenen Landesgrenzen einzurichten. ³Eine Übertragung von Aufgaben der Familienkassen i. S. d. § 72 Abs. 1 EStG auf fremde Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts ohne Rechtsverordnung der Landesregierung zur Errichtung einer Landesfamilienkasse ist rechtswidrig. ⁴Die Auslagerung der Festsetzung bzw. Erhebung von Kindergeld nach dem EStG auf privatrechtlich organisierte Dienstleistungsunternehmen ist nicht zulässig.

DA 72.2.2.1 Angehörige des öffentlichen Dienstes

(1) Zum Personenkreis des § 72 Abs. 1 Nr. 1 EStG gehören:

- Mitglieder von Bundesregierung und Landesregierungen, Parlamentarische Staatssekretäre,
- Beamte von Bund, Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden sowie sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Ehrenbeamten,
- Richter des Bundes und der Länder mit Ausnahme der ehrenamtlichen Richter,
- Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
- Praktikanten und Dienstanfänger in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis.

(2) ¹Zum Personenkreis des § 72 Abs. 1 Nr. 2 EStG gehören insbesondere Personen, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts folgende laufende Bezüge (nicht nur einmalig oder zusammengefasst) erhalten:

- Ruhegehalt,
- besondere Versorgungsbezüge nach dem Gesetz zu Artikel 131 GG,
- Emeritenbezüge, Witwengeld, Witwergeld, Unterhaltsbeiträge,
- Übergangsgebühren nach § 11 SVG,
- Übergangsgeld nach § 47 des BeamtVG. Den Empfängern von beamtenrechtlichem Übergangsgeld ist für die Bezugsdauer das Kindergeld vom Träger der Versorgungslast zu zahlen.

²Nicht als Versorgungsempfänger i. S. d. § 72 Abs. 1 Nr. 2 EStG gelten Halbwaisen, die selber Versorgungsbezüge erhalten.

(3) ¹Zum Personenkreis des § 72 Abs. 1 Nr. 3 EStG gehören Personen, die beim Bund, einem Land, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts als Angestellte (auch dienstordnungsmäßige Angestellte) oder Arbeiter beschäftigt sind. ²Hierzu zählen auch nebenberuflich bzw. gegen Gebührenanteile tätige Arbeitnehmer wie z. B. Fleischkontrolleure. ³Weiterhin werden neben den Auszubildenden i. S. d. BBiG auch alle Personen erfasst, deren Beschäftigung zur beruflichen Ausbildung durch Tarifvertrag geregelt ist, z. B. Praktikanten für die Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes und für medizinische Hilfsberufe, Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des KrPflG oder des HebG ausgebildet werden. ⁴Erfasst werden ferner Mitarbeiter der Deutschen Beamten-Versicherung, die bei dieser oder bei dieser und zugleich bei deren privatrechtlichen Unternehmungen tätig sind.

⁵Keine Arbeitnehmer i. S. v. § 72 Abs. 1 Nr. 3 EStG sind im öffentlichen Dienst beschäftigte Heimarbeiter und ausländische Stipendiaten, die als Lehrer, Wissenschaftler, Dozenten oder Professoren an einer deutschen Lehranstalt tätig sind.

⁶Nehmen berufliche Rehabilitanden mit Anspruch auf Übergangsgeld an einer betrieblichen Ausbildungs- oder Umschulungsmaßnahme teil und ist Maßnahmeträger der Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts (z. B.

Umschulung zum Bankkaufmann bei einer städtischen Sparkasse), ist nicht dieser Träger, sondern die Familienkasse der BA zuständig.⁷ Für Personen, denen im Rahmen von § 16 Abs. 3 SGB II Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden, ist die Familienkasse der BA zuständig.⁸ Die Begründung eines Arbeitsverhältnisses zu einem der in § 72 Abs. 1 Nr. 3 EStG bezeichneten Rechtsträger im Rahmen solcher Maßnahmen lässt die Zuständigkeit der Familienkasse der BA unberührt.

(4) Zum Personenkreis des § 72 Abs. 1 und 2 EStG gehören nicht:

- Arbeitnehmer einer privatrechtlich organisierten Vereinigung, Einrichtung oder Unternehmung, selbst wenn sie öffentliche Aufgaben erfüllt und die Tarifverträge für Arbeitnehmer des Bundes oder eines Landes oder die im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände geltenden oder vergleichbare tarifvertragliche Regelungen allgemein oder im Einzelfall anwendet (z. B. Arbeitnehmer der Deutschen Bahn AG, der Deutschen Post AG, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Telekom AG sowie der als Aktiengesellschaft betriebenen Verkehrs- und Versorgungsbetriebe einer Gemeinde oder Arbeitnehmer eines als privatrechtliche Gesellschaft [z. B. als GmbH] betriebenen Zuwendungsempfängers der öffentlichen Hand),
- Personen, die aufgrund eines Gestellungsvertrages beschäftigt werden,
- ehemalige Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes, denen aufgrund tarifvertraglicher Vereinbarung Vorruhestandsgeld gezahlt wird,
- Versorgungsempfänger, deren Bezüge zwar nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gezahlt werden, aber auf ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit einem Rechtsträger des Privatrechts zurückgehen (z. B. „pensionierter“ Chefarzt eines Krankenhauses, dessen Träger ein privatrechtlich organisierter Wohlfahrtsverband ist),
- ehemalige Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes und ihre Hinterbliebenen, die Leistungen aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung (z. B. VBL) – einschließlich Leistungen aus Ruhe Lohn- oder Ruhegeldordnungen – erhalten.

(5) ¹Die Familienkassen des öffentlichen Dienstes sind solange für die Festsetzung des Kindergeldes für den in § 72 Abs. 1 Satz 1 EStG genannten Personenkreis (einschließlich beurlaubter, entsandter, sich in einem Beschäftigungsverbot (§ 3 MuSchG) oder in Elternzeit befindender Beschäftigter) zuständig, solange dieser Personenkreis Ansprüche auf Kindergeld nach dem EStG hat.² Für die Festsetzung des Kindergeldes an einen beurlaubten Angehörigen des öffentlichen Dienstes ist weiterhin der Rechtsträger nach § 72 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 EStG zuständig, dem ohne diese Besonderheiten die Zahlung der Bezüge bzw. des Arbeitsentgelts obliegen würde; vgl. aber DA 72.2.4.3.³ Dies gilt auch dann, wenn beurlaubte Beschäftigte bei einer anderen Stelle eine Erwerbstätigkeit übernehmen z. B. Angehörige des öffentlichen Dienstes,

- die bei einem Arbeitgeber der Privatwirtschaft, bei einem Abgeordneten oder einer Fraktion im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis tätig sind,
- die während der Zeit ihrer Beurlaubung im Schuldienst einer Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts stehen und von dort ihre Bezüge erhalten, oder
- die während der Zeit der Beurlaubung eine Tätigkeit als Auslandslehrkraft ausüben und von einer anderen Stelle ihre Bezüge erhalten.

⁴Wird ein Versorgungsempfänger i. S. v. § 72 Abs. 1 Nr. 2 EStG für voraussichtlich nicht länger als sechs Monate im öffentlichen Dienst beschäftigt, bleibt für die Festsetzung des Kindergeldes die Pensionsfestsetzungsbehörde zuständig.⁵ DA 72.3.1 Abs. 1 ist zu beachten.

(6) ¹Für die Zuständigkeitsregelung des § 72 Abs. 1 Nr. 1 und 3 EStG kommt es weder auf den Umfang der Beschäftigung noch auf die Zahlung von Dienstbezügen oder Arbeitsentgelt an.² Von ihr werden daher auch erfasst:

- nicht vollbeschäftigte (auch geringfügig Beschäftigte) Angehörige des öffentlichen Dienstes,
- Arbeitnehmer, die arbeitsunfähig sind und von ihrem Arbeitgeber keine Krankenbezüge beanspruchen können,
- Angehörige des öffentlichen Dienstes, deren Rechte und Pflichten aus dem Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnis für die Dauer der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag ruhen (§§ 5 ff. AbgG).

(7) ¹§ 72 Abs. 1 EStG gilt nicht für Personen, die ihre Bezüge oder ihr Arbeitsentgelt von einem Dienstherrn oder Arbeitgeber im Bereich der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts erhalten, § 72 Abs. 3 Nr. 1 EStG.² § 72 Abs. 3 Nr. 1 EStG erfasst nicht nur die Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts als solche, sondern die Kirchen mit ihren regionalen Untergliederungen einschließlich der Ordensgemeinschaften sowie auch Einrichtungen der Kirchen, mit denen diese tätig

werden (kirchliche Krankenhäuser, Schulen, Hochschulen, Kindergärten, Lehrwerkstätten u. Ä.).³Für die Zuständigkeit bei Beschäftigten solcher kirchlichen Einrichtungen kommt es darauf an, wer Dienstherr oder Arbeitgeber ist und welche Rechtsform die betreffende Einrichtung hat.⁴Trägt die kirchliche Einrichtung die Rechtsform eines eingetragenen Vereins (e. V.) nach dem BGB, zählen die Beschäftigten nicht zum Personenkreis des § 72 Abs. 1 EStG.

⁵Abgrenzungsschwierigkeiten können sich ergeben, wenn einer kirchlichen Einrichtung selbst der Status einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts verliehen wurde und festzustellen ist, ob sie dem Bereich der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts i. S. v. § 72 Abs. 3 Nr. 1 EStG zuzuordnen ist.⁶Besitzt die Einrichtung einer Religionsgesellschaft keine eigene Rechtspersönlichkeit und wird sie von der kirchlichen Körperschaft unmittelbar getragen, so ist diese selbst Dienstherr oder Arbeitgeber.⁷In diesen Fällen ist die Familienkasse der BA für die Beschäftigten zuständig.⁸Gleiches gilt, wenn in der Urkunde über die die Rechtsfähigkeit der Stiftung begründende staatliche Genehmigung (Genehmigungsurkunde) die Stiftung des öffentlichen Rechts als „kirchlich“ ausgewiesen ist.

(8) ¹§ 72 Abs. 1 EStG gilt ferner nicht für Personen, die ihre Bezüge oder Arbeitsentgelt von einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege, einem diesem unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Mitgliedsverband oder einer einem solchen Verband angeschlossenen Einrichtung oder Anstalt erhalten, § 72 Abs. 3 Nr. 2 EStG.²Zu den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege i. S. v. § 72 Abs. 3 Nr. 2 EStG zählen folgende Institutionen:

- Arbeiterwohlfahrt – Hauptausschuss,
- Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- Deutscher Caritas-Verband,
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband,
- Deutsches Rotes Kreuz,
- Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland.

DA 72.2.3 Besonderheiten bei der Deutschen Post AG, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Telekom AG

¹Nach der ausdrücklichen Ausnahmenvorschrift des § 72 Abs. 2 EStG obliegt der Deutschen Post AG, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Telekom AG die Festsetzung und Auszahlung von Kindergeld für ihre jeweiligen Beamten und Versorgungsempfänger in Anwendung des § 72 Abs. 1 EStG.²DA 72.2.4.3 Abs. 1 ist zu beachten.

DA 72.2.4 Besondere Zuständigkeit der Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit

DA 72.2.4.1 Örtliche Zuständigkeit der Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit

(1) ¹Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich grundsätzlich nach § 19 Abs. 1 AO.²Sie richtet sich in erster Linie nach dem Wohnsitz des Berechtigten.³Hat der Berechtigte keinen Wohnsitz im Inland, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts.⁴Hat ein Berechtigter einen zweiten oder mehrere Wohnsitze im Inland, ist für die Zuständigkeit derjenige Wohnsitz maßgebend, an dem sich der Berechtigte vorwiegend aufhält.⁵Bei mehreren Wohnsitzen eines verheirateten, nicht dauernd getrennt lebenden Berechtigten ist der Familienwohnsitz maßgebend.

(2) Die BA hat für bestimmte Personengruppen die örtliche Zuständigkeit von Familienkassen in Abweichung von den Vorschriften der AO aufgrund von § 5 Abs. 1 Nr. 11 Satz 4 FVG zugewiesen (z. B. Nichtsesshafte, Binnenschiffer, Seeleute ohne Wohnsitz an Land).

(3) ¹Bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die eine Tätigkeit als Auslandslehrkraft ausüben und für diese Zeit von ihrer inländischen Dienststelle beurlaubt werden, ist im Falle des Vorliegens von Tatbeständen des § 72 Abs. 8 EStG die Familienkasse der BA zuständig, in deren Bezirk sich der Sitz des beurlaubenden Rechtsträgers nach § 72 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 EStG befindet.²Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Auslandslehrkraft die Bezüge von einer anderen Stelle erhält oder nach

§ 1 Abs. 2 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder auf Antrag nach § 1 Abs. 3 EStG als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt wird.³DA 62.3.2 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 sind zu beachten.

DA 72.2.4.2 Vorübergehende Beschäftigung im öffentlichen Dienst

¹Die Familienkasse der BA bleibt nach § 72 Abs. 4 EStG zuständig für die Festsetzung und Auszahlung von Kindergeld, wenn ein Berechtigter eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst aufnimmt, die voraussichtlich die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten wird. ²Die Familienkasse der BA bleibt auch dann für die Kindergeldfestsetzung zuständig, wenn nach Beendigung einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst – jedoch nicht in unmittelbarem Anschluss daran – erneut eine voraussichtlich nicht länger als sechs Monate dauernde Tätigkeit im öffentlichen Dienst begonnen wird. ³Wird eine ursprünglich auf nicht länger als sechs Monate geplante Tätigkeit im öffentlichen Dienst während ihres Ablaufs oder in unmittelbarem Anschluss an ihr Ende verlängert, so tritt der Zuständigkeitswechsel ein. ⁴Die Zuständigkeit des öffentlich-rechtlichen Dienstherrn bzw. Arbeitgebers beginnt mit dem nächsten Monat, in dem dies bei der Zahlung berücksichtigt werden kann. ⁵Für die Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes an Waldarbeiter, Wasserbauarbeiter oder ähnliche Arbeitnehmer bleibt der jeweilige öffentliche Arbeitgeber weiterhin zuständig, wenn das Arbeitsverhältnis aus Witterungsgründen nach den einschlägigen Tarifverträgen „vorübergehend“ beendet wird und ein Anspruch auf Wiedereinstellung besteht.

DA 72.2.4.3 Zuständigkeit bei Anwendung über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften

(1) ¹Nach § 72 Abs. 8 EStG ist für die Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes an Angehörige des öffentlichen Dienstes die Familienkasse der BA in folgenden Fallgruppen zuständig:

- wenn der vorrangig Berechtigte Angehöriger eines anderen EU-/EWR- oder sonstigen Vertragsstaates (Algerien, Bosnien und Herzegowina, Marokko, Montenegro, Serbien, Schweiz, Türkei und Tunesien) ist, auch wenn die gesamte Familie in Deutschland wohnt,
- wenn ein nachrangig Berechtigter (insbesondere der Ehegatte des vorrangig Berechtigten) Angehöriger eines anderen EU-/EWR- oder Vertragsstaates ist und entweder in Deutschland auf Veranlassung eines Arbeitgebers mit Sitz in einem anderen EU-/EWR- oder Vertragsstaat tätig ist oder Entgeltersatzleistungen aus einem solchen Staat bezieht,
- bei Erwerbstätigkeit eines vorrangig oder nachrangig Berechtigten in einem anderen EU-/EWR- oder Vertragsstaat,
- bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt eines vorrangig oder nachrangig Berechtigten oder eines Kindes in einem anderen EU-/EWR- oder Vertragsstaat. In den Fällen der DA 63.6.1 Abs. 2 Satz 1 bleibt weiterhin die Familienkasse des öffentlichen Dienstes zuständig,
- bei nach Deutschland entsandten Arbeitnehmern bzw. Gleichgestellten aus einem anderen EU-/EWR- oder Vertragsstaat (Art. 13 Abs. 2 Buchst. d, Art. 14, Art. 14b Nr. 1 und 2, Art. 14e, Art. 17 EG-VO 1408/71 sowie entsprechende Regelungen in den Abkommen über Soziale Sicherheit bzw. Kindergeld mit den o. a. Staaten) und ihren (auch dauernd getrennt lebenden oder geschiedenen) Ehegatten,
- bei (auch dauernd getrennt lebenden oder geschiedenen) Ehegatten von in Deutschland stationierten Mitgliedern der NATO-Streitkräfte (Truppe und ziviles Gefolge) eines anderen EU-Staates,
- bei (auch dauernd getrennt lebenden oder geschiedenen) Ehegatten von in Deutschland beschäftigten Mitgliedern diplomatischer Missionen bzw. konsularischer Vertretungen eines anderen EU-/EWR- oder Vertragsstaates.

²Die örtliche Zuständigkeit der Familienkasse der BA bestimmt sich nach DA 72.2.4.1.

(2) Obliegt der Familienkasse der BA die Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes für im öffentlichen Dienst Beschäftigte nach Abs. 1, müssen der Kindergeldantrag und die Veränderungsanzeige nach § 68 Abs. 1 EStG an die zuständige Familienkasse der BA gerichtet werden.

(3) ¹Ist für ein Kind des Berechtigten die Familienkasse der BA zuständig, so übernimmt diese die Festsetzung und die Auszahlung des Kindergeldes für alle Kinder des Berechtigten. ²Eine evtl. erforderliche Korrektur der Festsetzung der Familienkasse des öffentlichen Dienstes ist – auch für Zeiten vor dem Zuständigkeitswechsel – durch die Familienkasse der BA durchzuführen (vgl. BMF-Schreiben vom 10.10.1995 - BStBl I S. 664 und DA 72.3.1 Abs. 3).

DA 72.3 Zusammenarbeit der Familienkassen

DA 72.3.1 Zusammenarbeit der Familienkassen, insbesondere bei Zuständigkeitswechsel

(1) ¹Ein Zuständigkeitswechsel kann sich u. a. aus dem Wohnortwechsel des vorrangig Berechtigten, aus der Aufnahme oder der Beendigung eines Dienstverhältnisses im öffentlichen Dienst oder aus den in Abs. 2 genannten Gründen ergeben. ²Wird durch einen Berechtigtenwechsel eine andere Familienkasse für die Festsetzung des Kindergeldes zuständig, ist Abs. 4 zu beachten.

(2) ¹Wird die Rechtsform eines öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers (z. B. Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts) in eine private Rechtsform umgewandelt (z. B. GmbH, AG), so ist die weitere Zuständigkeit davon abhängig, wer die Eigenschaft als Arbeitgeber bzw. Dienstherr der Beschäftigten innehat. ²Verbleiben Dienst- und Arbeitsverhältnisse von Beschäftigten bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (z. B. Land, Kommune), so bleibt diese weiter zuständig. ³Gehen bestehende öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse in privatrechtliche über oder werden sie in solche umgewandelt, geht die Zuständigkeit auf die Familienkasse der BA über. ⁴Dabei sind die Kindergeldakten der Beschäftigten an die örtlich zuständige Familienkasse abzugeben (vgl. Abs. 3).

(3) ¹Geht die Zuständigkeit auf eine andere Familienkasse über, so tritt der Zuständigkeitswechsel nach § 26 Satz 1 AO zu dem Zeitpunkt ein, zu dem eine der beiden Familienkassen davon erfährt; zum Berechtigtenwechsel siehe Abs. 4. ²Wechselt der Berechtigte seinen Arbeitgeber oder verlagert dieser seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt und tritt dadurch ein Zuständigkeitswechsel zwischen den Familienkassen ein, so ist die Kindergeldakte an die neu zuständige Familienkasse abzugeben. ³Ist es der bisher zuständigen Familienkasse i. S. d. § 72 EStG nicht möglich, die örtlich zuständige Familienkasse der BA zu ermitteln, so hat sie die Kindergeldakte an die nächstgelegene Familienkasse der BA abzugeben. ⁴Von der in § 26 Satz 2 AO vorgesehenen Möglichkeit, dass die bisher zuständige Familienkasse mit Zustimmung der nunmehr zuständigen Familienkasse ein noch nicht abgeschlossenes Verwaltungsverfahren bis zur Entscheidung fortführt, ist nur in besonders gelagerten Einzelfällen Gebrauch zu machen. ⁵Die neu zuständige Familienkasse ist vollumfänglich zuständig für die Korrektur erfolgter Festsetzungen und eventuell damit verbundener Erstattungs- und Nachzahlungsansprüche. ⁶Gleichwohl hat die bisher zuständige Familienkasse bereits begonnene Sachverhaltsermittlungen unabhängig von der Abgabe der Kindergeldakte zum Abschluss zu bringen. ⁷Das Ergebnis ist der neu zuständigen Familienkasse umgehend mitzuteilen. ⁸Ist ein Einspruchs- oder Klageverfahren anhängig, ist die Rechtsbehelfsstelle vor der Aktenabgabe über den Zuständigkeitswechsel zu informieren, damit das Rechtsbehelfsverfahren zügig fortgesetzt werden kann. ⁹Damit der Berechtigte bei einem Zuständigkeitswechsel möglichst keine Nachteile erleidet, sind alle Vorgänge, die in diesem Zusammenhang anfallen (z. B. Abgabe der Akte an die neu zuständige Familienkasse, Vergleichsmittelung versenden bzw. auswerten, Mitteilung des Berechtigten über den Zuständigkeitswechsel), als Sofortsachen zu behandeln. ¹⁰Die Zuständigkeit für anhängige Klageverfahren verbleibt bei der bisher zuständigen Familienkasse (BMF-Schreiben vom 10.10.1995 – BStBl I S. 664).

(4) ¹Liegt ein Berechtigtenwechsel vor, unterbleibt die Abgabe der Akte zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach § 30 AO. ²In diesen Fällen ist unverzüglich eine Vergleichsmittelung an die neu zuständige Familienkasse zu senden. ³Dabei sind alle Unterlagen in Kopie beizufügen, die als Nachweis für die Festsetzung und Zahlung von Kindergeld einschließlich Prognose dienen. ⁴Die Unterlagen sind hinsichtlich der Angaben zum früher Berechtigten zu anonymisieren. ⁵Die bisher zuständige Familienkasse hat in diesen Fällen bereits begonnene Sachverhaltsermittlungen, soweit sie sich auf den Zeitraum vor dem Berechtigtenwechsel beziehen, zum Abschluss zu bringen und bereits ergangene Prognoseentscheidungen abschließend zu prüfen. ⁶Das Ergebnis ist der neu zuständigen Familienkasse umgehend mitzuteilen und bezüglich der Angaben zum früher Berechtigten zu anonymisieren. ⁷Bei einem Berechtigtenwechsel innerhalb eines Kalenderjahres

haben die Familienkassen untereinander sicherzustellen, dass der jeweils anderen Familienkasse die zur Überprüfung der Prognose erforderlichen Unterlagen vorliegen. ⁸Ist ein Einspruchs- oder Klageverfahren anhängig, ist die Rechtsbehelfsstelle unverzüglich zu informieren, damit das Rechtsbehelfsverfahren zügig fortgesetzt werden kann. ⁹In einem solchen Fall ist die bislang zuständige Familienkasse grundsätzlich zur Aufklärung des Sachverhaltes zu befragen, bevor eine Festsetzung für den vermutlich vorrangig Berechtigten erfolgt. ¹⁰In Fällen, in denen der vorrangige Kindergeldanspruch zwischen mehreren Berechtigten streitig ist, ist entsprechend DA 64.5 vorzugehen.

(5) ¹Erhält für ein bei einer Familienkasse geführtes Zählkind der andere Elternteil das Kindergeld, so sind Anfragen zur (Weiter-)Berücksichtigung des Kindes mit Vergleichsmittelung an die zuständige Familienkasse zu richten. ²Z.B. ist der für die Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes gem. § 72 EStG zuständigen Stelle eine Vergleichsmittelung zu übersenden, wenn aus einem Antrag zu ersehen ist, dass der Ehegatte des Antragstellers oder eine andere Person, zu der eines der aufgeführten Kinder in einem Kindschaftsverhältnis steht, im öffentlichen Dienst tätig ist. ³Entsprechend ist zu verfahren, wenn angezeigt wird, dass eine der oben genannten Personen in den öffentlichen Dienst tritt oder getreten ist. ⁴Vergleichsmittelungen sind unverzüglich auszuwerten.

(6) ¹Ergibt sich aus einem beim öffentlich-rechtlichen Dienstherrn bzw. Arbeitgeber gestellten Kindergeldantrag, dass eine der Fallgruppen der DA 72.2.4.3 gegeben ist, ist der Antragsteller an die zuständige Familienkasse der BA zu verweisen. ²Hat der Berechtigte Anspruch auf Kindergeld für weitere Kinder beantragt, ist beim öffentlich-rechtlichen Dienstherrn bzw. Arbeitgeber anzufragen, für welche Kinder und wie lange er Kindergeld zahlt (vgl. DA 72.2.4.3 Abs. 3 Satz 1). ³Kann dem Antrag nicht entsprochen werden, ist dem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn bzw. Arbeitgeber ein Abdruck der dem Berechtigten erteilten ablehnenden Entscheidung zu übersenden. ⁴Die Unterrichtung über die Zuständigkeit sollte auch in der Gehaltsakte festgehalten werden.

(7) ¹Die Festsetzung des Kindergeldanspruchs der ursprünglich zuständigen Familienkasse wird durch den Wechsel der örtlichen Zuständigkeit nicht berührt. ²Die neu zuständige Familienkasse ist an diese Festsetzung zunächst gebunden. ³Sofern eine Korrektur erforderlich ist, ist diese von der neu zuständigen Familienkasse vorzunehmen (siehe Abs. 3 Satz 5). ⁴Stellt der Berechtigte bei der neu zuständigen Familienkasse einen Antrag auf Festsetzung, ohne auf die weiterhin wirksame Kindergeldfestsetzung hinzuweisen, ist die erneute Festsetzung durch die neu zuständige Familienkasse rechtswidrig und nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO aufzuheben. ⁵Rechtsgrund für die Kindergeldzahlung der neu zuständigen Familienkasse ist die ursprüngliche Kindergeldfestsetzung.

(8) ¹Setzt eine sachlich unzuständige Finanzbehörde Steuern fest, führt dies nur in besonders schweren Fällen zur Nichtigkeit nach § 125 Abs. 1 AO. ²Setzt statt der Familienkasse eines öffentlichen Arbeitgebers die Familienkasse der BA Kindergeld fest, so handelt es sich i. d. R. nicht um einen besonders schweren Fall. ³Die neu zuständige Familienkasse hebt den Bescheid daher regelmäßig nicht auf, sondern übernimmt die Auszahlung aufgrund der erfolgten materiell rechtmäßigen Festsetzung, sofern er sich nicht durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt hat (vgl. § 124 Abs. 2 AO). ⁴Sie ist zuständig für die Korrektur erfolgter Festsetzungen und eventuell damit verbundener Erstattungs- und Nachzahlungsansprüche.

(9) Zahlen zwei Familienkassen Kindergeld aus, von denen eine Familienkasse sachlich unzuständig ist, ist i. d. R. die unzuständige Familienkasse Gläubigerin des Rückforderungsanspruches über das von ihr zu Unrecht gezahlte Kindergeld (vgl. § 37 Abs. 2 AO).

DA 72.3.2 Bearbeitung von Veränderungsanzeigen

Werden der Familienkasse Veränderungen angezeigt, die sich auch auf besoldungs-, tarif- oder versorgungsrechtliche Bereiche auswirken können, ist dies der Bezügefestsetzungsstelle nach § 68 Abs. 4 EStG von Amts wegen durch Übersendung einer Ablichtung der Veränderungsanzeige mitzuteilen.

DA 72.3.3 Aufrechnungs- und Erstattungsersuchen ausländischer Träger

Hat ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte zu Unrecht ausländische Familienleistungen bzw. -beihilfen erhalten, entscheidet die Familienkasse der BA über die Zulässigkeit der Aufrechnung bzw. Verrechnung.

XIII. Zahlung des Kindergeldes an andere Arbeitnehmer

§ 73 EStG

(weggefallen)

XIV. Zahlung des Kindergeldes in Sonderfällen

§ 74 EStG hat folgenden Wortlaut:

„Zahlung des Kindergeldes in Sonderfällen

(1) ¹Das für ein Kind festgesetzte Kindergeld nach § 66 Abs. 1 kann an das Kind ausgezahlt werden, wenn der Kindergeldberechtigte ihm gegenüber seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht nicht nachkommt. ²Kindergeld kann an Kinder, die bei der Festsetzung des Kindergeldes berücksichtigt werden, bis zur Höhe des Betrages, der sich bei entsprechender Anwendung des § 76 ergibt, ausgezahlt werden. ³Dies gilt auch, wenn der Kindergeldberechtigte mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist oder nur Unterhalt in Höhe eines Betrages zu leisten braucht, der geringer ist als das für die Auszahlung in Betracht kommende Kindergeld. ⁴Die Auszahlung kann auch an die Person oder Stelle erfolgen, die dem Kind Unterhalt gewährt.

(2) Für Erstattungsansprüche der Träger von Sozialleistungen gegen die Familienkasse gelten die §§ 102 bis 109 und 111 bis 113 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.“

§ 94 Abs. 3 SGB VIII hat folgenden Wortlaut:

„¹Werden Leistungen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses erbracht und bezieht einer der Elternteile Kindergeld für den jungen Menschen, so hat dieser einen Kostenbeitrag mindestens in Höhe des Kindergeldes zu zahlen. ²Zahlt der Elternteil den Kostenbeitrag nicht, so sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe insoweit berechtigt, das auf dieses Kind entfallende Kindergeld durch Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs nach § 74 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes in Anspruch zu nehmen.“

DA 74.1 Auszahlung an Dritte (Abzweigung)

DA 74.1.1 Allgemeines

(1) Kindergeld kann an ein Zahlkind oder anspruchserhöhendes Zahlkind bzw. an die für seinen Unterhalt aufkommende Person oder Stelle ausgezahlt (abgezweigt) werden, wenn der Berechtigte nicht mit Leistungen zur Sicherung des Unterhaltes eines Kindes belastet ist.

(2) ¹Durch eine Abzweigung wird lediglich eine andere Person oder Stelle Zahlungsempfänger; Inhaber des Anspruchs auf Kindergeld bleibt weiterhin der Berechtigte. ²Die Abzweigung steht daher einer Aufrechnung des Kindergeldanspruchs mit einem Rückzahlungsanspruch nach § 75 EStG nicht entgegen. ³Eine Abzweigung kann nur erfolgen, soweit über den Anspruch auf Kindergeld noch verfügt werden kann. ⁴Das ist nicht mehr der Fall, wenn das Kindergeld bereits ausgezahlt wurde, mit dem Anspruch auf Kindergeld aufgerechnet oder das Kindergeld abgetreten, verpfändet oder gepfändet worden ist. ⁵Bei einer rückwirkenden Korrektur der Kindergeldfestsetzung ist der Abzweigungsempfänger gem. § 37 Abs. 2 AO zur Erstattung der zu Unrecht erhaltenen Zahlungen verpflichtet. ⁶In Zweifelsfällen ist ein Abrechnungsbescheid nach § 218 Abs. 2 AO zu erteilen.

(3) ¹Die Abzweigung des Kindergeldes ist schriftlich zu beantragen. ²Der Antragsteller muss im Einzelnen darlegen, dass die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. ³Wird das Auszahlungsersuchen einer Stelle nicht oder nicht ausschließlich auf § 74 Abs. 1 EStG gestützt, ist zunächst zu prüfen, ob eine Erstattung nach § 74 Abs. 2 EStG in Betracht kommt (vgl. DA 74.2). ⁴Erforderlichenfalls ist dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, sein Auszahlungsbegehren ausführlich zu begründen. ⁵Der Berechtigte ist stets anzuhören (vgl. DA 74.1.4). ⁶Die Familienkasse entscheidet in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (§ 5 AO), ob und in welcher Höhe das Kindergeld abzuzweigen ist. ⁷Die Entscheidung über die Abzweigung ist ein sonstiger Verwaltungsakt mit Doppelwirkung gegenüber dem Berechtigten einerseits und dem Abzweigungsempfänger andererseits. ⁸Ein Einspruchsverfahren erfordert somit notwendig die Hinzuziehung des anderen Beteiligten (§ 360 Abs. 3 AO). ⁹Für eine Änderung von Abzweigungsentscheidungen sind die §§ 129 ff. AO anzuwenden. ¹⁰Greift der

Berechtigte eine laufende Abzweigung an und begründet sein Vortrag Zweifel an der Rechtmäßigkeit der laufenden Abzweigung, ist die Abzweigung umgehend mit Wirkung für die Zukunft nach § 130 Abs. 1 AO zurückzunehmen.¹¹Die Einstellung der Zahlung ist nicht ausreichend.

DA 74.1.2 Abzweigungsvoraussetzungen

(1) ¹Kindergeld kann abgezweigt werden, wenn der Berechtigte regelmäßig keinen Unterhalt oder Unterhalt nur in einer Höhe leistet, der die Höhe des anteiligen Kindergeldes unterschreitet. ²Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Berechtigte

- mangels Leistungsfähigkeit gegenüber dem Kind nicht unterhaltsverpflichtet ist,
- mangels Leistungsfähigkeit zu einem geringeren Unterhalt als das anteilige Kindergeld verpflichtet ist,
- seiner Unterhaltsverpflichtung gar nicht oder mit einem geringeren Betrag als das auf das Kind entfallende Kindergeld nachkommt,
- dem Kind keinen Unterhalt leistet, seine Unterhaltsverpflichtung aber nicht verletzt, weil er sie durch Gewährung einer angemessenen Ausbildung bereits erfüllt hat und deshalb nicht mehr verpflichtet ist, dem Kind Unterhalt wegen einer Zweitausbildung zu leisten (vgl. BFH vom 16.4.2002 – BStBl II S. 575).

(2) ¹Ist ein Berechtigter bereits nach § 1601 BGB nicht zum Unterhalt verpflichtet - wie gegenüber Kindern des Ehegatten (Stiefkinder) oder Pflegekindern - kommt eine Abzweigung nicht in Betracht. ²Ist ein Kind in den Haushalt des Berechtigten aufgenommen (§ 64 Abs. 2 EStG), kann grundsätzlich keine Abzweigung erfolgen. ³Sie kommt ebenfalls nicht in Betracht, wenn der Berechtigte regelmäßig Unterhaltsleistungen erbringt, die den Betrag des anteiligen Kindergeldes übersteigen. ⁴Hierbei werden für die Entscheidung nur die monatlich erbrachten Unterhaltsleistungen herangezogen. ⁵Leistet der Berechtigte nur einmalig oder vorübergehend keinen Unterhalt, rechtfertigt dies keine Abzweigung von Kindergeld. ⁶Es muss sich vielmehr um einen fortdauernden Leistungsentzug handeln.

(3) Wird Eingliederungshilfe für ein volljähriges, vollstationär untergebrachtes, behindertes Kind erbracht, kann eine Abzweigung in Betracht kommen.

(4) ¹Bei Vorliegen der Abzweigungsvoraussetzungen reduziert sich das Ermessen der Familienkasse bei der Frage, ob das Kindergeld abzuzweigen ist, auf Null. ²Zur Höhe des Abzweigungsbetrages siehe DA 74.1.5.

DA 74.1.3 Abzweigungsempfänger

(1) ¹Als Auszahlungsempfänger kommt neben einem Zahl- oder Zählkind auch eine Person oder Stelle in Betracht, die neben dem Berechtigten oder an dessen Stelle dem Kind Unterhalt gewährt. ²Auf eine gesetzliche Verpflichtung des Dritten zum Unterhalt kommt es nicht an. ³Eine Auszahlung an das Kind selbst ist nur möglich, wenn es volljährig ist und für sich selbst sorgt.

(2) ¹Beansprucht ein anderer Elternteil Auszahlung an sich, weil er das Kind in seiner Obhut hat oder ihm die höhere Unterhaltsrente zahlt, kommt keine Abzweigung in Betracht. ²Vielmehr ist das Kindergeld nach Feststellung des Vorrangs gem. § 64 Abs. 2 oder 3 EStG zu Gunsten dieses Elternteils festzusetzen. ³Ebenso wenig ist bei der Gestaltung des § 64 Abs. 2 Satz 5 EStG eine Auszahlung an den mit den Großeltern im gemeinsamen Haushalt lebenden leiblichen Elternteil vorzunehmen, wenn dieser seinen Vorrang durch Widerruf des Verzichts wieder herbeiführen kann.

DA 74.1.4 Anhörung des Berechtigten

¹Vor einer Abzweigung nach § 74 Abs. 1 EStG ist der Berechtigte nach § 91 AO anzuhören. ²Ihm ist Gelegenheit zu geben, binnen zwei Wochen nach Absendung des Aufforderungsschreibens Stellung zu nehmen. ³Wird Kindergeld bereits laufend gezahlt und liegt der nächste Zahlungstermin in der Anhörungsfrist, ist das Kindergeld für diesen Monat noch an den Berechtigten auszuzahlen. ⁴Liegt der nächste Zahlungstermin nach Ablauf der Anhörungsfrist, muss sofort über die Auszahlung befunden

werden.⁵Ergeben sich aufgrund der Stellungnahme des Berechtigten Zweifel an der Begründetheit des Abzweigungsersuchens, die nicht rechtzeitig ausgeräumt werden können, ist das möglicherweise an den Dritten auszuzahlende Kindergeld vorläufig einzubehalten und dem Berechtigten darüber ein Bescheid zu erteilen.⁶Ist bei Eingang eines Abzweigungsersuchens noch keine Festsetzung des Kindergeldes erfolgt, ist sie grundsätzlich erst nach Anhörung des Berechtigten vorzunehmen.⁷Ggf. ist an den Berechtigten zunächst nur das nicht vom Abzweigungsersuchen erfasste Kindergeld auszuführen.⁸Verzögert sich die Entscheidung über die Abzweigung, ist erforderlichenfalls ein Zwischenbescheid zu erteilen.

DA 74.1.5 Höhe des Abzweigungsbetrages

(1) ¹Kindergeld für Zahl- oder Zählkinder kann bis zu dem auf das Kind entfallenden Anteil i. S. v. § 76 EStG an sie selbst oder einen Dritten ausgezahlt werden. ²Zur Berechnung des auf ein Kind entfallenden Anteils vgl. DA 76.3.

(2) ¹Die Höhe des Abzweigungsbetrages ist unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zu ermitteln. ²Leistet der Berechtigte keinerlei Unterhalt, ist das anteilige Kindergeld abzuzweigen (Ermessensreduzierung auf Null, BFH vom 17.2.2004 - BStBl 2006 II S. 130).

(3) ¹Die Höhe des an Dritte abzuzweigenden Kindergeldes für ein volljähriges, vollstationär untergebrachtes, behindertes Kind hängt von der Heranziehung des Berechtigten zu den Kosten sowie von Art und Umfang des persönlichen Umgangs zwischen dem Berechtigten und dem behinderten Kind ab. ²Dabei sind auch geringe Unterhaltsleistungen des Berechtigten einzubeziehen.

³In diesen Fällen ist u. a. zu berücksichtigen:

- Hat der Berechtigte keinen Kontakt zu dem Kind und leistet er keinen Barunterhalt, ist das anteilige Kindergeld in voller Höhe abzuzweigen (Ermessensreduzierung auf Null).
- Erbringt der Berechtigte nicht unerhebliche zu der Lebensführung seines Kindes erforderliche Aufwendungen (z. B. für Einrichtungsgegenstände für das Zimmer im Heim, für ein eigenes Zimmer im Elternhaus, für eine Urlaubsfahrt oder für Fahrten anlässlich von Besuchen), kann in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens der geleistete Aufwand - ohne detaillierte Bewertung der Unterhaltsaufwendungen - pauschal berücksichtigt und die Hälfte des anteiligen Kindergeldes an den Sozialleistungsträger abgezweigt werden, vgl. BFH vom 23.2.2006 - BStBl 2008 II S. 753. ⁴Für eine Auszahlung über das anteilige hälftige Kindergeld hinaus, hat der beantragende Sozialleistungsträger oder der Berechtigte diese Regelvermutung im Einzelfall zu widerlegen.
- Leistet der Berechtigte regelmäßig geringeren Barunterhalt als das anteilige Kindergeld (z. B. in Form eines Kostenbeitrages an den Sozialleistungsträger oder durch Zahlungen an das Kind) und erbringt er darüber hinaus keine weiteren Leistungen, kann der Unterschiedsbetrag zwischen dem anteiligen Kindergeld und dem geleisteten Barunterhalt an den Sozialleistungsträger abgezweigt werden.
- Leistet der Berechtigte regelmäßig Unterhalt mindestens in Höhe des anteiligen Kindergeldes, kommt eine Abzweigung nicht in Betracht.

(3) In Anlehnung an § 65 Abs. 2 EStG ist wegen des Verwaltungsaufwandes von einer Abzweigung abzusehen, wenn der Abzweigungsbetrag weniger als 5 Euro monatlich beträgt.

DA 74.1.6 Ermessensausübung

¹Sowohl die Entscheidung über die Abzweigung dem Grunde nach als auch über die Höhe des Abzweigungsbetrages liegt in jedem Einzelfall im pflichtgemäßen Ermessen der Familienkasse. ²Die Ermessenserwägungen sind sowohl in der Akte als auch im Bescheid zu dokumentieren.

DA 74.2 Erstattungsansprüche von Sozialleistungsträgern

DA 74.2.1 Erstattungsansprüche der Träger der Sozial- und Jugendhilfe

(1) ¹Die Prüfung eines Erstattungsanspruches kommt erst in Betracht, wenn der Sozialleistungsträger diesen geltend gemacht hat. ²Dabei hat dieser durch detaillierte Angaben darzulegen, dass er einen Erstattungsanspruch gem. § 74 Abs. 2 EStG hat.

(2) ¹Eine Erstattung nach § 74 Abs. 2 EStG erfordert grundsätzlich, dass ein Anspruch auf Kindergeld für einen Zeitraum in der Vergangenheit besteht, für den ein Sozialleistungsträger bei nachrangiger Leistungsverpflichtung Leistungen ohne Anrechnung des Kindergeldes dem Berechtigten für seine Kinder oder den Kindern unmittelbar erbracht hat. ²Für aktuelle Anspruchszeiträume ist eine Erstattung nach § 74 Abs. 2 EStG ausgeschlossen, da der Leistungsträger das Kindergeld unmittelbar auf seine Leistung anrechnen kann. ³Soweit die Familienkasse das Kindergeld bereits an den Berechtigten bzw. an einen Dritten geleistet hat, besteht keine Erstattungspflicht (§ 104 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz SGB X). ⁴Ein Erstattungsanspruch nach § 74 Abs. 2 EStG i. V. m. § 104 Abs. 1 Satz 1 SGB X setzt ferner Gleichartigkeit (Zweckidentität) der Leistungen voraus.

⁵An der Gleichartigkeit mangelt es z. B. bei der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen. ⁶Im Gegensatz zu den Leistungen der Jugendhilfeträger ist das Kindergeld nicht von einem maßnahmebezogenen Zweck geprägt, sondern es handelt sich um eine allgemeine Leistung des Staates zum Ausgleich der wirtschaftlichen Belastung, die durch Kinder entsteht. ⁷Aufgabe der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ist es - im Unterschied zum Kindergeld - eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und den behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern (§ 53 Abs. 3 SGB XII).

(3) ¹Liegen weder Nachrangigkeit noch Gleichartigkeit vor, kommt ein Erstattungsanspruch nur unter den Voraussetzungen des § 74 Abs. 2 EStG i. V. m. § 104 Abs. 1 Satz 4 SGB X in Betracht. ²Der Leistungsträger muss vom Berechtigten bzw. vom Hilfe empfangenden Kind einen Kostenbeitrag erhoben oder Aufwendungsersatz verlangt haben (z. B. bei Heimunterbringung eines Kindes auf Kosten des Trägers der Jugendhilfe nach § 94 Abs. 3 SGB VIII (vgl. Abs. 5) oder bei der Gewährung von Eingliederungshilfe für behinderte Kinder nach §§ 53 ff. SGB XII). ³Eine Erstattung nach § 74 Abs. 2 EStG i. V. m. § 104 Abs. 1 Satz 4 SGB X ist auch für aktuelle Anspruchszeiträume zulässig (laufende Erstattung). ⁴In diesen Fällen ist durch Vorlage einer Kopie des Kostenfestsetzungsbescheides nachzuweisen, dass eine Entscheidung über die Heranziehung der Eltern zu den Kosten durch Verwaltungsakt getroffen wurde. ⁵Sind derart begründete Erstattungsforderungen nicht offensichtlich fehlerhaft, ist die Familienkasse an die Entscheidung des Trägers gebunden.

⁶Aus dem Bescheid muss eindeutig hervorgehen,

- für welches Kind der Träger Aufwendungen erbringt,
- welcher Art, Dauer und Höhe die gewährten (monatlichen) Leistungen sind, und
- in welcher Höhe der monatliche Kostenbeitrag verlangt wird.

⁷Der Erstattungsanspruch des Trägers wird betragsmäßig durch den Bescheid begrenzt. ⁸Ein höherer Erstattungsanspruch entsteht erst nach Erteilung eines entsprechenden Bescheides gegenüber dem Berechtigten oder dem Hilfe empfangenden Kind. ⁹Ein Erstattungsanspruch setzt voraus, dass der Träger eigene Bemühungen um den Erhalt des Kostenbeitrags unternommen hat (Zahlungsaufforderung), jedoch die Eltern die Zahlung verweigern. ¹⁰Sofern der Sozialleistungsträger vom Berechtigten oder vom Hilfe empfangenden Kind mit bestandskräftigem Bescheid Aufwendungsersatz verlangt oder einen Kostenbeitrag erhoben hat, besteht für die Familienkasse eine Erstattungspflicht nach § 74 Abs. 2 EStG i. V. m. § 104 Abs. 1 Satz 4 SGB X.

(4) ¹Hat nur eines von mehreren Kindern des Berechtigten Leistungen erhalten, so erfasst der Erstattungsanspruch nur das anteilige Kindergeld für dieses Kind. ²Die Berechnung des Anteils ist in DA 76.3 erläutert. ³Soweit ein Erstattungsanspruch besteht, gilt der Kindergeldanspruch des Berechtigten gem. § 74 Abs. 2 EStG i. V. m. § 107 SGB X als erfüllt. ⁴Diese Erfüllungsfiktion greift auch dann ein, wenn der Erstattungsanspruch des nachrangigen Leistungsträgers wegen verspäteter Geltendmachung in entsprechender Anwendung von §§ 111, 113 SGB X ausgeschlossen bzw. verjährt ist, so dass eine Nachzahlung von Kindergeld für Zeiträume, in denen der Berechtigte Sozialhilfe bezogen hat, regelmäßig ausgeschlossen ist. ⁵Ist für die Familienkasse hingegen kein Erstattungsanspruch ersichtlich, teilt sie dies dem Sozialleistungsträger formlos mit, weil sich die

Leistungsträger gleichwertig gegenüberstehen. ⁶Dem Sozialleistungsträger steht bei einer abweichenden Auffassung der Klageweg offen.

(5) ¹Nach Maßgabe des § 94 Abs. 3 SGB VIII erheben Träger der Jugendhilfe für Zeiträume ab 1.10.2005 einen Kostenbeitrag i. S. d. § 104 Abs. 1 Satz 4 SGB X. ²Danach sind Eltern zur Zahlung eines Kostenbeitrags mindestens in Höhe des Kindergeldes verpflichtet, wenn deren Kinder, für die sie einen Anspruch auf Kindergeld haben, bestimmte Leistungen der Jugendhilfe erfahren. ³Jugendhilferechtlich kommt es auf die Leistungsfähigkeit der Eltern nicht an. ⁴Zahlen Eltern den geforderten Kostenbeitrag trotz Zahlungsaufforderung seitens des Trägers der Jugendhilfe nicht, kann sich der Träger gem. § 94 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII nach § 74 Abs. 2 EStG den Kostenbeitrag in Höhe des anteiligen Kindergeldes von der Familienkasse erstatten lassen.

DA 74.2.2 Erstattungsansprüche der Träger der Kriegsopferversorgung

¹Nach § 33b BVG erhalten schwer behinderte Menschen für jedes Kind einen Kinderzuschlag in Höhe des gesetzlichen Kindergeldes, wenn für das betreffende Kind kein Anspruch auf Kindergeld bzw. rentenrechtliche Kinderzulage oder Kinderzuschuss besteht. ²Wird Kindergeld rückwirkend für einen Zeitraum zuerkannt, für den bereits Kinderzuschläge nach dem BVG gezahlt worden sind, steht diese Nachzahlung gem. § 71b BVG i. V. m. § 104 SGB X dem Träger der Kriegsopferversorgung zu. ³Der Träger der Kriegsopferversorgung hat deshalb nach § 74 Abs. 2 EStG einen Erstattungsanspruch gegenüber der Familienkasse. ⁴Wird der Familienkasse bekannt, dass der Berechtigte Kinderzuschläge nach dem BVG bezieht, ist das zuständige Versorgungsamt über Höhe und Beginn des festgesetzten Kindergeldes zu unterrichten und unter Fristsetzung um Bekanntgabe der Höhe des Erstattungsanspruchs zu ersuchen.

DA 74.2.3 Zusammentreffen eines Erstattungsanspruchs mit anderen Verfügungen über den Kindergeldanspruch, Verzinsung

¹Beim Zusammentreffen eines Erstattungsanspruchs nach § 74 Abs. 2 EStG mit einem Antrag auf Auszahlung an einen Dritten nach § 74 Abs. 1 EStG hat der Erstattungsanspruch Vorrang. ²Dem Erstattungsanspruch eines Sozialleistungsträgers kommt gem. § 113 SGB XII auch dann der Vorrang zu, wenn er mit einer Abtretung, Verpfändung oder Pfändung zusammentrifft. ³Bereits getroffene anderweitige Verfügungen werden mit der Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs gem. § 74 Abs. 2 EStG gegenstandslos. ⁴Eine Aufrechnung durch die Familienkasse hat grundsätzlich Vorrang vor Forderungen Dritter. ⁵Dies gilt nur dann nicht, wenn zum Zeitpunkt der Aufrechnungserklärung bereits ein Erstattungsanspruch gem. § 74 Abs. 2 EStG schriftlich bei der Familienkasse geltend gemacht wurde.

⁶Erstattungsansprüche der Träger der Sozial- und Jugendhilfe sowie der Kriegsopferversorgung gem. § 74 Abs. 2 EStG i. V. m. § 104 SGB X sind zu verzinsen, wenn diese Träger die Verzinsung im Einzelfall ausdrücklich verlangen. ⁷Die Verzinsung ist auf Vorleistungen beschränkt (vgl. § 108 Abs. 2 SGB X). ⁸Eine Verzinsung laufender Erstattungsansprüche ist ausgeschlossen.

DA 74.2.4 Zu Unrecht ausgezahltes Kindergeld bei Erstattungsansprüchen

¹Wurde an den Kindergeldberechtigten Kindergeld ausgezahlt, obwohl die Erstattungsanzeige des Sozialleistungsträgers nach § 74 Abs. 2 EStG bereits bei der Familienkasse vorlag, ist gegenüber dem Kindergeldberechtigten ein Abrechnungsbescheid gem. § 218 Abs. 2 AO zu erlassen und mit § 107 SGB X (Erfüllungsfiktion) zu begründen. ²Maßgebend ist der Eingang der Erstattungsanzeige bei der Familienkasse.

³Wurde an den Sozialleistungsträger Kindergeld ausgezahlt und fällt durch Korrektur der Festsetzung der Kindergeldanspruch des Berechtigten für diesen Zeitraum weg, ist der Erstattungsanspruch (§ 37 Abs. 2 AO) der Familienkasse gegenüber dem Sozialleistungsträger nach § 112 SGB X mit einfachem Schreiben geltend zu machen. ⁴Ein Rückerstattungsanspruch kann durch allgemeine Leistungsklage (§ 40 Abs. 1 FGO) verfolgt werden, BFH vom 26.1.2006 - BStBl II S. 544.

XV. Aufrechnung

§ 75 EStG hat folgenden Wortlaut:

„Aufrechnung

(1) Mit Ansprüchen auf Rückzahlung von Kindergeld kann die Familienkasse gegen Ansprüche auf laufendes Kindergeld bis zu deren Hälfte aufrechnen, wenn der Leistungsberechtigte nicht nachweist, dass er dadurch hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch über die Hilfe zum Lebensunterhalt oder im Sinne der Vorschriften des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch über die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wird.

(2) Absatz 1 gilt für die Aufrechnung eines Anspruchs auf Erstattung von Kindergeld gegen einen späteren Kindergeldanspruch eines mit dem Erstattungspflichtigen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Berechtigten entsprechend, soweit es sich um laufendes Kindergeld für ein Kind handelt, das bei beiden berücksichtigt werden kann oder konnte.“

DA 75.1 Allgemeines

(1) ¹Für die Aufrechnung eines Rückzahlungsanspruchs wegen überzahltem Kindergeld mit laufendem Kindergeld gilt § 75 EStG. ²Danach kann ein Anspruch auf Rückzahlung von Kindergeld sowohl gegen den Kindergeldanspruch des Rückzahlungspflichtigen als auch gegen denjenigen eines mit ihm in Haushaltsgemeinschaft lebenden Berechtigten aufgerechnet werden. ³Für die Aufrechnung eines Rückzahlungsanspruchs wegen überzahlten Kindergeldes mit anderen Ansprüchen (z. B. Besoldungs-, Vergütungs-, Versorgungs- und Lohnansprüchen) unter Beachtung der Pfändungsfreigrenzen gelten nach § 226 Abs. 1 AO die §§ 387 bis 396 BGB sinngemäß. ⁴Die Aufrechnung erfolgt im Steuerrecht durch einseitige zugangsbedürftige Willenserklärung der Familienkasse und stellt keinen anfechtbaren Verwaltungsakt dar (BFH vom 4.2.1997 – BStBl II S. 479).

(2) ¹Der Aufrechnung nach § 75 EStG kommt für die Rückzahlung zu Unrecht geleisteten Kindergeldes wegen des einfachen Verfahrens bei der Einbehaltung vom laufenden Kindergeld besondere Bedeutung zu. ²Von der Aufrechnungsmöglichkeit ist daher stets Gebrauch zu machen.

(3) ¹Nach § 75 EStG kann ein Anspruch auf überzahltes Kindergeld gegen Ansprüche auf laufendes Kindergeld aufgerechnet werden. ²Zu zahlendes Kindergeld ist nicht nach § 226 AO aufrechenbar.

(4) ¹Erheben der Berechtigte bzw. – im Falle des § 75 Abs. 2 EStG – der mit ihm in Haushaltsgemeinschaft lebende Berechtigte Einwände gegen die Aufrechnung und weist er die Hilfebedürftigkeit nicht nach, ist die Wirksamkeit der Aufrechnung in einem Abrechnungsbescheid nach § 218 Abs. 2 AO festzustellen. ²Der Einspruch gegen einen Korrektur- bzw. Erstattungsbescheid ist dabei nur dann als Einwand gegen eine Aufrechnung zu werten, wenn nach dem Inhalt des Einspruchs das Vorliegen der Aufrechnungslage bestritten wird. ³Der Abrechnungsbescheid selbst kann gesondert mit Einspruch angefochten werden.

(5) Ansprüche auf Kindergeld können ohne Zustimmung des Betroffenen nicht gegen oder mit Ansprüchen von Sozialleistungsträgern verrechnet werden.

DA 75.2 Aufrechnung einer Rückzahlungsforderung gegen den Kindergeldanspruch des mit dem Rückzahlungspflichtigen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Berechtigten

¹Gem. § 75 Abs. 2 EStG kann ein Anspruch auf Rückzahlung von Kindergeld gegen einen späteren Kindergeldanspruch des mit dem Rückzahlungspflichtigen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Berechtigten bis zur Hälfte dieses Anspruchs aufgerechnet werden. ²Eine Aufrechnung ist jedoch

auch hier nur zulässig, soweit dieser Berechtigte nicht nachweist, dass er dadurch hilfebedürftig im Sinne der in § 75 Abs. 1 EStG genannten Vorschriften wird.

DA 75.3 Zusammentreffen einer Aufrechnung mit anderen Verfügungen über den Kindergeldanspruch

(1) ¹Eine Abzweigung von Kindergeld gem. § 74 Abs. 1 EStG an eine andere Person oder Stelle als den Berechtigten steht einer Aufrechnung nicht entgegen. ²Durch die Entscheidung über eine anderweitige Auszahlung wird der Anspruch auf Kindergeld in der Person des Berechtigten nicht berührt. ³Daher kann ihm gegenüber die Aufrechnung mit Rückzahlungsansprüchen erklärt werden. ⁴Die Kürzung des auszahlenden Kindergeldes einerseits dem Berechtigten und andererseits dem Abzweigungsempfänger gegenüber sollte entsprechend ihrer Verantwortlichkeit für die Entstehung des Rückzahlungsanspruchs vorgenommen werden, im Zweifel im gleichen Verhältnis. ⁵DA 74.1.1 Abs. 2 Satz 5 ist zu beachten.

(2) ¹Wird aufgrund einer Abtretung oder Verpfändung das steuerliche Kindergeld laufend an einen Dritten ausgezahlt, kann die Familienkasse die Aufrechnung nur mit Kindergeldansprüchen erklären, die nach Eintritt der Fälligkeit des Rückzahlungsanspruchs entstehen. ²Die Familienkasse kann ferner die Aufrechnung erklären, wenn die Aufrechnungslage schon im Zeitpunkt der Anzeige über die Abtretung oder Verpfändung bestand, d. h., wenn der Rückzahlungsanspruch zum Zeitpunkt der Anzeige des Berechtigten bereits fällig war. ³Eine Aufrechnungserklärung ist aber ausgeschlossen, wenn der Rückzahlungsanspruch der Familienkasse erst nach Eingang der Anzeige über eine Abtretung oder Verpfändung und später als der abgetretene bzw. verpfändete Kindergeldanspruch fällig geworden ist. ⁴Kindergeldansprüche werden im Laufe des Monats fällig, für den sie bestimmt sind. ⁵Rückzahlungsansprüche der Familienkasse werden mit Zugang des Rückzahlungsbescheides beim Rückzahlungspflichtigen bzw. mit Ablauf einer dem Berechtigten eingeräumten Zahlungsfrist fällig (§ 220 Abs. 2 AO).

DA 75.4 Vollstreckung einer Rückzahlungsforderung

(1) ¹Zur Vollstreckung von Bescheiden über Kindergeld – z. B., wenn das Beschäftigungsverhältnis nicht mehr besteht oder Aufrechnungen nicht möglich sind (z. B. §§ 94 – 96 InsO) und eine Rückzahlung nach entsprechender Aufforderung des Verpflichteten nicht erfolgt – wird auf das BMF-Schreiben vom 14.11.1995 – BStBl 1998 I S. 492 hingewiesen.

²Eine Rückstandsanzeige/Vollstreckungsanordnung ist regelmäßig an das Hauptzollamt zu richten, in dessen Zuständigkeitsbereich der Vollstreckungsschuldner ansässig ist; dabei ist zu beachten, dass nicht jedes Hauptzollamt zur Durchführung der Vollstreckung befugt ist. ³Die Rückstandsanzeigen/Vollstreckungsanordnungen sind nebst Anschreiben zur zentralen Erfassung an das Hauptzollamt Potsdam zu senden. ⁴Dieses leitet die Ersuchen an die im Anschreiben genannten Hauptzollämter zur Bearbeitung weiter. ⁵Der anschließende Schriftverkehr erfolgt mit dem örtlich zuständigen Vollstreckungs-Hauptzollamt.

⁶Die Sendungen an das Hauptzollamt Potsdam sind wie folgt zu adressieren:

Briefsendungen

Hauptzollamt Potsdam
- Zentrale Erfassung -
Postfach 90 02 10
14438 Potsdam

Paketsendungen

Hauptzollamt Potsdam
- Zentrale Erfassung -
Tizianstr. 13
14467 Potsdam

(2) ¹Aus Vereinfachungsgründen kann es zweckmäßig sein, wenn Familienkassen der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und der unter Landesaufsicht stehenden sonstigen Körperschaften sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ihre Rückforderungsbescheide im Wege der Amtshilfe von deren Vollstreckungsbehörden vollstrecken lassen. ²Sollen gleichwohl in größerem Umfang Hauptzollämter um Vollstreckung ersucht werden, ist das BZSt zu unterrichten, mit wie vielen Vollstreckungsfällen jährlich zu rechnen ist.

(3) Für die Vollstreckung von Bescheiden der Familienkasse der BA erfolgt die Übermittlung der Vollstreckungsanordnungen im beleglosen Datenaustausch.

XVI. Pfändung

§ 76 EStG hat folgenden Wortlaut:

„Pfändung

¹Der Anspruch auf Kindergeld kann nur wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche eines Kindes, das bei der Festsetzung des Kindergeldes berücksichtigt wird, gepfändet werden. ²Für die Höhe des pfändbaren Betrages gilt:

1. ¹Gehört das unterhaltsberechtigte Kind zum Kreis der Kinder, für die dem Leistungsberechtigten Kindergeld gezahlt wird, so ist eine Pfändung bis zu dem Betrag möglich, der bei gleichmäßiger Verteilung des Kindergeldes auf jedes dieser Kinder entfällt. ²Ist das Kindergeld durch die Berücksichtigung eines weiteren Kindes erhöht, für das einer dritten Person Kindergeld oder dieser oder dem Leistungsberechtigten eine andere Geldleistung für Kinder zusteht, so bleibt der Erhöhungsbetrag bei der Bestimmung des pfändbaren Betrages des Kindergeldes nach Satz 1 außer Betracht.
2. Der Erhöhungsbetrag nach Nummer 1 Satz 2 ist zugunsten jedes bei der Festsetzung des Kindergeldes berücksichtigten unterhaltsberechtigten Kindes zu dem Anteil pfändbar, der sich bei gleichmäßiger Verteilung auf alle Kinder, die bei der Festsetzung des Kindergeldes zugunsten des Leistungsberechtigten berücksichtigt werden, ergibt.“

DA 76.1 Pfändungsbeschränkungen, Art der Pfändung, Ausführung

(1) ¹§ 76 EStG enthält Pfändungsbeschränkungen für das steuerliche Kindergeld. ²Es kann wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche eines Kindes gepfändet werden, wenn dieses Kind bei der Festsetzung des Kindergeldes, d. h. als Zahlkind oder anspruchserhöhendes Zählkind berücksichtigt wird. ³Wenn das Kind eines Berechtigten bei ihm nur als Zählkind an letzter Stelle steht, wirkt es sich auf die Höhe des Kindergeldes nicht aus; deshalb entfällt auf dieses Zählkind kein pfändbarer Kindergeldanteil.

(2) ¹Bei einer Pfändung des Kindergeldes ist nach § 46 Abs. 7 AO diejenige Familienkasse, die über den Kindergeldanspruch zu entscheiden hat, Drittschuldner i. S. v. §§ 829, 845 ZPO. ²Ein der unzuständigen Familienkasse zugestellter Pfändungs- und Überweisungsbeschluss geht ins Leere, auch wenn er von dort an die zuständige Familienkasse weitergeleitet wird, weil dieser Beschluss nicht ordnungsgemäß zugestellt worden ist. ³Wenn hingegen die Zuständigkeit nach wirksamer Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses auf eine andere Familienkasse übergegangen ist, muss die neu zuständig gewordene Familienkasse auch die Pflichten des Drittschuldners übernehmen und den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (weiter) ausführen.

(3) ¹In einem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss kann der gepfändete Betrag beziffert oder abstrakt unter Bezugnahme auf § 76 EStG bestimmt sein. ²Ist der gepfändete Betrag beziffert, so ist dieser Betrag auch dann wirksam gepfändet und darf nicht mehr an den Berechtigten ausgezahlt werden, wenn er höher ist als der nach § 76 Satz 2 EStG pfändbare Teil des Kindergeldes. ³Dies gilt auch dann, wenn ein zunächst zutreffender Pfändungsbetrag nach einer Änderung des Kindergeldanspruchs nicht mehr der Regelung des § 76 Satz 2 EStG entspricht. ⁴Ist der nach § 76 EStG pfändbare Teil des Kindergeldes unbeziffert gepfändet, ist dieser von der Familienkasse nach DA 76.3 zu berechnen. ⁵Bei jeder Änderung des Kindergeldanspruchs ist dann auch der pfändbare Betrag neu zu ermitteln. ⁶Das Ergebnis ist dem Pfändungsgläubiger und dem Berechtigten jeweils mitzuteilen.

(4) ¹Wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche eines Kindes kann auch das Arbeitseinkommen nach Zusammenrechnung mit dem pfändbaren Teil des Kindergeldes gepfändet werden (§ 850e Nr. 2 Buchst. a ZPO). ²Drittschuldner können dann der Arbeitgeber und die Familienkasse sein. ³Die Familienkasse hat den pfändbaren Teil des Kindergeldes wie bei einer anderen Kindergeldpfändung zu errechnen, soweit er nicht im Pfändungs- und Überweisungsbeschluss beziffert ist, eine Drittschuldner-Erklärung gegenüber dem Pfändungsgläubiger abzugeben und das gepfändete Kindergeld an ihn auszuzahlen. ⁴Auskünfte an den Arbeitgeber sind grundsätzlich nicht zu erteilen; es

ist vielmehr darauf zu verweisen, dass dem Pfändungsgläubiger gegenüber eine Drittschuldner-Erklärung abgegeben wurde und weitere Verpflichtungen aus dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss nicht herzuleiten sind.

(5) ¹Die Ausführung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (z. B. Abgabe der Drittschuldner-Erklärung) erfolgt nicht durch Verwaltungsakt. ²Erhebt der Berechtigte oder der Pfändungsgläubiger Einwände gegen die Höhe eines von der Familienkasse errechneten Auszahlungsbetrages, sind diese zu prüfen und der pfändbare Teil ggf. neu zu berechnen. ³Sind die Einwände unbegründet, ist der an den Pfändungsgläubiger auszuzahlende Betrag durch einen Abrechnungsbescheid nach § 218 Abs. 2 AO festzusetzen, der sowohl dem Berechtigten als auch dem Pfändungsgläubiger bekannt zu geben ist. ⁴Der Abrechnungsbescheid kann von beiden mit Einspruch angefochten werden. ⁵Da die Ausführung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses keinen Verwaltungsakt darstellt, muss der Berechtigte vorher nicht angehört werden (§ 91 AO).

(6) ¹Ist das Kindergeld wirksam gepfändet worden, so gilt für eine Änderung der Berechtigtenbestimmung der Rechtsgedanke des § 42 AO entsprechend. ²Eine solche Änderung ist daher unwirksam, wenn sie in der offensichtlichen Absicht erfolgt, die Pfändung durch den Berechtigtenwechsel zu vereiteln. ³Diese Absicht kann unterstellt werden, wenn die beiden Elternteile in einem gemeinsamen Haushalt leben, für ihren Kindergeldanspruch dieselben Kinder zu berücksichtigen sind und die Änderung somit bei einem anderen Elternteil keinen höheren Kindergeldanspruch auslösen würde.

DA 76.2 Abtretung und Verpfändung von Kindergeldansprüchen

(1) ¹Ein noch nicht erfüllter Anspruch auf Kindergeld kann vom Berechtigten nach § 46 AO an einen Dritten abgetreten werden. ²Auf die Abtretung sind die §§ 398 bis 413 BGB entsprechend anzuwenden.

(2) ¹Gem. § 400 BGB kann eine Forderung nur insoweit abgetreten werden, als sie der Pfändung unterliegt. ²Im Hinblick auf § 76 EStG kann Kindergeld deshalb nur wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche eines Zahl- oder Zählkinds abgetreten werden. ³Die Abtretung kann auch an ein volljähriges Kind vorgenommen werden. ⁴Eine Abtretung des steuerlichen Kindergeldes wegen anderer als Unterhaltsansprüche des Kindes ist unwirksam.

(3) ¹Eine Abtretung des Kindergeldes ist der zuständigen Familienkasse vom Berechtigten nach § 46 Abs. 3 AO unter Angabe des Abtretungsempfängers sowie der Höhe des abgetretenen Anspruchs und des Abtretungsgrundes anzuzeigen. ²Die Anzeige ist vom Abtretenden und vom Abtretungsempfänger zu unterschreiben. ³Sie wird nach § 46 Abs. 2 AO erst wirksam, wenn sie bei der zuständigen Familienkasse eingegangen ist.

(4) ¹Der Berechtigte kann seinen Kindergeldanspruch auch verpfänden. ²Die Verpfändung, die ebenfalls durch Vertrag zwischen dem Berechtigten und dem Pfandgläubiger erfolgt, ist der Familienkasse als Drittschuldnerin anzuzeigen; für die Verpfändung gelten die §§ 1273 bis 1290 BGB entsprechend. ³Abs. 2 und 3 gelten im Falle einer Verpfändung sinngemäß (§ 46 Abs. 6 Satz 3 AO sowie § 1274 Abs. 2 BGB).

(5) ¹Bei Eingang der Anzeige einer Abtretung oder Verpfändung ist sofort zu prüfen, ob die nächste Zahlung noch an den Berechtigten oder an den neuen Gläubiger zu erfolgen hat. ²Wenn bei Eingang der Anzeige die Wirksamkeit der Verfügung über den Anspruch nicht sofort festgestellt werden kann, ist der abgetretene bzw. verpfändete Betrag vorsorglich einzubehalten.

DA 76.3 Errechnung des pfändbaren Kindergeldanteils

(1) ¹Wird Kindergeld zu Gunsten eines Zahlkinds gepfändet und sind für den Kindergeldanspruch nur Zahlkinder zu berücksichtigen, so ist der nach § 76 Satz 2 Nr. 1 EStG auf das Kind entfallende Anteil der Betrag, der sich bei gleichmäßiger Verteilung des Kindergeldes auf alle Kinder ergibt. ²Bei der Teilung des Betrages sind auch die nicht unterhaltsberechtigten Zahlkinder zu berücksichtigen (Kinder des Ehegatten, Pflegekinder).

(2) ¹Tragen Zahlkinder zur Erhöhung des Kindergeldanspruchs bei, so ist zunächst die Höhe des Anteils für ein Zahlkind zu errechnen, der sich ohne den Zahlkindvorteil ergeben würde. ²Der Differenzbetrag zu dem tatsächlich zustehenden Kindergeld ist als Zahlkindvorteil auf alle beim Berechtigten zu berücksichtigenden Kinder gleichmäßig zu verteilen. ³Für ein Zahlkind ergibt sich der pfändbare Betrag aus dem Betrag, der ohne Zahlkindvorteil auf dieses entfallen würde (§ 76 Satz 2 Nr. 1 EStG), zuzüglich seines Anteils an dem Zahlkindvorteil (§ 76 Satz 2 Nr. 2 EStG). ⁴Der für ein Zahlkind pfändbare Betrag besteht in seinem Anteil am Zahlkindvorteil (§ 76 Satz 2 Nr. 2 EStG).

Beispiel (für 2008):

Ein Berechtigter hat vier Kinder. Das zweite Kind ist ein Zahlkind, das im Haushalt der Großeltern lebt. Dem Berechtigten stehen 487 Euro Kindergeld zu. Ohne das Zahlkind stünden 462 Euro zu. Dieser Betrag ist vorab mit je 154 Euro auf die drei Zahlkinder zu verteilen. Der Zahlkindvorteil beträgt 25 Euro und ist mit je 6,25 Euro auf alle vier Kinder zu verteilen. Der pfändbare Anteil der Zahlkinder am Kindergeld beträgt je 160,25 Euro, der des Zahlkinds 6,25 Euro.

DA 76.4 Drittschuldner-Erklärung

(1) ¹Im Zusammenhang mit einer Pfändung wird der Drittschuldner regelmäßig aufgefordert, gem. § 840 ZPO dem Pfändungsgläubiger binnen zwei Wochen nach Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zu erklären:

- ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei
- ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen
- ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei.

²Dieser Aufforderung ist zu entsprechen. ³Soweit der gepfändete Betrag beziffert ist und an den Pfändungsgläubiger ausgezahlt werden wird, reicht diese Mitteilung aus. ⁴Wenn der gepfändete Betrag von der Familienkasse berechnet wird, ist dem Pfändungsgläubiger die Höhe des Kindergeldanspruchs und des künftig an ihn auszahlenden Betrages mitzuteilen.

(2) ¹Die Abgabe der Drittschuldner-Erklärung durch die Familienkasse, die nicht in Form eines Verwaltungsaktes erfolgt, stellt keine Verletzung des Steuergeheimnisses dar (§ 30 Abs. 4 Nr. 2 AO). ²Vor der Pfändung einer gegen die Familienkasse bestehenden Forderung ist die Übermittlung von Daten des Berechtigten jedoch unzulässig, wenn die Mitteilung lediglich der Klärung der Frage dienen soll, ob eine Pfändung sinnvoll erscheint; entsprechende Übermittlungen sind hier nur mit Zustimmung des Betroffenen zulässig (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 AO).

DA 76.5 Rechtsbehelfe der Familienkasse gegen Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse

(1) ¹Wird Kindergeld wegen anderer Forderungen als Unterhaltsansprüchen eines Zahl- oder Zahlkinds gepfändet, ist dagegen unter Bezugnahme auf § 76 Satz 1 EStG vorzugehen. ²Soweit die Pfändung vom Amtsgericht durch Pfändungs- und Überweisungsbeschluss ausgesprochen wurde, ist der Rechtsbehelf der Erinnerung nach § 766 ZPO bei demselben Gericht gegeben. ³Gegen im Verwaltungsvollstreckungsverfahren erlassene Pfändungs- und Einziehungsverfügungen (z. B. gem. §§ 309, 314 AO) ist der Einspruch gem. § 347 AO gegeben, soweit die Verfügungen von Finanzbehörden erlassen worden sind. ⁴Dabei entfällt die mit einem in anderen Fällen gegebenen Widerspruch (z. B. gem. §§ 68 ff. VwGO) grundsätzlich verbundene aufschiebende Wirkung. ⁵Der Rechtsbehelf ist bei der Behörde einzulegen, die die angefochtene Verfügung erlassen hat.

(2) ¹Im Übrigen ist es grundsätzlich nicht Aufgabe der Familienkasse, gegen eine unzulässig hohe Pfändung des Kindergeldes Rechtsbehelfe einzulegen. ²Dies gilt jedoch nicht, wenn Dritte Anspruch

auf das Kindergeld erheben und dieser Anspruch wegen einer unzulässig hohen Pfändung nicht voll erfüllt werden könnte.

XVII. Kontenpfändung und Pfändung von Bargeld

„Kontenpfändung und Pfändung von Bargeld

§ 76a EStG hat folgenden Wortlaut:

(1) ¹Wird Kindergeld auf das Konto des Berechtigten oder in den Fällen des § 74 Abs. 1 Satz 1 bis 3 bzw. § 76 auf das Konto des Kindes bei einem Geldinstitut überwiesen, ist die Forderung, die durch die Gutschrift entsteht, für die Dauer von sieben Tagen seit der Gutschrift der Überweisung unpfändbar. ²Eine Pfändung des Guthabens gilt als mit der Maßgabe ausgesprochen, dass sie das Guthaben in Höhe der in Satz 1 bezeichneten Forderung während der sieben Tage nicht erfasst.

(2) ¹Das Geldinstitut ist dem Schuldner innerhalb der sieben Tage zur Leistung aus dem nach Absatz 1 Satz 2 von der Pfändung nicht erfassten Guthaben nur soweit verpflichtet, als der Schuldner nachweist oder als dem Geldinstitut sonst bekannt ist, dass das Guthaben von der Pfändung nicht erfasst ist. ²Soweit das Geldinstitut hiernach geleistet hat, gilt Absatz 1 Satz 2 nicht.

(3) ¹Eine Leistung, die das Geldinstitut innerhalb der sieben Tage aus dem nach Absatz 1 Satz 2 von der Pfändung nicht erfassten Guthaben an den Gläubiger bewirkt, ist dem Schuldner gegenüber unwirksam. ²Das gilt auch für eine Hinterlegung.

(4) Bei Empfängern laufender Kindergeldleistungen sind die in Absatz 1 genannten Forderungen nach Ablauf von sieben Tagen seit der Gutschrift sowie Bargeld insoweit nicht der Pfändung unterworfen, als ihr Betrag dem unpfändbaren Teil der Leistungen für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermin entspricht.“

DA 76a.1 Allgemeines

Mit der Zahlung des Kindergeldes auf das vom Berechtigten benannte Konto endet der Zuständigkeitsbereich der Familienkasse, vgl. auch DA 66.4 Abs. 1.

XVIII. Erstattung von Kosten im Vorverfahren

§ 77 EStG hat folgenden Wortlaut:

„Erstattung von Kosten im Vorverfahren

(1) ¹Soweit der Einspruch gegen die Kindergeldfestsetzung erfolgreich ist, hat die Familienkasse demjenigen, der den Einspruch erhoben hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten. ²Dies gilt auch, wenn der Einspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 126 der Abgabenordnung unbeachtlich ist. ³Aufwendungen, die durch das Verschulden eines Erstattungsberechtigten entstanden sind, hat dieser selbst zu tragen; das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen.

(2) Die Gebühren und Auslagen eines Bevollmächtigten oder Beistandes, der nach den Vorschriften des Steuerberatungsgesetzes zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist, sind erstattungsfähig, wenn dessen Zuziehung notwendig war.

(3) ¹Die Familienkasse setzt auf Antrag den Betrag der zu erstattenden Aufwendungen fest. ²Die Kostenentscheidung bestimmt auch, ob die Zuziehung eines Bevollmächtigten oder Beistandes im Sinne des Absatzes 2 notwendig war.“

Auf die DA-FamRb in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

XIX. Übergangsregelungen

§ 78 EStG hat folgenden Wortlaut:

„Übergangsregelungen

(1) bis (4) weggefallen

(5) ¹Abweichend von § 64 Abs. 2 und 3 steht Berechtigten, die für Dezember 1990 für ihre Kinder Kindergeld in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bezogen haben, das Kindergeld für diese Kinder auch für die folgende Zeit zu, solange sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Gebiet beibehalten und die Kinder die Voraussetzungen ihrer Berücksichtigung weiterhin erfüllen. ²§ 64 Abs. 2 und 3 ist insoweit erst für die Zeit vom Beginn des Monats an anzuwenden, indem ein hierauf gerichteter Antrag bei der zuständigen Stelle eingegangen ist; der hiernach Berechtigte muss die nach Satz 1 geleisteten Zahlungen gegen sich gelten lassen.“

DA 78.1 Sonderregelung für Berechtigte in den neuen Bundesländern

(1) ¹Nach § 78 Abs. 5 EStG erhalten diejenigen Personen, die noch für Dezember 1990 Kindergeld in der früheren DDR bezogen hatten, ohne Prüfung des Anspruchsvorrangs nach § 64 Abs. 2 und 3 EStG Kindergeld, solange sie in den neuen Bundesländern ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt beibehalten, die Kinder bei ihnen weiterhin zu berücksichtigen sind und keine andere Person für diese Kinder Kindergeld beantragt. ²Die Zahlung des Kindergeldes abweichend von der Rangfolgeregelung des § 64 Abs. 2 und 3 EStG ist hier nur gerechtfertigt, solange die Anspruchsvoraussetzungen bei diesen Kindern nach Dezember 1990 ununterbrochen erfüllt bleiben. ³Der eigentliche Vorrang ist jedoch festzustellen, sobald sich etwa der Familienstand des bisherigen Berechtigten ändert oder die Kinder bzw. der Berechtigte den gemeinsamen Haushalt verlassen.

(2) ¹Sind die Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Kindes für einen vollen Kalendermonat weggefallen, ist bei erneuter Antragstellung für dieses Kind der Vorrang nach § 64 Abs. 2 und 3 EStG zu prüfen und eine entsprechende Entscheidung zu treffen. ²Der Vorrang nach § 64 Abs. 2 und 3 EStG ist ferner zu prüfen, wenn ein anderer Elternteil Kindergeld beantragt. ³Steht diesem das Kindergeld zu, ist die Festsetzung gegenüber dem bisherigen Berechtigten nach § 70 Abs. 2 EStG von dem Monat an aufzuheben, in dem der nunmehr vorrangige Elternteil Kindergeld beantragt hat. ⁴Ein darüber hinaus bereits gezahltes Kindergeld ist vom bisherigen Berechtigten zu erstatten (§ 37 Abs. 2 EStG), soweit er es nicht an den neuen Berechtigten weitergeleitet hat.

(3) Ergibt sich durch einen Berechtigtenwechsel ein höherer Kindergeldanspruch, sind die Unterschiedsbeträge vom Monat des Berechtigtenwechsels an zu zahlen.

Stichwortverzeichnis

Angegeben ist die Nummer der DA-FamEStG, nachfolgende Zahlen bezeichnen, wenn sie in Klammern gesetzt sind, die Absätze, ansonsten die Sätze.

Abtretung	74.2.3; 75.3 (2); 76.2
Abzweigung	74.1
Adoption	s. Angenommene Kinder
Aktenaufbewahrung	67.2.1 (1) 6
Akteneinsicht	67.5
Aktenführung	67.2.1 (1) 5
Altersgrenze	63.1.2
Änderung der Kindergeldfestsetzung	63.4.2 (3); 64.4; 67.4.4 (2), (4); 70.1 (6); 70.2
Änderung in den Verhältnissen	70.2.1.2
Änderung, Zeitraum	70.2.1.3; 70.2.2.2
Änderungsmitteilungen	68.1; 72.3.2
Angehörige des öffentlichen Dienstes	72.2.2.1
Anlernverhältnis	63.3.2(8)
Angenommene Kinder	63.2.1.2; 67.3.2.2
Ansprüche nach dem BGG	62.1 (2)
Anspruchsberechtigte	62.1
Anspruchskonkurrenz	65.1.1
Anspruchszeitraum	66.2 (1)
Antrag auf schlichte Änderung	67.4.4 (4) 4
Antrag durch Bevollmächtigten	67.2.1 (4)
Antrag durch Minderjährige	67.2.1 (1) 4
Antrag im berechtigten Interesse	67.2.2; 68.1 (3) 3
Antrag, Erforderlichkeit	67.2.1 (5)
Antrag, Form	67.2.1 (1)
Antrag, Zuständigkeit	67.2.1 (2), (3)
Anzeigepflichten	68.1
Approbation	63.3.2.6 (14)
Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst	72.2.2.1 (3) - (6)
Arbeitnehmer-Pauschbetrag	63.4.2.2 11
Arbeitnehmer-Sparzulage	63.4.2.3.1 (2) Nr. 13
Arbeitslose Kinder	63.3.1
Arbeitslosengeld	63.4.2.3 (2) Nr. 1
Arbeitslosengeld II	63.4.2.3 (2) Nr. 9
Arbeitslosigkeit	63.3.1
Arzt im Praktikum	63.3.2 (8)
Asylberechtigte	62.4.2
Attest, (amts-)ärztliches	63.3.2.7; 63.3.1 (4)
Au-pair-Verhältnis	63.3.2.5 (1)
Aufenthalt, gewöhnlicher	62.2; 63.6
Aufenthaltsberechtigung	62.4.1 (3)
Aufenthaltsurlaub	62.4.1; 62.4.2 (2)
Aufenthaltsgenehmigung	62.4.1 (3)
Aufhebung der Festsetzung	70.1; 70.2
Aufhebung, Zeitraum	70.2.1.3; 70.2.2.2
Aufklärungspflicht	67.3.1
Aufrechnung	75
Aufwandsentschädigung	63.4.2.3.1 (3) Nr. 1
Ausbildung	s. Berufsausbildung
Ausbildungsabschnitt	63.3.3
Ausbildungsbedingte Aufwendungen	63.4.3.1
Ausbildungshilfe, Leistungen nach Landesrecht	63.4.2.3.3 (2) Nr. 6
Ausbildungshilfen	63.4.2.3.3
Ausbildungskosten, besondere	63.4.3.1
Ausbildungsordnungen	63.3.2 (3) 2
Ausbildungsplatz, Kinder ohne	63.3.4

Ausbildungsverhältnis, berufsbezogenes	63.3.2.2
Ausbildungsvergütungen	63.4.2.1 (3) Nr. 1
Ausgleichsbezüge	63.4.2.1 (3) Nr. 5
Auskunftsersuchen	67.3.2; 67.4.1 (4)
Auskunftserteilung an Bezügestellen	68.4
Auskunftspflicht	67.1 (2), (3)
Auskunftspflichtige	67.4.1 (3), (4); 67.4.2.1
Auskunftsverweigerungsrecht	67.4.1 (2); 67.4.3; 68.2 (1)
Ausland, Ausbildung im	63.6.1 (2)
Ausländer	62.4
Ausländer, Elternzeit	63.6.1 (5)
Ausländer, Geburt im Inland	63.6.1 (4)
Auslandsaufenthalt, vorübergehender	63.6.1 (2), (3)
Auslandsstudium	63.3.2.3 (5), (6); 63.4.3.1 (2) 1
Auszahlung	66.4
BAföG	63.4.1.2 (2) 1; 63.4.2.3.3 (2) Nr. 1;
.....	63.4.3.4 (2) 2
Beamte	72.2.2.1 (1)
Beginn der Ausbildung	63.3.2.6
Behinderte Kinder	63.3.6
Behinderte Kinder, Altersgrenze	63.3.6.1 (2)
Behinderte Kinder, Einkünfte und Bezüge	63.3.6.4
Behinderte Kinder, Lebensbedarf	63.3.6.4
Behinderte Kinder, Pauschbetrag	63.3.6.4 (2), (3)
Behinderte Kinder, Selbstunterhalt	63.3.6.3
Behinderte Kinder, vollstationäre Unterbringung	63.3.6.4 (4)
Behinderung	63.3.6.1 (2)
Behinderung, Nachweis	63.3.6.2
Behinderung, Ursächlichkeit	63.3.6.3
Behinderungsbedingter Mehrbedarf	63.3.6.4
Beratungspflicht	67.1.(1)
Berechtigtenbestimmung	64.2; 64.3 (2),(3)
Berechtigtenwechsel	64.4; 72.3.1 (4)
Berufsausbildung	63.3.2
Berufsausbildung, behinderte Kinder	63.3.2 (7)
Berufsausbildung, Beginn	63.3.2.6
Berufsausbildung, Ende	63.3.2.6
Berufsausbildung, Ernsthaftigkeit	63.3.2 (5) - (6)
Berufsausbildung, Umfang der Inanspruchnahme	63.3.2 (5)
Berufsausbildung, Unterbrechung	63.3.2.6; 63.3.2.7
Berufsbezogenes Ausbildungsverhältnis	63.3.2.2
Berufsbezogenheit einer Ausbildungsmaßnahme	63.3.2 (1), (5); 63.3.2.4 (1)
Berufsziel	63.3.2 (1) - (3)
Beschäftigungsverbot nach MuSchG	63.3.1 (4); 63.3.2.7 (3); 63.3.4 (4); 72.2.2.1 (5)
Bescheid	70.1
Bescheid, Bekanntgabe	70.1 (7)
Bescheid, Benachrichtigung Dritter	70.1 (6)
Bescheid, Form	70.1 (1) - (3)
Bescheinigung für das Finanzamt	68.3
Beurlaubung vom Studium	63.3.2.3 (3); 63.3.2.4 (1) 8
Beweisurkunden	67.4.2.2
Bezüge	63.4.2.3
Bildungsmaßnahmen, berufsvorbereitende	63.4.2.3.3 (4)
Darlehen	s. Studienbeihilfen
Deutsche Bahn AG	68.4 (3); 72.2.2.1 (4)
Deutsche Post AG	68.4 (3); 72.2.2.1 (4); 72.2.3
Deutsche Postbank AG	68.4 (3); 72.2.2.1 (4); 72.2.3
Deutsche Telekom AG	68.4 (3); 72.2.2.1 (4); 72.2.3
Diplomatische Mission	62.3.2; 62.6
Doktorexamen, Vorbereitung	63.3.2.3 (4)
Drittschuldner-Erklärung	76.4

Eigenbetrieb.....	72.2.2 (2)
Eingliederungshilfe	63.3.6.4; 63.4.2.3.1 (2) Nr. 9; 74.1.2 (3); 74.2.1 (2)
Einkünfte.....	63.4.2.1
Einkünfte aus Kapitalvermögen.....	63.4.2.1 (3) Nr. 2
Einkünfte und Bezüge.....	63.4.2
Einkünfte und Bezüge, Aufteilung	63.4.1.2
Einkünfte und Bezüge, ausländische	63.4.5
Einkünfte und Bezüge, Ermittlung	63.4.1
Einkünfte und Bezüge, Grenze.....	63.4.1
Einkünfte und Bezüge, Kind im Ausland	63.4.1 (3)
Einkünfte und Bezüge, Prüfung.....	63.4.2
Einkünfte und Bezüge, Sachbezüge	s. Sachbezüge
Einkünfte und Bezüge, Unterhalt für Kindeskind	63.4.3.4
Einkünfte und Bezüge, Verzicht	63.4.4
Einkünfte und Bezüge, zeitanteil. Berücksichtigung...	63.4.1 (2); 63.4.1.2
Einkünfte und Bezüge, Zufluss.....	63.4.1.1
Einspruch	64.5; 67.4.4 (4); 70.1; 74.1.1 (3)
Elterngeld.....	63.4.2.3.1 (2) Nr. 2, (3) Nr. 4
Elternzeit.....	63.3.1 (4); 63.3.2.7 (3); 63.6.1 (5); 72.2.2.1 (5)
Ende der Berufsausbildung	63.3.2.6
Enkel.....	63.2.4
Entlassungsgeld	63.4.2.3.1 (2) Nr. 11
Entsendung.....	62.3.2 (2); 62.7
Erkrankung	63.3.1 (4); 63.3.2.7; 63.3.4
Ermessen.....	74.1.6
Ermittlungen.....	67.3.2
Ermittlungen, Adoption	67.3.2.2
Ermittlungen, Stiefkinder.....	67.3.2.1 (5)
Ernsthaftigkeit der Berufsausbildung	63.3.2 (5) - (6)
Erstattungsanspruch des Sozialleistungsträgers	62.2.1 (7); 74.2
Erwerbstätigkeit	62.4.1 (1); 63.3.4 (2); 63.3.6.3
Erziehungsbeihilfe	63.4.2.3.3 (2) Nr. 7
Erziehungsgeld.....	63.4.2.3.1 (3) Nr. 4
Europäischer Freiwilligendienst.....	63.3.5.3
Europäischer Wirtschaftsraum (EWR).....	62.4.3
Examen.....	63.3.2.3 (4); 63.3.2.6 (4), (11); 63.3.4 (1)
Fachaufsicht	72.1 (3)
Fachhochschule, praktische Studiensemester.....	63.3.2.3 (2); 63.3.2.4
Fälligkeit.....	66.3; 75.3
Familiengericht	64.2.1 (6); 64.3 (3)
Familienstandsbescheinigung	67.4.2.3 (3)
Fernabitur	63.3.2.1 (2)
Fernuniversität.....	63.3.2.3 (1)
Feststellungslast	67.4.4 (1)
Flüchtlinge	62.4.2
Förderungsleistungen nach § 5 SVG	63.4.2.3.3 (2) Nr. 8
Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahme.....	63.3.2.2 (4)
Freibetrag	63.4.2.1 (3) Nr. 2, 4; 63.4.2.3.1 (2) Nr. 4, 5; 63.4.2.3.2 (3)
Freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr.....	63.3.5.2; 63.4.2.1 (3) Nr. 3
Gasthörer	63.3.2.3 (1)
Geringfügiges Beschäftigungsverhältnis	63.3.1 (1), (3)
Gewöhnlicher Aufenthalt.....	62.2; 63.6
GmbH,.....	72.2.2.1 (4); 72.3.1 (2)
Haft und Ausbildung	63.3.2.6 (10)
Halbwaisen	72.2.2.1 (2) 2
Haushaltsaufnahme.....	63.1.3; 63.2.2.2; 63.2.3 (1); 63.2.4; 64.2.2
Haushaltsbescheinigung.....	67.4.2.3
Hilfe zum Lebensunterhalt.....	62.2.1 (7); 63.3.1 (1); 63.4.2.3.1 (2) Nr. 9; 74.1.2 (3)

Hinterbliebenenbezüge	63.4.2.1 (3) Nr. 4; 63.4.2.3.2; 65.1.4 (3)
Hinterbliebenenrenten	63.4.2.1 (3) Nr. 7; 63.4.2.3.2
Hinzuziehung des anderen Beteiligten	64.5
Hochschulausbildung.....	63.3.2.3
Hochschulausbildung, Ende	63.3.2.6 (11)
Hofübernahmevertrag.....	63.4.2.1 (3) Nr. 9
Inanspruchnahme durch Berufsausbildung	63.3.2 (5)
Insolvenz des Ausbildungsbetriebs	63.3.2.6 (7)
Internationale Organisationen, Bedienstete bei	62.7
Jugendhilfe	63.4.2.3.1 (2) Nr. 9; 74.2.1 (5)
Kinder.....	63.1
Kinder im Ausland.....	72.2.4.3 (1)
Kinder ohne Arbeitsplatz.....	63.3.1
Kinder ohne Ausbildungsplatz	63.3.4
Kinder, angenommene	63.2.1.2
Kinder, leibliche	63.2.1.1
Kinder, verheiratete	31.2.2
Kinderzulagen	65.1.2
Kinderzuschüsse	65.1.2
Kindesbetreuung.....	63.3.2.7 (3) 1; 63.3.3 (4); 63.3.4 (4)
Konsularische Vertretung	62.3.2 (2); 62.6
Kontenpfändung	76a.1
Kontoinhaber	66.4
Kostenpauschale	63.4.2.3.1 (4); 63.4.2.3.2 (5)
Krankengeld.....	63.4.2.3.1 (2) Nr. 1
Kürzungsmonat.....	63.4.1 (2)
Landesfamilienkasse	72.2.2 (4)
Leistungen an den Maßnahmeträger	63.4.2.3.3 (3)
Leistungen aus Versorgungseinrichtungen	65.1.1 (2) 3
Leistungen zwischen- oder überstaatl. Einrichtungen	65.1.4
Leistungen, kindbezogene.....	65.1.1
Leistungen, vergleichbare ausländische	65.1.3
Lohnersatzleistungen.....	63.4.2.3.1 (2) Nr. 1; 65.1.4 (4)
Lohnsteuer-Richtlinien	63.4.2.1 (1); 63.4.2.2; 63.4.2.3.4 (3)
Lohnzuschläge.....	63.4.2.1 (3) Nr. 1
Mangelfall	31.2.1; 31.2.2
Melddatenabgleich.....	69.1
Mitteilungspflicht	68.1 (3)
Mitwirkung, Auslandssachverhalt	67.4.1 (5)
Mitwirkung, Folgen fehlender	67.4.4
Mitwirkungspflicht	67.4
Mitwirkungspflicht Dritter.....	67.4.3
Mitwirkungspflicht, Kinder über 18 Jahre.....	68.2
Mutterschaft während der Ausbildung	63.3.2.7
Mutterschaftsgeld	63.4.2.3.1 (2) Nr. 1, (3) Nr. 5
Mutterschutz	63.3.1 (4); 63.3.2.7 (3); 63.3.4 (4)
Nachweis von der Geburt eines Kindes	67.4.2.3 (1) 1
Nachweis von Werbungskosten	63.4.2.2
NATO-Streitkräfte, Mitglieder der	62.5
Neuantrag	31.2.2; 64.2.1 (4); 67.2.3; 67.4.4 (2) 3
Neufestsetzung.....	70.1 (8); 70.2.2.1
Niederlassungserlaubnis	62.4.1
Noviziat	63.3.2 (8)
Obhutsprinzip.....	64.1
Öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis	72.2.2.1 (1)
Pfändbarer Anteil	76.3
Pfändung	76.1
Pfändung, Rechtsbehelf der Familienkasse	76.5
Pfändungsschutz	76a.1
Pflegekinder	63.2.2
Pflegekinder, behinderte.....	63.2.2.2

Pflegeversicherung, Leistungen der	63.4.2.3.1 (3) Nr. 6
Postulat	63.3.2 (8)
Praktikum	63.3.2.4
Praktisches Studiensemester	63.3.2.3 (2)
Promotion, Vorbereitung	63.3.2.3 (4)
Prüfung	s. Ende der Berufsausbildung
Rechtsanwendung, unrichtige	70.2.2
Rechtsaufsicht	s. Fachaufsicht
Rechtsbehelfsbelehrung	70.1 (3)
Referendare	63.3.2 (8)
Regierung	72.2.2.1 (1)
Rehabilitationsmaßnahmen, berufliche	63.4.2.3.3 (4)
Religionsgemeinschaften.....	63.3.5.2 (3); 72.2.2.1 (7)
Renten	63.4.2.3.2
Renten, Berechnung der Einkünfte und Bezüge	63.4.2.3.2 (6)
Renten, Ertragsanteil.....	63.4.2.3.2 (2) 2
Renten, gesetzliche Unfallversicherung	63.4.2.3.1 (2) Nr. 3
Renten, Impfschäden.....	63.4.2.3.1 (2) Nr. 8
Renten, nach Bundesversorgungsgesetz.....	63.4.2.3.1 (3) Nr. 8
Renten, wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.....	63.4.2.1 (3) Nr. 7; 63.4.2.3.2 (2)
Renten, Rentenversicherung	63.4.2.3.1 (2) Nr. 4
Renten, Zuschüsse des Rententrägers	63.4.2.3.2 (2) 2
Richter.....	72.2.2.1 (1)
Ruhegehalt	72.2.2.1 (2) 1
Ruhestatbestand.....	63.4.2.3.1 (5)
Sachbezüge	63.4.2.3.1 (2) Nr. 10; 63.4.2.3.4
Sachverhaltsaufklärung	67.3.1; 67.3.2.1
Scheidung	64.1 3
Schulausbildung	63.3.2 (1) 6; 63.3.2.1
Schulausbildung, Beginn	63.3.2.6 (1) 1
Schulausbildung, Ende des Schuljahres	63.3.2.6 (1) 2, (2)
Schulbescheinigung.....	67.4.2.3 (1) 3
Schweiz.....	62.1 (1); 62.4.3 (1); 63.3.1 (1); 65.1.3
Selbstausbildung	63.3.2 (6)
Soldaten.....	72.2.2.1 (1)
Sonderbedarf, individueller	63.4.2.3.3 (3) 6
Sozialhilfe	s. Hilfe zum Lebensunterhalt
Sozialversicherungsbeiträge	63.4.3.2
Sparer-Freibetrag	63.4.2.3.1 (2) Nr. 5
Sparer-Pauschbetrag.....	63.4.2.1 (3) Nr. 2
Sparzulage.....	63.4.2.3.1 (2) Nr. 13
Spätaussiedler	62.2.1
Sprachkurse.....	63.3.2.1 (3); 63.3.2.5
Staatenlose	62.4.1 (1)
Staatsangehörigkeit, deutsche	63.6.1 (3)
Staatsangehörigkeit, EWR-Staat.....	63.6.2 (1)
Steuergeheimnis, § 30 AO.....	67.2.1 (1); 67.5; 68.4; 72.3.1 (4); 76.4 (2)
Steuerpflicht, unbeschränkte	62.1 (3); 62.3; 62.5
Stiefkinder	63.1.1; 63.2.3
Stipendien, private	63.4.2.3.3 (1)
Strafvollzug	63.3.2 (8); 63.3.2.6 (10)
Studienbeihilfen, Darlehen	63.4.2.3.3 (1) 3
Studiengebühren	63.4.3.1 (2)
Studium, Abbruch	63.3.2.6 (13)
Theoretisch-systematischer Unterricht.....	63.3.2.5 (1)
Trennung	64.1
Übergangsgebühren.....	63.4.2.1 (3) Nr. 5; 72.2.2.1 (2) 1
Übergangsgeld	63.4.2.3.3 (2) Nr. 3; 65.1.1 (2); 72.2.2.1 (2)
Übergangszeit.....	63.3.3
Übertragung von Aufgaben	72.2.2 (4)
Überweisung.....	66.4

Unterbrechung der Berufsausbildung.....	63.3.2.6; 63.3.2.7
Unterhaltsleistungen	31.2.2; 63.4.2.1 (3) Nr. 8, 9;
.....	63.4.2.3.1 (2) Nr. 15 -17, (3) Nr. 3; 64.3 (2)
Unterhaltsleistungen des Sozialamtes	63.4.2.3.1 (2) Nr. 9
Unterhaltspflicht, Verletzung.....	74.1.2
Unterschiedsbetrag nach § 65 Abs. 2 EStG.....	65.2
Untersuchungsgrundsatz.....	67.3.1 (1)
Veränderungsanzeige.....	68.1; 72.3.2
Verdienstausfallentschädigung.....	63.4.2.3.1 (2) Nr. 12
Vergleichsmittelungen.....	62.1 (2); 67.4.2.2 (3); 68.4 (1); 72.3.1 (3) - (5)
Verlängerungstatbestände	63.5
Verletztengeld.....	63.4.2.3.1 (2) Nr. 1
Vermisste Kinder	63.1.1 (4)
Vermögensbildungsgesetz	63.4.2.1 (2) 3; 63.4.2.3.1 (2) Nr. 13
Verpfändung	76.2 (4)
Versicherungspflichtverhältnis.....	65.1.4 (4)
Versorgungsbezüge.....	72.2.2.1 (2)
Vertriebene	62.2.1
Verzicht auf Vorrang	64.2.1 (3)
Verzicht auf Teile der Einkünfte und Bezüge	63.4.4
Vollstreckung	75.4
Volontariat.....	63.3.2.2 (3)
Vorbereitungsdienst.....	63.3.2. (8); 63.3.2.6 (9); 63.3.5.2 (2)
Waisengeld	63.4.2.3.2 (3)
Waisenrenten.....	63.4.2.3.2 (2)
Wehrdienst.....	63.3.2.6 (3)
Wehrsold.....	63.4.2.3.1 (2) Nr. 11
Weiterbildung.....	63.3.2 (4)
Weiterleitung	64.4 (3)
Werbungskosten.....	63.4.2.2
Werbungskosten, Zuschüsse des Arbeitgebers.....	63.4.2.2 8
Werbungskosten-Pauschbetrag	63.4.2.2 11; 63.4.2.3.2 (5);
.....	63.4.2.1 (3) Nr. 2, Nr. 6
Zuständigkeit	72.2
Zuständigkeitswechsel.....	72.3.1

Abkürzungsverzeichnis

AbgG	Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Deutschen Bundestages – Abgeordnetengesetz
ABl	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AdWirkG	Adoptionswirkungsgesetz
AEAO	Anwendungserlass zur Abgabenordnung
Alg	Arbeitslosengeld
ALG	Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte
AltPflG	Altenpflegegesetz
AO	Abgabenordnung
AsylVfG	Asylverfahrensgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AuslG	Ausländergesetz
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGE	Entscheidungssammlung des Bundesarbeitsgerichts
BAnz	Bundesanzeiger
BBG	Bundesbeamtengesetz
BBiG	Berufsbildungsgesetz
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BeamtVG	Beamtenversorgungsgesetz
BEEG	Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit
BERzGG	Bundeserziehungsgeldgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI. I/II	Bundesgesetzblatt, Teil I/Teil II
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
2. BMeldDÜV	Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BRRG	Beamtenrechtsrahmengesetz
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BStBl I/II	Bundessteuerblatt, Teil I/Teil II
Buchst.	Buchstabe
BVFG	Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge – Bundesvertriebenengesetz
BVG	Bundesversorgungsgesetz
BZSt	Bundeszentralamt für Steuern
bzw.	beziehungsweise
DA-FamEStG	Dienstanweisung zur Durchführung des Familienleistungsausgleichs nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes
DA-FamBuStra	Dienstanweisung zur Durchführung von Steuerstraf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren
DA-FamRb	Dienstanweisung zur Durchführung von Rechtsbehelfsverfahren
DA-Ü	Dienstanweisung zur Überprüfung von Kindergeldfestsetzungen
DVO	Durchführungsverordnung
EG	Europäische Gemeinschaft
EG-VO 1408/71	VERORDNUNG (EWG) Nr. 1408/71 DES RATES vom 14.6.1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. EG Nr. L 149 vom 5.7.1971, S. 2)
EG-VO 574/72	VERORDNUNG (EWG) Nr. 574/72 DES RATES vom 21.3.1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. EG Nr. L 74 vom 27.3.1972, S. 1)

EG-VO 859/2003	VERORDNUNG (EG) Nr. 859/2003 DES RATES vom 14.5.2003 zur Ausdehnung der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 auf Drittstaatsangehörige, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatangehörigkeit nicht bereits unter diese Bestimmungen fallen (ABl. EG Nr. L 124 vom 20.5.2003, S. 1)
EStG	Einkommensteuergesetz
EStH	Einkommensteuer-Hinweise
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FGO	Finanzgerichtsordnung
FÖJFG	Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres
FreizügG/EU	Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern
FVG	Finanzverwaltungsgesetz
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
HebG	Hebammengesetz
H	Hinweis
i. d. R.	in der Regel
IFG	Informationsfreiheitsgesetz (BGBl 2006 I, S. 2722)
i. H. v.	in Höhe von
i. S. d.	im Sinne des / der
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
JFDG	Jugendfreiwilligendienstgesetz
KfbG	Kriegsfolgenbereinigungsgesetz vom 21.12.1992 (BGBl. I S. 2094)
KrPflG	Krankenpflegegesetz
LStH	Lohnsteuer-Hinweise
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
MuSchG	Mutterschutzgesetz
NATO	North Atlantic Treaty Organization
R	Richtlinie
SachBezV	Sachbezugsverordnung
SGB (I, III, ...)	Sozialgesetzbuch (römische Zahl bezeichnet das jeweilige Buch des SGB)
sog.	sogenannt
SozDiG	Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. 7. 1913 (BGBl. III GliederungsNr. 102–1)
SvEV	Sozialversicherungsentgeltverordnung (BGBl I 2006, S. 3385)
SVG	Soldatenversorgungsgesetz
USG	Unterhaltssicherungsgesetz
vgl.	Vergleiche
v.H.	vom Hundert
VEA	Vorläufiges Europäisches Abkommen über Soziale Sicherheit unter Ausschluss des Systems für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen vom 11.12.1953 (BGBl. 1956 II S. 505)
VermBG	Vermögensbildungsgesetz
VO	Verordnung
VwZG	Verwaltungszustellungsgesetz
WÜD	Wiener Übereinkommen vom 18.4.1961 über diplomatische Beziehungen
WÜK	Wiener Übereinkommen vom 24.4.1963 über konsularische Beziehungen
z. B.	zum Beispiel
ZDG	Zivildienstgesetz
ZPO	Zivilprozessordnung
ZVS	Zentrale Stelle für die Vergabe von Studienplätzen